

Geschäftsbericht 2023  
2024



Hessischer  
Landkreistag

# **Inhaltsverzeichnis**

Seite

**Vorwort**

## **SCHWERPUNKTE DER VERBANDSARBEIT**

<b>1. FINANZEN</b> _____	7
<b>2. RECHT UND VERFASSUNG</b> _____	18
<b>3. ARBEIT, SOZIALES, SENIOREN, JUGEND, FAMILIE UND BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG</b> _____	25
<b>4. GESUNDHEIT</b> _____	43
<b>5. WIRTSCHAFT, PLANUNG, BAUEN, UMWELT UND VERKEHR</b> _____	57
<b>6. DIGITALISIERUNG</b> _____	73
<b>7. SCHULE UND KULTUR</b> _____	79

<b>DER HESSISCHE LANDKREISTAG UND SEINE ORGANE</b> _____	89
--	----

<b>GESCHÄFTSSTELLE DES HESSISCHEN LANDKREISTAGES</b> _____	96
--	----

## **STATISTISCHER ANHANG**

<b>TABELLENÜBERSICHT</b> _____	3
--------------------------------	---

<b>TABELLEN</b> _____	4-41
-----------------------	------

## **STICHWORTVERZEICHNIS**



**Wir sind** der kommunale Spitzenverband aller 21 Landkreise im Bundesland Hessen.

**Wir vertreten** mit den Landkreisen

- über 5 Mio. Einwohner und damit annähernd 79 % der Bevölkerung in Hessen
- auf rund 97 % der Fläche des Bundeslandes Hessen und
- leistungsstarke Verwaltungen mit mehr als 26.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit dem Haushaltsvolumen von über 7 Mrd. Euro im Jahr mit die maßgeblichen Gestalter in der Fläche und in den ländlichen Räumen darstellen.

**Die hessischen Landkreise** erbringen mit

- den Regel-, Eingliederungs- und kommunalen Leistungen der Jobcenter für SGB II-Empfänger sowie der Übernahme der Wohnkosten,
- den Leistungen der Sozialämter im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der Hilfe zur Pflege sowie den Leistungen für Asylbewerber,
- den Leistungen für behinderte Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe,
- dem Wohngeld, dem Schüler-, Studenten- und Meister-BAföG,
- den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe,
- den Integrationsleistungen für allein über 100.000 Flüchtlinge in den Jahren 2023/2024. Bis Ende Juli 2024 war seit Kriegsbeginn ein Zugang von rund 95.000 Ukrainerinnen und Ukrainern zu verzeichnen.
- und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements als tragende Säule des gesellschaftlichen Zusammenhalts

wichtige Sozialleistungen und geben dafür pro Jahr mehr als 4 Mrd. Euro aus.

**Die hessischen Landkreise** sichern die öffentliche Daseinsvorsorge und wichtige Infrastrukturen vor Ort und sorgen für attraktive Lebens- und Arbeitsbedingungen für Bürger und Unternehmen in der Fläche. So sind sie

- Träger von Krankenhäusern (rd. 2/3 der Landkreise),
- Träger von 23 der 33 Sparkassen in Hessen,
- Träger des öffentlichen Gesundheitswesens,
- Entsorgungsträger in der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung,
- verantwortlich für den Erhalt und den Ausbau der ca. 5.000 Kilometer Kreisstraßen, was einem Anteil von 30% des überörtlichen Straßennetzes entspricht,
- Träger des öffentlichen Personennahverkehrs und
- Eigentümer hochleistungsfähiger Breitbandnetze.

Sie unterstützen die Bruttowertschöpfung in den ländlichen Räumen vor allem in Handwerk, Mittelstand und Industrie.

**Die hessischen Landkreise** sind zentrale Akteure im Bildungsbereich als

- in der Summe größter Schulträger in Hessen,
- maßgebliche Gestalter der Schulentwicklungsplanung,
- Verantwortliche für die Schulbeförderung,
- Träger von Volkshochschulen sowie Kreismusikschulen und
- Träger / Förderer einer Reihe von kulturellen und sportlichen Einrichtungen.



## Vorwort

Auch im Jahr 2024 legt die Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages zur Mitgliederversammlung/Jahrestagung den in der Satzung vorgesehenen Geschäftsbericht vor. Er gibt, geordnet nach Aufgabenfeldern, einen kompakten Überblick über die maßgeblichen Arbeitsinhalte, Positionen und Aktivitäten des Hessischen Landkreistages während des Berichtszeitraums von November 2023 bis Oktober 2024. Dabei werden die Positionen des Hessischen Landkreistages zu kreisrelevanten Themen sowohl auf der europäischen, der Bundes-, Landes- und nicht zuletzt auf der kommunalen Ebene berücksichtigt. Dargestellt werden zudem die Aktivitäten der Gremien und der Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages - des kommunalen Spitzenverbandes der 21 Landkreise in Hessen.

Der aktuelle Berichtszeitraum stand unter dem Eindruck multipler Krisensituationen, die aufgrund ihrer Verflechtungen sämtlich Auswirkungen auch auf der kommunalen Ebene entfalten. Aufgrund veränderter geopolitischer Realitäten und der Notwendigkeit einer Anpassung an neue Herausforderungen war zugleich eine tiefgreifende Veränderung in der deutschen Politik und Gesellschaft zu verzeichnen. Als Stichworte sind die Bewältigung der Unterbringung und Versorgung Geflüchteter aus der Ukraine sowie aus Drittstaaten zu nennen. In diesem Zusammenhang ergeben sich organisatorische wie auch finanzielle Folgen hinsichtlich der Unterbringung, der medizinischen Versorgung, der Beschulung von Kindern und Jugendlichen und vielem mehr. Kriegsbedingt beeinträchtigen nach wie vor hohe Energiekosten die wirtschaftliche Gesamtlage, was sich u.a. in einer deutlichen Steigerung der Inflationsrate und damit korrespondierend der Zinsen ausdrückt. Hinzu kommt in vielen Bereichen ein strukturell bedingter Fachkräftemangel, der zunehmend auch die Kreisverwaltungen erreicht. Hohe Kosten und zunehmende Aufgabenverpflichtungen, z.B. im Bereich des ÖPNV, der Krankenhäuser und des LWV aber auch bei der Klimafolgenanpassung destabilisieren die ohnehin fragilen Kreishaushalte.

Insgesamt ergaben sich für die hessischen Landkreise Herausforderungen, die ohne eine stärkere Unterstützung von Bund und Land dauerhaft nicht bewältigt werden können. Ohne ordentlich finanziell ausgestattete Landkreise und Gemeinden ist kein Staat zu machen. Die vieldiskutierte, neuerliche Reform des Kommunalen Finanzausgleichs lässt hier jedoch wenig Raum für Hoffnung auf eine tragfähige Verbesserung - im Gegenteil ist zu erwarten, dass sich die finanzielle Lage der kommunalen Ebene weiter verschlechtern wird. Damit drohen trotz zunehmend gewährter Rechtsansprüche, z.B. im Bereich der Ganztagsförderung, an anderen Stellen zwangsläufig Leistungskürzungen. Dennoch unternehmen die Landkreise alle Anstrengungen, um gerade in schwierigen Zeiten als Stabilitätsanker in der Fläche zu wirken.

Die HLT-Referate "Finanzen und Digitalisierung", "Wirtschaft und Umwelt", "Schule und Kultur", "Recht, Verfassung und Europa", "Soziales" und "Gesundheit" haben das gesamte Spektrum der Landkreisaufgaben bearbeitet und die erforderlichen Abstimmungen und Positionierungen der HLT-Gremien vorbereitet und unterstützt. Eine Reihe dieser Arbeitsergebnisse haben im Wege der Einbindung kommunaler Vertreterinnen und Vertreter Eingang in die Koalitionsvereinbarung der Hessischen Landesregierung gefunden. Der Verband setzt sich aktuell auf der politischen Ebene für deren praktische Umsetzung ein.

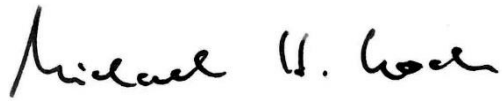
Die inhaltliche und politische Arbeit des Hessischen Landkreistages wurde durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit flankiert. Fest etabliert sind der Internetauftritt ([www.hlt.de](http://www.hlt.de)) sowie der fünfmal jährlich erscheinende Newsletter „Landkreistag Kompakt“. Die Mitglieder wurden zudem mit zahlreichen Rundschreiben informiert. Der internen Kommunikation diente schließlich auch der Bereich des Intranets mit der Gremien- und Rundschreiben-Datenbank und der neu aufgesetzten Verbandsplattform Communex. Durch diese wird die interne Kommunikation und Zusammenarbeit weiter vereinfacht. Die durch das Land geförderte Digitalisierungsstrategie des HLT widmet sich der Erarbeitung von Lösungen zu gemeinsamen Schwerpunkt-Herausforderungen, wie Cybersicherheit, „New Work“, Digitaler Schulungen oder der digitalen Vernetzung von Gebäuden.



Die Geschäftsführung bedankt sich auch in diesem Jahr bei den 21 hessischen Landkreisen sowie insbesondere den in den Gremien des Hessischen Landkreistages mitwirkenden Landrätinnen und Landräten, Kreisbeigeordneten, Kreistagsvorsitzenden sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltungen für deren hohes Engagement im und für den Hessischen Landkreistag. Dieses leistet einen wesentlichen Beitrag dazu, dass die Geschäftsstelle und der Verband erfolgreich arbeiten können. Ein großes Dankeschön gilt zudem unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Geschäftsstelle für deren enormen Einsatz und die fachkundige Unterstützung.

Wir empfehlen den Geschäftsbericht 2023/2024 Ihrer Lektüre.

Wiesbaden, im November 2024



Dr. Michael Koch  
Geschäftsführender Direktor



Tim Ruder  
Direktor





---

# 1. Finanzen

---

---

## Haushalts- und Finanzsituation der hessischen Landkreise

---

Die Auswertung der Ergebnisse der durch die Geschäftsstelle in den Monaten April und Mai 2024 durchgeführten Umfrage zur Haushaltssituation veranschaulicht den Einfluss deutlicher Steigerungen im sozialen Bereich sowie im Bereich des Zuschussbedarfs aus einer Krankenhausträgerschaft und des öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf die Kreishaushalte.

Positiv auf die Ergebnisse bei dem Jahresergebnis laut Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung wirkte sich wiederum die Auszahlung der im Dezember 2023 ausgezahlten pauschalen Zuwendungen des Landes und des Bundes für die Aufwendungen für die Unterbringung, Versorgung und Integration von Flüchtlingen aus.

- Laut Ergebnisrechnung des Jahres 2023 ergab das ordentliche Jahresergebnis der hessischen Landkreise insgesamt einen Überschuss von 42,7 Mio. Euro. Im Vergleich zum Vorjahr ist bei diesem Posten ein deutlicher Rückgang von 61,7 Mio. Euro zu verzeichnen. Gemäß der Planungen im Ergebnishaushalt für das Jahr 2024 wird ein Fehlbetrag von -267,7 Mio. Euro erwartet.
- Im Bereich des kumulierten Finanzrechnungsergebnisses ergibt sich in der Summe aller Landkreise für das Jahr 2023 mit einem Betrag von 28,5 Mio. Euro eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr. In den Vorjahren waren bei dieser Position jeweils sinkende Beträge im Vorjahresvergleich zu verzeichnen. Die Planungen für das Jahr 2024 unterscheiden sich von der zuvor beschriebenen Entwicklung auffällig. Für die Gesamtheit der hessischen Landkreise wird ein Fehlbetrag von - 391,4 Mio. Euro im Finanzhaushalt erwartet. Einen positiven Finanzhaushalt nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO zu erreichen, erwarten lediglich zwei Landkreise.
- Ein Landkreis gab im Rahmen der Umfrage zur Haushaltssituation einen Liquiditätskredit von 12,7 Mio. Euro an. Per 31.12.2022 betrug dieser Posten 8,3 Mio. Euro. Für das

Haushaltsjahr 2023 wurde ein Gesamthöchstbetrag aller in den Haushaltssatzungen festgesetzten Liquiditätskredite von 569,0 Mio. Euro gemeldet und für das Haushaltsjahr 2024 von 727,0 Mio. Euro.

- Der Anteil des Zuschussbedarfs für die Produktbereiche 05 und 06 an den allgemeinen Deckungsmitteln erhöhte sich von 73,9 % im Jahr 2022 auf 76,6 % im Jahr 2023 und für das Jahr 2024 wurden wiederum 81,3 % geplant.

Die rückläufige Entwicklung im Bereich des Jahresergebnisses im Ergebnishaushalt und des Finanzhaushaltes ist durch verschiedene Einflussfaktoren begründet. Diesbezüglich sind deutliche Steigerungen im sozialen Bereich zu nennen, z. B. in den Produktbereichen 05 Soziale Leistungen und 06 der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe. Darüber hinaus werden seitens der Mitgliedskreise steigende Zuschussbedarfe im Bereich der Krankenhausträgerschaft und des ÖPNV erwartet.

Demgegenüber ist hinsichtlich der Planung der Aufwendungen, für die Unterbringung, Versorgung und Integration von Flüchtlingen im Vergleich zum Vorjahr eine Veränderung zu erkennen. Die Landkreise gehen diesbezüglich für das Jahr 2024 nunmehr davon aus, dass die entsprechenden Zuwendungen seitens des Bundes und des Landes im Wesentlichen ausreichend sein werden. Bezüglich weiterer positiver Einflussgrößen auf die Kreishaushalte wirkt sich wie in den Vorjahren auch für das Jahr 2024 die Festschreibung der Festbeträge für die Finanzausgleichsmassen und die Festlegung eines linearen Aufwuchses der genannten Beträge für die Jahre 2021 bis 2024 positiv aus. Diesbezüglich wurde eine Regelung in der Übereinkunft zwischen dem Land und den Kommunalen Spitzenverbänden (KSpV) zum Umgang mit den Kommunalmitteln des Sondervermögens „Hessens gute Zukunft sichern“ vom 06.11.2020 getroffen. In diesem Zusammenhang steigt der Festbetrag der Finanzausgleichsmasse im Jahr 2024 auf 6.935 Mio. Euro an. Zudem steigen die Schlüsselzuweisungen der Landkreise im Jahr 2024 um 34,0 Mio. Euro auf 1.414,8 Mio. Euro an. Zusätzlich sank die Inflationsrate von durchschnittlich 5,9 % im Jahr 2023 auf 2,5 % im ersten Quartal 2024.

---

## Kreisumlage: Entwicklung der Hebesätze und Rechtsprechung

---

Im Jahr 2023 sank der Kreisumlagehebesatz im Vergleich zum Vorjahr um 0,01 Prozentpunkte. Hinsichtlich des Jahres 2024 ist eine ganz andere Entwicklung festzustellen. Diesbezüglich ist eine Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes um 1,59 Prozentpunkte auf 34,05 % geplant sowie eine Steigerung der kostendeckend zu erhebenden Schulumlage um 0,3 Prozentpunkte auf 18,61 %. Somit erhöht sich der Gesamthebesatz für das Jahr 2024 um 1,89 Prozentpunkte auf 52,66 %. Im Jahr 2024 ist nunmehr abweichend zu den Vorjahren eine deutliche Erhöhung des durchschnittlichen Kreisumlagehebesatzes zu verzeichnen und eine moderate Erhöhung des Schulumlagehebesatzes. Die in Einzelfällen starken Erhöhungen der Kreisumlagehebesätze bis zu mehr als 4 Prozentpunkte erfolgten in Abstimmung mit der Finanzaufsicht. Sie stellen eine wesentliche Veränderung der bisherigen Vorgehensweise der Finanzaufsicht dar, die bisher die Entlastung des kreisangehörigen Raumes in den Vordergrund stellte. Nunmehr wird der seit Jahren angespannten Haushaltssituation der Landkreise Rechnung getragen.

Zudem informierte die Geschäftsstelle die Mitglieder über das Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Rheinland-Pfalz vom 12.07.2023 zur unzureichenden Ermittlung des Finanzbedarfs der kreisangehörigen Gemeinden sowie über den Beschluss vom 20.09.2023 des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) über die Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde zum Urteil des OVG Sachsen-Anhalts vom 22.11.2022 zur Festsetzung der Kreisumlage. Weiterhin gab die Geschäftsstelle das Urteil des OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 06.03.2024 im Verfahren Perlin./ Landkreis Nordwestmecklenburg über den Rundschreibendienst bekannt. Das genannte Verfahren betrifft einen mittlerweile über zehn Jahre andauernden Rechtsstreit bezüglich der Festsetzung der Kreisumlage im Haushaltsjahr 2013 und wurde vom BVerwG mit Urteil vom 29.11.2022 an das OVG zurückverwiesen. Die Betrachtung der Urteile verdeutlicht, dass die seit Jahren andauernde Diskussion zu den darin jeweils behandelten Themen Kreisumlagebemessung und förmliche Anhörungspflicht noch nicht abgeschlossen ist.

---

## Finanzpolitisches Forderungspapier

---

Als Reaktion auf die sich Ende des Jahres 2023 abzeichnende negative Entwicklung der Haushaltssituation der hessischen Landkreise, nach Jahren der Konsolidierung und ausgeglichener Haushalte, richtete der Hessische Landkreistag (HLT), gemäß eines Beschlusses des Präsidiums des HLT vom 16.11.2023, entsprechende finanzpolitische Forderungen (Forderungspapier) an das Land als finanzverfassungsrechtlich verantwortliche Instanz. Dem genannten Forderungspapier vorausgegangen war eine diesbezügliche Einschätzung des HLT auf der Grundlage von entsprechenden Rückmeldungen der Mitgliedskreise. Demnach ist das aktuelle Wachstum nicht ausreichend, um die zahlreichen Mehraufwendungen zu decken und insbesondere den gesellschaftlichen Herausforderungen etwa in den Bereichen Klimaschutz und Digitalisierung gerecht zu werden. Das erwähnte Forderungspapier wurde bei der Jahrestagung des HLT am 17.11.2023 in Wetzlar vorgetragen, an welcher der seinerzeitige Hessische Innenminister Herr Staatsminister Peter Beuth teilnahm. Zudem wurde das finanzpolitische Forderungspapier den Landkreisvertretern innerhalb der Verhandlungsgruppen in den Koalitionsverhandlungen zur Verfügung gestellt und zusätzlich an die Staatskanzlei, das Hessische Ministerium der Finanzen und das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz adressiert.

Das erwähnte Forderungspapier enthält folgende Positionen:

- auskömmliche Finanzausstattung der Landkreise seitens des Landes
- Anpassung der Regelungen im Bereich der Haushaltsgenehmigungen
- Finanzielle Entlastung der Kommunen mit Hilfe einer Aufgabenkritik, neuer Priorisierungen und eines Regulierungs- und Bürokratieabbaus
- Sofortige Einführung eines Standardmoratoriums; d. h. keine Übertragungen neuer Aufgaben an die Kommunen und keine weiteren Verschärfungen von entsprechenden Standards
- Kostendeckende Flüchtlingsfinanzierung; insbesondere eine vollständige Übernahme der flüchtlingsbedingten SGB II-Unternehmenskosten (KdU), eine kostendeckende

Landesaufnahmegesetz (LAG)-Pauschale und die Anerkennung von Vorhaltekosten im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer seitens des Landes

- Soforthilfe für die Krankenhäuser: Auflage eines unbürokratischen „Rettungspaktes“ seitens des Landes zur Liquiditätssicherung für in Zahlungsschwierigkeit geratene Krankenhäuser sowie die Schaffung von Regularien, damit Liquiditäts- und Überlebenssicherungen der kommunalen Krankenhäuser bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der kommunalen Haushalte durch die Aufsichtsbehörde für mindestens drei Jahre keine Berücksichtigung finden
- Verkehrswende finanziell absichern: Ausgleich der Mindereinnahmen infolge der Einführung des Deutschlandtickets seitens des Landes sowie Übernahme der Verantwortung für die Ausfinanzierung des Deutschlandtickets seitens des Bundes (Nachschusspflicht gegenüber dem Land) und des Landes (Erteilung eines konnexitätsrelevanten gesetzlichen Anwendungsbefehls gegenüber den ÖPNV-Aufgabenträgern)
- Soziale Leistungen auskömmlich finanzieren: Übernahme der auskömmlichen Finanzierung für den Gesamtbereich der sozialen Transferleistungen durch das Land (Erteilung eines konnexitätsrelevanten gesetzlichen Anwendungsbefehls gegenüber den Kommunen) und des Bundes (Nachschusspflicht gegenüber dem Land)
- Digitalisierungs- und Fachkräftevorbehalt in Gesetzgebungsverfahren: kein Erlass von Gesetzen seitens des Landes und des Bundes, welche mangels Personals oder mangels digitaler Konformität in den Landkreisen nicht umgesetzt werden können.
- Konnexitätsprinzip und Finanzföderalismus ernst nehmen: Bekräftigung der HLT-Forderung nach einem hessischen Ausführungsgesetz zum verfassungsrechtlichen Grundsatz der Konnexität sowie Einsatz des Landes für eine entsprechende Konnexitätsregelung auf Bundesebene im Grundgesetz.
- Den Kommunalen Finanzausgleich weiter stärken: dauerhafte Stärkung der allgemeinen Zuweisungen zugunsten der Landkreise sowohl in der vertikalen als auch in der horizontalen Verteilungssystematik
- Haushalts- und Kommunalrecht an die Lage anpassen: Herbeiführung entsprechender Erleichterungen und Übergangsregelungen hinsichtlich des derzeit geltenden strikten

Haushalts- und Kommunalrechts in Zusammenhang mit dem Haushaltsausgleich, der Gewährung von Liquiditätskrediten und der Genehmigungsfähigkeit von Haushalten, insbesondere für verursachte Defizite aus der Flüchtlingsfinanzierung und den Zuschussbedarfen für die kommunalen Krankenhäuser

---

### **Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD in Hessen – finanzpolitische Analyse**

---

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD für die 21. Legislaturperiode 2024-2029, welcher vom 18.12.2023 datiert, beinhaltet verschiedene finanzpolitische Rahmenbedingungen. Zu den Ergebnissen des Koalitionsvertrages nahm die Geschäftsstelle eine Einschätzung hinsichtlich des zuvor aufgestellten finanzpolitischen Forderungspapiers des HLT (vgl. Abschnitt „Finanzpolitisches Forderungspapier“) vor.

Zunächst wurde festgestellt, dass die Inhalte des finanzpolitischen Forderungspapiers durchaus im Koalitionsvertrag gewürdigt wurden. Im Einzelnen:

- Auskömmliche Finanzausstattung: Es wird deutlich, dass die Koalitionspartner eine Überprüfung von Standards und die Identifizierung von Entlastungspotenzialen für eine zukünftige auskömmliche Finanzausstattung für notwendig erachten. Die grundlegenden Bekenntnisse werden nicht mit konkretisierten Zielvorgaben formuliert.
- Entlastungsallianz ernsthaft angehen: Der Koalitionsvertrag formuliert an mehreren Stellen das konkrete Ziel, Standards abzubauen und Entbürokratisierung dringend anzugehen. Organisatorisch wurde dabei die Entbürokratisierung in eine ministeriale Zuständigkeit überführt. Explizit enthält der Koalitionsvertrag ein Prüfverfahren für alle landeseigenen Förderprogramme.
- Standardmoratorium sofort einführen: Ein konkretes Moratorium für neue Standards enthält der Koalitionsvertrag nicht. Durch das zu erkennende Bekenntnis für einen Standardabbau ist jedoch die gleichzeitige Einführung deutlicher neuer Standards nicht zu erwarten.
- Kostendeckende Flüchtlingsfinanzierung: Der Koalitionsvertrag lässt deutlich erkennen, dass die Koalitionspartner die Fragestellungen rund um das Thema Flucht und Asyl

als Schwerpunkte sehen. Zu den kommunalen Finanzierungsfragen enthält der Koalitionsvertrag Zielvorgaben, die jedoch in der konkreten Ausgestaltung vage bleiben, z. B. die Veranlassung einer zeitnahen Ausreise für Geflüchtete ohne Bleibeperspektive seitens des Landes. Besonders hervorzuheben ist die Aussage im Koalitionsvertrag, dass die Landkreise und Städte für die Aufwendung für die Aufnahme und Unterbringung von Personen nach dem LAG eine pauschale Abgeltung erhalten sollen, welche zeitnah so erhöht werden soll, dass die Steigerungen der Asylbewerberleistungen und die gestiegenen Lohn- und Energiekosten angemessen abgebildet werden. Zudem vereinbarten die Koalitionäre, dass sich das Land bei der Finanzierung der Kosten für Asylbewerberinnen und Asylbewerber für eine stärkere Beteiligung des Bundes einsetzen wird. Zudem sollen die entsprechenden Bundesmittel seitens des Landes in der laufenden Legislaturperiode immer vollständig an die Kommunen weitergeleitet werden.

- Soforthilfe für die Krankenhäuser: Die Einrichtung eines Zukunftssicherungsfonds aus frei werdenden und weiteren Finanzmitteln soll laut Koalitionsvertrag eine Übergangsförderung während der Krankenhausreform sicherstellen. Der Bund soll zudem aufgefordert werden, gemeinsam mit den Krankenkassen einen entsprechenden Transformationsprozess finanziell zu unterstützen. Weiterhin sollen die Investitionskostenzuschüsse auf 550 Millionen Euro jährlich, insbesondere unter Einbeziehung von originären Landesmitteln, erhöht werden.
- Verkehrswende finanziell absichern: Das Land beabsichtigt die finanzielle Ausstattung der Verkehrsverbünde aus originären Landesmitteln zu erhöhen. Die Mittel des Mobilitätsförderungsgesetzes sollen schrittweise erhöht werden, um die kommunale Infrastruktur zu ertüchtigen und auszubauen. Für das Deutschland Ticket wird die bisherige hälftige Finanzierungszusage mit dem Bund bekräftigt und eine Fortsetzung nach dem Jahr 2024 als Prüfung formuliert.
- Soziale Leistungen auskömmlich finanzieren: Bezüglich der Finanzierung der Sozialleistungen wird auf die entsprechende Facharbeit im Sozialausschuss verwiesen.
- Digitalisierungs- und Fachkräftevorbehalt in Gesetzgebungsverfahren: Der Koalitionsvertrag enthält keinen spezifischen Prüfungsvorbehalt im Gesetzgebungsverfahren.

An unterschiedlichen Stellen wird jedoch explizit auf Verwaltungsbeschleunigung, Entbürokratisierung und Digitalisierung hingewiesen. Daraus ist zu schließen, dass dieses im Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden sollte.

- Konnexitätsprinzip und Finanzföderalismus ernst nehmen: Der Koalitionsvertrag kündigt eine Weiterentwicklung und eine gesetzliche Verankerung des Konnexitätsprinzips unter Einbeziehung der Spitzenverbände an.
- Den Kommunalen Finanzausgleich (KFA) weiter stärken: Die Evaluierung des KFA zum 01.01.2026 wird im Koalitionsvertrag festgeschrieben. Die Zuweisungen an die Kommunen sollen im Rahmen der Evaluierung aufrechterhalten werden. Eine Neubewertung der Leistungsfähigkeit der Kommunen und der Zentrumslast soll vorgenommen werden. Das Land will zudem der kommunalen Ebene mehr Mittel ohne Zweckbindung versehen. (vgl. Abschnitt „Evaluierung des KFA“)
- Haushalts- und Kommunalrecht an die Lage anpassen: Der Koalitionsvertrag macht deutlich, dass die Koalitionspartner zur Schuldenbremse und zu stabilen Kommunal финанzen stehen. Die Kommunen sollen auch in Krisenzeiten in die Lage versetzt werden, genehmigungsfähige Haushalte aufstellen zu können. Spezifische kommunalrechtliche Erleichterungen werden nicht formuliert.

Das Präsidium des HLT und der Finanzausschuss des HLT bekräftigten in ihren jeweiligen Sitzungen am 22.02.2024 bzw. am 06.02.2024 die Inhalte des „Finanzpolitischen Forderungspapiers“. Zudem forderten die beiden genannten Gremien in den erwähnten Sitzungen die unverzügliche Umsetzung des Koalitionsvertrages in Bezug auf die formulierte Erhöhung der pauschalen Abgeltung für Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Personen nach dem LAG, in Bezug auf die formulierte Bildung eines Zukunftssicherungsfonds zur Finanzierung der hessischen Krankenhäuser sowie in Bezug auf die formulierte Erhöhung der Finanzierung der Verkehrsverbünde aus Landesmitteln.

---

## Der Kommunale Finanzausgleich (KFA)

---

---

### Entwicklung KFA-Festsetzung 2024

---

Die Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2024 beträgt 6.761 Mio. Euro. Gemäß der Übereinkunft zwischen der Landesregierung und den KSpV zum Umgang mit Kommunalmitteln des Sondervermögens zur Bewältigung der Corona-Krise vom 6. November 2020 wurde diese in § 70b Abs. 2 Hessisches Finanzausgleichsgesetz (HFAG) festgeschrieben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass entsprechend der Revisionsklausel nach § 70b Abs. 4 HFAG a. F., die die tatsächliche Entwicklung der Steuereinnahmen des Landes berücksichtigt, der Festbetrag in Höhe von 628 Mio. Euro zu Gunsten der Kommunen aufgestockt wurde. Dieser Betrag wurde zu jeweils 50 % (314 Mio. Euro) auf die Jahre 2023 und 2024 aufgeteilt.

Gegenüber der vorläufigen Festsetzung des KFA des Haushaltsjahres 2023 konnten die hessischen Landkreise auf der Einnahmeseite des KFA 2024 im Bereich der Einnahmen von einer Steigerung von 176,2 Mio. Euro ausgehen, welche sich wie folgt aufteilt.

Schlüsselzuweisungen	+34,0 Mio. Euro
Kreisumlage	+119,3 Mio. Euro
Schulumlage	+22,9 Mio. Euro.

Im Gegensatz dazu stieg die (Landeswohlfahrtsverband) LWV-Umlage um 102,3 Mio. Euro und die Krankenhausumlage um 3,3 Mio. Euro für die Hessischen Landkreise.

---

### Ausblick auf den KFA 2025

---

Das hessische Finanzausgleichsgesetz läuft zum 31.12.2024 aus. Da das Evaluierungsverfahren eine neue gesetzliche Grundlage zum 01.01.2026 hervorbringen soll, ist für das Jahr 2025 eine Übergangsregelung zu schaffen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Geschäftsberichts 2023/2024 im August 2024 liegen der Geschäftsstelle keine konkreten Informationen hinsichtlich des Ausblicks auf den KFA 2025 vor.

---

## Evaluierung des KFA

---

Im Jahr 2024 wurde der Evaluierungsprozess des KFA fortgesetzt. An den in diesem Zusammenhang stattfindenden Arbeitsgruppensitzungen beim HMdF nahm die Geschäftsstelle teil. Zudem wurde die Geschäftsstelle mit den Beschlüssen des Präsidiums des HLT vom 25.04.2024 und des Finanzausschusses des HLT vom 18.06.2024 beauftragt, unter Zuhilfenahme der verbandsinternen AG KFA den Prozess kritisch zu begleiten und insbesondere in Bezug auf die vorgeschlagenen Systemänderungen Beschlussvorschläge zu erarbeiten.

In der Sitzung der AG KFA beim HMdF am 13.03.2024 wurde eine erste Neukonzeption des KFA seitens der Arbeitsebene des HMdF vorgestellt. Die einzelnen Vorschläge zentrieren sich in unterschiedlichen Bereichen der horizontalen und vertikalen Verteilssystematik des HFAG. Sie orientieren sich laut HMdF an den übergeordneten Zielen:

- Ausrichtung an den Urteilen des Staatsgerichtshofes
- Umsetzung der Vorgaben des Koalitionsvertrages für die 21. Legislaturperiode
- Verringerung der Komplexität durch Vereinfachungen
- Stärkung der Ausgleichswirkung und der Kommunalen Selbstverwaltung

Folgende wesentliche Punkte enthält die erwähnte Neukonzeption:

**Bedarfsermittlung:** Seitens der Arbeitsebene des HMdF wird ein Systemwechsel in Form der Rückkehr zu einem Steuerverbundmodell mit nachgelagerten Bedarfscontrolling vorgeschlagen, da das Berechnungsverfahren des derzeit geltenden Bedarfsmodells als zu komplex angesehen wird. Die verbandsinterne AG KFA empfiehlt, dem erwähnten Verfahren ausschließlich unter der folgenden Bedingung zuzustimmen: „Das Rechenschema des nachgelagerten Bedarfscontrolling wird auf eine vereinfachte Basis gestellt mit dem Ziel, die angemessene Finanzausstattung der Landkreise signifikant zu erhöhen.“ Das Präsidium ist dieser Empfehlung gefolgt und hat die Geschäftsstelle entsprechend beauftragt, im weiteren Evaluierungsverfahren drauf hinzuwirken.

**Pflichtaufgabenkatalog:** Zusätzlich zu den vorgenannten Vorschlägen der Arbeitsebene des HMdF schlägt die verbandsinterne AG KFA

vor, die dauerhafte Pflege des Kataloges über die kommunalen Pflichtaufgaben einzustellen.

#### Nivellierungshebesätze:

Hinsichtlich der Nivellierungshebesätze, welche im KFA die Aufgabe haben, die Steuerkraftdifferenzen zwischen den Gemeinden möglichst realistisch wiederzugeben und dabei gleichzeitig das Hebesatzrecht der Kommunen zu berücksichtigen, wurde im Rahmen der Evaluierung des KFA ein Gutachten von Herrn Prof. Lenk erstellt. In dem erwähnten Gutachten wird insbesondere empfohlen, die Nivellierungshebesätze auf die jeweils aktuellen gewogenen Landesdurchschnitte anzuheben. Die verbandsinterne AG KFA sieht insgesamt keinen Bedarf hinsichtlich des genannten Gutachtens eine abweichende Stellungnahme einzunehmen. Das Präsidium hat das Gutachten ohne Anregungen zur Kenntnis genommen.

Aktuell befinden sich zudem die Auswirkungen der Ergebnisse der Grundsteuerreform auf das KFA-System in der Diskussion. Der überwiegende Teil der hessischen Kommunen müsste bei einkommensneutraler Grundsteuererhebung den individuellen Hebesatzes senken. Dieses flächendeckende senken des Hebesatzes würde jedoch mit der Systematik der Nivellierungshebesätze in Konflikt geraten, da hier insbesondere der ländliche Raum im Finanzausgleich stärker gerechnet würde, als er tatsächlich ist. Das HMdF prüft aktuell entsprechende Maßnahmen, um diesen Effekt entgegenzuwirken.

Gutachten über horizontale Verteilungsparameter: Die wesentlichen horizontalen Verteilungsparameter werden von einem Gutachterteam unter der Leitung von Herrn Prof. Lenk im Rahmen der Evaluierung des KFA überprüft und es sollen ggf. notwendige neue Bedarfe identifiziert werden. Diesbezüglich hat die verbandsinterne AG KFA festgestellt, dass die horizontale Verteilung innerhalb der Evaluierung kein Verbandsschwerpunkt sein kann, da mit einer wesentlichen Schlechterstellung einer kommunalen Gruppe nicht zu rechnen ist.

Zuweisung LWV: Die Arbeitsebene des HMdF hat angeregt, die bisherige KFA Vorwegentnahme in Höhe von 170 Mio. Euro für den LWV zugunsten der Schlüsselmasse aufzulösen. Diesbezüglich wird die grundsätzliche HLT-Forderung zur Auflösung von KFA-Vorwegentnahmen aufgegriffen. Die entsprechende Schlüsselmasse würde sich für die

Landkreise in diesem Fall anteilig erhöhen. Im Gegenzug würde sich allerdings auch die LWV-Verbandsumlage erhöhen. Infolgedessen wären steuerstarke Landkreise bei dieser Vorgehensweise doppelt betroffen, da sie durch die hohe Steuerkraft keine erhöhten Schlüsselzuweisungen erhielten. Die verbandsinterne AG KFA empfiehlt die Auflösung der KFA-Vorwegentnahme für den LWV, da die Finanzierungsstrukturen somit insgesamt transparent werden und verursachungsgerecht den jeweiligen Entscheidungsträgern zuzuordnen sind. Aufgrund der weniger stark steigenden Steuereinnahmen müssen aus Sicht der verbandsinterne AG KFA die öffentlichen Leistungen insgesamt in Frage gestellt werden und die Finanzierungen sind deshalb so zu strukturieren, dass die Trägerverantwortung wahrgenommen werden kann. Das Präsidium ist dieser grundsätzlichen Auffassung gefolgt, hat jedoch ergänzt, dass bei einer zu starken Beanspruchung von steuerstarken Kommunen eine entsprechende Anpassung bei der Umlagerhebung angestrebt werden müsste.

Zuweisung ÖPNV: Analog der Zuweisung an den LWV gibt es ebenfalls eine Zuweisung aus dem KFA zur Finanzierung des ÖPNV. Bezüglich der Wirkung und der Konsequenzen einer Finanzierungsverschiebung wird auf die Ausführungen zuvor verwiesen. Diesbezüglich empfiehlt die verbandsinterne AG KFA auf der Basis der analogen Argumentation hinsichtlich des LWV die Auflösung der Besonderen Finanzzuweisung für den ÖPNV zugunsten der Schlüsselmasse.

In Zusammenhang mit der eingangs erwähnten Neukonzeption des KFA ist zudem festzustellen, dass bisher keine Änderungsvorschläge innerhalb des grundsätzlichen Rechenschemas zur vertikalen Dotierung der Gesamtschlüsselmasse vorgestellt wurden. Dies war in der Vergangenheit eine zentrale Forderung aller KSpV.

Bezüglich der vertikalen Dotierung der Finanzausgleichsmasse muss es laut Beschluss des Präsidiums des HLT vom 04.07.2024 Ziel sein, eine Systemvereinfachung herbeizuführen, welche ein Rechenschema für eine deutliche erhöhte Anerkennung der angemessenen Finanzbedarfe zugunsten der Landkreise enthält. Die Geschäftsstelle wurde beauftragt sich entsprechend im Evaluierungsverfahren einzubringen. Zudem wird im Sinne der Entbürokratisierungsbemühungen gefordert, die dauerhafte Pflege des Ka-

taloges über die Kommunalen Pflichtaufgaben einzustellen. Weiterhin wird in dem erwähnten Beschluss die grundsätzliche Forderung nach der Stärkung der Schlüsselmasse zulasten von vorweggenommenen Zweckzuweisungen bekräftigt. Dazu gehören auch die Zuweisungen an den LWV und zur Finanzierung des ÖPNV. Dabei ist darauf zu achten, dass übermäßige einseitige Belastungsverschiebungen vermieden werden sollen.

In einem Schreiben vom 17.07.2024 an das HMdF übermittelte die Geschäftsstelle die Standpunkte des HLT zum 1. Arbeitspaket der AG KFA beim HMdF. Das erwähnte Schreiben enthält die zuvor dargelegten Empfehlungen der verbandsinternen AG KFA sowie die Forderungen des entsprechenden Präsidiumsbeschlusses.

Bereits in seiner Sitzung am 28.11.2023 bekräftigte der Finanzausschuss des HLT zudem das grundsätzliche Ziel, die Allgemeinen Schlüsselzuweisungen zulasten der Besonderen Finanzzuweisungen und der Investitionszuweisungen zu stärken. Weiterhin regte der Finanzausschuss des HLT in der vorgenannten Sitzung diesbezüglich insbesondere an, die im Volumen am stärksten herausragenden Besonderen Finanzzuweisungen für die Finanzierung der Kindertagesstätten und des öffentlichen Personennahverkehrs einer individuellen Prüfung zu unterziehen. Hinsichtlich der Referenzzeiträume spricht sich der Finanzausschuss des HLT für eine Heranziehung früherer statistischer Werte als im bisherigen KFA aus. Diesbezüglich besteht die Möglichkeit der früheren Veröffentlichung der KFA-Planungsdaten und die Landkreise erhalten eine höhere Planungssicherheit. Darüber hinaus spricht sich der Finanzausschuss des HLT für die Fortsetzung der systematischen Regelung des Landesausgleichsstocks aus.

Da das Evaluierungsverfahren insgesamt im Frühjahr 2025 abgeschlossen sein soll, werden nach dem Zeitpunkt der Erstellung des Geschäftsberichts weitere Systematiken des KFA konkretisiert.

---

## **Flucht- und migrationsbedingte Kosten**

---

---

### **Pauschale Bundesmittel**

---

Zur Finanzierung der Flucht- und Migrations-situation hat das Land anteilig durch den Bund bereitgestellte Pauschale Mittel weitergeleitet. Im Geschäftsbericht für das Jahr 2022/2023 wurde dargestellt, dass die 1. Tranche auf der Basis der Einwohner zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten aufgeteilt wurde. Diese Aufteilungssystematik wurde in den Verbandsgremien massiv kritisiert, weil die bereitgestellten Gelder „nicht den Menschen folgten“. Die Geschäftsstelle hat daraufhin in umfangreichen Verhandlungen mit dem HMdF, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Hessischen Städtetag eine neue Argumentationsgrundlage erreichen können. Für die im Dezember 2023 ausgezahlten pauschalen Bundesmittel wurde nicht mehr die individuelle Einwohnerzahl als Verteilungsschlüssel zu Grunde gelegt. Die Verteilung erfolgte nach dem Anteil der Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Im Dezember 2023 wurden durch das Land Hessen die 2. Tranche der weitergeleiteten Bundesmittel in Höhe von 126 Mio. € und 60 Mio. € aus Landesmitteln auf der Basis des neuen Verteilungsschlüssels ausgezahlt. Für die Landkreise ergab sich aus der neuen Verteilungssystematik eine vergleichsweise Verbesserung in Höhe von über 17,5 Mio. €.

---

### **Orientierungsdaten für eine wirtschaftliche Flüchtlingsunterbringung**

---

Das Ergebnis der im Vorjahr auf Initiative des Präsidenten des HLT Herrn Landrat Schuster ins Leben gerufenen ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zur Entwicklung von Orientierungsdaten für eine wirtschaftliche Flüchtlingsunterbringung unter Federführung des HMdF lag im Berichtsjahr vor.

Diesbezüglich wurde eine gemeinsame Erklärung zwischen dem Land Hessen, vertreten durch das HMdF, das Hessische Ministerium des Innern und für Sport und das Hessische Ministerium für Soziales und Integration und den KSpV unter Mitwirkung des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit erstellt.



Die erwähnte gemeinsame Erklärung enthält mögliche Szenarien für die in den Jahren 2023 und 2024 unterzubringenden Menschen, auf deren Grundlage die Kommunen die Anmietung und/oder den Ankauf von Liegenschaften wirtschaftlich planen können. In diesem Zusammenhang wird hinsichtlich der Planung von Flüchtlingsunterkünften hessenweit ein Zugang in einem Korridor von 17.000 bis 25.000 neu ankommender Asylsuchender und ein unveränderter Bestand in einer Größenordnung von 84.000 Flüchtlingen aus der Ukraine erwartet. Die Kommunen sollten die Verträge zur Unterbringung bezüglich der Wirtschaftlichkeit gemäß der gemeinsamen Erklärung möglichst flexibel ausgestalten, um auf ein sich veränderndes Fluchtgeschehen reagieren zu können. Zudem ermöglicht die genannte Erklärung für die zu erwartende Plangröße von 17.000 Flüchtlingen langfristige Verträge von 5 bis 10 Jahren zu schließen, falls kurzfristige Verträge wirtschaftlich nicht möglich sind. Für darüberhinausgehende Unterbringungsbedarfe sollten bei entsprechender Marktlage flexible Verträge mit Laufzeitmix und potenziellen Anschlussmöglichkeiten abgeschlossen werden.

Die in der Erklärung enthaltenen Zahlen stellen keine politische Forderung, sondern eine gemeinsame Arbeitshilfe für eine wirtschaftliche Flüchtlingsunterbringung dar.

In seiner Sitzung am 28.09.2023 stimmte das Präsidium des HLT dem final abgestimmten Entwurf der „Gemeinsamen Erklärung zur Planung von Flüchtlingsunterkünften für die Jahre 2023 und 2024“ zu.

---

Interne AG „Ermittlung der Asyl- und flüchtlingsbedingten Haushaltsbelastung der hessischen Landkreise“

---

Die Unterbringung und Integration von geflüchteten Menschen ist eine kommunale Pflichtaufgabe mit fachaufsichtsrechtlicher Weisungsbefugnis des Landes. Das LAG und die Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung sind in diesem Zusammenhang die wesentlichen Rechtsgrundlagen. Dabei steht das Land finanzverfassungsrechtlich in der unmittelbaren Finanzierungsverantwortung. Hinsichtlich der erwähnten Aufgabe bedarf es spezifischer Finanzierungsinstrumente,

da diese größtenteils kein Teil der Bedarfsbemessung innerhalb des KFA ist.

Bezüglich der Auskömmlichkeit der Finanzierungsinstrumente besteht ein Dissens dahingehend, dass das Land mindestens eine Kostendeckung für den Gesamtbereich Asyl und Migration unterstellt, während sich die hessischen Landkreise gemäß der Verlautbarungen innerhalb der HLT-Gremien teilweise erheblich belastet sehen. Eine entsprechende Analyse über das bestehende Haushaltssystem innerhalb der hessischen Landkreise ist nicht möglich, um alle Aufwendungen und Erträge für den Bereich Asyl und Migration auszuwerten. Eine dafür notwendige Kostenträgerstruktur liegt flächendeckend nicht vor.

Vor dem Hintergrund dieser Ausgangslage hat das Präsidium des HLT in seiner Sitzung am 16.11.2023 beschlossen, eine Arbeitsgruppe (AG) „Ermittlung der Asyl- und flüchtlingsbedingten Haushaltsbelastung der hessischen Landkreise“ zu bilden. Die AG soll unter Federführung der Geschäftsstelle und unter Beteiligung ausgewählter Landkreise das Jahr 2023 entsprechend untersuchen. Innerhalb der Geschäftsstelle liegt die Federführung beim Referat „Finanzen und Digitalisierung“.

Folgende grundlegende Entscheidungen zu Vorgehensweisen wurden in einer Auftaktveranstaltung innerhalb der Geschäftsstelle getroffen:

#### Wesentliche Grundsätze zur Erhebung und Auswertungssystematik:

- Basis für die Auswertung ist die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2023.
- Amtliche statistische Daten haben bei der Feststellung Vorrang vor individuellen Erhebungen.
- Es werden Ist-Daten analysiert.
- Eine Vollerhebung bei allen 21 Landkreisen wird angestrebt.
- Aufwendungen und Erträge sind getrennt voneinander zu ermitteln.
- Das Ziel ist eine Herstellung von Bezügen pro Kopf.

#### Festlegung der betroffenen Haushaltsbereiche:

- Hinsichtlich der Unterbringung und des Lebensunterhalts von Geflüchteten sind im Wesentlichen die Rechtsbereiche des SGB II und des Asylbewerberleistungsgesetzes betroffen.

- Weiterhin nehmen geflüchtete Menschen in den Landkreisen Leistungen im Rahmen des Sozialgesetzbuches, insbesondere des SGB VIII, SGB IX und SGB XII, in Anspruch.
- Zudem entstehen den Landkreisen hinsichtlich des eingangs erwähnten Themas Aufwendungen in den Bereichen Schule, Kindertageseinrichtungen, der sonstigen Integration, z. B. Sprachförderung und Wohnen.

#### Organisation und Vorgehensweise:

Die Erhebung wird systematisch durch drei organisatorische Ebenen begleitet:

1. Projektverantwortung /-koordination
2. Einzelne Erhebungsteams sind für ihren Bereich verantwortlich und spiegeln die Ergebnisse
3. Feedback- und Diskussionsrunde: Einbeziehung der HLT-Direktoren, des Hessischen Statistischen Landesamtes, der Arbeitsebenen des HMdF und des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung sowie von Mitgliedern der AG Kämmererämterleitungen.

Die einzelnen Erhebungsteams werden durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle geführt. Bei den Vorbereitungen zur Erhebung werden die Landkreise bedarfsgerecht eingebunden.

Innerhalb der Erhebungsteams ist vorgesehen, die jeweiligen Aufwendungen und Erträge zu analysieren und das entsprechende Problem zu beschreiben. Anschließend soll das Erhebungsverfahren festgelegt werden. Wichtig ist, dass die einzelnen Erhebungsteams durch die Landkreise unterstützt werden. Nach der Erhebung bzw. Ermittlung im jeweiligen Team erfolgt die Auswertung und die Teilergebnisse werden in der Diskussionsrunde besprochen. Abschließend sollen die einzelnen Ergebnisse der Erhebungsteams in einem Gutachten zusammengefasst werden. Dieses Gutachten soll dem Präsidium des HLT bis zum Ablauf des Jahres 2024 vorgelegt werden.

Am 10.07.2024 fand eine weitere Auftaktveranstaltung bezüglich der eingangs erwähnten Arbeitsgruppe statt, an der zusätzlich zu den verantwortlichen Mitarbeitern der Geschäftsstelle Vertreter des HMdF und des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit teilnahmen.

---

## **Jahresgespräch und Berichte überörtliche Prüfung**

---

Zwischen der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften beim Hessischen Rechnungshof (ÜPKK) und den KSpV fand das turnusgemäße Jahresgespräch im Berichtsjahr wie im Vorjahr als Präsenzsitzung statt. Gesprächsgegenstand waren der 38. Zusammenfassende Bericht (Kommunalbericht 2023), ein Überblick über die zum Zeitpunkt der Sitzung stattfindenden Haushaltsstruktur- und Fachprüfungen, die mit den Kommunalberichten 2024 und 2025 sowie dem Klinikbericht veröffentlicht werden sollen sowie die Prüfungsplanung 2026 und der Sachstand der Kommunalberatung.

---

## **Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht**

---

### Finanzplanungserlass 2024

---

In der finalen Fassung vom 11.10.2023 wurde vom HMdIS der Erlass „Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2027“ (Finanzplanungserlass) herausgegeben und am 30.10.2023 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Die allgemeine Lage der Kommunalfinanzen 2024 wurde in dem Finanzplanungserlass positiv eingeschätzt, obwohl verschiedene Unsicherheiten aufgeführt wurden, insbesondere bezüglich des weiteren Kriegsgeschehens in der Ukraine, der hohen nur langsam zurückgehenden Inflation, der Entwicklung der Geflüchtetenzahlen, der Situation der kommunalen Krankenhausträger sowie möglicher Auswirkungen des Wachstumschancengesetzes im Finanzplanungserlass. Begründet wurde die vorgenannte Sichtweise u. a. mit dem zwischenzeitlich erreichten hohen Stand der Rücklagen sowie der liquiden Mittel in den Kommunalhaushalten.

Wie in den Vorjahren wurden bezüglich der Kreishaushalte besonders zu erwartende steigende Umlagegrundlagen für die Kreisumlage hervorgehoben. In diesem Zusammenhang wurde erneut die Forderung an die Landkreise erhoben, die bestehenden Kreisumlagehebesätze anzupassen und insoweit den kreisangehörigen Raum bei der Erfüllung seiner Aufgaben

zu unterstützen. Auch im Finanzplanungserlass 2024 ist somit wie in den Vorjahren eine Verschärfung in Zusammenhang mit der Ermittlung der Kreisumlagehebesätze festzustellen. Bezüglich der Erhöhung der Kreisumlagehebesätze im Jahr 2024 in Zusammenhang mit der Finanzaufsicht vgl. Abschnitt „Kreisumlage“.

In einer Stellungnahme der Geschäftsstelle zum Entwurf des Finanzplanungserlasses für das Haushaltsjahr 2024 vom 22.08.2023, wurde insbesondere auf die weiterhin angespannte wirtschaftliche Situation und die multifaktoriell steigenden Aufwendungen in den Landkreisen hingewiesen. Zudem wurde der Beschluss des Präsidiums vom 13.07.2023 bezüglich der aktuellen Finanzierungssituation in den Krankenhäusern adressiert. Diesbezüglich führte die Geschäftsstelle zusätzlich eine entsprechende Umfrage bei den Mitgliedskreisen durch. In diesem Zusammenhang fordert das Präsidium des HLT das Land auf, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Regierungspräsidien die finanzielle Lage der kommunalen Krankenhäuser in ihren jährlichen Haushaltsgenehmigungsverfahren für mindestens die nächsten drei Jahre nicht berücksichtigen. Letztgenannter Forderung wurde in dem finalen Finanzplanungserlass 2024 nicht entsprochen.

---

## ÖPNV

---

### Allg. Finanzierung

---

Die Organisation des ÖPNV in Hessen teilen sich die Kommunen und das Land. Die Kommunen regeln den lokalen Verkehr in eigener Zuständigkeit. Im Bereich des Regionalverkehrs findet eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in den Verkehrsverbänden statt. Land und Kommunen sind dabei Mitgesellschafter der Verkehrsverbände Rhein-Main-Verkehrsverbund, Nordhessischer Verkehrsverbund und Verkehrsverbund Rhein-Neckar. Der ÖPNV ist dabei eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge. Der hessische ÖPNV wird aus weitergeleiteten Regionalisierungsmitteln des Bundes, aus Mitteln des Landes (originäre Mittel und Mittel aus dem KFA), aus Fahrgeldeinnahmen und aus kommunalen Mitteln finanziert. Im Jahr 2024 betragen die Bundes-

und Landesmittel über 1,3 Mrd. € für den hessischen ÖPNV. Der Kostendeckungsgrad der Fahrgeldeinnahmen sank auf ca. 30 v. H.

Aufgrund der allgemeinen finanziellen Situation des Landes Hessen, der weiterhin nicht in Aussicht gestellten Erhöhung von Regionalisierungsmitteln des Bundes, der deutlich gestiegenen Kostenstruktur im ÖPNV (Energiekosten und Personalkostensteigerungen) und der notwendigen Integration neuer Tarifangebote (z.B. Deutschlandticket) steht die hessische ÖPNV-Finanzierung vor erheblichen Herausforderungen. Es wird eine Aufgabepriorisierung mit Fokus auf die Sicherung des Bestandsangebotes notwendig werden.

Die aktuelle Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Land und den Verkehrsverbänden läuft zum 31.12.2024 aus. Aktuell ist geplant, eine neue Finanzierungsvereinbarung mit einer Laufzeit von drei Jahren zu entwickeln. Konkrete Inhalte zu der geplanten Finanzierungsvereinbarung liegen zum Zeitpunkt der Erstellung des Geschäftsberichts noch nicht vor.

---

### Deutschlandticket

---

Hinsichtlich der Finanzierung des Deutschlandtickets für das Jahr 2024 wurde zwischen dem Bundeskanzler und der Ministerpräsidentenkonferenz Anfang November 2023 vereinbart, die nicht verbrauchten Mittel für das am 01.05.2023 gestartete Deutschlandticket für das Jahr 2023 zusätzlich für das Jahr 2024 bereit zu stellen. Auf dieser Grundlage gingen die Länder davon aus, dass die Finanzierung des Deutschlandtickets für das Jahr 2024 gesichert sei.

Das Präsidium des HLT hat diesbezüglich in seiner Sitzung am 16.11.2023 die Erwartung an das Land formuliert, dass die Mindereinnahmen infolge der Einführung des Deutschlandtickets dauerhaft und in voller Höhe finanziell ausgeglichen werden. Auch über 2023 hinaus soll durch eine Nachschusspflicht verlässlich sichergestellt werden, dass keine finanziellen Risiken und Lasten auf die kommunale Ebene verlagert werden. Der Bund und das Land haben gemäß der Forderung des Präsidiums des HLT Verantwortung für die Ausfinanzierung des Deutschlandtickets zu übernehmen – die Länder durch einen konnexitätsrelevanten gesetzlichen Anwendungsbefehl

gegenüber den ÖPNV-Aufgabenträgern, der Bund durch eine Nachschusspflicht gegenüber dem Land. Kommen Bund und Land dieser Verantwortung nicht nach, empfiehlt das Präsidium des HLT den ÖPNV-Aufgabenträgern und Verkehrsverbänden den Ausstieg aus dem Deutschlandticket. Zudem wurde die Forderung des Deutschen Landkreistages (DLT) bekräftigt, dass ein Ausbau- und Modernisierungspakt, der für das ÖPNV-Angebot zu erreichende Ziele, Qualitäts- und Erreichbarkeitsstandards festlegen soll, nicht gezeichnet werden kann, solange er nicht finanziell unterlegt ist. Dazu gehört auch eine sichergestellte Ausfinanzierung des Deutschlandtickets. Im Anschluss an die eingangs erwähnte Sitzung des Präsidiums des HLT adressierte die Geschäftsstelle die genannten Forderungen an das seinerzeit zuständige Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen mit Schreiben vom 08.12.2023. Das vorgenannte Schreiben blieb bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Geschäftsberichts ohne Antwort.

Für die eingangs erwähnte vereinbarte „gemeinsame Verrechnung der Jahre 2023 und 2024“ hinsichtlich der Finanzierung des Deutschlandtickets wurde die Änderung des Regionalisierungsgesetzes (RegG) erforderlich. Diesbezüglich dauerten die Abstimmungen seitens des Bundes mehrere Monate an.

Während der rechtlich ungeklärten Situation forderten die KSpV in einem gemeinsamen Brief an das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum im April 2024 eine Ausfinanzierung des Deutschlandtickets seitens des Landes.

Nach monatelanger Verzögerung hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Anfang Juli 2024 den KSpV auf Bundesebene sehr kurzfristig den Entwurf für eine Änderung des RegG übersandt. Der erwähnte Entwurf sah vor, die sogenannte Überjährigkeit der Ausgleichsmittel für das Deutschlandticket für den Gesamtzeitraum 2023 – 2025 herzustellen. Damit wurde die Übertragung verbliebener Restmittel aus dem Jahr 2023 in das Jahr 2024 möglich. Zudem war auch eine Verrechnung mit Ausgleichsmitteln für das Jahr 2025 vorgesehen. Es ist festzustellen, dass die vorgesehenen Änderungen des ReG für die Finanzierung des Deutschlandtickets

im Jahr 2024 ausreichend wären. Jedoch blieb die Finanzierung desselben nach 2025 weiterhin völlig offen.

Der erwähnte Entwurf enthielt weiterhin eine neue Regel für das Jahr 2025, welche seitens der KSpV auf Bundesebene in einer gemeinsamen Stellungnahme kritisiert wurde. Diesbezüglich beabsichtigt der Bund 350 Mio. Euro Regionalisierungsmittel zurückzubehalten und diese erst im Herbst 2026 auszuzahlen, abhängig vom Nachweis einer ordnungsgemäßen Verwendung der Regionalisierungsmittel durch die Länder. Dies bedeutet hinsichtlich der Liquidität für das Haushaltsjahr 2025 faktisch eine Kürzung der Regionalmittel um 350 Mio. Euro. Die KSpV auf Bundesebene legen in diesem Zusammenhang dar, dass die kommunale Ebene die fehlenden Mittel nicht vorfinanzieren kann. Somit könnten Angebotsreduzierungen und ein schrittweiser Ausstieg aus dem Deutschlandticket die Folge sein, falls die Länder keine Vorfinanzierung übernehmen sollten. Zudem gibt der Bund gemäß der vorgesehenen Änderung im Entwurf des RegG den Grundsatz der hälftigen Ko-Finanzierung beginnend mit dem Jahr 2025 auf und es wurde keine Übergangsregelung bis in das Frühjahr 2026 geschaffen, welche nach der Bundestagswahl 2025 ausreichend Zeit für eine Anschlussregelung ermöglichen würde. Die Folge wäre ein mögliches Ende des Deutschlandtickets spätestens zum 31.12.2025.

Die Bundesregierung hat den vorgenannten Gesetzentwurf ungeachtet der Kritik von Ländern, KSpV und Verkehrsbranche am 16.07.2024 ohne Änderungen beschlossen.

Ob die erwähnten Kritikpunkte, welche von den Ländern geteilt werden, von diesen hingenommen werden müssen ist zum Zeitpunkt der Abfassung des Geschäftsberichts unklar. Andernfalls kann sich das Gesetzgebungsverfahren weiter verzögern und die Unsicherheit über die Finanzierungssituation dauert unter Umständen bis in den November d. J. Ohne Änderung des RegG und die Überjährigkeit der Mittel wird eine Finanzierungslücke von rund 900 Mio. Euro im Jahr 2024 für den Ausgleich des Deutschlandtickets erwartet. Das genannte Defizitrisiko verbleibt rechtlich allein bei den Aufgabenträgern, da sie infolge ihrer Tarifvorgabe nach der Verordnung EG Nr. 1370/2007 den Verkehrsunternehmen gegenüber in vollem Umfang ausgleichspflichtig sind und sich

insoweit nicht auf einen Haushaltsvorbehalt berufen können. Eine entsprechende finanzielle Entlastung der Aufgabenträger könnte durch eine gesetzliche Ausgleichspflicht des Landes oder vergleichbar belastbare Finanzierungszusagen der Länder erfolgen.

---

## 2. Recht und Verfassung

---

---

### Kommunalrecht

---

Der unter dem Titel „Eine für Alle – Hessenvertrag der Demokratisch-Christlich-Sozialen Koalition 2024 – 2029“ von CDU und SPD in Hessen vorgelegte Koalitionsvertrag für die Jahre 2024 bis 2029 war ein Schwerpunktthema in den Verbandsgremien sowie in der Arbeit des HLT. Zu den dort enthaltenen Aussagen zum Kommunalwahl- sowie Kommunalverfassungsrecht hatte die Kommunalabteilung des Hessischen Innenministeriums schon im Februar 2024 zu einem ersten Gespräch eingeladen und hierzu bereits eine umfangreiche Übersicht mit potentiellen Gesetzesänderungen zur Stellungnahme vorgelegt.

Im Präsidium wurde die Verbandsposition bereits kurz darauf beschlossen. So wurde die Forderung nach einer Sperrklausel im Kommunalwahlrecht wiederholt, sofern diese verfassungsrechtlich zulässig ist. In den Beratungen wurde massive Kritik am aktuellen Auszählungsverfahren im Kommunalwahlrecht geäußert, da dieses größere Listenträger im Verhältnis zu kleineren in erheblichem Maße benachteilige. Das Präsidium hat sich deshalb für die Abschaffung des Auszählungsverfahrens nach Hare/Niemeyer ausgesprochen.

Die Forderung nach einer stärkeren Berücksichtigung von Amtszeiten bei Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten sowohl bei den Ruhestandsregelungen als auch bei der Berechnung des Versorgungsabschlages wurde erhoben. Vor dem Hintergrund anderslautender Aussagen im Koalitionsvertrag hat der Verband seine Kritik an einer Stärkung der Beteiligungsrechte einzelner Bevölkerungsgruppen wiederholt und sich dafür ausgesprochen, lediglich entsprechende Entscheidungsoptionen zugunsten der Landkreise vorzusehen.

Das Präsidium hat des weiteren seinen Grundsatzbeschluss zu digitalen Gremiensitzungen mit einer gesetzlichen Option für Notsituationen, einer Option zugunsten digitaler Sitzungsformate für die Hilfsorgane auch außerhalb von Notsituationen sowie für den Kreisausschuss wiederholt. Aktuell hält das Präsidium eine entsprechende Regelung für den Kreistag noch nicht für zwingend erforderlich. Die vom Ministerium avisierte Klarstellung bei der Regelung zum Livestreaming durch die Kommunen bzw. durch von ihnen beauftragte Dritte wurde unterstützt.

Anschließend hat die Geschäftsstelle in ihrer Stellungnahme den Grundsatzbeschluss zur möglichen Kreisfreiheit der Sonderstatusstadt Hanau - grundsätzliche Kritik hinsichtlich der potenziellen Entwicklung von Sonderstatusstädten zu kreisfreien Städten wegen der Gefahr der Schaffung von Doppelstrukturen, Respektieren der in einem demokratischen Willensbildungsprozess sowohl in der Stadt Hanau als auch im Main-Kinzig-Kreis getroffenen Entscheidung zur Kreisfreiheit Hanaus, Appell an das Land, dass eine mögliche Kreisfreiheit Hanaus im KFA nicht zu Lasten der anderen kommunalen Gebietskörperschaften gehen darf - bekräftigt.

Um die Interessenvertretung für die Städte, Gemeinden und Landkreise in diesen wichtigen Fragen effektiver und erfolgreicher wahrzunehmen, haben in der Folgezeit sowohl die Verbandsgremien einschließlich des Präsidiums als auch die Beratungen mit den anderen beiden kommunalen Spitzenverbänden die Forderungen abgestimmt und in einer gemeinsamen detaillierten Stellungnahme zusammengeführt. Zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Geschäftsberichtes ist noch nicht in allen Fragen absehbar, wie sich die Regierungskoalition positionieren wird. Es ist jedoch abzusehen, dass vielen kommunalen Forderungen entsprochen werden wird.

---

### Änderung der Kommunalwahlordnung

---

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat Anfang 2024 einen Entwurf zur Änderung der Kommunalwahlordnung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme vorgelegt. Wie bereits zuvor im Rahmen der Änderung der Europawahlordnung hat der HLT den für eine Zusammenlegung der Wahlzettel aus mehreren

Wahllokale vorgesehenen Grenzwert von 50 Wählerinnen und Wählern als Mindestwert zur „Wahrung des Wahlheimnisses“ insbesondere für den ländlichen Raum als zu hoch angesehen. Stattdessen wurde als Mindestwert 25 bis 30 als ausreichend und sinnvoller angesehen. Deshalb konnte die nunmehr in der Kommunalwahlordnung seitens des Landes vorgesehene Übernahme des Wertes der Europawahlordnung von 30 auch für Kommunalwahlen begrüßt werden. Die entsprechende Änderung wurde in geltendes Recht umgesetzt.

---

#### Konferenz der Kreistagsvorsitzenden

Die Reform kommunalrechtlicher und kommunalwahlrechtlicher Vorschriften war auch Beratungsgegenstand bei den Tagungen der Konferenz der Kreistagsvorsitzenden in den vergangenen zwölf Monaten. Diese wurden insbesondere beim Seminar am Rande des Hessentages im Mai 2024 mit Herrn Minister Prof. Dr. Roman Poseck vertieft diskutiert. Insbesondere auch die Bewertung einer möglichen Verkleinerung der kommunalen Vertretungsorgane und somit auch der Kreistage wurde wiederholt beraten.

Darüber hinaus befassten sich die Damen und Herren Kreistagsvorsitzenden mit aktuellen Fragen rund um die Digitalisierung der Gremienarbeit, Direktübertragungen aus dem Kreistag und weiteren Themen aus der Praxis der Kreistage.

---

#### Besoldungsrecht

Im Frühjahr 2024 haben die Regierungsfraktionen von CDU und SPD über einen Gesetzentwurf für ein Gesetz über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024 und über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen im Jahr 2025 informiert. Der Gesetzentwurf ist in der Landtagssitzung vom 19.06.2024 verabschiedet worden und kurz darauf in Kraft getreten.

Durch ihn erhalten die Beamtinnen und Beamten analog zu den Beschäftigten im öffentlichen Dienst einen Inflationsausgleich, der in den Monaten Juni, Juli und November 2024 in Höhe von jeweils 1.000 Euro als steuerfreie

Sonderzahlung ausgezahlt werden soll. Des Weiteren enthält das Gesetz eine lineare Anhebung der Dienst-, Amts- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum 01.02.2025 um 4,8 Prozentpunkte sowie zum 01.08.2025 um weitere 5,5 %.

Der Hessische Landkreistag hat sich in den letzten Jahren wiederholt für eine angemessene Besoldung der Beamtinnen und Beamten ausgesprochen, insbesondere um die Attraktivität des öffentlichen Dienstes auch in dieser Gruppe zu erhalten. Im Vorfeld der Verabschiedung des Gesetzes konnte deshalb die Zustimmung zu den Anpassungen erklärt werden.

---

#### Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie / Hessisches Hinweisgebermeldestellengesetz

Der Hessische Landtag hat in seiner Plenarsitzung am 24.05.2023 das Hessische Hinweisgebermeldestellengesetz beschlossen und damit das Hinweisgeberschutzgesetz des Bundes für die Landesebene umgesetzt. § 1 des Hinweisgebermeldestellengesetzes bestimmt unter anderem, dass sich der Anwendungsbereich auf den kommunalen Bereich und damit auch die hessischen Landkreise erstreckt. Darüber hinaus ist eine Einbeziehung in das Gesetz auch kommunal kontrollierter Unternehmen, sprich solcher mit einer mindestens hälftigen Beteiligung der öffentlichen Hand, gegeben.

Anders als bei Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder weniger als 50 Beschäftigten, gibt es für größere kommunale Gebietskörperschaften einschließlich der 21 hessischen Landkreise keine Ausnahme von der Verpflichtung zur Einrichtung interner Meldestellen. Auch wenn das Land Hessen den gesetzgeberischen Spielraum zu Gunsten der Städte, Gemeinden und Landkreise genutzt und keine weiteren Verschärfungen vorgesehen hat, können nicht unerhebliche Belastungen auf Landkreisebene im Bereich Personal und Organisation nicht ausgeschlossen werden. Die Belastungen befinden sich aktuell noch im geringfügigen Bereich, sodass diesbezüglich die weiteren Entwicklungen abzuwarten sind. Die Geschäftsstelle hat das Thema jedoch bereits vorsorglich bei der zuständigen Landesstelle hinterlegt.

---

## **Brand- und Katastrophenschutz / Zivile Verteidigung**

---

---

### Aussagen im Koalitionsvertrag und Forderungen des HLT

---

Im Bereich Brand- und Katastrophenschutz wurde versucht, im Zusammenhang mit der Landtagswahl die fachlichen Forderungen des HLT politisch voranzutreiben. So finden sich im Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung zahlreiche Aussagen zum Bereich Brand- und Katastrophenschutz sowie Zivilverteidigung. Von besonderer Relevanz für die Landkreise sind insbesondere die Aussage, die Förderung im Bereich Feuerwehrfahrzeuge und Feuerwehrhäuser fortführen und an die Preissteigerungen anpassen zu wollen. So soll die Garantiesumme für den Brandschutz aufgestockt, die Landesbeschaffungen bei den Feuerwehrfahrzeugen ausgeweitet und die Förderung der Notstromaggregate für Feuerwehrgerätehäuser fortgesetzt werden. Für die Landkreise von besonderer Bedeutung ist die vorgesehene Unterstützung der Fahrzeugausstattung im Katastrophenschutz und die bedarfsgerechte Ertüchtigung der Katastrophenschutzunterkünfte der Hilfsorganisationen.

Im Zivil- und Bevölkerungsschutz will die Koalition für die finanzielle Unterstützung im Allgemeinen sowie im Bereich der Sirenenförderung, Bau und Reaktivierung von Schutzräumen sowie die Bevorratung von Schutz- und Hilfsgütern etc. auf Bundesebene sorgen. Die Vorschriften im Brand- und Katastrophenschutz sollen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Verbänden und Kommunen überprüft und soweit möglich verschlankt werden. Die Konzepte und Sonderschutzpläne im Katastrophenschutz sollen regelmäßig überprüft und angepasst werden, wobei das flächendeckende Verbundnetz modernster integrierter Leitstellen sich nach Einschätzung der Koalitionäre bewährt hat. Dieses Netz soll ausgebaut und ein einheitliches Leitsystem eingeführt werden. Die Softwaresysteme der Leitstellen und des Katastrophenschutzes sollen ebenfalls bedarfsgerecht erweitert werden.

Zusammenfassend bilden die Aussagen in den behandelten Themenfeldern auch Forderungen des Hessischen Landkreistages ab, beispielsweise die Ausweitung der Förderung im Brand- sowie insbesondere im Katastrophenschutz. Bedauerlicherweise fehlt eine Aussage

zur Förderfähigkeit von Maßnahmen des Katastrophenschutzes der unteren KatS-Behörden und damit der Landkreise, wie vom Verband mehrfach gefordert. Dieses Ziel wird bei der Fortentwicklung der gesetzlichen Grundlagen sowie der Förderrichtlinien weiter zu verfolgen sein.

---

### Konzept Katastrophenschutz in Hessen

---

Im Anschluss an die bereits im letzten Berichtszeitraum behandelten Forderungen an das Land hinsichtlich einer gemeinsamen Bereitstellung von KatS-Löschzügen durch benachbarte Gemeinden hatten die Landkreise sowie der HLT Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Evaluierung des Konzeptes Katastrophenschutz in Hessen bis Ende 2023. Kernpunkte der abgegebenen Verbandssternungnahme waren die Forderungen nach einer weiteren Erhöhung der Unterbringungspauschale sowie Hinweise zu den Prüfungskosten.

Bedauerlicherweise wurden die Anregungen nicht berücksichtigt. Die Neufassung des Konzepts wurden zum 01.01.2024 in Kraft gesetzt.

---

### **Konsumcannabisgesetz – Grundsätzliches sowie Zuständigkeiten**

---

Zur Umsetzung des Konsumcannabisgesetzes hinsichtlich der Teile, die nicht bereits zum 01.04.2024 in Kraft getreten sind, fanden mehrere kurzfristig terminierte Besprechungen der Kommunalen Spitzenverbände mit den beteiligten Ministerien statt. Bei diesen wurden insbesondere Zuständigkeitsfragen erörtert. So sah der Entwurf einer Delegationsverordnung eine gestufte Zuständigkeit vor: Die Kreisordnungsbehörden sollten sachlich zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Konsumcannabisgesetz sein, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die örtlichen Ordnungsbehörden sollten zuständig sein für die Verfolgung und Ahndung insbesondere der Tatbestände des Besitzes nicht zulässiger Mengen von Cannabis, die Einführung von Cannabissamen, bestimmte Formen des verbotenen Konsums sowie die Werbung für Cannabis oder Anbauvereinigungen. Bemerkenswert war, dass der Hessische Innenminister, Prof. Dr. Poseck, die Umsetzung des Kon-

sumcannabisgesetzes sehr früh als Konnexitätsfall anerkannt hat.

In einer ersten Stellungnahme hat die Geschäftsstelle die Federführung beim Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz sowie die vorgesehene landesweite Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt begrüßt. Darüber hinaus wurde u. a. die grundsätzliche Bereitschaft geäußert, im weiteren Verfahren einer Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden in bestimmten Teilbereichen für die kleineren kreisangehörigen Kommunen näherzutreten.

Auf der Grundlage der Rückmeldungen aus den Landkreisen sowie der Beratungen beim HLT-Gesundheitsausschuss am 02.06.2024 hat die Geschäftsstelle in einer weiteren Stellungnahme die Themenfelder Personal sowie Finanzierung als Hauptproblemfelder bezeichnet. So wird bei der entsprechenden Überwachungstätigkeit von einem personellen Mehrbedarf ausgegangen, der von den avisierten Gebühren kaum gedeckt werden dürfte. Ausgeführt wurde des Weiteren, dass die potentielle Wahrnehmung der ursprünglich bei den örtlichen Ordnungsbehörden angesiedelten Zuständigkeiten für Kommunen mit weniger als 7500 Einwohnern durch die Kreisordnungsbehörden nicht einheitlich bewertet wird und deshalb eine Option zugunsten interkommunaler Zusammenarbeitsformen sinnvoller wäre.

Letztendlich blieb das Land bei seinen Überlegungen insbesondere zur Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden sowohl für Ordnungswidrigkeiten der Anbauvereinigungen als auch bei den Ordnungswidrigkeiten durch Personen in den kreisangehörigen Kommunen mit bis zu 7.500 Einwohnern. Die Änderungen traten zum 01.07.2024 in Kraft. In der Folgezeit wird die Geschäftsstelle darauf achten, zu welchen Mehrbelastungen die neuen Zuständigkeiten führen und gegebenenfalls weitere Forderungen erheben.

---

## **Flüchtlinge und Integration**

---

Die Situation im Bereich Asyl und Flüchtlinge war im Berichtszeitraum geprägt von stark ansteigenden Zuweisungszahlen bis zum Ende des Jahres 2023 in die hessischen Landkreise. So wurden bis 31. Dezember 2023 wöchent-

lich durchschnittlich etwa 1.500 Personen, davon bis zu 1.400 Personen als Entlastung der Erstaufnahmeeinrichtung, in die hessischen Gebietskörperschaften zugewiesen. Die sonst üblichen Zuweisungszahlen lagen bei durchschnittlich 400 Personen.

Die Kapazitäten der Landeserstaufnahmeeinrichtung wurden aufgrund der seit August 2023 stark ansteigenden Zahlen der geflüchteten Menschen, die in Hessen ankommen, kurzfristig vorübergehend auf über 13.000 Plätze aufgestockt. Mit dieser Maßnahme sollte weiterhin ein gesteuerter Zuweisungsprozess mit dem üblichen Vorlauf vor Ankunft der Geflüchteten in der Kommune sichergestellt werden.

Bereits zum 30. Juni 2023 haben die kommunalen Spitzenverbände aufgrund der Ankündigung der steigenden Zuweisungszahlen ein Schreiben an das Land gerichtet und darum gebeten, künftig keine Geflüchteten ohne Bleibeperspektive den Landkreisen und kreisfreien Städten zuzuweisen. Dies würde eine Entlastung für die Landkreise bedeuten, und auch die Integrationsmaßnahmen könnten gezielter eingesetzt werden. In seinem Antwortschreiben erklärte der Chef der Staatskanzlei für die Landesregierung, dass dieser Bitte nicht nachgekommen werde bzw. nicht nachgekommen werden kann unter anderem damit, dass die EAEH aus unterschiedlichen Gründen nicht für einen Daueraufenthalt Geflüchteter geeignet sei.

Die Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages hat wiederholt darauf hingewiesen, dass trotz der hohen Zuweisungszahlen weiterhin sichergestellt werden soll, dass die zuzuweisenden Personen den gewohnten Registrierungsprozess in der Erstaufnahme durchlaufen, d.h. die medizinische Erstuntersuchung, TBC-Test, Asylantragstellung etc. Weiterhin haben sich die kommunalen Spitzenverbände dafür eingesetzt, dass die Flüchtlinge 14 Tage vor Ankunft in der Kommune per Bindungsliste angekündigt werden. Nur so konnte eine ordnungsgemäße Unterbringung der Personen auch gewährleistet werden.



---

## Fluchtgeschehen aus der Ukraine und Ausländerrecht

---

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 lebten 86.475 ukrainische Geflüchtete in Hessen. An die Geschäftsstelle des HLT wurde schon frühzeitig die Frage nach dem Stand der Verlängerung des Aufenthaltstitels für die Geflüchteten aus der Ukraine nach dem Auslaufen der Aufenthaltsgestattung gemäß der Massenzustromsrichtlinie gerichtet. Dabei galt das Interesse der Ausländerbehörden der Landkreise insbesondere der Sorge, dass zum Stichtag 4. März 2024 dieser große Personenkreis dann persönlich die Behörden aufsucht, um die Verlängerung der Aufenthaltsgestattung zu beantragen bzw. sie ausstellen zu lassen. Die EU-Kommission hatte dazu bei ihrer Sitzung des Rates des Inneren und für Justiz am 28. September 2023 den Vorschlag zur Verlängerung des vorübergehenden Schutzes über den 4. März 2024 hinaus für geflüchtete Menschen aus der Ukraine bis zum 4. März 2025 beschlossen.

Gemäß dem HMdIS wurde dabei auch vorgesehen, diese Verlängerung über eine Rechtsverordnung zu regeln, damit die Geflüchteten aus der Ukraine die Verlängerung ihres Aufenthaltes digital vornehmen können und nicht die örtliche Ausländerbehörde aufsuchen müssen. Diese kontaktlose Verlängerung des Aufenthaltstitels konnte auch so umgesetzt werden und stellte eine große Entlastung für die Ausländerbehörden dar.

---

## Erstattung der Landespauschale für aus der Ukraine geflüchtete Menschen

---

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich für ein vereinfachtes Verfahren zur Abrechnung der Landespauschale für diejenigen Ukrainer eingesetzt, die nach Ausbruch des Krieges eingereist sind, den Städten und Landkreisen in Hessen zugewiesen wurden und dort auch Leistungen erhalten haben. Sie haben in der Regel einen Antrag nach § 24 Aufenthaltsgesetz bei dem zuständigen Ausländeramt gestellt und während ihres Aufenthaltes eine Fiktionsbescheinigung erhalten. Einige Personen sind dann nach einiger Zeit ausgereist bzw. wieder in die Ukraine zurückgekehrt. Die Landkreise hatten sich dazu an das Land gewandt, um für die geleisteten

Aufwendungen für diesen o.g. Personenkreis die große Pauschale bzw. das Integrationsgeld abzurechnen. Das Land hat dazu erklärt, dass es hierzu eine Mitteilung der Ausländerbehörde benötige, dass die Voraussetzungen nach § 24 Aufenthaltsgesetz vorgelegen hätten. Der Hessische Landkreistag und der Hessische Städtetag haben sich daraufhin hinsichtlich dieses Verfahrensweges für einen praktikablen Weg eingesetzt der vorsieht, dass die Vorlage der Fiktionsbescheinigung ausreichen sollte, um die Erstattungen mit dem Land abzurechnen. Dies würde wesentlich zur Entlastung der Ausländerbehörden beitragen, und sie aus dem Erstattungsverfahren rausnehmen. Das HMSI hat diesen Vorgang ausführlich geprüft. Letztendlich wurde geregelt, dass die Sozialbehörden die Leistung mit einem kleinen Hinweis bestätigen sollten, damit die Landkreise die entstandenen Kosten mit dem Land über die Pauschale abrechnen konnte.

---

## Arbeitskreis Asyl

---

Der Arbeitskreis Asyl des HLT hat mit seinen Facharbeitsgruppen im Berichtszeitraum regelmäßig getagt und dabei insbesondere die Situation rund um das Fluchtgeschehen, sei es aus der Ukraine oder aus anderen Herkunftsländern, thematisiert. Im Focus der Arbeitskreissitzungen stand dabei das Procedere rund um die Zuweisungen der Flüchtlinge in die Landkreise. Mit Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine kam ein neues Phänomen auf die Landkreise zu, nämlich, dass diese Menschen oft mit ihrem Haustier einreisen, welches dann ebenfalls untergebracht bzw. versorgt werden musste. Im Zweiten Halbjahr 2024 hatten die Landkreise zudem auch wieder eine starke Steigerung der Zuweisungszahlen zu verzeichnen. Der Hessische Landkreistag steht dabei in engem Austausch mit dem zuständigen Referatsleiter im HMSI, der auch regelmäßig an den Sitzungen des Arbeitskreises Asyl teilgenommen hat. So konnte immer ein aktuelles Bild über die derzeitige Lage und den aktuellen Klärungsbedarf geschaffen werden.

Am 8. November fand auf Einladung der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen ein Arbeitskreis Asyl gemeinsam mit den Mitgliedern des Sozialausschusses des Hessischen Landkreistages in der HEAE statt. Daran teilgenommen haben der Regierungspräsident Herr Dr. Ullrich und der Leiter der HEAE,

Herr Manfred Becker. Im Vordergrund des Termins standen die Abläufe der Registrierung der ankommenden Flüchtlinge und die Organisation vor Ort. Mit einer Führung durch das Ankunftscenter wurde der „Weg des Flüchtlings“ mit seinen verschiedenen Stationen vorgestellt. Dabei wurden die einzelnen Stationen, wie zum Beispiel die medizinische Versorgungspassage, vorgestellt. Auch konnten Einblicke in der Registrierung mit dem Fingerabdruckscanner (PIK) gewonnen werden. In dem gemeinsamen abschließenden Gespräch mit dem Leiter der HEAE wurden die Abläufe und Prozesse bei der Aufnahme und dem Transfer der geflüchteten Menschen aus der Ukraine in der Erstaufnahmeeinrichtung Gießen noch einmal erläutert und Kritikpunkte der Landkreise, zum Beispiel die fehlende Übermittlung der unterbringungsrelevanten gesundheitlichen Daten der Flüchtlinge im Rahmen des Zuweisungsprozesses aufgenommen. Hier hatten die Landkreise die Chance, ihre Belange bei der Unterbringung in die Landkreise vorzutragen, um für mehr Miteinander und Abstimmung bei den Zuweisungsprozessen zu werben.

Im ersten Halbjahr 2024 waren die Themen des AK Asyl besonders durch die Umsetzung der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz hinsichtlich der Einführung einer landesweit einheitlichen Bezahlkarte für Asylbewerber geprägt, siehe Abschnitt: Bezahlkarte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Im Berichtszeitraum haben zudem auch die Unterarbeitsgruppen des AK Asyl „Leistung“, „Integration“ und „Landesaufnahmegesetz“ getagt, und an Themen wie der LAG Pauschale für Menschen aus der Ukraine, dem Urteil des BVerfG und der Anwendung des § 3 a AsylbLG, sowie dem Umgang mit psychisch beeinträchtigten, traumatisierten Menschen in der Gemeinschaftsunterkunft, gearbeitet. Für die gesundheitliche Situation von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften hat sich die Geschäftsstelle gemeinsam mit der Leiterin der UAG Integration eine Gesundheitssprechstunde für Flüchtlinge des DRK in Hanau angesehen und die Bedarfslage und die Umsetzung dort erörtert. Die Unterarbeitsgruppe Leistung hatte sich zu Fragen zum Thema Kindergeld ausgetauscht und entsprechende Anwendungshinweise dazu erarbeitet.

---

## Bezahlkarte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber

---

In der Besprechung der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit dem Bundeskanzler vom 6. November 2023 wurde vereinbart, eine Bezahlkarte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit bundeseinheitlichen Mindeststandards einzuführen. Ziel sei es, die Barauszahlung und die Möglichkeit von Transfers in das Ausland einzuschränken und den Verwaltungsaufwand für die Landkreise und Städte zu minimieren. Zur Frage der Machbarkeit einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz gab es im November 2023 eine Anfrage der Hessischen Staatskanzlei an die kommunalen Spitzenverbände. Nach fachlicher Diskussion und dem intensiven Austausch mit den Landkreisen und kreisfreien Städten wurde in einem gemeinsamen Schreiben der kommunalen Spitzenverbände vom 28. November 2023 an die Hessische Staatskanzlei erklärt, dass man die Machbarkeit einer Bezahlkarte zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht wirklich endgültig bewerten könne, da zu viele Faktoren und Fragen noch einer Klärung zugeführt werden müssen. Von der Fachebene der Landkreise wurde ein steigender personeller Verwaltungsaufwand sowie eine geringe Akzeptanz des Bezahlkartensystems befürchtet. Nach intensiven Beratungen im Präsidium des HLT hatte sich schließlich der HLT im Grundsatz für die Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz ausgesprochen unter der Maßgabe, dass für die zahlreichen offenen Fragen gangbare Lösungen gefunden werden. Dabei soll eine hessenweit einheitliche Lösung für eine Bezahlkarte den deutlichen Vorrang haben vor individuellen Lösungen einzelner Gebietskörperschaften.

---

## AG Bezahlkarte mit dem Land Hessen

---

Das HMIS hat zu wöchentlichen Gesprächen im Rahmen von Videokonferenzen mit den kommunalen Spitzenverbänden eingeladen. Ziel war es, die Einführung einer hessenweit einheitlichen Bezahlkarte binnen eines halben Jahres umzusetzen. Praktikerinnen und Praktiker aus einigen Landkreisen und kreisfreien Städten unterstützten die Gespräche, um die Perspektive und den Blick der Praxis vor Ort einzubringen. Weiterhin stellten die kommunalen Spitzenverbände klar, dass sämtliche Kosten, die mit der Bezahlkarte verbunden sind

bzw. sein werden, vom Bund oder vom Land übernommen werden müssen. Zudem wurde die Möglichkeit sogenannter Testläufe der Bezahlkarte in den Kommunen in die Diskussion eingebracht, um die Funktionsfähigkeit des Kartensystems vorab zu überprüfen. Insbesondere die Schnittstellenproblematik zwischen dem Dienstleister der Bezahlkarte und dem örtlichen Fachverfahren der Landkreise soll dabei „auf die Probe gestellt werden“. Inzwischen führten 14 Länder, unter Federführung des Vorsitzlandes Hessen, eine länderübergreifende Ausschreibung durch, um einen gemeinsamen Dienstleister zu finden. Der Zuschlag für einen Dienstleister sollte im Juli 2024 erteilt werden. Da Nachprüfungsanträge vor der zuständigen Vergabekammer gestellt wurden verzögerte sich die Zuschlagerteilung an einen Dienstleister. In einem Schreiben der Geschäftsstelle an das Ministerium machte der HLT deutlich, dass es in den hessischen Landkreisen einen Bedarf gibt zur unverzüglichen und flächendeckenden Einführung der Bezahlkarte.

---

#### Pauschalzahlungen nach dem Landesaufnahmegesetz

---

In einem Schreiben der Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände an das Land vom 21. März 2024, wurde darauf hingewiesen, dass die Kommunen in den vergangenen Jahren erhebliche organisatorische und finanzielle Probleme bei der Unterbringung von Flüchtlingen zu bewältigen hatten. Nach dem Ausbruch des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine im Februar 2022 und in Folge dessen der Energiekrise waren diese unvorhersehbaren Ereignisse zu bewältigen, die zu immensen Kostensteigerungen gerade im Bereich der Flüchtlingsunterbringung führten. Das Land hatte dazu in seinem aktuellen Koalitionsvertrag 2024 niedergeschrieben, die LAG-Pauschalen so anzupassen, dass die Steigerungen der Asylbewerberleistungen und die gestiegenen Lohn- und Energiekosten angemessen abgebildet werden. Diese Vereinbarung sollte rückwirkend umgesetzt werden. Die Landesregierung hat am 1. Juli mitgeteilt, dass die Pauschale rückwirkend zum 1. Januar 2024 um 10 Prozent erhöht wird.

---

#### Technische Ertüchtigung der Registrierung und Identitätsüberprüfung

---

Das Land Hessen hat den kommunalen Spitzenverbänden mitgeteilt, dass ab dem 1. Januar 2025 die Vereinbarung über die Bund-Länder-Kooperation zur Zusammenarbeit bei der Registrierung und Identitätsüberprüfung von Asylsuchenden sowie Geflüchteten aus der Ukraine mit der sogenannten Personalisierungsinfrastrukturkomponente (PIK) nicht mehr fortgeführt wird. Um weiterhin der Rechtspflicht zur Registrierung nach § 16 AsylG und § 49 AufenthG nachkommen zu können, ist durch die Ausländerbehörden ab dem 1. Januar 2025 eine Nachfolgelösung sicherzustellen, wobei rechtzeitig vorher für eine Ersatzbeschaffung der erforderlichen technischen Einrichtungen (Hard- und Softwarekomponenten) Sorge zu tragen ist. Die Bundesdruckerei GmbH werde dabei die von den Ausländerbehörden genutzten, und bisher zentral beschafften PIK einziehen. Dabei werde der Bund die registrierenden Stellen auch nach dem 1. Januar 2025 in technischer und organisatorischer Hinsicht unterstützen. Für Ausländerbehörden bietet der Bund durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) eine technische Schnittstelle an, die in die lokal genutzten Fachverfahren integriert werden kann. Für Ausländerbehörden, die in ihr Fachverfahren keine Integration der AZR Erstregistrierungsschnittstelle realisieren können oder wollen, wird ein Dienst zur Registrierung und Identitätsüberprüfung im bereits etablierten Registerportal des BVA bis zum 1. Januar zur Verfügung gestellt.

Mit dieser Organisationskampagne durch Bund und Land sind die Ausländerbehörden in Hessen nun alle an die Erfassung mit PIK's angeschlossen. Die Nutzung der PIK scheint insofern keine Ausnahme mehr zu sein wie noch vor einigen Jahren, sondern ist standardmäßig in die Abläufe der Ausländerbehörden integriert.

---

#### Bündnis für Fachkräftesicherung

---

Das Bündnis Fachkräftesicherung Hessen, unter Federführung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration, welches zur Sicherung des Wirtschafts- und Technologiestandortes Hessen einst gegründet wurde hat am 30. November 2023 zu seiner letzten Sit-

zung eingeladen. An dem Bündnis und seinen Arbeitsgruppen hat auch die Geschäftsstelle des HLT mitgewirkt. An dieser abschließenden Sitzung wurde eine Abschlusserklärung verabschiedet. In der Erklärung zählen die Bündnispartner eine Reihe an Maßnahmen auf, die aktuell laufen oder bereits abgeschlossen sind und die dazu beitragen, dass man sich in Hessen der Herausforderung durch den Fachkräftemangel auch zukünftig gewachsen ist.

---

#### Arbeitsgemeinschaft der hessischen Ausländerbehörden

---

Die AG der Ausländerbehörden hat sich im Berichtszeitraum getagt und dabei Themen wie das Chancen-Aufenthaltsrecht und die Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes beraten. In der jüngsten Vergangenheit steht die Umsetzung des Gesetzes zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht im Focus, nachdem der Bund dazu am 15. Mai 2024 die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat. Alle Behörden im Migrationsbereich sind dabei im automatisierten Verfahren an das Ausländerzentralregister angeschlossen. Die regelmäßigen Beratungen in der AG der hessischen Ausländerbehörden zeigten auf, dass die Umsetzung des Gesetzes zur Anpassung der Datenübermittlungsvorschriften einen immensen Arbeitsanfall nach sich zieht, der in den ABH kaum zu leisten ist. Inzwischen lädt das HMdI regelmäßig alle 14 Tage die Ausländerbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte sowie die kommunalen Spitzenverbände zu einem Austausch ein. Dieses Format hat sich sehr bewährt für den Austausch der Ausländerbehörden und der kommunalen Spitzenverbände mit dem Land.

---

### **3. Arbeit, Soziales, Senioren, Jugend, Familie und Beschäftigungsförderung**

---

---

#### **Kinderbetreuung**

---

Gegenüber den Vorjahren besteht in den Landkreisen in ihrer Rolle des Anspruchsgegners beim Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung die angespannte Situa-

tion unverändert fort. Weiterhin tragen die hinlänglich bekannten Faktoren wie insbesondere der Fachkräftemangel und die fehlende Förderung der Investitionskosten durch Bund und Land, aber auch ein teilweise noch zu optimierendes Zusammenwirken von Landkreisen und Gemeinden im Bereich der Planungsverantwortung dazu bei, dass der Rechtsanspruch nicht erfüllt werden kann. Die für die Bereitstellung von Kitas zuständigen Städte und Gemeinden betonen zudem, nicht in der Geschwindigkeit der nachgefragten und erforderlichen Plätze und des steigenden Bedarfs bauen zu können.

Klagen von Eltern einhergehend mit Schadensersatzforderungen gehören ebenfalls zu den bekannten Folgen. Neu ist jedoch die aktuell zu verzeichnende Entwicklung, nach der die Versicherungen der Landkreise nicht mehr die gerichtlich entschiedenen Schadensersatzansprüche von Eltern ohne Betreuungsplatz übernehmen. Infolge dessen bleibt der verurteilte Landkreis somit künftig auf diesen mitunter erheblichen Kosten sitzen. Zu den geschilderten Auswirkungen hat sich der Sozialausschuss im HLT in seiner Sitzung im Juni 2024 beraten und für eine vertiefende Auseinandersetzung mit dem Thema in der nächsten Ausschusssitzung plädiert. Dabei soll neben den kommunalaufsichtsrechtlichen Möglichkeiten insbesondere das Auseinanderfallen der Zuständigkeiten für die institutionelle Betreuung von Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden Schwerpunkt der Beratung sein. Ohne eine Änderung der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen ist diese in der jetzigen Form bestehende Verantwortungsgemeinschaft, in der jedoch der Landkreis als Rechtsanspruchsgegner stets in der Rolle des Letztverantwortlichen steht, alternativlos. Eine etwaige Gesetzesinitiative bedürfte aber auf Landesebene des Einvernehmens der drei kommunalen Spitzenverbände als Grundvoraussetzung für ein Tätigwerden.

---

#### Investitionsbedarf

---

Beim weiteren Ausbau von Betreuungsangeboten ist eine Förderung aus Bundes- bzw. Landesmitteln unabdingbar. Die Auflage eines weiteren Bundesinvestitionsprogramms ist nicht absehbar. Die Hessische Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag ein Investitionsprogramm angekündigt und greift damit die

seit langem vorgetragenen Forderungen u. a. des HLT auf. Konkrete Informationen zu Höhe und Zeitpunkt liegen bislang noch nicht vor.

---

## Qualität

---

Im August 2023 wurde der Fachkraftkatalog in § 25b HKJGB geändert und damit die Anerkennung von weiteren Kräften zur Mitarbeit der Weg zu multiprofessionellen Teams wesentlich erleichtert. Aufgrund geänderter Zulassungskriterien haben die Träger nun die Möglichkeit, zur Mitarbeit auch Kräfte zuzulassen, die die Voraussetzungen des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR), Niveaustufe 4, erfüllen. Ebenfalls können sonstige Kräfte nach dem „pädagogischen Kompetenzprofil“ anerkannt werden, wenn sie zuvor eine Prüfung durch das Land positiv durchlaufen haben. Dieser sinnvollen Erweiterung hatte der HLT seinerzeit zugestimmt. Nun evaluiert das Land gemeinsam mit dem Institut Prognos die Wirkungen der gesetzlichen Maßnahmen. Ein begleitender Beirat, dem auch der HLT angehören wird, konstituiert sich im August 2024. Das vorab zur Verfügung gestellte Evaluationskonzept warf jedoch zunächst Fragen hinsichtlich des Adressatenkreises der Untersuchung auf. Befragt werden sollen lediglich ausgewählte Einrichtungen, nicht hingegen die Jugendämter. Diesen kommt jedoch nicht nur im Rahmen des Antrags- und Prüfverfahren nach § 25b Abs. 2 Nr. 6 HKJGB eine gewichtige Rolle zu, sondern als Fachberatung auch der objektive fachliche Blick „von außen“. Die Jugendämter werden mit einer Vielzahl von Fragen aus den Kitas konfrontiert, die aus einer großen Unsicherheit in Bezug auf das Antragsverfahren, der Weiterbeschäftigung und weiterer Perspektiven der zur Mitarbeit vorgesehenen Fachkräfte resultieren. Bereits im Vorfeld der ersten Beiratssitzung hat der HLT an das Land adressiert, das Evaluationsdesign diesbezüglich unbedingt zu überdenken. Zwischenzeitlich gibt es Signale, dieser Forderung zu entsprechen.

Um dem Fachkräftemangel zu begegnen, hat eine Initiative von Bürgermeister\*innen aus dem Main-Kinzig-Kreis neben anderen Maßnahmen im Juni 2024 gegenüber der Landesregierung die Prüfung vorgeschlagen, ob der Katalog des § 25b Abs. 1 HKJGB um diejenigen Personen erweitert werden kann, welche gemäß § 25b Abs. 2 HKJGB mit der Mitarbeit in

Kindergruppen beauftragt werden können. D. h., Fachkräften, die bislang nur zur Mitarbeit zugelassen waren, soll auch die Leitung einer Einrichtung offen stehen. Diesen Ansatz diskutieren zwischenzeitlich auch andere Gremien und eine Positionierung der Gremien im HLT scheint daher angezeigt. Die Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleitungen als auch der Sozialausschuss im HLT werden sich dazu im Herbst 2024 beraten. Im Fokus dürfte dabei die abwägende Frage stehen, ob eine solche Absenkung von Standards mit einem zu vermutenden Qualitätsverlust auch fachlich vertretbar ist.

---

## Kindertagespflege

---

Kalkulationshilfe zur Ermittlung des Sachaufwands unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in der Kindertagespflege

Mit einem Urteil des BVerwG wurde im Jahr 2022 höchstrichterlich klargestellt, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Sachaufwand für Kindertagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII zwar pauschalieren kann, dass bei der Festlegung der Pauschale die bislang übliche Orientierung an der steuerrechtlichen Betriebsausgabenpauschale aber nicht möglich ist und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur ein Beurteilungsspielraum zusteht, der voll gerichtlich überprüfbar ist. Die Kosten des Sachaufwands sind dann angemessen, wenn sie gemessen an den örtlichen Verhältnissen üblicherweise für einen in der Kindertagespflege typischen Standard anfallen und auch der Höhe nach marktüblich sind. Die Methode zu ihrer Ermittlung muss geeignet sein, die entsprechenden Bedarfe und ihre Kosten realitätsgerecht und ortsbezogen zu erfassen; sie darf sich vereinfachender Sachverhaltsbetrachtungen und Typisierungen bedienen.

Im Auftrag der Arbeitsgemeinschaften der Jugendamtsleitungen im Hessischen Landkreistag und im Hessischen Städtetag hatte im Herbst 2023 der Arbeitskreis Wirtschaftliche Jugendhilfe unter Mitwirkung des Arbeitskreises Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege eine Kalkulationsgrundlage für die Ermittlung des zu erstattenden Sachaufwands nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII erarbeitet. Im Ergebnis steht nun eine Berechnungs- bzw. Kalkulationsgrundlage für eine landesweite

Anwendung zur Verfügung, die mit regionalen Daten hinterlegt werden kann und zu individuellen ortsbezogenen Ergebnissen führt. Das zur Ermittlung des Sachaufwands als sehr gut bewertete Kalkulationsschema wurde von den vorgenannten Arbeitsgemeinschaften im Frühjahr 2024 verabschiedet.

---

#### Landesprogramm „Starke Teams, starke Kitas“

---

Im Rahmen des aus Bundesmitteln (KiTa-Qualitätsgesetz) finanzierten Landesprogramms „Starke Teams, starke Kitas“ ist in der Förderrichtlinie auch das Verfahren zur Förderung für Kindertagespflegepersonen festgelegt. Danach erfolgt die Antragsstellung für die Tagespflegepersonen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ebenso die Auszahlung der Programmmittel an die Jugendämter, die diese dann an die Tagespflegepersonen weitergeben müssen. Dieses Verfahren bedeutet in der Praxis einen erheblichen Aufwand für die Jugendämter. Der HLT hatte diese Zuständigkeit der Jugendämter in seiner Stellungnahme zum Richtlinienentwurf an das Land im Frühjahr 2024 abgelehnt. Wenn die Landkreise hier für eine solche Aufgabe herangezogen werden sollen, so die Argumentation, ist auch die Finanzierung durch das Land für das dafür zusätzlich vorzuhaltende Personal zu klären. Ungeachtet dieses Einwandes ist die Richtlinie gegenüber dem Entwurf unverändert in Kraft getreten.

---

#### **Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder**

---

---

#### Neuverhandlung Rahmenvereinbarung Integration

---

Insbesondere vor dem Hintergrund der mit dem SGB IX einhergehenden gesetzlichen Neuregelungen ist auch die Rahmenvereinbarung Integration anzupassen. Auch sich ändernde Gegebenheiten wie der zu verzeichnende Fachkräftemangel, die langen Wartelisten in Kitas im Kontext der erforderlichen Gruppenreduzierung bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung erfordern es, die bisherigen Regelungen auf den Prüfstand zu stel-

len. Dazu hat eine kommunale Arbeitsgruppe seit Sommer 2023 verschiedene Ansätze zur künftigen Ausgestaltung entwickelt. Mit Vertretungen der Liga als Vereinbarungspartner sind zwischenzeitlich zwei Sondierungsgespräche erfolgt, ein drittes ist für September 2024 anberaunt. Über diesen Weg des Austauschs soll vorab der eigentlichen Verhandlungen ein möglicher gemeinsamer Weg austariert werden. Allerdings bedarf die Ausgestaltung einer Inklusiven Jugendhilfe ab dem Jahr 2028 eines Bundesgesetzes, zu dem bislang noch kein Referentenentwurf vorliegt. Somit fehlen wesentliche Informationen, so dass im ersten Schritt eine Rahmenvereinbarung für die Übergangszeit bis 2028 geschaffen werden soll. Auf der Grundlage eines kommunalen Vorschlags für eine Weiterentwicklung wurde im Juni 2024 gemeinsam mit der Liga beraten, welche Aspekte Eingang finden sollten. Neben der notwendigen Anpassung an das geltende Recht wurden weitere Zielstellungen zur Diskussion gestellt:

- Gleichberechtigte Teilhabe der Kinder mit Behinderungen in der Kita ermöglichen/erleichtern
- Flexibilisierung zur passgenaueren Entlastung der Einrichtung und des individuellen Förderbedarfs des Kindes
- Leistungsgewährung auch durch Einsatz von für die Aufgabe geeigneten Kräften bzw. eine Kompensation fehlender Fachkräfte durch eine stärkere Gruppenreduzierung
- Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Kita-Platz für alle Kinder

Im weiteren Fortgang wird je nach Fortschritt der Verständigung mit der Liga auch die Einbindung des Sozialausschusses im HLT erfolgen.

---

#### **Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Grundschulalter**

---

Bis zum Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder – zunächst im Schuljahr 2026/2027 für die 1. Klasse und in den Folgejahren bis zur Klasse 4 - verbleiben gerade noch zwei Jahre - in Anbetracht der drängenden noch unbeantworteten Fragen eine mehr als kurze Zeit. Der durch ein Bundesgesetz begründete Rechtsanspruch obliegt insbesondere auch der Verantwortung von

Bund und Ländern, die diese Verpflichtung ausgelöst bzw. ihr zugestimmt haben. Die kommunalen Schulträger sind bereit, ihrer gesetzlichen Verantwortung nachzukommen, müssen dazu jedoch rechtlich und tatsächlich in die Lage versetzt werden. Trotz mehrfach von den hessischen kommunalen Spitzenverbänden auf Grundlage entsprechender Gremienbeschlüsse an das Land adressierten Forderungen, stehen Entscheidungen der Landesregierung weiter aus. Allem voran geht es um die Finanzierung sowohl der Investitions- als auch der Betriebskosten.

---

### Investitionskosten

---

Gegenwärtig prognostizieren öffentliche Schul- und Jugendhilfeträger in Hessen, dass die Betreuungsquote ab dem Schuljahr 2026/2027 im Durchschnitt bei etwa 77 Prozent (Stand Februar 2024) liegen wird. Dabei sehen sich nicht wenige Gebietskörperschaften mit einer zu erwartenden Betreuungsquote von bis zu 100 Prozent konfrontiert. Dies setzt eine entsprechende Vorhaltung an Betreuungsplätzen, insbesondere an Schulen, voraus. Viele Plätze müssen noch geschaffen bzw. die Schulen entsprechend umgebaut und erweitert werden. Die von Bund und Land Hessen dafür zur Verfügung gestellten Mittel sind jedoch bei Weitem nicht auskömmlich. Dies stellt auch eine von den Kommunalen Spitzenverbänden im Februar 2024 unter den öffentlichen Schul- und Jugendhilfeträgern in Hessen durchgeführte Umfrage fest:

Der Bedarf an vollständigen Investitionskosten beträgt danach bei den Schulträgern landesweit ca. 1,5 Mrd. Euro. Abzüglich der von Bund und Land zur Verfügung gestellten Mittel verbleibt gegenwärtig ein ungedeckter Bedarf in Höhe von ca. 1,2 Mrd. Euro. Auch nach der auf Grundlage der Erhebung bezifferten Mehrbedarfs wiederholten Forderung an das Land, sich zu einer Beteiligung an den ungedeckten Kosten zu verhalten, bleibt das Land eine solche Zusage schuldig.

Ungeachtet der unzureichenden Förderung erfolgt der Abruf der Mittel aus dem Investitionsprogramm Ganztage nur sehr schleppend: Die Kontingentbelegung für kommunale Schulträger betrug zum Stichtag 15.05.2024 lediglich 8,66%, zum Stichtag 02.08.2024) hat sich der Wert zwar in etwa verdoppelt, ist mit

Blick auf den Fristablauf zum 31.12.2024 immer noch vergleichsweise niedrig.

Die Hemmnisse, zu denen sicher der weit überwiegend kommunal zu erbringende Eigenanteil, aufwändige Ausschreibungsverfahren und der Mangel an Fachkräften zur Umsetzung der baulichen Maßnahmen gehören, gilt es nun mit dem Ziel zu ermitteln, mögliche, zu einem zügigeren Abruf beitragende Stellschrauben auszumachen. Ansonsten droht das nach Möglichkeit zu vermeidende Szenario einzutreten, dass die nicht abgerufenen Mittel – allerdings zwecks späterer Umverteilung - zurück an den Bund fließen.

---

### Betriebskosten

---

In Artikel 4 Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) ist der Anteil des Bundes an den laufenden Kosten im Ganztage geregelt. Ab dem Jahr 2026 sollen vom Bund aufsteigend Mittel zum anteiligen Ausgleich für laufende Belastungen der Länder zur Verfügung gestellt werden. Ab dem Jahr 2030 sollen es jährlich 1,3 Mrd. Euro sein.

Es ist absehbar, dass die im Jahr 2021 veranschlagten Kosten nicht die Realität von heute abbilden können. Dies ist bedingt durch die veränderte finanzielle Situation, die u. a. durch die gestiegenen Energie- sowie Baukosten, gestiegene Schülerzahlen, Tarifsteigerungen und die allgemeine Inflation ausgelöst wird. Um den tatsächlichen Bedarf im Bereich der Betriebskosten im Ganztage feststellen zu können, käme eine gemeinsame Erhebung von Land und Kommunen in Betracht. Eine solche Erhebung ist aber nur unter der Voraussetzung zielführend, dass sich das Land im Vorfeld bereit erklärt, die Kommunen im Bereich der Betriebskosten bedarfsgerecht zu unterstützen. Auch dazu trifft das Land jedoch keine Aussage, so dass offen bleibt, ob bzw. in welcher Höhe die zu erwartenden erhöhten Umsatzsteueranteile an die Kommunen weitergegeben werden.

---

### Ferienschließzeiten im Ganztage

---

Dringend zu klären ist auch eine landesgesetzliche Regelung zur Ferienbetreuung. Der Rechtsanspruch soll auch in den Ferien gelten, dabei können die Länder eine Schließzeit bis maximal vier Wochen regeln. Außerdem blei-

ben die Zuständigkeit für die Ferienbetreuung und deren Finanzierung zu klären: das Land erwartet, dass die Sicherstellung des Rechtsanspruches während der Ferien von den Kommunen verantwortet wird.

---

### **Empfehlungen zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe**

---

Im Juni 2023 hatte der Sozialausschuss im HLT den von kommunaler Seite maßgeblich überarbeiteten Empfehlungen zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe zugestimmt und deren Inkrafttreten zum 01.05.2023 beschlossen. Im Frühjahr 2024 sind die Liga sowie einige landesweite Interessensvertretungen junger Menschen erneut mit weiteren Anpassungsbegehren an die Kommunalen Spitzenverbände herangetreten. Die Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleitungen im HLT hatte sich im Umlaufverfahren gegen erneute Änderungen der Nebenleistungsempfehlungen zum jetzigen Zeitpunkt ausgesprochen. Auf der Grundlage dieses Votums hat sich im Juni 2024 der Sozialausschuss des HLT beraten und aktuell eine weitere Überarbeitung der Empfehlungen abgelehnt.

---

### **Kooperationsvereinbarung zum Kinder- und Jugendschutz gemäß § 73c SGB V**

---

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und der Einführung des § 73c in das Sozialgesetzbuch V ist den Kassenärztlichen Vereinigungen und den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene die Aufgabe zugekommen, eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten mit den Jugendämtern zu schließen. Ziel ist es, die vertragsärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, bei denen Vertragsärzte im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen oder im Rahmen ihrer oder der ärztlichen Behandlung ihrer Familienangehörigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihres Wohls feststellen.

Im April/ Mai 2024 fanden Verhandlungen zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und den Kommunalen Spitzenverbänden, Hessischer Landkreistag und Hessischer Städtetag, statt, in deren Ergebnis Entwick-

lung bzw. Abschluss einer solchen Vereinbarung standen. Zur fachlichen Bewertung des Entwurfs wurden zunächst die Jugendamtsleitungen einbezogen. Der Sozialausschuss im HLT hatte sich in seiner Sitzung am 20.06.2024 zum Entwurf der Vereinbarung beraten und dem Präsidium empfohlen, der Kooperationsvereinbarung zuzustimmen. Das Präsidium des Hessischen Landkreistages hat am 04.07.2024 dem Beschlussvorschlag des Sozialausschusses folgend den Abschluss der Kooperationsvereinbarung und deren rückwirkendes Inkrafttreten zum 01.04.2024 beschlossen.

In den letzten Jahren sind bereits lokal vielfältige Kooperationen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Fachärzten der Kinderheilkunde und der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie auch im niedergelassenen Bereich entstanden. Ungeachtet des nun erfolgten Abschlusses einer landesweiten Kooperationsvereinbarung gilt es, diese Initiativen weiter zu unterstützen, Abläufe für eine engere Zusammenarbeit auf regionaler Ebene sollen erhalten bleiben bzw. bei Bedarf verbindlicher geregelt werden. Bislang waren notwendige Kooperationen seitens der Ärzte nicht abrechenbar, mit Abschluss der Kooperationsvereinbarung wird dies jedoch der Fall sein.

---

### **Cannabiskonsumgesetz - Belange der öffentlichen Jugendhilfe**

---

Das weitgehend zum 01.04.2024 in Kraft getretene Cannabiskonsumgesetz entfaltet für die Landkreise in mehrfacher Hinsicht Relevanz. Neben den Belangen im Ordnungsrecht und im Gesundheitswesen tangiert die Legalisierung erheblich auch die Jugendhilfe.

Auf Landesebene liegt die Gesamtfederführung zur Umsetzung des Gesetzes beim Innenministerium.

Mittels einer bei den Jugendämtern durchgeführten Umfrage hat die HLT-Geschäftsstelle die dort anhängigen bzw. zu erwarteten Themenstellungen sowie die bei Umsetzung des Gesetzes auftretenden Fragen zusammengetragen. Diese vielfältigen Aspekte und Herausforderungen für die Jugendhilfe wurden sowohl dem Hessischen Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege als auch dem Innenministerium im Mai 2024 zur



Verfügung gestellt, zu einem inhaltlichen Austausch kam es bislang nicht.

Von zentraler Bedeutung ist auch die Frage zur Konnexität. Im Bereich des Ordnungswesens soll der den Landkreisen entstehende Aufwand dazu zu gegebener Zeit evaluiert werden. Eine solche Erhebung müsste auch für die durch das Gesetz bedingten neuen und erweiterten Aufgaben im Bereich der Jugendhilfe erfolgen, so dass auch hier ein Ausgleich durch das Land erfolgt.

Der Sozialausschuss im HLT hat sich in seiner Sitzung im Juni 2024 zum Sachstand beraten.

---

### **Stationäre Jugendhilfe: Herausforderungen und Handlungsansätze (einschließlich unbegleitete minderjährige Ausländer (umA))**

---

In der Jugendhilfe sind seit geraumer Zeit Entwicklungen zu verzeichnen, die in der medialen Beobachtung mit einer gefährlichen Überlastung bis hin zu einem drohenden kollabierenden Jugendhilfesystem beschrieben werden. Betrachtet man die Realität, wird man diese Eindrücke als zutreffend bestätigen müssen die Jugendhilfe steht mit dem Rücken zur Wand. Anhand der folgenden Ausführungen hat sich zuletzt der Sozialausschuss im HLT in seiner Sitzung am 01.02.2024 zur Lage der öffentlichen Jugendhilfe ausgetauscht. Zuvor hatte die Thematik auch in der Herbsttagung der Jugendamtsleitungen im HLT 2023 breiten Raum eingenommen.

In den Jugendämtern selbst gestaltet sich die Gewinnung von Fachkräften, insbesondere auch im Allgemeinen Sozialen Dienst, zunehmend schwierig. Neu bzw. wieder zu besetzende Stellen sind oft mehrfach auszu-schreiben, um überhaupt Bewerbungen verzeichnen zu können. Die Qualität und Eignung der potentiell Beschäftigten steht vielfach hinter dem zurück, was vor einigen Jahren noch als Mindeststandard bei den Einstellungs-voraussetzungen galt. Die Fluktuation im ASD ist hoch, die chronische Unterbesetzung trägt ihren Teil dazu bei. Die Einarbeitung neuer Mitarbeitender belastet die bestehenden Teams zusätzlich. Die Aufgaben der Jugendämter werden nach Gesetzesreformen und der Einführung neuer Ansprüche stetig

umfangreicher und komplexer. Diese Kurzbeschreibung der personellen Gegebenheiten in den Jugendämtern soll verdeutlichen, dass die personelle Ausgangssituation die im Folgenden beschriebenen Hemmnisse im Handeln nach außen noch zusätzlich erschweren.

In einem Gespräch zwischen dem HSMI, einigen und den beiden Geschäftsstellen HLT und HStT im September 2023 wurden die am dringlichsten in den Blick zu nehmenden Handlungsfelder von Seiten der Jugendämter dargelegt. Erreicht werden sollte, das Land nicht nur über die Missstände zu informieren, sondern vielmehr eine Mitverantwortung einzufordern, mögliche gemeinsame Stellschrauben zu eruieren sowie in (Mit-)Zuständigkeit des Landes liegende Maßnahmen anzustoßen.

Der permanent steigende Platzbedarf im Bereich der institutionellen Hilfen zur Erziehung, der Vollzeitpflege als auch der (vorläufigen) Inobhutnahme (einschließlich umA) ist deutlich höher als das verfügbare Angebot. Die Jugendämter wissen nicht mehr, wie sie den Kinderschutz sicherstellen und die Kinder und Jugendlichen, die stationärer HzE-Maßnahme bedürfen, unterbringen sollen. Die raren Einrichtungsplätze sind rasch vergeben und werden zudem auch durch außerhessische Jugendämter belegt. Bereits gängige Praxis ist die Zahlung von Vorhaltekosten, um Plätze insbesondere im Bereich der vorläufigen Inobhutnahme zu sichern. Die Einrichtungsträger haben einerseits Mühe, Personal und geeignete Liegenschaften zu finden und andererseits das „Privileg“, zwischen den Gesuchen priorisieren zu können. Welche junge Menschen dann auf der Strecke bleiben, ist naheliegend. Aus den Jugendämtern wird berichtet, dass mitunter bis zu 100 Telefonate zu führen sind, um einen Platz zu finden, in Frankfurt wurden im Sommer 2023 Mitarbeitende des ASD gehalten, unversorgte, zu schützende junge Menschen im Rahmen der Inobhutnahme tageweise mit nach Hause zu nehmen. In den Räumlichkeiten der Jugendämter werden Notbetten bereitgestellt, um den hoheitlichen Auftrag sicherstellen zu können. Auch kommen die Jugendämter nicht umhin, eine Priorisierung der akut anfallenden Fälle vorzunehmen: die Begrifflichkeit der Triage liegt dann nicht mehr fern.

Im erwähnten Gespräch wurden u. a. folgende Aspekte als ursächlich benannt:

- Personalmangel, Fachkräftemangel

- Investitionsmangel
- Gesetzliche und untergesetzliche Standards (z. B. Einrichtungsrichtlinien)
- Freihaltepauschalen
- Schwierige Mitarbeitergewinnung und -bindung
- Rückläufige Bereitschaft für Nachdienste bei den Beschäftigten

Von Seiten des Landes wurde das defizitäre Platzangebot mit Hinweis auf anderslautende Statistiken zunächst hinterfragt. Dem Problem kann jedoch keineswegs mit statistischen Daten, die belegen, dass es irgendwo noch freie Plätze gibt, begegnet werden. Angebot und Nachfrage müssen passgenau übereinstimmen, der Platz muss folglich jeweils exakt den Anforderungen und dem Bedarf des jungen Menschen entsprechen.

In Folge gilt es, Strategien zu entwickeln, um den fortschreitenden Schwierigkeiten zu begegnen. Vereinbart wurde in einem ersten Schritt die Sichtung der „Einrichtungsrichtlinien“ sowie der „Praxishinweise zum Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII für Einrichtungen zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (umA)“ durch die kommunale Ebene. Eine aus den Reihen der AG Jugendamtsleitungen gebildete UAG hat sich dem Vorhaben angenommen und das vorläufige Ergebnis im Januar 2024 an das HMSI übermittelt. Mit den Anpassungen soll eine höhere Flexibilität erreicht werden. Ausdrücklich ist zu betonen, dass alle angestellten Überlegungen nicht das Ziel einer Absenkung der Qualität verfolgen. Vielmehr geht es darum, die untergesetzlichen Grundlagen der Lebenswirklichkeit und damit auch der Personalrealität anzupassen. Die Erwartungen der Jugendämter gehen über eine Änderung der beiden Papiere hinaus. So soll insbesondere eine Mitverantwortung des Landes bei Einrichtungen, die als sogenannte Notkonstrukte keiner Betriebserlaubnis bedürfen, erzielt werden. Denn bislang ist bei dieser Unterbringungsform auch die strafrechtliche Komponente von Bedeutung: sollte es in den Notunterkünften zu Vorfällen z. B. im Kinderschutzkontext kommen, ist zu befürchten, dass die Staatsanwaltschaft den Jugendämtern Organisationsverschulden vorwirft. Die Schuldfrage wird folglich allein den Jugendämtern und in Folge einzelnen Mitarbeitenden

aufgelegt. Eine Mitverantwortung des Landes ist daher unabdingbar.

Eine Übersicht über die im Jahr 2023 in den hessischen Landkreisen bestehenden Notkonstrukte wurde dem Land im Sommer 2024 zur Verfügung gestellt.

Im Koalitionsvertrag finden sich Aussagen, die erkennen lassen, dass die Signale der Jugendhilfe bei der Landesregierung angekommen sind: „Die Jugendhilfe steht derzeit vor großen Herausforderungen. Es fehlt an Einrichtungen, Plätzen und Personal. Wir wollen daher die Träger beim Ausbau der Plätze in der stationären Jugendhilfe mit einem Landesförderprogramm unterstützen. Eine besondere Priorität werden wir hierbei auf Inobhutnahmeplätze, Plätze zur Notversorgung und Bereitschaftspflege legen.“

Außerdem werden wir den Fachkräftecatalog öffnen und multiprofessionelle Teams stärken. Zudem wollen wir die Jugendhilfe in die Förderung der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung einbeziehen. Wir prüfen gemeinsam mit den Trägern der stationären Jugendhilfe die Einrichtung eines digitalen Heimverzeichnis.“

Defizitär ist auch die psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung junger Menschen, die Auswirkungen auf die Jugendhilfe in ihrer Gesamtverantwortung mitunter drastisch: junge Menschen, die aus der Psychiatrie entlassen werden, jedoch nicht in den elterlichen Haushalt zurückkehren können, sind i. d. R. ohne Vorlauf über die Jugendhilfe zu versorgen. Insofern gilt die beschriebene Problematik auch für diese weitere Personengruppe. Gleichmaßen verzögert sich an der Schnittstelle Jugendhilfe/ Psychiatrie die Aufnahme junger Menschen in den Kliniken, weil auch dort Fachkräfte und Ärzte fehlen.

Für den Bereich der stationären Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (UMA) lässt sich im KOAV nachlesen:

“.... Um für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer nach ihrer Ankunft zügig die Möglichkeit zu schaffen, sich zunächst an das neue Umfeld zu gewöhnen, prüfen wir zur zeitlich begrenzten Unterbringung die Errichtung zentraler Einrichtungen, um damit die ersten Schritte zur Integration zu erleichtern. ....“

Es werden abgestufte Vorgaben erarbeitet, die die Standards überprüfen und den jeweiligen Zielgruppen der UMA entsprechen, so dass alle jungen Menschen je nach Bedarf und Alter gut versorgt sind. Nicht alle jungen Geflüchteten benötigen den Standard einer Jugendhilfeeinrichtung für Inobhutnahme. Hier stärken wir die Jugendämter vor Ort mit Entscheidungsspielräumen. Diese jugendgerechten Einrichtungen sollen in enger Abstimmung mit den Landkreisen und kreisfreien Städten in Kooperation als geschütztes Umfeld eigenständig und nicht als Bestandteil einer (Erstaufnahme-)Einrichtung organisiert werden...“  
Bislang sind zu beiden Aspekten - zentrale Einrichtungen und Standardanpassungen - noch keine Initiativen seitens des Landes zu verzeichnen.

---

### **Inklusive Jugendhilfe**

---

Bis zum Jahr 2028 soll die Überleitung der sachlichen Zuständigkeit für Leistungen für junge Menschen, die von geistiger und/oder körperlicher Behinderung betroffen sind, zu den Jugendhilfeträgern erfolgen. Die Verwirklichung des Ziels der Inklusiven Jugendhilfe bzw. Großen Lösung setzt allerdings voraus, dass gemäß § 108 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII bis zum 1.1.2027 ein weiteres Bundesgesetz verkündet sein muss. Der Referentenentwurf dieser bundesgesetzlichen Grundlage angekündigt zunächst für Mai 2024 steht jedoch weiterhin aus.

---

### **Fachtag Inklusive Jugendhilfe**

---

Zur Unterstützung der Vorbereitungen für die Leistungsgewährung unter dem Dach der Jugendhilfe in den Verwaltungen findet am 24.09.2024 ein Fachtag der Kommunalen Spitzenverbände statt. Dazu haben alle Arbeitskreise in der Jugendhilfe bereits im Vorfeld ihre Ergebnisse zum Arbeitsauftrag der Arbeitsgemeinschaften der Jugendamtsleitungen vorgelegt und werden anlässlich des Fachtags zum Umsetzungsstand, aber auch zu den Herausforderungen, etwaigen Leitzielen und den Veränderungsbedarfen in den jeweiligen Handlungsbereichen berichten. Geplant sind daneben Referentenbeiträge aus Bundes-

und Landesministerien sowie zahlreiche Workshops.

---

### **Ombudsstelle**

---

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Juni 2021 wurden die Länder zur Einrichtung von Ombudsstellen verpflichtet. Über diese Institutionen soll sichergestellt werden, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die Ombudsstellen sollen unabhängig arbeiten und fachlich nicht weisungsgebunden sein.

In einem breit angelegten Prozess wurde unter Beteiligung aller relevanten Institutionen und Akteure unter Federführung zunächst der Kinderrechtebeauftragten Miriam Zeleke ein Konzept zur Umsetzung einer zentralen sowie unter deren Dach regionaler Ombudsstellen erarbeitet. Daran war auch die HLT-Geschäftsstelle beteiligt. In der bisherigen Ombudsstelle, die als Interimsangebot bis zur Umsetzung einer neuen Struktur eine Brückenfinanzierung aus Landesmitteln erfahren hat, war die kommunale Jugendhilfe zu keiner Zeit vertreten. Das führte seit deren Bestehen wiederholt zu Zweifeln an deren Neutralität. Auch wurde der Ombudsstelle, insbesondere in den Anfangsjahren, eine unzureichende, im Zweifelsfall sogar kontraproduktive Kommunikation mit den Jugendämtern vorgehalten. In der künftigen Ombudsstelle sollte aus genau diesen Fehlern gelernt werden. So waren sich alle an der Konzeptentwicklung beteiligten Verbände und Protagonisten einig, dass die bisherige Ombudsstelle zugunsten einer neuen Struktur ihren Betrieb einstellen soll.

Konfliktpotential ergab sich jedoch zu einem späteren Zeitpunkt zu den zentralen Pfeilern wie der Rechtsform und der Finanzierung der landesweiten Ombudsstelle. Nach Entscheidung des Landes sollte diese als Verein ins Leben gerufen werden, andere Rechtsformen kamen nach Prüfung des Landes nicht in Betracht. Diesem Verein bzw. auch dessen Vorstand sollten zur Wahrung der Interessen der öffentlichen Jugendhilfe auch die KSpV angehören.

Der Erwartenshaltung der Kommunalen Spitzenverbände zur vollumfänglichen Finanzierung begegnete das Land mit dem Vorschlag eines „Letters of Intent“. Zur weiteren Beteiligung am Prozess, insbesondere aber auch zur aktiven Rolle in der künftigen Struktur sowie deren Finanzierung haben sich sowohl die Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleitungen im HLT als auch die politischen Gremien Sozialausschuss und Präsidium des HLT im Herbst 2023 beraten.

Im Ergebnis hat das Präsidium am 23.11.2023 vor dem Hintergrund insbesondere des Haftungsrisikos final eine Vereinsstruktur für die vom Land vorzuhaltende Ombudsstelle abgelehnt bzw. eine kommunale Mitgliedschaft ausgeschlossen. Des Weiteren hat das Präsidium das Land aufgefordert, eigenständige alternative Lösungen zu finden. Erst auf deren Grundlage sollte eine weitere kommunale Mitarbeit in Betracht gezogen werden.

In einem späteren Gespräch mit Frau Staatsministerin Heike Hofmann im Frühjahr 2024 warb diese erneut um die Beteiligung der KSpV, machte jedoch zugleich deutlich, dass ein Abrücken von der Vereinsstruktur nicht mehr möglich sei. Insofern scheidet ein Engagement des HLT weiterhin aus.

---

### **Kindergesundheitsschutzgesetz**

---

Das Hessische Kindergesundheitsschutzgesetz läuft am 31. Dezember 2025 aus. Zur Evaluierung des Gesetzes hatte das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege anhand der bei Gesetzesevaluationen standardisierten Fragestellungen um Unterstützung gebeten. Da die Fragen jedoch viele Sachverhalte, die ggf. zu einer kritischen Bewertung des Gesetzes führen, zu kurz greifen, hatte der HLT nach Aussprache in der Frühjahrstagung der AG der Jugendamtsleitungen noch eine ergänzende Erhebung auf den Weg gebracht. Anhand konkreter Fallzahlen oder, sofern nicht vorhanden auf der Grundlage von Schätzungen, sollte dargestellt werden, wie viele Meldungen des Kindervorsorgezentrums zu nicht erfolgten U-Untersuchungen im Jahresverlauf 2023 in den jeweiligen Jugendämtern eingegangen sind, ob gegenüber den Vorjahren Steigerungen zu verzeichnen waren und bei wie vielen der eingehenden Meldungen ein Mangel an Kinder-

ärzten ursächlich für die nicht wahrgenommene Untersuchung war.

In seiner umfänglichen Stellungnahme hatte der HLT gegenüber dem Land vielfache Aspekte angeführt, die bei Fortschreibung des Gesetzes Eingang finden sollten. Außerhalb der unmittelbaren gesetzlichen Regelungen hat die Geschäftsstelle insbesondere auf die unzureichende kinderärztliche Versorgungslage als auch auf einen kontinuierlichen, teils erheblichen Anstieg der Meldungen des KVZ hingewiesen.

Eine mitunter unzureichende Versorgungsdichte von Kinderärzten führt zu versäumten oder verspäteten Vorsorgeuntersuchungen, in deren Folge die Jugendhilfe zum Ausfallbürgen wird. Die getätigten Erfahrungen der Jugendämter sind hierbei nicht mit den Angaben der Kassenärztlichen Vereinigung zur Versorgung in Einklang zu bringen. Hier hat der HLT dringenden Gesprächs- und Handlungsbedarf angezeigt. In den Regionen stellt sich die Lage unterschiedlich dar. Der Mangel an Kinderärzten als Ursache für fehlende U-Untersuchungen (entweder weil keine Praxis vorhanden ist oder keine neuen Patienten mehr aufgenommen werden) wird von den Landkreisen zwischen 10% bis 60% beziffert, eine Steigerung ist tendenziell zu verzeichnen. Nur sehr vereinzelt wird von einer ausreichenden Versorgungslage gesprochen.

Im Zusammenhang mit dem Gesetz ist die fehlende Anerkennung der Konnexität aufs Neue in Erinnerung zu rufen: den Jugendämtern wurden durch das Gesetz seinerzeit neue Aufgaben ohne entsprechende Regelung zum Ausgleich des Mehraufwands übertragen.

---

### **Arbeitskreise in der Jugendhilfe**

---

Neben den bereits bestehenden Arbeitskreisen in der Jugendhilfe, für die sich der HLT und der HStT die Geschäftsführung teilen, hat sich nach Befürwortung der Arbeitsgemeinschaften der Jugendamtsleitungen im Juni 2024 der Arbeitskreis der Verfahrenslotsen unter Geschäftsführung des HLT konstituiert. Dieser AK ist zunächst, wie auch die Funktion des Verfahrenslotsen im SGB VIII, temporär angelegt. Nach einem Jahr soll über dessen Fortsetzung entschieden werden. Somit bestehen un-

terhalb der AG der Jugendamtsleitungen nun folgende acht Arbeitskreise:

- AK Jugendhilfeplanung, Controlling, Qualitätsentwicklung
- AK Jugendarbeit, Jugendbildung, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz
- AK Wirtschaftliche Jugendhilfe und Kostenerstattung
- AK Soziale Dienste, Erziehungshilfen
- AK Beistandschaften, Vormundschaften, UVG
- AK Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
- AK Leistung, Qualität, Entgelt Jugendhilfe
- AK Verfahrenslotsen

---

### **Neue Koordinierungsstelle SGB II**

---

Im HLT-Präsidiumsbeschluss vom 28.09.2023 wurde sich einstimmig dafür ausgesprochen, ab dem 01.01.2024 eine 75%-Stelle (EG11) für die Dauer von drei Jahren zu schaffen, die über eine Sonderumlage von den Landkreisen und Kreisfreien Städten voll finanziert wird.

Am 31.10.2023 veröffentlichte die HLT-Geschäftsstelle die Stellenausschreibung einer Referentin /eines Referenten (m/w/d) in Teilzeit (75%) für die Unterstützung der Arbeit der hessischen Optionskommunen (SGB II) der hessischen Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen einer Abordnung an den Hessischen Landkreistag. Neben den originären Aufgaben der HLT-Geschäftsstelle, soll vor allem die Koordinierung und fachliche Unterstützung der Digitalisierungsstrategien der hessischen Optionskommunen im Fokus stehen.

---

### **Zielvereinbarungsprozess nach dem SGB II / Hessisches Offensivgesetz**

---

Im Verfahren um die Musterzielvereinbarung SGB II und die sozialintegrativen Leistungen gemäß dem Hessischen OFFENSIVG für das Jahr 2024 wurden für den Bereich des SGB II im Vergleich zum Vorjahr keine signifikanten Änderungen vorgenommen. Im Bereich der sozialintegrativen Leistungen, den auch die Kommunalträger - also Landkreise in gemeinsamer Einrichtung - mit dem Land abschließen, wurden ebenfalls keine Veränderungen zum Vorjahr vorgenommen. Eine durchge-

führte Abfrage zu dem „Entwurf einer Musterzielvereinbarung 2024“ ergab von Seiten der Landkreise keine Bedenken. Darüber hinaus stimmte der Gemeinsame Ausschuss der hessischen Kommunalen Jobcenter am 07.12.2023 dem Entwurf zu. In der Folge konnte dieser dem HMSI durch die HLT-Geschäftsstelle bestätigt werden.

---

### **Dualer Studiengang BASS - Soziale Sicherung & Sozialverwaltungswirtschaft (B. A.)**

---

Der duale Studiengang BASS wurde im Jahre 2010 zwischen der Hochschule Fulda, den Kommunalen Jobcentern und unter Beteiligung der Geschäftsstelle gemeinsam und speziell für die Erfordernisse des Fallmanagements im SGB II konzipiert. Seit dem Jahr 2022 schließen die Studierenden den Studiengang mit der Berufsbezeichnung „Sozialverwaltungswirt/in B.A.“ ab. Zum Wintersemester 2023/24 konnten insgesamt 46 Studierende und 23 davon berufsbegleitend begrüßt werden.

Der Ausbildungsrahmenlehrplan des dualen Studiengangs BASS musste überarbeitet werden. Anfang des laufenden Jahres nahmen die HLT-Geschäftsstelle und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalen Jobcenter die entsprechenden Anpassungen vor. Nach finaler Freigabe durch Herrn Prof. Dr. Unger, Hochschule Fulda, informierte die HLT-Geschäftsstelle am 15.04.2024 über den neuen Ausbildungsrahmenlehrplan BASS 2023/2024.

Aufgrund der Änderungen des KAV bezüglich der „VKA-Richtlinie für praxisintegrierte duale Studiengänge und Masterstudiengänge im Bereich der Verwaltung (Studienrichtlinie TVöD-V)“ im November 2023, wird die aktuelle Version des Leitfadens dualer Studiengang „BASS“ Soziale Sicherung & Sozialverwaltungswirtschaft (B. A.) v. 1.4. aus 2018) gegenwärtig über die HLT-Geschäftsstelle überarbeitet.

Die HLT-Geschäftsstelle steht fortwährend für die aufkommenden praktischen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Studiengangs vor Ort zur Verfügung. Alle Anfragen werden durch die Geschäftsstelle aufgegriffen. Sie werden im Rahmen einer Abfrage von allen am Studiengang beteiligten Trägern eruiert und diesen im Anschluss aufbereitet zur Verfügung gestellt.

Weiter begleitet die HLT-Geschäftsstelle den Studiengang durch die jährliche Koordinierung der zur Verfügung stehenden dualen Studienplätze. Diese Koordinierungsarbeit gestaltet sich in Form von Werbung, Bedarfsabfrage, Platzverteilung und Unterstützung der Akteure im jeweiligen Besetzungsverfahren. Ebenfalls tritt die Geschäftsstelle als Schnittstelle und Ansprechpartner bei Belangen zum Studiengang zwischen den Kommunalen Jobcentern, potentiellen Studierenden, dem Landkreis Fulda und der Hochschule Fulda sowie im Kostenabrechnungsverfahren auf.

---

### **Gemeinsame Pressearbeit der Kommunalen Jobcenter**

---

Um die Marke und Arbeit der hessischen Kommunalen Jobcenter stärker in der Öffentlichkeit zu präsentieren, vereinbarte der Gemeinsame Ausschuss der hessischen Kommunalen Jobcenter im Jahr 2020 eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit. Ziel ist eine regelmäßige konzertierte Presseaktion, an der sich jedes einzelne KJC und gegebenenfalls auch die Geschäftsstellen des HLT und HStT individuell beteiligen können.

Eine dafür gegründete Redaktionsgruppe erstellte in 2020 ein Konzept zur gemeinsamen Pressearbeit, aus dem auch der redaktionelle Themenfahrplan hervorgeht. Das Konzept wurde im Januar 2021 anhand der bisher gewonnenen Erfahrungen durch die Redaktionsgruppe überarbeitet und am 05.05.2021 über den Gemeinsamen Ausschuss der hessischen Kommunalen Jobcenter bestätigt.

Die Pressemitteilungen werden den Kommunalen Jobcentern nunmehr regelhaft zweimonatlich, zur Mitte eines Monats, zur Verfügung gestellt, damit sie bis zum Ende des jeweiligen Monats durch die einzelnen Kommunalen Jobcenter oder Geschäftsstellen individualisiert und veröffentlicht werden können.

Die Koordinierung der gemeinsamen Pressearbeit läuft über die HLT-Geschäftsstelle.

---

### **Praktische Arbeitshilfe Datenschutz**

---

Die DSGVO bildet seit ihrer Einführung am 25.05.2018 den gemeinsamen Datenschutzrahmen in der Europäischen Union. Diesbe-

züglich musste die „Praktische Arbeitshilfe Datenschutz“ der HLT-Geschäftsstelle mit Stand vom 05.09.2017 überarbeitet werden. Dazu trifft sich die UAG Datenschutz seit dem 23.11.2023 in monatlichen Abständen. Organisiert wird dies durch die HLT-Geschäftsstelle.

Geplant ist der Abschluss der Überarbeitung bis Ende 2024. Diese soll abschließend dem Hessischen Datenschutzbeauftragten vorgelegt werden. Nach dessen Freigabe, soll die „Praktische Arbeitshilfe Datenschutz“ an die Mitglieder zur internen Verwendung gegeben werden.

---

### **Fachtag Arbeitsmarktpolitischer Impuls 28.02.2024**

---

Am 28.02.2024 fand im Main-Taunus-Kreis die 6. Fachtagung Arbeitsmarktpolitischer Impuls „Steuern durch stürmische Zeiten – Umgang mit aktuellen Herausforderungen“. Dieser wurde gemeinsam mit dem Kreis, dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration und der HLT-Geschäftsstelle organisiert. Der diesjährige Fachtag befasste sich mit Impulsen und Vorträgen rund um das Thema „Führung in Krisensituationen“. Die wissenschaftliche Basis stellte die Hochschule Fulda, mit einem Überblick zu verschiedenen Führungstheorien. Die Bundeswehr ermöglichte den Einblick in deren Führungsprozess als Werkzeug zur Entscheidungsfindung, der in unterschiedlichen Bereichen Anwendung findet. Die DB InfraGO AG rundete die Vortragsreihe ab. Hier wurde u.a. anhand des Akronyms BANI, als beschreibender Rahmen, der mit vier Adjektiven die Welt und ihre Herausforderungen zu erklären versucht, aufgezeigt wie daraus konkrete Handlungsempfehlungen für Manager und Führungskräfte entwickelt werden.

---

### **Zuständigkeitswechsel SGB II U25 abgewendet**

---

Am 30.06.2023 informierte die HLT-Geschäftsstelle über geplante Kürzungen im Bundeshaushalt für das SGB II. Das BMAS hat zu den Überlegungen unterrichtet, die Arbeitsförderung von SGB II Empfängern unter 25 Jahren ab dem Jahr 2025 den Agenturen für Arbeit nach dem SGB III zu übertragen. Damit sollen im Bundeshaushalt SGB II-Mittel in Höhe von 900 Mio. Euro eingespart werden.

Darüber hinaus sollen die Eingliederungsmittel im Bundeshaushalt ab 2024 um 500 Mio. Euro gekürzt werden. Der DLT lehnte die Änderungen nachdrücklich ab.

In einem gemeinsamen Positionspapier, vom 07.07.2023, lehnten der DLT und DST ab, die Arbeitsförderung von SGB II-Empfängern unter 25 Jahren ab dem Jahr 2025 den Agenturen für Arbeit nach dem SGB III zu übertragen. Für die betroffenen jungen Menschen käme es zu einer massiven Verschlechterung, für die Jobcenter und die Agenturen für Arbeit zu einem erhöhten Aufwand und für das SGB II wäre es nicht zuletzt ein Paradigmenwechsel.

Über den aktuellen Sachstand und das weitere Vorgehen informierte die HLT-Geschäftsstelle am 21.07.2023. Das Präsidium stellte sich einstimmig hinter die Positionierung des DLT, die Änderungen - die überraschend und ohne fachliche Beratung beschlossen werden sollten - nachdrücklich abzulehnen. Die HLT-Geschäftsstelle steht bezüglich der weiteren Vorgehensweise mit dem DLT und Vertretungen des Bundes in Kontakt.

Am 24.07.2023 informierte die HLT-Geschäftsstelle über ein Schreiben des Hessischen Sozialministers an den Bundesminister für Arbeit und Soziales. Aus Sicht des HMSI seien die Überlegungen nicht zielführend, da sie dem im SGB II formulierten Ansatz der ganzheitlichen Fallbetreuung widersprechen.

Ferner lehnten Anfang August 2023 die Bundesländer mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene die vom Bund geplante Zuständigkeitsverlagerung in einem gemeinsamen Papier einvernehmlich ab. Auch der Deutsche Gewerkschaftsbund sowie eine Vielzahl von Verbänden lehnten die geplante Änderung ab.

Am 09.08.2023 überreichten die Erste Kreisbeigeordnete aus dem Main-Kinzig-Kreis und der Erste Kreisbeigeordnete aus dem Landkreis Marburg-Biedenkopf dem BMAS in einem persönlichen Termin eine gemeinsame Erklärung der 16 hessischen Kommunalen Jobcenter der Landkreise und kreisfreien Städte. Darin lehnen sie die vom Bund geplanten Mittelkürzungen im SGB II und die Aufgabenübertragung „u25“ an die Agenturen für Arbeit ab und fordern den Bund auf, diese

Überlegungen zu überprüfen und zurückzunehmen.

Im Hinblick auf die Überlegungen des Bundes, ist der DLT weiterhin in enger Abstimmung mit den Ländern und Verbänden. Zudem wurden und werden Gespräche sowohl mit dem BMAS als auch den fachlich und haushalterisch zuständigen Abgeordneten geführt.

Die Landesverbände und die Landkreise in Kommunalen Jobcentern sowie in gemeinsamen Einrichtungen suchen die Gespräche mit den örtlichen Bundestagsabgeordneten, um die Problemlage zu verdeutlichen und die MdBs auch außerhalb ihrer fachlichen Schwerpunkte zu sensibilisieren.

Weiterhin befasst sich die AG Kommunale Jobcenter mit der Prüfung weiterer Details zu der vom Bund geplanten Zuständigkeitsverlagerung. Die HLT-Geschäftsstelle steht im intensiven Austausch mit dem HMSI, den Landkreisen und unterstützt diesen Prozess fortwährend.

In einer Sondersitzung des Gemeinsamen Ausschusses der hessischen Kommunalen Jobcenter vom 09.10.2023 wurde sich zur erfolgreichen Verhinderung des geplanten Wechsels der U25 aus dem SGB II ins SGB III ausgetauscht.

---

### **Zuständigkeitsverlagerung der Förderung der beruflichen Weiterbildung und Rehabilitation vom SGB II ins SGB III**

---

Nach erfolgreicher Verhinderung des geplanten Zuständigkeitswechsel U25 aus dem SGB II ins SGB III, tauschte der Gemeinsame Ausschuss sich in eine Sondersitzung vom 09.10.2023 zu Plänen des BMAS bezüglich Zuständigkeitsverlagerung Förderung der beruflichen Weiterbildung und Rehabilitation aus dem SGB II ins SGB III aus.

Der DLT lud am 10.10.2023 die Landesverbände und Kommunalen Jobcenter ein, um den neuen Alternativvorschlag des BMAS zu u25, die Bereiche Reha und FBW, näher zu erörtern.

Am 01.11.2023 informierte die HLT-Geschäftsstelle über den Beschluss des Bundeskabinetts zu einer Formulierungshilfe für

die die Regierungskoalition tragenden Bundestagsfraktionen zur Änderung des Haushaltsfinanzierungsgesetzes. Damit solle die ursprünglich geplante Überführung der Arbeitsförderung für junge Menschen unter 25 Jahren vom SGB II in das SGB III durch eine Verlagerung der Rehabilitation sowie der Förderung der beruflichen Weiterbildung für SGB II-Empfänger in das SGB III zum 01.01.2025 ersetzt werden.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Verlagerung der beruflichen Rehabilitation für SGB II-Empfänger in das SGB III bereitet die Bundesagentur für Arbeit die inhaltlichen Schritte vor. Dazu startete im Dezember 2023 ein Workshopprozess mit den KSpV und Jobcenter-Praktikerinnen und -Praktikern zur praktischen Ausgestaltung der Verlagerung der Zuständigkeit. Hier setzten sich die KSpV u.a. dafür ein, die örtlichen Prozesse nicht agenturseitig vorfestzulegen und im Hinblick auf eine IT-gestützte Datenübergabe lediglich zusätzliche Angebote zu entwickeln. Vorab bat die HLT-Geschäftsstelle ihre Mitglieder um Anmerkungen und Hinweise dazu.

Nach Abschluss des Workshopprozesses und den Arbeiten am Referenzprozess zur praktischen Ausgestaltung der Zuständigkeitsverlagerung, berichtete die HLT-Geschäftsstelle am 20.06.2024 über die Veröffentlichung der „Leitlinien zum rechtskreisübergreifenden Referenzprozess zur Förderung der beruflichen Weiterbildung für erwerbsfähige Leistungsbechtigte ab 1.1.2025“.

Weiterhin offen ist die Frage nach der Ausgestaltung einer gemeinsamen Datenschnittstelle zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den Kommunalen Jobcentern. Ebenfalls ungeklärt ist die Frage nach der Ausgestaltung einer gemeinsamen Datenschnittstelle zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den Kommunalen Jobcentern. Dazu hat eine im März 2024 gebildete technische Arbeitsgruppe zwei Übertragungswege identifiziert, die für die Umsetzung des Datenaustausches im Aufgabengebiet FbW/Reha grundsätzlich in Betracht kommen. Eine Entscheidung darüber steht noch aus.

---

## **Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget des Landes Hessen für die Kommunalen Jobcenter**

---

Im Rahmen der hessischen Landesförderung stellte das HMSI dem HLT im Jahr 2024 für die Öffentlichkeits-, Vernetzungs- und Informationsarbeit der Kommunalen Jobcenter aus dem „Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget“ 20.000 Euro als Sachleistungsmittel zur Verfügung.

Insbesondere werden damit die Domainkosten des gemeinsamen Internetauftritts der Kommunalen Jobcenter [www.kjc-hessen.de](http://www.kjc-hessen.de) übernommen. Zudem können Fachveranstaltungen wie zum Beispiel SGB II-Fachtagungen, themenbezogene Workshops sowie einschlägige Fortbildungs- und Vernetzungsformate der Kommunalen Jobcenter eine finanzielle Unterstützung erfahren. Diese Mittel werden durch die HLT-Geschäftsstelle beantragt und vollumfänglich verwaltet.

---

## **Hessisches Perspektivprogramm zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen (HePAS)**

---

Am 26.10.2023 informierte die HLT-Geschäftsstelle über das Auslaufen zum 31.12.2023 des seit dem Jahr 2014 aufgelegten „Hessischen Perspektivprogramms zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen (HePAS)“. Mit einer Abfrage wurden die Mitglieder um etwaige Änderungs- oder Ergänzungswünsche zur aktuellen Fassung gebeten.

Nach Abschluss des Vorgangs informierte die HLT-Geschäftsstelle am 20.12.2023 über die Fortführung des Programms mit „HePAS IV“ für drei weitere Jahre ab dem 01.01.2024.

---

## **Bündnis Ausbildung Hessen**

---

Das seit 2015 bestehende Bündnis läuft in 2024 aus und soll im Jahr 2025 fortgesetzt werden. Das aktuelle Bündnis soll garantieren, dass allen gewillten Jugendlichen in Hessen vorrangig ein betrieblicher Ausbildungsplatz angeboten wird. Weitere Ziele sind insbesondere auch die Hinführung zur Ausbildung und



die Gewährleistung einer hohen Ausbildungsqualität.

In Vorbereitung darauf haben der HSSt, HSGB und HLT einen Entwurf für eine gemeinsame Position mit aktuellen Schwerpunkten erarbeitet, die im kommenden Bündnis Berücksichtigung finden sollen.

Am 14.06.2024 informierte die HLT-Geschäftsstelle ihre Mitglieder über das Auslaufen des bestehenden Bündnisses und bat um Anregungen und Hinweise zu dem Entwurf für eine gemeinsame Positionierung bis zum 28. Juni 2024. Auf dieser Grundlage werden die KSpV in die weiteren Bündnisverhandlungen einsteigen.

---

### **Einführung des Bürgergeldes – Reform SGB II**

---

Im Hinblick auf die Umsetzung des Bürgergeld-Gesetzes, befassen sich weiterhin die AG Kommunale Jobcenter sowie die zugehörigen AG I (Eingliederung) und AG II (Leistungsrecht) mit der Prüfung der inhaltlichen Details zum Bürgergeld und dessen operative Umsetzung. Die HLT-Geschäftsstelle begleitet und unterstützt diesen Prozess fortwährend.

Für die Dezemberausgabe 2023 des DLT „Der Landkreis“ verfasste die HLT-Geschäftsstelle den Artikel „Hessische Kommunale Jobcenter - Ein Interview zu den Erfahrungen mit einem Jahr Bürgergeld“. In diesem Beitrag wurde ein Überblick über die Geschehnisse von der Bekanntgabe der Einführung eines Bürgergeld-Gesetzes bis hin zur Umsetzung in den KJC vor Ort, mit ihren Mitarbeitenden und den Kundinnen und Kunden, beleuchtet.

Der DLT-veröffentlichte sein Positionspapier „Mehr Handhabe für die Jobcenter – Forderungen zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration“ worüber die die HLT-Geschäftsstelle am 13.5.2024 informierte. Bisher fand keine abschließende Positionierung in den HLT-Gremien statt.

Am 09.07.2024 informierte die HLT-Geschäftsstelle über die Ankündigung der Bundesregierung zur Wachstumsinitiative und einer Vielzahl von Änderungen beim Bürgergeld in diesem Zuge. U. a. sollen dadurch

mehr Arbeitsanreize im Bürgergeld geschaffen werden.

---

### **Eigenständige Kindergrundsicherung**

---

Um den Kabinettsbeschluss zum „Referentenentwurf eines Kindergrundsicherungsgesetzes“ am 13.9.2023 herbeizuführen räumte das BMFSFJ dem DLT eine einwöchige Frist zur Stellungnahme ein. Im Rahmen einer eilig durchgeführten Mitgliederabfrage konnte die HLT-Geschäftsstelle dem DLT wichtige Hinweise übermitteln. Diese flossen in die von DLT veröffentlichte Stellungnahme vom 06.09.2023 mit ein.

Am 28.09.2023 tauschte sich das HLT-Präsidium zu den aktuellen Entwicklungen der Kindergrundsicherung aus. Es erging einstimmig der Beschluss sich hinter die Position des DLT vom 06.09.2023 zur Umsetzung einer Kindergrundsicherung zu stellen. Auch der HLT-Sozialausschuss vom 09.11.2024 stellte sich einstimmig hinter die Position des DLT.

Nach langer Zeit der parlamentarischen Beratungen des Regierungsentwurfes zum Kindergrundsicherungsgesetz, informierte die HLT-Geschäftsstelle am 24.06.2024 zu einer sich abzeichnenden Lösung, nach der bedürftige Familien die Leistungen weiterhin aus einer Hand erhalten sollen. Für Kinder von Eltern im Bürgergeld-Bezug sollen die Jobcenter zuständig bleiben. Dies greift auch die Position der HLT-Geschäftsstelle mit auf.

Am 10.07.2024 informierte die HLT-Geschäftsstelle, dass im Rahmen der Wachstumsinitiative der Bundesregierung Leistungsverbesserungen für Familien verabredet worden seien, die die Vermutung nahelegen, dass das Großprojekt Kindergrundsicherung nach und nach an Umfang verliere. Gleichzeitig werden im parlamentarischen Raum die Ansätze zum Kinderchancenportal und zum Kindergrundsicherungs-Check weiter diskutiert.

---

### **Novellierung der Hessischen Ausführungsgesetze zum SGB IX / XII**

---

Im Juni 2023 wurde die Novellierung der Hessischen Ausführungsgesetze zum SGB IX und XII verkündet, die in wesentlichen Teilen ab dem 01.09.2023 in Kraft traten. Das gesamte

Anhörungsverfahren wurde über die Geschäftsstelle begleitet, ebenso hat sich die AG der Sozialamtsleitungen im HLT intensiv mit den Entwürfen befasst. Hierüber wurde stets per Rundschreiben informiert.

Besonders hervorzuheben ist die nunmehr vom HLT eingebrachte vollständige sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Eingliederungshilfeträgers für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen ab Beendigung der Schulausbildung (Lebensabschnitte 2 und 3), die zum 01.01.2024 in Kraft getreten ist. Ab diesem Zeitpunkt ist der LWV Hessen vollständig für den sogenannten dritten Lebensabschnitt, d.h. für alle Personen, welche die Regelaltersgrenze nach dem sechsten Sozialgesetzbuch (SGB VI) erreicht haben, zuständig. Bisher waren die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe für diesen Personenkreis zuständig.

Um diese Personen von den örtlichen zum überörtlichen Eingliederungshilfeträger überzuleiten, wurde über die Geschäftsstelle eine Verfahrensabsprache mit allen Partnern erarbeitet, der von Seiten der AG der Sozialamtsleitungen im HLT zugestimmt wurde. Der HLT-Sozialausschuss hatte dieser per Umlaufbeschluss vom 28.06.2023 zugestimmt. Seitdem läuft der Prozess der Übergabe von den Landkreisen und kreisfreien Städten an den LWV Hessen.

Ein Punkt der Verfahrensabsprache beinhaltet auch den Auftrag an beide Vereinbarungspartner, eine gemeinsame Sichtweise zur Abgrenzung von Eingliederungshilfe und Pflege zu erarbeiten. Hintergrund ist die unterschiedliche Zuständigkeit im 3. Lebensabschnitt für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (LWV Hessen) und Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (Landkreise und kreisfreie Städte). Dabei sind Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen insbesondere im höheren Alter nicht immer eindeutig zu trennen. Welche Leistung im Vordergrund steht, hat aber entscheidende Auswirkungen auf die Zuständigkeit der Leistungsträger. Die Vereinbarungspartner arbeiten deshalb seit Anfang 2024 in einer Arbeitsgruppe daran, Handlungsempfehlungen für die Unterscheidung zu entwickeln.

---

## **Sachstand und Weiterentwicklung des landesweiten Berichts nach § 6 HAG / SGB IX**

---

§ 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum SGB IX (HAG / SGB IX) sieht vor, dass eine landesweite sozialräumliche Berichterstattung sowie eine vergleichende Betrachtung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der erbrachten Eingliederungshilfeleistungen erstellt wird. Dazu wurde eine Arbeitsgemeinschaft mit dem Land und den KSpV des LWV Hessen einberufen.

Nach dem ersten Bericht wurde die Berichtsstruktur insbesondere in Hinblick auf die neuen Rahmenverträge nach § 131 SGB IX, welche ab 2023 grundsätzlich andere Leistungs- und Finanzierungsstrukturen für die erfassten Leistungen vorsehen, weiterentwickelt und an die neue Rechtslage angepasst.

In einem nächsten Schritt hat der LWV Hessen über die Erhebung der Daten über das Datenverarbeitungsverfahren „LEiGH“ informiert. Über das Verfahren soll auch die Berichterstattung für den Lebensabschnitt 1 erhoben werden, für den die örtlichen Eingliederungshilfeträger zuständig sind. Im August 2023 wurde das Verfahren getestet. Ende 2023 wurde noch eine Schulung für die Landkreise und kreisfreien Städte über die neue Berichtsstruktur und über das neue Erhebungsverfahren angeboten.

Bereits Ende 2023 haben die Arbeiten in der AG nach § 6 HAG/ SGB IX an der Weiterentwicklung der Berichtsstruktur für die Jahre 2025 bis 2028 begonnen. Gemeinsam mit dem Land arbeiten der LWV Hessen und Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften daran, die Berichtsstruktur für die kommenden Jahre aufzustellen.

---

## **AG § 94 Abs. 7 SGB IX: Entwicklung der Teilhabeassistenzen in den Landkreisen**

---

Der HLT-Sozialausschuss hat sich seit dem 2. Halbjahr 2023 in jeder Sitzung über die THA beraten. Es wurde durch die HLT-Geschäftsstelle berichtet, dass die Zahlen der Inanspruchnahme der THA seit dem Jahr 2017, unter fortsetzender Tendenz, stetig ansteigen. Dies hat der HLT in die AG § 94 Abs. 7 SGB

IX eingebracht, in der der Bericht nach § 6 HAG/ SGB IX beraten wird.

Aus dem Kennzahlenvergleich und dem Bericht nach § 6 HAG/ SGB IX wird deutlich, dass die Inanspruchnahme und damit auch die Kosten in den letzten Jahren stetig gestiegen sind. Auch ist bezüglich des geplanten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab August 2026 mit einer weiteren Ausdehnung der Inanspruchnahme zu rechnen.

Der HLT-Sozialausschuss hat deswegen im Juni 2024 das Land aufgefordert, mehr Verantwortung bei der Beschulung von Kindern mit Beeinträchtigung zu übernehmen und einen strukturellen sozialleistungsunabhängigen Schulbesuch zum Wohle aller Kinder in Hessen, unabhängig von möglichen Beeinträchtigungen zu erreichen. Dazu müsse der „Campus Schule“ an Regel- und Förderschulen neu gedacht werden.

---

#### **Finanzevaluation nach § 11 HAG / SGB IX**

§ 11 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum SGB IX (HAG / SGB IX) sieht vor, dass die finanziellen Auswirkungen des Bundes- teilhabegesetzes untersucht werden. Das damit beauftragte ISG Institut für Sozialforschung hat die Untersuchung wie geplant fortgeführt und im Dezember 2022 einen dritten Zwischenbericht vorgelegt. Für den Zeitraum 2017 bis 2021 kommt das ISG in seinem 3. Zwischenbericht zu dem Fazit, dass in den acht Untersuchungsfeldern den Trägern der Eingliederungshilfe Mehrbelastungen in Höhe von insgesamt rund 61,9 Millionen Euro entstanden sind.

Das HLT-Präsidium hat daraufhin beschlossen, vom Land mindestens den Ausgleich der Mehrbelastungen der 61,9 Millionen Euro zu fordern. Darüber hinaus wird eine Zusage gefordert, wie die zukünftigen jährlichen Mehrbelastungen ausgeglichen werden sollen.

Das HMSI hat im August 2023 auf die Forderung reagiert und deutlich gemacht, dass es zum aktuellen Zeitpunkt keine konnexitätsrelevante Sachverhalte, die durch die Bestimmungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB IX) entstanden sind, feststellen kann. Es führt die Mehrkosten ausschließlich

auf bundesgesetzliche Regelungen zurück. Der Sozialausschuss des Hessischen Landkreistags hat daraufhin deutlich gemacht, an den Forderungen festzuhalten.

Im Januar 2024 wurde der 4. Zwischenbericht veröffentlicht, der den Zeitraum von 2017 bis 2022 im Überblick dargestellt. Für diesen Zeitraum ergeben sich in Hessen Mehrbelastungen der Träger der Eingliederungshilfe infolge des BTHG von insgesamt 77,2 Mio. Euro – damit wird die Tendenz der steigenden Kosten fortgeschrieben.

Der Abschlussbericht der Kostenevaluation in Hessen wird voraussichtlich Ende 2024 erstellt. Die Finanzevaluation des Bundes wird voraussichtlich 2025 abgeschlossen sein.

---

#### **Landesrahmenvereinbarung allgemeine Frühförderung und spezielle interdisziplinäre Frühförderung**

---

Die Landesrahmenvereinbarung zur Früherkennung und Frühförderung nach § 46 Abs. 4 SGB IX (LRV FF) regelt die Leistungen der Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder in Verbindung mit der Frühförderverordnung (FrühV). Kostenträger sind hier die Kommunen als Eingliederungshilfeträger sowie die Krankenkassen für medizinisch-therapeutische Leistungen. Diese erweiterte Kostenträgerschaft ist auch der Grund, warum diese Leistungen nicht im Rahmenvertrag 1 nach § 131 SGB IX geregelt werden.

Die bisher gültige Rahmenvereinbarung lief zum 31.12.2021 aus und wurde mehrfach übergangsweise verlängert, zuletzt bis zum 30.09.2024. Trotz anhaltender Bemühungen aller Vereinbarungspartner und einer Vielzahl von Verhandlungsterminen ist es noch nicht gelungen, in allen Punkten Einigkeit herzustellen.

Die Vereinbarung über die spezielle interdisziplinäre Frühförderung von Kindern mit einer Sinnesbehinderung hingegen konnte bereits im Sommer 2023 abschließend verhandelt werden. Im Nachgang dazu haben sich Land, LWV Hessen und KSpV darüber ausgetauscht, wie die Sockelförderung des Landes für die spezielle interdisziplinäre Frühförderung in Zukunft ausbezahlt werden soll. Hintergrund

ist, dass der LWV Hessen, der bisher die Mittel vom Land Hessen verteilt hat, seit 2020 durch die Änderung des HAG/ SGB IX nur noch Leistungserbringer für den ersten Lebensabschnitt ist. Im Anschluss an die Vereinbarung sollte über die Zukunft der Sockelförderung eine Vereinbarung getroffen werden. Für 2024 lag noch keine Einigung vor, so dass der LWV Hessen die Förderung auch 2024 verteilt hat. Für 2025 wird eine Lösung noch im Herbst 2024 zu finden sein.

---

### **Ambulante Pflege**

---

Ende 2018 hatten die Vereinbarungspartner mit den Verhandlungen zu einem Rahmenvertrag über die ambulante pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen begonnen. Die Verhandlungen darüber wurden Anfang 2020 auf Grund der Corona-Pandemie ausgesetzt.

Ein erstes Sondierungsgespräch zur Wiederaufnahme der Verhandlungen hat im Sommer 2023 stattgefunden. Dabei wurde vereinbart, die damaligen Verhandlungen als ergebnislos beendet zu betrachten und auf neuer Grundlage erneut anzufangen. Die Leistungserbringerverbände wollten noch 2023 formal zu Verhandlungen auffordern, was aber nicht geschehen ist. Seit Anfang 2024 haben sich die Kostenträger (Spitzenverbände der Krankenkassen und der kommunalen Seite) zusammengesetzt, um einen eigenen Entwurf vorlegen zu können.

Darüber hinaus hat ein turnusmäßiger Wechsel im Vorsitz und in der Geschäftsführung der AG ambulante Pflege stattgefunden. Seit Herbst 2023 hat die HLT-Geschäftsstelle den Vorsitz und die Geschäftsführung von den Leistungserbringern übernommen. Die Amtszeit wird voraussichtlich zwei Jahre betragen. Die AG ambulante Pflege berät zu allen Angelegenheiten der ambulanten Pflege und wird von Leistungsträgern und Leistungserbringern paritätisch besetzt.

---

### **Stationäre Pflege**

---

Der aktuell gültige Hessische Rahmenvertrag zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB

XII ist aus dem Jahr 2008. Seitdem hat sich die Rechtslage durch mehrere Pflegereformen entscheidend geändert. Die Umsetzung des neuen Personalbemessungsinstruments nach § 113c SGB XI zum Beispiel gestaltet sich aus Sicht aller Beteiligten derart kompliziert, dass sie nicht ohne weitere Änderungen des Rahmenvertrags umgesetzt werden kann. Dahingegen konnte im Sommer 2024 in der AG stationäre Pflege die Umsetzung der Gemeinsamen Empfehlungen nach § 88a SGB XI zur Sicherstellung einer wirtschaftlich tragfähigen Vergütung in der Kurzzeitpflege abschließend verhandelt werden.

Im Juli 2024 haben die Leistungserbringer offiziell zu Verhandlungen über den Rahmenvertrag aufgerufen. Es wird zeitnah zu Sondierungsgesprächen kommen.

Darüber hinaus hat ein turnusmäßiger Wechsel im Vorsitz und in der Geschäftsführung der AG stationäre Pflege stattgefunden. Seit Herbst 2023 hat die HLT-Geschäftsstelle den Vorsitz und die Geschäftsführung von den Leistungserbringern übernommen. Die Amtszeit wird voraussichtlich zwei Jahre betragen. Die AG stationäre Pflege berät zu allen Angelegenheiten der stationären Pflege und wird von Leistungsträgern und Leistungserbringern paritätisch besetzt.

---

### **Kennzahlenvergleich SGB XII**

---

Alle Sozialämter der hessischen Landkreise führen seit dem Jahr 2009 einen jährlichen Kennzahlenvergleich für die Bereiche SGB IX, XII und AsylbLG durch. Hierzu wurde am 14.09.2009 der „Rahmenvertrag zur Durchführung eines Kennzahlenvergleichs der hessischen Landkreise im Aufgabenbereich der kommunalen Leistungsträger nach dem SGB XII“ zwischen con\_sens und dem HLT unterzeichnet. Der Kennzahlenvergleich wird zu 100 % über die Landkreise finanziert. Die Abwicklung der Zahlung läuft über die HLT-Geschäftsstelle.

Im Rahmen der Herbsttagung 2023 der AG Sozialamtsleitungen im HLT wurde sich aufgrund der Entwicklungen in den vergangenen Jahren und der daraus gewonnenen Erfahrungen darauf verständigt, den Kennzahlenvergleich ab dem 01.01.2024 auf einen neuen Berichtszyklus umzustellen. In Vorbereitung da-

rauf wurde über die HLT-Geschäftsstelle die bestehende Leistungsbeschreibung und die entsprechende Kalkulation in stetiger Rückkopplung mit der AG Sozialamtsleitungen angepasst und gegenüber con\_sens verhandelt.

Im Anschluss an die Herbsttagung wurden über die HLT-Geschäftsstelle die erforderlichen Kostenzusicherungen bei den Landkreisen eingeholt und damit auch das Benehmen über die Zeichnung einer erforderlichen Zusatzvereinbarung zum bestehenden Rahmenvertrag hergestellt. Am 18.12.2023 lagen alle Kostenzusicherungen vor. Der HLT hat daraufhin mit con\_sens die „1. Zusatzvereinbarung zum Rahmenvertrag zur Durchführung eines Kennzahlenvergleichs der hessischen Landkreise im Aufgabenbereich der kommunalen Leistungsträger nach dem SGB XII vom 14. September 2009“ ab dem 01.01.2024 noch im Dezember 2023 unterzeichnen können.

---

### **Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen**

---

Wie in den vergangenen Geschäftsberichten unter Kommunalisierung sozialer Hilfen (KSH) / Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen (PSKB) informiert, wurde im Rahmen der KSH das darin veranschlagte Budget des LWV Hessen für die „allgemeine Frühförderung“ und die „offenen Hilfen“ gemäß § 8 der Rahmenvereinbarung herausgelöst. Dieser Vorgang wurde zum 01.01.2023 abgeschlossen. Ferner wurde in diesem Zusammenhang auch die kommunale soziale Beratungsstruktur insgesamt sowie die PSKB näher betrachtet. Zur Umsetzung wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe (AG) aus Vertretungen aller beteiligten Akteure und unter Federführung der HLT-Geschäftsstelle gegründet. Die AG stellte bezüglich der sozialen Beratungsstruktur eine insgesamt heterogene Gemengelage in den unterschiedlichen Gebietskörperschaften fest. Dieses Thema wurde daher auf unbestimmte Zeit zurückgestellt. Bezüglich der PSKB konnte jedoch ein Handlungsbedarf identifiziert werden, der fortan weiterverfolgt wird.

Die PSKB stehen allen Menschen mit chronisch psychischer Erkrankung und seelischer Behinderung sowie deren Angehörigen zur Verfügung, klären Problemsituationen und vermitteln gegebenenfalls an andere fachlich

zuständige Dienste beziehungsweise weiterführende Hilfen. Sie bieten Einzelberatung und Gruppenangebote an. Unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes der Betroffenen initiieren sie ehrenamtliche Tätigkeit und Nachbarschaftshilfen, fördern Selbsthilfegruppen und entwickeln Angebote von sinnvoller Tätigkeit und Anleitung zur Freizeitgestaltung. Die Angebote der PSKB können kostenlos in Anspruch genommen werden. Sie werden von Trägern der freien Wohlfahrtspflege oder in kommunaler Trägerschaft durchgeführt.

Im Rahmen einer Evaluation bezüglich Finanzierung und Steuerung der PSKB in Hessen wurde deutlich, dass sich beides regional sehr unterschiedlich darstellt. Zudem stellte sich heraus, dass es hessenweit keine einheitlichen Kriterien gibt, wie die PSKB ihr Angebot erbringen. So ist nicht im Detail nachvollziehbar, wie die Leistung insgesamt erbracht wird. Daraufhin wurde die Möglichkeit eruiert, dass der LWV Hessen die Investitions- und Betriebskosten der PSKB gänzlich übernimmt und damit ausschließlich deren Finanzierung abwickelt. Ebenfalls wurden Verfahrensvorschläge erarbeitet, inwiefern landesweite Standards für die PSKB in Erwägung gezogen werden sollen und wer diese setzt sowie gemeinsame Steuerungsmöglichkeiten auf der regionalen Ebene eruiert.

Das Thema PSKB betrifft die Bereiche „Soziales“ (in der Regel finanzielle Abwicklung) und „Gesundheit“ (in der Regel organisatorische Anbindung) gleichermaßen. Die HLT-Geschäftsstelle hat stetig über die aktuellen Sachstände informiert und abgefragt. Die gemeinsame AG arbeitete im Jahr 2023 daran, wie eine Übernahme der Finanzierungssystematik durch den LWV Hessen zum 01.01.2024 erfolgen kann. Der HLT-Sozialausschuss und der HLT-Gesundheitsausschuss nahmen die aktuellen Entwicklungen um die PSKB gleichermaßen zur Kenntnis, begrüßten die vorliegenden Verfahrensvorschläge und beauftragten die HLT-Geschäftsstelle, das Verfahren entsprechend fortzuführen.

Aufgrund der heterogenen PSKB-Finanzierungsstruktur stellte sich in der 2. Jahreshälfte 2023 heraus, dass der LWV nicht wie angedacht ab dem 01.01.2024 in die bestehenden Verträge und Vereinbarungen der Landkreise/kreisfreien Städte eintreten konnte. Es wurde daher vereinbart, dass die bisherige Zuständigkeit zunächst verbleibt, aber der LWV

Hessen den Landkreisen/kreisfreien Städten zunächst die bisher gezahlten Beträge in 2024 erstattet. Die Übernahme der einzelnen Finanzierungen durch den LWV soll dann ab dem 01.01.2025 erfolgen. Das jeweilige Übernahmeprocédere wird im Jahr 2024 bilateral zwischen den Akteuren eruiert.

Eine Grundvoraussetzung für die Zustimmung der Landkreise/kreisfreien Städte bezüglich der Finanzierungsabgabe an den LWV Hessen war auch, dass sie vor Ort weiterhin ihren regionalen Einfluss auf die PSKB geltend machen können. Es wurde sich darauf verständigt, dass diese Prozessbeteiligung über die regionalen Kooperationskonferenzen nach § 5 HAG SGB IX sichergestellt wird. Die Vereinbarungen der Kooperationskonferenzen treffen hier vom Wortlaut genau zu. Insofern müssten diesbezüglich grundsätzlich keine neuen Vereinbarungen abgeschlossen werden. Mit Blick auf die Eruierung und Erarbeitung möglicher einheitlicher Standards für die PSKB wurde sich auch auf eine gemeinsame AG unter Federführung des LWV Hessen verständigt.

Die vorstehenden Entwicklungen um die PSKB nahmen der HLT-Sozialausschuss am 09.11.2023 und der HLT-Gesundheitsausschuss am 11.12.2023 gleichermaßen zur Kenntnis.

Die AG zu den einheitlichen Standards konstituierte sich im Februar 2024. Die besondere Herausforderung hierbei ist, dass die Standards nicht an den individuellen regionale Bedarfen vor Ort vorbeigehen - wo kein Bedarf ist muss keiner geschaffen werden und umgedreht. Ebenso wird in der AG auch die Thematik eines Berichtswesens mitbedacht.

---

#### **Auflösung der Lastenausgleichsbehörden in Hessen**

---

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als „Ausgleichsämter“ für die Abgeltung nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) zuständig. Der ganz überwiegende Teil des Lastenausgleichs ist jedoch inzwischen erledigt. Seit 1996 können darauf keine neuen Anträge mehr gestellt werden. Seit Ende 2014 ermöglicht ein neuer § 313 LAG die schrittweise Auflösung der Ausgleichsverwaltung und die Verlagerung von geringen Restaufgaben auf

das Bundesausgleichsamt. In den meisten Bundesländern wurde die Ausgleichsverwaltung mittlerweile aufgelöst und deren Aufgaben an das Bundesausgleichsamt übertragen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleitungen im HLT hatte sich dafür ausgesprochen, dem Land Hessen gegenüber ebenfalls die Auflösung der Lastenausgleichsbehörden anzuregen. Daraufhin hatte das HLT-Präsidium bereits 2023 die HLT-Geschäftsstelle beauftragt, im Benehmen mit dem HStT, dem Land gegenüber eine Prüfung der Auflösung der Lastenausgleichsbehörden anzuregen. Im Anschluss sind der HStT und der HLT auf das Land zugegangen. Mit Schreiben vom 04.07.2024 signalisierte das HdMI als zuständiges Ministerium seine Unterstützung in der Sache. Es teilte mit, dass derzeit noch wenige Verfahren bei den hessischen Ausgleichsämtern unerledigt und eine gänzliche Vollarchivierung der Akten noch nicht abgeschlossen wären. Sobald diese Restaufgaben abgewickelt seien, könnten die Ausgleichsämter aufgelöst werden.

---

## **4. Gesundheit**

---

---

### **Krankenhausfinanzierung**

---

Im Allgemeinen lässt sich festhalten, dass die finanzielle Lage der Krankenhäuser in Deutschland während der Corona-Pandemie als kritisch einzustufen war und letztlich so geblieben ist: Nach Angaben der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) rechneten für das Jahr 2021 60% der Krankenhäuser in Deutschland mit wirtschaftlichen Verlusten. Gegenüber dem Jahr 2020 bedeutete dies eine Verdopplung des Anteils an Kliniken, die rote Zahlen schreiben.

Die Finanzierung der Krankenhäuser während der Corona-Pandemie ist daher seit deren Beginn ein Diskussionsthema auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Bereits im Jahr 2020 wurden auf Bundesebene verschiedene Maßnahmen getroffen, um die Mindereinnahmen der Krankenhäuser auszugleichen und ihren Einsatz für die Pandemiebekämpfung zu unterstützen. So erhielten zugelassene Krankenhäuser unter bestimmten Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1b KHG Ausgleichszahlungen

aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds. Diese Ausgleichszahlungen sollten die Einnahmefälle kompensieren, die dadurch entstehen, dass Betten auf Grund der SARS-CoV-2-Pandemie nicht so wie geplant war belegt werden können.

Im Hinblick auf die kritische Finanzsituation sieht der aktuelle Koalitionsvertrag auf Bundesebene vor, mit einem Bund-Länder-Pakt die nötigen Reformen für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung auf den Weg zu bringen. Eine Regierungskommission soll Empfehlungen vorlegen, die das bisherige System um ein nach Versorgungsstufen (Primär-, Grund-, Regel-, Maximalversorgung, Uniklinika) differenziertes System erlösunabhängiger Vorhaltepauschalen ergänzt. Kurzfristig soll außerdem für eine bedarfsgerechte auskömmliche Finanzierung der Pädiatrie, Notfallversorgung und Geburtshilfe gesorgt werden. Über eine vorgesehene bedarfsgerechte Investitionsförderung durch den Bund ist in diesem Zusammenhang jedoch keine Aussage getroffen worden.

In Hessen stellt sich die Situation im Ergebnis so dar, dass alle Kommunen über Umlagen einen erheblichen Teil der Krankenhausinvestitionen mitfinanzieren. Darüber steuern jene Kommunen, die selbst Krankenhausträger sind, im Wege des Defizitenausgleichs erhebliche Mittel bei, um den Betrieb der kommunalen Krankenhäuser sicherzustellen. Die Kommunen finanzieren also ein Defizit, welches daraus resultiert, dass einerseits das Land seiner Investitionsverpflichtung nur unzureichend nachkommt (der Anteil originärer Landesmittel an der Krankenhausfinanzierung beträgt rund 5%) und andererseits keine vollumfängliche Refinanzierung der dringend erforderlichen Leistungen durch das ausschließlich auf Leistungsmengen ausgerichtete bundeseinheitliche Vergütungssystem gewährleistet wird.

Das HLT-Präsidium kam am 10.02.2022 in Übereinstimmung mit der Hessischen Krankenhausgesellschaft (HKG) zum Ergebnis, aus originären Landesmitteln deutlich höhere Investitionszuweisungen für die kommunalen Krankenhäuser zu fordern. Es wurde einstimmig beschlossen, sich hinsichtlich der Verbesserung der Finanzausstattung kommunaler Krankenhäuser auf den durch das Land zu verantwortenden Bereich der Investitionsför-

derung zu konzentrieren, sowie auch die öffentliche Forderung der HKG nach Erhöhung der Investitionszuweisungen des Landes aus originären Landesmitteln um voraussichtlich 150 bis 160 Mio. Euro jährlich zu unterstützen. Im Nachgang wurde diese Position mit einer entsprechenden HLT-Pressemitteilung unterstrichen. Der HLT-Gesundheitsausschuss hat sich am 23.02.2022 zur Finanzierung der kommunalen Krankenhäuser beraten und die aktuellen Entwicklungen zur Kenntnis genommen. Ebenfalls hatten sich die HLT-Bezirksversammlungen Anfang März 2022 darüber beraten.

Das HLT-Präsidium beschloss am 30.06.2022 das „Positionspapier Finanzen der Kommunalen Spitzenverbände in Hessen“. Darin wurde für die hessischen Krankenhäuser unter anderem eine Erhöhung der Investitionszuweisungen des Landes aus originären Landesmitteln um mindestens 150 Mio. Euro für 2023 und für 2024 um mindestens 160 Mio. Euro gefordert. Das Positionspapier wurde am 05.07.2022 im „Chefgespräch“ zum Doppelhaushalt 2023/24 des Landes gegenüber dem Finanzminister kommuniziert.

Verschärft wurde die finanzielle Situation in den Krankenhäusern durch den am 24.02.2022 begonnenen Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine. Über das Jahr 2022 hinweg zeigt sich eine darin begründete Steigerung der Gas- und Energiepreise im Krisenausmaß. Für die laufenden Betriebskosten der Krankenhäuser hatte dies eine deutliche Erhöhung der entsprechenden Abschläge durch die Energieversorger zur Folge. Schätzungen gingen mindestens von einer Verdreifachung der bisherigen Kosten aus.

Mit Blick auf die gegenwärtigen Defizite in den kommunalen Krankenhäusern hat der Klinikverbund Hessen e.V. der HLT-Geschäftsstelle ein Umfrageergebnis vom November 2022 zur Verfügung gestellt. An der Umfrage konnten sich 15 Mitgliedshäuser beteiligen. Gemessen am Umsatzvolumen erwarten die rückmeldenden Mitgliedshäuser zusammengefasst Defizite für die Jahre 2022 in Höhe von 71,8 Mio. Euro und 2023 in Höhe von 153,2 Mio. Euro.

Am 21.11.2022 hatte das HMSI im Rahmen einer Pressekonferenz seinen kommenden Doppelhaushalt vorgestellt. Darin waren 380 Millionen Euro im Jahr 2023 und 390 Millionen Euro

ro im Jahr 2024 als Pauschalfördermittel für Investitionen vorgesehen. Zusätzlich möchte das Land sämtliche Investitionsmaßnahmen der Krankenhäuser durch ein Landesprogramm zur Darlehenstilgung mit bis zu 140 Mio. Euro fördern und es sollen 40 Mio. Euro für ein Sonderinvestitionsprogramm ins Leben gerufen werden. Der Landeshaushalt 2023/24 wurde am 25.01.2023 im Hessischen Landtag beschlossen.

In der Vorstandssitzung des Klinikverbundes Hessen am 10.05.2023 wurde unter anderem auch die Krankenhausfinanzierung in Hessen thematisiert. Im Jahr 2023 werde weiterhin von einer defizitären Finanzierung und finanziellen Engpässen zum Ende des Jahres ausgegangen. Die aktuellen Sachstände wurden am 21.06.2023 vom HLT-Gesundheitsausschuss zur Kenntnis genommen.

Mitte August 2023 gab das Land Baden-Württemberg bekannt, für den Betrieb der Krankenhäuser ein „Landes-Rettungspaket“ in Höhe von 126 Mio. Euro zu schnüren. Auf konkrete Nachfrage der HLT-Geschäftsstelle am 07.09.2024, stellte das HMSI ein solches Paket für Hessen nicht in Aussicht.

Um auf die prekäre wirtschaftliche Lage der Krankenhäuser aufgrund der strukturellen Unterfinanzierung und den massiven Folgen der Inflation hinzuweisen, veranstaltet die DKG am 20.09.2024 einen bundesweiten Protesttag, an dem sich auch die HKG beteiligte. Das HLT-Präsidium hatte sich am 28.09.2023 hinter die Botschaften der DKG gestellt sowie den Deutschen Landkreistag (DLT) unter anderem unterstützt, einen bundesweiten Fehlbetrag zur Sicherung der kommunalen Krankenhäuser von mindestens 2,5 Mrd. Euro nach außen zu kommunizieren.

Die HLT-Geschäftsstelle hatte das HMSI mit Schreiben vom 10.10.2023 erneut aufgefordert, in Anlehnung an das Land Baden-Württemberg, umgehend ein unbürokratisches „Rettungspaket“ zur Liquiditätssicherung und wirtschaftlichen Stabilisierung für in Zahlungsschwierigkeiten geratene hessische Krankenhäuser aufzulegen und um einen gemeinsamen Gesprächstermin gebeten. Daraufhin hat das HMSI für den 28. November 2023 eingeladen.

Der HSfT erhielt Ende November 2023 ein Schreiben des HMDIS, das mit dem HMSI ab-

gestimmt war. Es verweist bezüglich der Krankenhausbetriebskosten auf die Verantwortung des Bundes. Sollte jedoch ein hessisches Krankenhaus in eine wirtschaftliche Schieflage geraten, prüfen das HMSI, das Finanzministerium und die WI-Bank, inwieweit ein landesverbürgtes Liquiditätsdarlehen bereitgestellt werden könne. Da der Inhalt dieses Schreibens auch Gegenstand des geplanten Treffens im HMSI am 28.11.2023 sein sollte und das HMSI darüber hinaus auch keinen weiteren Gesprächsbedarf sah, wurde dieser Termin im beiderseitigen Einvernehmen abgesagt.

Mit dem Hessischen Koalitionsvertrag 2024 bis 2029 ist eine Erhöhung der Investitionskostenzuschüsse geplant: „Die Investitionskostenzuschüsse wollen wir auf 550 Mio. Euro jährlich erhöhen. Dabei sollen insbesondere die originären Landesmittel erhöht werden.“ Das seit Januar 2024 zuständige HMFG teilte im HLT-Gesundheitsausschuss am 12.03.2024 auf konkrete Nachfrage mit, dass es die Summe von 550 Mio. Euro zur Verfügung stellen und entsprechend im Haushalt verhandeln wolle.

Am 28.03.2024 ist das Krankenhaustransparenzgesetz in Kraft getreten. Im Rahmen einer Protokollnotiz zum Gesetz sollten damit auch finanzielle Hilfen für Krankenhäuser verbunden sein. So wurden unter anderem eine Anhebung der Landesbasisfallwerte und ein Transformationsfonds in Höhe von 50 Mrd. Euro in Aussicht gestellt. Der HLT-Gesundheitsausschuss und das HLT-Präsidium werden fortlaufend über die aktuellen Entwicklungen informiert. Diese bleiben im weiteren Jahresverlauf abzuwarten.

---

## **Krankenhausreform**

---

Die Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung und der Bundesgesundheitsminister haben am 06.12.2022 die dritte Stellungnahme und Empfehlung der Kommission „Grundlegende Reform der Krankenhausvergütung“ vorgestellt. Zuvor hatten die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) und der GKV-Spitzenverband dem Bundesminister ihre gemeinsamen Grundpositionen zu kurz- und mittelfristigen Handlungsnotwendigkeiten im Bereich der Krankenhausfinanzierung und Krankenhausstrukturen übersendet.



Damit die Behandlung von Patienten in Krankenhäusern mehr nach medizinischen und weniger nach ökonomischen Kriterien erfolgt, empfahl die Kommission in ihrer dritten Stellungnahme, die Kliniken nach drei neuen Kriterien zu honorieren: Versorgungsstufen, Leistungsgruppen und Vorhalteleistungen.

Mit Blick darauf hatte der Geschäftsführende Direktor des Klinikverbund Hessen e. V., am 13.01.2023 dessen Inhalte, eine mögliche Umsetzung und eine diesbezügliche Bewertung in einer Präsentation zusammengefasst. Allgemein stellte er fest, dass der aktuelle Vorschlag nicht überrasche und ein Schritt in die richtige Richtung sein könne. Er enthält Chancen und Risiken für die Krankenhäuser. Ein wesentlicher Faktor wird die gesetzliche Ausgestaltung und Umsetzung sein, daher sollten sich die Krankenhäuser und Träger im eigenen Interesse konstruktiv an der Diskussion beteiligen.

Mit Schreiben vom 24.01.2023 kam das HMSI auf die Mitglieder des Landeskrankenhausausschusses zu. Zwischen den Gesundheitsministerinnen und -ministern der Länder und dem Bundesgesundheitsminister wurde vereinbart, dass die Umsetzung der Reform in Form eines zustimmungspflichtigen Bundesgesetzes erfolgen soll. An der Vorbereitung dieses Gesetzes wurde in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe gearbeitet. Gemeinsames Ziel war, bis zum Sommer 2023 Eckpunkte für einen Gesetzentwurf vorzulegen. Um diesen Prozess zu begleiten schlug das HMSI, anknüpfend an die bisherige enge Zusammenarbeit, vor, den gesetzlich vorgesehenen Rahmen des Landeskrankenhausausschusses für eine Informations- und Austauschplattform zu nutzen. Das HMSI bildete daraufhin speziell zum Thema Krankenhausreform eine Arbeitsgruppe, in der auch der HLT vertreten war.

Am 23.03.2023 wurde ein Orientierungspapier des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) bekannt, in dem es aus seiner Sicht grundlegende Ziele sowie auch die weiteren verfahrensmäßigen Schritte formulierte:

- Bis Ende April 2023 will das BMG konkrete Umsetzungsvorschläge zur Reformausgestaltung vorlegen.
- Zugleich sieht das BMG allerdings Abweichungen von Strukturvoraussetzungen sehr kritisch. Leitgedanke aus Sicht des Bundes sei es, gleich hohe

Qualität in ganz Deutschland zu erreichen.

- Hierbei sollen feste Zuordnungen von Leistungsgruppen zu Levels vorgesehen werden. Mit Blick auf ländliche Räume sollen Länder bundeseinheitliche, klar definierte Optionen erhalten, im Einzelfall zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung auch abweichende Zuordnungen treffen zu können.

Das Orientierungspapier mache aus Sicht des Deutschen Landkreistages (DLT) klar, dass das BMG weiterhin gewillt ist, starre bundeseinheitliche Vorgaben, soweit wie irgend möglich ohne Ausgestaltungsmöglichkeiten für die Länder zu erreichen. Angesichts der Ländererwartungen, genau diese Optionen aber in ausreichendem Maße zu erhalten, bedeuteten die Inhalte dieses Papiers ein erstes, eher vages Entgegenkommen. Der DLT-Gesundheitsausschuss hatte im März 2023 unter anderem beschlossen, die Vorschläge zur Krankenhausreform kritisch zu betrachten. Ferner erkannte er einen Reformbedarf an, dieser muss aber eine qualitativ hochwertige, flächendeckende stationäre medizinische Versorgung im ländlichen Raum sichern. Dies war bei den bisherigen Vorschlägen nicht der Fall.

Zudem verabschiedete das DLT-Präsidium Mitte Mai 2023 das DLT-Positionspapier zur Krankenhausreform „Bedarfsgerechte medizinische Versorgung im ländlichen Raum – Forderungen zur Krankenhausreform –“. Im Anschluss wurde es den Gesundheitsministerinnen und -ministern von Bund und Ländern übersendet. Der HLT-Gesundheitsausschuss hatte sich am 21.06.2023 über die aktuellen Sachstände ausgetauscht und diese zur Kenntnis genommen.

Am 10.07.2023 hatten sich, bei einer Gegenstimme (Bayern) und einer Enthaltung (Schleswig-Holstein), die Gesundheitsministerinnen und -minister von Bund und Ländern auf Eckpunkte zur geplanten Krankenhausreform geeinigt.

In der Zwischenzeit hatte der Bundesrat am 24.10.2023 den Bundestagsbeschluss zur Einführung eines Transparenzverzeichnisses für Klinikleistungen (Krankenhaustransparenzgesetz) in den Vermittlungsausschuss überwiesen, um ihn dort grundlegend überarbeiten zu lassen. Kritikpunkte waren die Leistungsgruppenzuordnung, bürokratischer Aufwand durch Meldepflichten und unzureichender Rechtsschutz für

Krankenhäuser. Zudem seien die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Liquiditätsverbesserung noch unzureichend. Der Bundesrat forderte eine finanzielle Überbrückungshilfe des Bundes bis die Vergütungsreform greift. Zudem hatte der Bundesrat in diesem Zusammenhang auch eine Entschließung zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser gefasst. Auf Nachfrage der HLT-Geschäftsstelle zum aktuellen Sachstand bezüglich der Krankenhausreform teilte der DLT Ende Januar 2024 mit, dass es nach Aussage des BMG erst einen entsprechenden Gesetzentwurf geben werde, wenn das Krankenhaustransparenzgesetz beschlossen sei. Letzteres trat dann am 28.03.2024 in Kraft.

Das seit Januar 2024 zuständige HMFG (vorher HMSI) berichtete im HLT-Gesundheitsausschuss am 12.03.2024, dass es im Rahmen der Krankenhausreform auf eine bedarfsgerechte Versorgung achten und die Finanzierung sicherstellen werde. Voraussetzung seien die noch ausstehenden bundeseitigen Rahmenbedingungen. Ein kalter Strukturwandel sei vom Land nicht gewollt. Mit Blick auf die ambulante und stationäre Versorgung müsse darauf geachtet werden, dass das eine das andere nicht ersetzt. Eine Sicherstellung - Stadt wie Land - müsse intersektoral gedacht werden, wofür noch keine Modelle gebe.

Mitte März 2024 ist erstmalig der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (KHVVG) mit Stand vom 13.03.2024 bekannt geworden. Es handelte sich hierbei aber nicht um einen offiziellen Referentenentwurf des BMG. Wesentliche Inhalte des Entwurfs waren unter anderem die Einführung der Vorhaltevergütung, um die Vorhaltung von Strukturen künftig weitgehend unabhängig von der Leistungserbringung zu gestalten. Ebenfalls vorgesehen ist die Bildung von Leistungsgruppen, die darauf abzielen soll, bundeseinheitliche Qualitätskriterien zu entwickeln, um die Behandlungsqualität zu verbessern. Des Weiteren werden sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen eingeführt, die eine Verbindung von stationären Krankenhausbehandlungen mit ambulanten und pflegerischen Leistungen ermöglichen sollen. Der DLT-Gesundheitsausschuss befürchtete in seiner Sitzung am 18.04.2024 weiterhin einen massiven Kahlschlag bei der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum. Er kritisierte die Umsetzung der vorgesehenen Vorhaltefi-

nanzierung sowie das Fehlen einer Auswirkungsanalyse und hielt an seinen zentralen Kritikpunkten fest. Das HLT-Präsidium stellte sich am 25.04.2024 weiterhin hinter die DLT-Position und lehnte die Krankenhausstrukturreform auf Grundlage des bislang bekanntgewordenen Gesetzesentwurfs ab.

Die HLT-Geschäftsstelle hatte sodann am 26.04.2024 eine entsprechende Stellungnahme gegenüber dem DLT abgegeben. Dieser konnte am 29.04.2024 im Rahmen einer Anhörung gegenüber dem BMG Stellung beziehen. In der Folge hatte das Bundeskabinett am 15.05.2024 den vom BMG vorgelegten Entwurf des KHVVG beschlossen. Im Vergleich zum vorherigen Referentenentwurf wurden dabei keine wesentlichen Verbesserungen im Hinblick auf die DLT-Forderungen vorgenommen.

Am 29.05.2024 fand zum KHVVG ein Treffen zwischen dem BMG und den Ländern statt. Diesbezüglich hatte die Gesundheitsministerkonferenz das BMG aufgefordert, sich vorab zu entsprechenden Länderpositionen zu äußern. Hierzu wollte sich das BMG jedoch erst im Rahmen des anstehenden parlamentarischen Verfahrens äußern. Am 05.07.2024 fand die erste Beratung im Bundesratsplenum statt.

---

### **Einführung und Aufbau eines Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege**

---

Im vergangenen Geschäftsbericht wurde ausführlich über den Weg bis hin zur Gründung des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege (HLfGP) zum 01.01.2023 berichtet, dessen Hauptsitz in der Wissenschaftsstadt Darmstadt liegt. Die HLT-Gremien hatten das Gesetzesvorhaben stets positiv unter der Prämisse begleitet, dass es sich beim HLfGP um eine Dienstleistungsbehörde für die Gesundheitsämter vor Ort handele und keine Aufgaben - außer von den Landkreisen und kreisfreien Städten gewünscht - von dort hochgezont würden.

Der HLT-Gesundheitsausschuss befasst sich dauerhaft mit den aktuellen Entwicklungen rund um den Aufbau des HLfGP und dessen Zuständigkeiten. Nach einem längeren Auswahlprozess konnte im Oktober 2023 die Präsidentin bestellt werden, die sodann ab November 2023 ihre Arbeit aufnehmen konnte. In den Sitzungen des HLT-Gesundheitsaus-

schusses wird das HMFG zudem stets darauf hingewiesen, dass das HLFGP mit Blick auf die Personalsituationen in den Gesundheitsämtern keine offensiven Abwerbungen vornimmt. In den fortwährenden Aussprachen wurde im HLT-Gesundheitsausschuss der Eindruck gewonnen, dass der gegenwärtige Fachkräftemangel auch in der Personalakquise des HLFGP zu spüren ist. In Folge dessen kommt es dort zum Beispiel bei der Anerkennung von ausländischen Approbationen und Beurkundungen zu längeren Bearbeitungszeiten. Vor diesem Hintergrund beauftragte der HLT-Gesundheitsausschuss die HLT-Geschäftsstelle am 12.06.2024, dem HMFG eine Unterstützung für das HLFGP aus den Landkreisen anzubieten. Hierbei gelte es gemeinsam zu eruieren, wo dies im Rahmen einer Delegation auch zweckmäßig, hilfreich und möglich erscheint. Das entsprechende Schreiben hat die HLT-Geschäftsstelle am 17.06.2024 verlassen, eine Reaktion des Landes liegt noch nicht vor.

---

### **Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst**

---

Die Anforderungen an den Pakt ÖGD sind auch im Berichtszeitraum weiter ein wichtiges Thema auf der AGENDA der Gremien des Hessischen Landkreistages geblieben. Die Arbeitsgemeinschaft AG Pakt ÖGD hat mit den kommunalen Spitzenverbänden dazu mehrfach getagt. Dabei wurden insbesondere die Anschlussfinanzierung nach dem Auslaufen des Paktes 2026 und die Digitalisierung der Gesundheitsämter beraten. Dies ist deshalb von Bedeutung, da der Personalaufwuchs mit den Paktmitteln noch nicht an allen Gesundheitsämtern abgeschlossen ist, und weiteres Personal zum Beispiel im Bereich Hygiene benötigt wird.

In der letzten AG am 10.07.2024 hat dann das Institut für Wirtschaft, Arbeit und Kultur (I-WAK) der Goethe-Universität Frankfurt, welches im Auftrag des HMFG eine zweite Befragung der Gesundheitsämter in Hessen zum Umsetzungsstand des ÖGD-Paktes durchgeführt hat, seine Ergebnisse vorgestellt. Demnach haben allein im Jahr 2023 die hessischen Gesundheitsämter mit Mitteln aus dem ÖGD-Pakt insgesamt 130,5 Vollzeitäquivalente geschaffen bzw. vorhandene Stellen aufgestockt.

Im Vergleich zu den Vorjahren fällt der Aufwuchs mittlerweile geringer aus: Während im Jahr 2021 insgesamt 352,3 Stellen neu mit Paktmitteln geschaffen worden sind, waren es im Jahr 2022 noch 272,5. Mit 130,5 neu geschaffenen Stellen scheint die Umsetzung des Personalaufwuchskonzeptes zwar noch nicht abgeschlossen zu sein, gestaltet sich aber weniger dynamisch als zu Beginn der Pakt-Laufzeit.

Bei genauerer Betrachtung aller in den hessischen Gesundheitsämtern bisher geschaffenen 755,3 Paktstellen, entfielen 46,6% auf das erste Jahr der Laufzeit, 36,1% auf das zweite Jahr und 17,3% auf das dritte Jahr. Nach eigenen Angaben ist der Aufwuchs in lediglich neun der 24 Ämter abgeschlossen, wobei ein Gesundheitsamt weitere Bedarfe angemeldet hat und darüber mit der Behördenleitung ins Gespräch gehen will. In zwei weiteren Gesundheitsämtern gilt der Prozess ebenfalls als abgeschlossen, obwohl noch nicht alle neu geschaffenen Stellen besetzt werden konnten. Mit keinen weiteren Aufwüchsen aus Paktmitteln ist in sechs Gesundheitsämtern zu rechnen. In den 15 anderen Gesundheitsämtern ist der Prozess des Stellenaufwuchses noch nicht abgeschlossen. Die weitere Entwicklung der Personalgewinnung und Stabilisierung im Rahmen der Laufzeit des Paktes ÖGD wird im Wesentlichen von der Entscheidung über eine Verstärkung der Pakt-Mittel nach Auslaufen des Paktes 2026 einhergehen.

---

### **Rahmenvereinbarung zur technischen Modernisierung / Einheitliche Software für die Gesundheitsämter**

---

Im Berichtszeitraum wurde das Ausschreibungsverfahren für die ersten Teile der einheitlichen Software in die Wege geleitet. Mit Schreiben vom 13.11.2023 teilte das HMSI den KSpV mit, dass das Ausschreibungsverfahren für die einheitliche Software abgeschlossen sei und die Firma Cronn den Zuschlag zur Entwicklung einer einheitlichen Software für die Gesundheitsämter erhalten habe. Da die einheitliche Software für ganz Hessen entwickelt wurde, haben die KSpV in den gemeinsamen Besprechungen mit dem HMSI immer darauf verwiesen, dass es ein wesentlicher Bestandteil der Vorarbeiten sei, die Inhalte des Leistungsverzeichnisses mit allen Gesundheitsämtern zu kommunizieren und

die entsprechenden Ergänzungen und Änderungen der Gesundheitsämter zu berücksichtigen. Dazu fanden zentral Schulungen des Gesundheitsamtes Frankfurt für alle Gesundheitsämter statt, an denen auch die HLT-Geschäftsstelle sowie die Firma Cronn teilgenommen haben.

In Kooperation mit dem Landesgesundheitsamt hat die HLT-Geschäftsstelle weiterhin eine Umfrage unter den Landkreisen durchgeführt um zu erfahren, ob die Gesundheitsämter eine Berechtigung der Nutzung der einheitlichen Software im Sinne einer eigenständigen Verwaltung selbst vergeben wollen oder ob dies zentral geregelt werden soll. Weiterhin wurde die Frage gestellt, ob die Kommunen ein Hosting bei der ekom21 unterstützen oder eine externe Ausschreibung wünschen. Die Landkreise hatten sich dabei mehrheitlich dafür ausgesprochen, dass die Berechtigungen der Nutzung im Sinne einer eigenständigen Verwaltung, dezentral bei den Gesundheitsämtern liegen sollen. Zur Frage des Hostings hat der HLT den Landkreisen gegenüber eine Empfehlung ausgesprochen, auf eine Ausschreibung zu verzichten und das Hosting bei der ekom21 anzusiedeln. Der Zeitplan sieht nun vor, dass die Umsetzung des Projektes „Einheitliche Software“ mit seinen ersten Fachmodulen bis zum 30.09.2024 abgeschlossen wird und die Software auf die Landkreise in Hessen ausgerollt werden kann. Offen ist noch die Frage der Kosten für den Support und der Software nach dem Auslaufen der Förderphase durch den Bund.

---

### **Rahmenvereinbarung zur Förderung der Gruppenprophylaxe insbesondere in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und Schulen des Landes Hessen**

---

Die Verbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen in Hessen, die Landes Zahnärztekammer Hessen, die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen und HLT und HStT sowie das HMSI haben zur Durchführung gemeinsamer und einheitlicher Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen bei Kindern und Jugendlichen bereits mit Rahmenvereinbarung vom 27. Juni 1990 eine Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege in Hessen (LAGH) in Form eines nichtrechtsfähigen Vereins gegründet. Die LAGH verfolgt das Ziel einer flächendeckenden, systematischen und kontinuierli-

chen Umsetzung der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und in Schulen. Zu diesem Zweck fördert sie die Arbeit der regionalen Arbeitskreise Jugendzahnpflege (AKJ). Zur Sicherstellung der Durchführung der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe nach einheitlichen Grundsätzen entwickelt sie entsprechende Richtlinien. Der ÖGD soll diese Richtlinien ebenfalls umsetzen.

Nach längeren Verhandlungen wurde im Spätsommer 2021 von einer Arbeitsgruppe aller Partner der LAGH ein abgestimmter Entwurf einer Neufassung der Rahmenvereinbarung und der Satzung mit Stand vom 02.09.2021 vorgelegt. Mit dem überarbeiteten Regelwerk der LAGH sollte die bisherige Zusammenarbeit fortgesetzt werden. Im daran anschließenden Verfahren konnte zwischen den Vertragspartnern jedoch kein Konsens über die Entwürfe hergestellt werden. So wurden vom HLT zum Beispiel eine fehlende Definition von Mindestaufgaben sowie eine mangelnde Transparenz bezüglich finanzieller Leistungsflüsse der LAGH in die regionalen AKJ kritisiert.

Am 09.10.2023 übersandten die Verbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen in Hessen den Vertragspartnern der LAGH zwei neue Entwürfe zur Rahmenvereinbarung und der Satzung. In diesem Zusammenhang führten sie aus, die Situation vor dem Hintergrund der Sicherstellungspflicht und des Wirtschaftlichkeitsgebots grundsätzlich neu bewertet zu haben. Ferner erklärten sie vorsorglich zum 31.12.2024 ihren (erneuten) Austritt aus der bisherigen LAGH. Ein bisher geltendes Finanzierungsmoratorium wurde für das Jahr 2024 verlängert.

Im Anschluss daran hatten die Geschäftsstellen der KSpV die kommunalen Vertretungen der regionalen AKJ der Landkreise und kreisfreien Städte zu einem gemeinsamen Treffen eingeladen. Ziel war es, ein aktuelles Bild bezüglich eines Vorgehens und der neuen Entwürfe zu zeichnen, um im Anschluss ein entsprechendes Verbandsverfahren durchzuführen. Hierbei wurde festgestellt, dass aufgrund struktureller Unterschiede die Aufgaben der Gruppenprophylaxe durch die insgesamt 20 hessischen AKJ sehr heterogen erbracht werden. Die vorliegenden neuen Entwürfe würden eine Abkehr der bestehenden regional gewachsenen und gut funktionierenden Strukturen bedeuten. Eine solche Entwicklung wurde von den Teilnehmenden abgelehnt. Weiter war in den Entwürfen ein

Weisungsrecht der LAGH gegenüber den AKJ vorgesehen, das mit einem ungleichen Stimmrecht zu Lasten der Landkreise und kreisfreien Städte einherging und dies, obwohl der ÖGD im Zusammenhang mit der Gruppenprophylaxe nicht unerhebliche kommunale Mittel erbringt. So wurde auch diskutiert, inwiefern die LAGH in der geplanten Form überhaupt als erforderlich angesehen wird und wenn ja, welche Aufgaben dieser zuteilwerden sollten. Im Anschluss erarbeitete eine Fachgruppe aus Mitgliedern des Treffens und unter Federführung der Geschäftsstellen einen neuen konsensfähigen Entwurf zur Rahmenvereinbarung. Dieser bietet Transparenz, Augenhöhe in Entscheidungsgremien, klare Finanzverantwortungen und Strukturen und es können die Bedarfe vor Ort berücksichtigt werden. Die LAGH soll einheitliche Grundsätze und Empfehlungen zur Umsetzung der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe entwickeln. Ferner wird vorgeschlagen, dass die Geschäftsführung beim neuen Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege verortet sein soll. Auf etwaige Satzungen im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung soll gänzlich verzichtet werden. Offen indes war noch die Frage der Finanzierung. Sollten die Leistungen durch die Kassen nach den individuellen AKJ-Planungen vor Ort, oder nach einem bestimmten Leistungskatalog finanziert werden.

In der AG der amtsleitenden Ärztinnen und Ärzte am 07.03.2024 fand der erarbeitete Entwurf Zustimmung. Jedoch konnte kein abschließendes Votum über die offene Frage der Finanzierungssystematik herbeigeführt werden. Im Anschluss befasste sich der HLT-Gesundheitsausschuss mit dem Entwurf. Es wurde eine Kleingruppe – bestehend aus Ausschussmitgliedern sowie deren Verwaltungsleitungen – beauftragt, die Sachlage noch einmal zu betrachten und dem HLT-Gesundheitsausschuss im Anschluss eine Beschlussempfehlung vorzulegen. Im Rahmen eines anschließendem Umlaufbeschluss wurde die HLT-Geschäftsstelle am 28.05.2024 damit beauftragt, auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs und unter Berücksichtigung eines klaren Leistungskataloges in die weiteren Verhandlungen einzusteigen. Da auch der Ausschuss für Soziales und Integration des HSSt dem Entwurf zugestimmt hatte, wurde der Entwurf allen Beteiligten der LAGH übersandt. Für den 28.08.2024 ist ein erstes gemeinsames

Treffen aller Beteiligten geplant, um über den Entwurf zu befinden.

---

### **Rahmenvereinbarung über die Erstellung medizinischer Gutachten im Zusammenhang mit der Feststellung einer wesentlichen Behinderung**

---

Die Voraussetzung für die Prüfung der sachlichen Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe bei der Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII ist die Feststellung einer wesentlichen Behinderung. In diesem Sinne ist ein medizinisches Gutachten von hoher Qualität ein wesentlicher Bestandteil für die Prüfung, ob im Einzelfall eine wesentliche Behinderung vorliegt. Vor diesem Hintergrund ist der ÖGD in Hessen mit seinem Fach- und Sachverstand für den Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) als überörtlichem Sozialhilfeträger ein unverzichtbarer Partner für ein flächendeckendes Angebot an Gutachtenleistungen für kranke und behinderte Mitbürgerinnen und Mitbürger. Daher wurde zwischen dem LWV, dem HLT und HSSt im Jahr 2016 die Rahmenvereinbarung über die Erstellung von medizinischen Gutachten abgeschlossen. Seither werden den Gesundheitsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte pauschal 200 Euro pro erstelltem Gutachten gezahlt.

Ein hessischer Landkreis hatte Ende 2022 beschlossen, zum 01.01.2023 optional mit der Einführung des § 2b UStG umsatzsteuerlich als Unternehmer tätig zu sein. Aufgrund der vorliegenden Rahmenvereinbarung wurde von Seiten des LWV keine Möglichkeit gesehen, dem Landkreis im Rahmen seiner Begutachtungen die nun zusätzlich anfallenden 19 % Umsatzsteuer (USt) gesondert zu den pauschal vereinbarten 200 Euro zu erstatten. In der Folge musste der Landkreis die anfallende USt umgangssprachlich „on Top“ aus eigenen Mitteln finanzieren.

Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass im Laufe der kommenden Jahre auch weitere Landkreise die Regelung zu § 2b UStG anwenden. Daher hatte sich die HLT-Geschäftsstelle Anfang Oktober 2023 mit dem LWV und dem HSSt in Verbindung gesetzt, um eine gemeinsame Lösung zu eruiieren. Ebenfalls wurde in diesem Zusammenhang auch eine Erhöhung der nunmehr seit 2016 unverändert bestehenden Gutachtenpauschale an-

gesprächen. Im Rahmen der Verhandlungen konnte sich zwischen dem LWV sowie den Geschäftsstellen des HLT und HSSt auf eine Erhöhung der Gutachtenpauschale von 200 auf 210 Euro (+ 5%), sowie dass eine gegebenenfalls anfallende USt gegenüber dem LWV gesondert abgerechnet werden kann, verständigt werden.

Der HLT-Gesundheitsausschuss hat das vorstehende Verhandlungsergebnis am 11.12.2023 einstimmig beschlossen. Eine Umsetzung sollte schnellstmöglich erfolgen. Im Nachgang stimmte die HLT-Geschäftsstelle mit dem HSSt und dem LWV den Entwurf über eine Zusatzvereinbarung ab und veranlasste das erforderliche Zeichnungsverfahren. Die „1. Zusatzvereinbarung zur Rahmenvereinbarung über die Erstellung medizinischer Gutachten im Zusammenhang mit der Feststellung einer wesentlichen Behinderung vom 1. Juli 2016“ konnte Ende Januar 2024 unterzeichnet werden und trat mit Wirkung ab dem 01.01.2024 in Kraft.

---

### **Novellierung der Landesrahmenvereinbarung Prävention**

---

Der Verband der Ersatzkassen hat am 01.01.2024 die Aufgabe als Geschäftsführung der ARGE GKV-Bündnis für Gesundheit in Hessen und damit auch die Federführungsaufgaben im Rahmen der Landesrahmenvereinbarung Prävention übernommen.

Eine wesentliche Bestimmung der Landesrahmenvereinbarung Prävention ist die Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20 SGB V im Land Hessen. Dazu werden Gesundheitsförderungs- und Präventionsprojekte auf den Weg gebracht und über deren Ergebnisse berichtet

Am Dialogforum Prävention sind die KSpV beteiligt und haben gemeinsam mit den weiteren Akteuren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die verschiedenen Fachforen des Dialogforums benannt. Die Gebietskörperschaften haben sich im Berichtszeitraum an der Ausgestaltung der Rahmenvereinbarung beteiligt und die Gelegenheit sich in den verschiedenen Fachforen einzubringen, wahrgenommen. Diese Fachforen sind: „Gesund aufwachsen“: „Gesund bleiben“ und „Gesund im Betrieb“ und „Gesund älter werden“: Es

wurde beispielsweise der Flyer des Fachforums „Gesund im Betrieb“ vorgestellt, und weitere Schritte der Zusammenarbeit sowie der Öffentlichkeitsarbeit besprochen. Mit der überarbeiteten Geschäftsordnung wird die Struktur der Zusammenarbeit mit den vier Fachforen und den fachlichen Tandems, die den Kontakt zwischen den Fachforen und dem Dialogforum sicherstellen, geregelt.

---

### **Hessischer Hitzeaktionsplan (HHAP)**

---

Der Hessische Hitzeaktionsplan (HHAP) war mehrfach Gegenstand der Erörterungen in den HLT-Gremien. Auf Landesebene ist der HHAP eine Maßnahme des Integrierten Klimaschutzplans Hessen 2025 (IKSP) und des Klimaplanes Hessen und trägt zur Klimaanpassung im Gesundheitsbereich sowie zum Erreichen der Klimaziele bei. Er soll dabei besonders den Landkreisen und kreisfreien Städten eine Grundlage für die Erstellung kommunaler Hitzeaktionspläne bieten. In der dazu gegründeten Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) HHAP wirken die Vertretungen der Gesundheitsämter sowie die KSpV mit. Hierbei werden Handlungsbedarfe, Maßnahmen und Ideen in diesem Zusammenhang erörtert. Der HHAP wurde am 09.02.2023 verabschiedet und der Öffentlichkeit vorgestellt. In einem entsprechenden Erlass sind die Aufgaben der Gesundheitsämter nach § 8 des HGÖGD in diesem Bereich geregelt. Der HLT hat zum Stand der Einrichtung der Koordinierungsstellen eine Umfrage unter den Landkreisen auf den Weg gegeben. Diese hat ergeben, dass zum Stichtag 15.04.2024 alle 21 Landkreise Ansprechpersonen in den Gesundheitsämtern für den Bereich des kommunalen Hitzeschutzes benannt haben. Weitere 12 Landkreise haben zudem Koordinierungsstellen bei den Gesundheitsämtern eingerichtet. Drei weitere Landkreise haben die Koordinierungsstellen in anderen Abteilungen ihres Hauses angesiedelt. Bei weiteren drei Landkreisen standen die Entscheidungen dazu noch aus.

Vor der Sommerpause 2024 wurde der HHAP in der LAG HHAP erörtert und fortgeschrieben. Das HMFG hat die Federführung für die Maßnahmenumsetzung. Nach Prüfung der HLT-Geschäftsstelle entsprachen die Inhalte des finalisierten Entwurfs des HHAP grundsätzlich den generellen Positionen und Diskussionslinien des HLT. Die Rolle und die Aufgaben der Kommunen bezüglich der Hitzeakti-

onspläne und ihre Umsetzung, insbesondere die Einrichtung dezentraler Koordinierungsstellen bei den Landkreisen, haben weiterhin einen empfehlenden Charakter. Gleichsam ist zu beobachten, dass die Erfüllung der klimapolitischen Ziele in dem aktualisierten HHAP 2024 mit steigenden Anforderungen und einem deutlichen Mehraufwand an personellen und finanziellen Ressourcen versehen ist. Der HLT-Gesundheitsausschuss hat dem aktualisierten Hitzeaktionsplan am 12.06.2024 zugestimmt.

---

### **Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz und Entwicklung hessische Krisenhilfen**

---

Die Umsetzung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (PsychkhG), und hier insbesondere die Entwicklung der hessischen Krisenhilfe mit einem Eckpunktepapier des HMSI, war lange Thema in den Gebietskörperschaften, dem HLT und dem HMSI. Die HLT-Geschäftsstelle hatte dazu gemeinsam mit dem HMSI eine Ad-Hoc AG Krisenhilfe einberufen, um hier über das teilweise umstrittene Eckpunktepapier Krisenhilfe zu beraten und gemeinsame Positionen zu definieren. Im zweiten Halbjahr gingen mit dem Weggang der langjährigen Referatsleitung im HMSI auch strukturelle Veränderungen einher. Zudem entstand im Januar 2024 ein eigenes Ministerium für Gesundheit (HMFG), welches für die Umsetzung des PsychkhG zuständig ist. Auf mehrfache Nachfragen der HLT-Geschäftsstelle beim HMFG wurde erklärt, dass das Eckpunktepapier Krisenhilfe nicht mehr die Grundlage für einen Aufbau der Krisenhilfe darstelle. Die Krisenhilfe müsse nach Aussage des Ministeriums neu aufgelegt werden. Dies war auch Thema im AK SPdI, der sozialpsychiatrischen Dienste der Gesundheitsämter. Das HMFG berichtete dazu, dass die Krisenhilfen für die Regierung weiterhin einen hohen Stellenwert hätten, über die Umsetzung weiterer konkreter Schritte müsse man noch Gespräche mit der neuen Hausleitung führen. Auch seien die Krisenhilfen Teil des Regierungsprogramms und wurden im Koalitionsvertrag beschrieben. Konzeptionelle Planungen würden dazu in Abstimmung mit der Hausleitung laufen. An den Planungen sollen verschiedene Institutionen mit einbezogen werden z.B. GKV, Rettungsdienst und Telefonseelsorge. Erfahrungen der Gebietskörper-

schaften sollen in die weitere Planung mit einfließen.

---

### **Feststellung der „Quote“ besonderer Bedarf im öffentlichen Gesundheitswesen**

---

Das Gesetz zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen (GHVÖG) soll unter anderem dazu beitragen, dass die Besetzung entsprechender ärztlicher Stellen mittelfristig gesichert wird. Vor diesem Hintergrund wurde ab dem Jahr 2022 neben der „Landarztquote“ zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) auch eine „ÖGD-Quote“ eingeführt. Bewerbende sollen sich nach ihrem Studium 10 Jahre lang für die Ausübung ihrer Tätigkeit im gewählten Fachgebiet in Hessen verpflichten und werden dafür bei der Studienplatzvergabe bevorzugt.

Der HSGB, der HStT, der HLT sowie der Landesverband Hessen des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD sollen jährlich den besonderen Bedarf bezüglich der ÖGD-Quote feststellen. Dieser muss dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) bis vier Wochen vor Ende des jeweiligen Sommersemesters gemeldet werden.

Unter Federführung der HLT-Geschäftsstelle wurden - wie auch im Vorjahr - die besonderen Bedarfe 2024 (zum Wintersemester 2025/26) mit den Beteiligten ermittelt, abgestimmt und an das HLfGP gemeldet. Ferner tagte unter Federführung der HLT-Geschäftsstelle bereits im Frühjahr 2023 dreimal eine AG, in der sich alle beteiligten Akteure näher mit einer bedarfsgerechten Ermittlung befassten. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die dafür erhobenen Daten der Landesärztekammer für die vorzunehmende Einschätzung gegenwärtig als ausreichend erachtet werden.

---

### **Mündlich-praktische Überprüfungen zum Heilpraktiker – Mögliche Aufgabenübertragung an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege**

---

Im Rahmen der Sitzung der amtsleitenden Ärztinnen und Ärzte der hessischen Gesundheitsämter am 02.03.2023 wurde unter anderem auch

das Verfahren um die schriftlichen und mündlichen Prüfungen zum Heilpraktiker thematisiert. Diese müssen von den örtlichen Gesundheitsämtern durchgeführt werden.

In einer Abfrage sprachen sich die Gesundheitsämter mit weit überwiegender Mehrheit dafür aus, dass der Teil der mündlich-praktischen Überprüfung eine zentrale Aufgabe des HLfGP sein sollte. Gründe hierfür lägen bei einer Knappheit der ärztlichen Ressourcen und dem entsprechend hohen Aufwand für jedes Gesundheitsamt. Jede Prüfung muss gegenwärtig einzeln und individuell abgenommen werden. Gerade hier bestehe im Rahmen der Qualitätssicherung die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der mündlichen Prüfung. Ein Umstand, der mit Blick auf die Abstimmungen wiederum einen Mehraufwand in den Gesundheitsämtern generiere. Die Abgabe der mündlich-praktischen Überprüfung an das HLfGP wäre zudem ein Schritt in Richtung einer Verfahrensharmonisierung zu anderen zentral stattfindenden Prüfungen im Gesundheitswesen.

Der HLT-Gesundheitsausschuss beschloss daraufhin am 21.06.2023, das damalige HMSI (seit Januar 2024 das HMFG) darum zu bitten, die mündlich-praktischen Prüfungen zum Heilpraktiker zukünftig als zentrale Aufgabe dem HLfGP zu übertragen. Nach einer Abstimmung zwischen der HLT-Geschäftsstelle mit dem HStT wurde das Anliegen am 04.09.2023 in einem gemeinsamen Schreiben an das HMSI herangetragen. Mit Schreiben vom 25.09.2023 antwortete dieses, dass das Anliegen grundsätzlich Zustimmung finde. Es versicherte nach Abschluss des Aufbauprozesses im HLfGP und der Konsolidierung der neuen Behörde die entsprechende Aufgabenübertragung zu prüfen. Der Aufbauprozess im HLfGP ist gegenwärtig noch nicht abgeschlossen.

---

### **Hebammenversorgung in Hessen**

---

Mit dem Runden Tisch „Zukunftsprogramm Geburts- und Hebammenhilfe in Hessen“, an dem auch die KSpV vertreten sind, fand eine gemeinsame Veranstaltung in dem Bürgerhospital Frankfurt statt. Das Ziel des Projekts ist dabei, bereits ausgebildeten Hebammen, die aus der klinischen Geburtshilfe ausgeschieden sind, wieder dauerhaft für den Kreißsaal zurückzugewinnen und so die Geburtshilfe in Hessen langfristig zu verbessern.

Diese Möglichkeit des „vorsichtigen“ Einstiegs über drei Monate bei voller Bezahlung ist ein entscheidender Faktor für mögliche Wiedereinsteigerinnen. Fünf der sechs Teilnehmerinnen aus dem zweiten Durchlauf des Projektes vom 18.9 bis 17.12.2023 blieben in der klinischen Geburtshilfe, davon zwei im Bürgerhospital. Für den Zeitraum 15.4. bis 30.6.2024 ist ein dritter Durchlauf geplant, zu dem es bereits vier Anmeldungen gibt.

Am 8.12.2023 fand die 8. Sitzung des Runden Tisches Zukunftsprogramm Geburts- und Hebammenhilfe in Hessen statt. An der Sitzung informierte das HMSI über den weiteren Förderaufruf vom 31.08.2023 zur „Implementierung von hebammengeleiteten Kreißsälen in Hessen“ und betonte wie wichtig dieses Angebot sei, um besonders im ländlichen Raum ein entsprechendes Auswahlangebot für werdende Eltern vorzuhalten. Mit der Förderung, die eine Forderung des Runden Tisches umsetzt, werden Kliniken bei der Einrichtung eines solchen Kreißsaals mit bis zu 25.000 Euro und Kliniken, die bereits über einen hebammengeleiteten Kreißsaal verfügen, mit bis zu 12.500 Euro unterstützt. Das HMSI informierte ebenfalls darüber, dass es eine Verzögerung der Niederlassungsförderung von Hebammen in Hessen aufgrund von fachlichen Änderungswünschen des Hessischen Ministeriums der Finanzen gegeben hatte. Nach der entsprechenden Ressortabstimmung und Verbändeanhörung trat die „Richtlinie zur Niederlassungsförderung für Hebammen“ am 01.08.2024 in Kraft. Ferner informierte das HMSI, dass die Förderung DIGI-Ambulant das Ziel kleine Leistungserbringer bei der Digitalisierung ihrer Prozesse zu unterstützen erreicht hat. Seit Beginn der Förderung haben bereits 77 Hebammen und zwei Geburtshäuser eine Förderung erhalten. Das hohe Interesse dieser Berufsgruppe an der Förderung zeigt den Bedarf und den Nutzen von solchen Förderungen mit kleineren Beträgen.

---

### **Arbeitsausschuss Soziotherapie des Landesgremiums nach § 90 a SGB V**

---

Das gemeinsame Landesgremium nach § 90 a SGB V hat im Berichtszeitraum beschlossen, einen Arbeitsausschuss Soziotherapie einzurichten, an dem die HLT-Geschäftsstelle beteiligt ist. Inzwischen haben im Berichtszeitraum mehrere Sitzungen der AG Soziotherapie stattgefunden.



Dabei wurde vom HMSI eine Umfrage auf den Weg gebracht, um die Nachfrage und Einschätzung der SpDi in den einzelnen hessischen Gebietskörperschaften zum Einsatz von Therapeutinnen und Therapeuten zu erfassen. Alle Rückmeldungen sind dabei Schätzwerte. Demnach erhalten 14 von 23 SpDi Anfragen nach der Leistung. Die befragten Landkreise halten in der Mehrheit die Leistung für erforderlich bis unbedingt erforderlich. Eine ähnliche Einschätzung zeichnet sich bei der Frage nach dem Bedarf an der Leistung ab. Die Teilnehmenden der AG Soziotherapie wünschen sich mehr Informationen über die räumliche Angebotsstruktur, insbesondere in angrenzenden Gebietskörperschaften. Weiterhin ist Thema des Austausches, dass sich Soziotherapie und Eingliederungshilfe inhaltlich überschneiden können, dann aber das Nachrangigkeitsgebot der Eingliederungshilfe greifen würde. Nach Ansicht des LWV kann sich Soziotherapie positiv auf die Eingliederungshilfe auswirken und sollte möglichst frühzeitig eingreifen. Es wird ein erhebliches Potential gesehen. Es fehle allerdings eine umfassende Verfügbarkeit von Soziotherapie. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer stimmen darin überein, dass eine dauerhafte Aufnahme der Möglichkeit von Tele-Soziotherapie wünschenswert wäre.

Was die allgemeine Vertragssituation angeht wurde übereinstimmend festgestellt, dass in Hessen nur einheitliche Verträge mit gleichlautenden Voraussetzungen und gleichen Vergütungssätzen verwendet werden sollten, obwohl das SGB V keine Rahmenverträge vorsehe. Die Vergütungssituation liege in der alleinigen Verantwortung der zuständigen SGB V-Vertragspartner. Die Vergütung in Hessen sei mit den Vergütungen in anderen Bundesländern aufgrund regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher Vertragsmodelle nicht vergleichbar. Die AG Soziotherapie wird einen entsprechenden Bericht als Vorlage für die nächste Sitzung des Landgremiums nach § 90 a vorbereiten.

---

## **Aktuelle Entwicklungen im Bereich des Rettungsdienstes**

---

---

### **Sektorenübergreifende ambulante Notfallversorgung - SaN**

---

Wie bereits im letzten Geschäftsbericht erläutert, hat das Modellvorhaben zur Sektorenübergreifenden ambulanten Notfallversorgung (SaN-Projekt) mit den drei Pilotlandkreisen Main-Kinzig, Main-Taunus und Gießen 2022 die Arbeit mit dem Ziel der technischen Verknüpfung der Leitstellen des Rettungsdienstes und der KV Hessen aufgenommen. Anfang 2024 wurde auf der Führungsebene des Projektes eine detailliertere Rahmenvereinbarung ausgearbeitet, in der die Ziele und Aufgaben sowie die aktuellen Sachstände beschrieben werden. Der Rahmenvereinbarung liegen „Eckpunkte zur Vorbereitung der Entwicklung einer Rahmen- bzw. Kooperationsvereinbarung zwischen den Projektpartnern“ zugrunde. Diese beschreiben die Historie des Projektes einschließlich der Verzögerungen durch die Covid-19-Pandemie und verdeutlichen, dass eine Ausweitung der ursprünglichen Vertragspartner (zu denen von Anfang an der HLT gehört) erforderlich geworden ist. So war der Verband der Ersatzkassen Hessen VDEK zuvor nicht Projektpartner, ist jedoch für die weitere Umsetzung und insbesondere die Abrechnung der entstehenden Kosten unabdingbar.

Zuvor kam es bedauerlicherweise erneut zu Verzögerungen, weil seitens der KV Hessen der externe Partner für die Programmierung der Schnittstellen gewechselt wurde, ohne dass dies zuvor kommuniziert worden ist. Das Fehlen dieser Schnittstelle war eines der jüngsten Probleme dieses Projektes. Seitens des HLT wurde außerdem thematisiert, dass die Anzahl der teilnehmenden Vertragsärzte der KVH noch ausbaufähig erscheint.

Insbesondere aus den genannten Gründen wird das Projekt um zwei Jahre bis 31.03.2026 verlängert. Hierbei sollen insbesondere auch aktuelle Entwicklungen und Reformen auf Bundesebene berücksichtigt werden.

---

### **Rettungsdienstplan für das Land Hessen**

---

Auf Arbeitsebene wurde gemeinsam mit dem Hessischen Ministerium für Familie, Senioren,

Sport, Gesundheit und Pflege seit 2023 der Rettungsdienstplan für das Land Hessen fortgeschrieben. Auf Grundlage eines Workshops sowie nach eingehender Behandlung in der AG Strukturfragen wurde der Entwurf im Frühjahr 2024 im Landesbeirat Rettungsdienst beraten.

Inhaltlich umfasst die Fortschreibung insbesondere die Regelungen zum N-KTW, die Verstärkung des KST Hessen, Vorgaben für Sonderfahrzeuge sowie die Notrufabfrage und Einsatzdisposition. Ferner enthält er zahlreiche Präzisierungen sowie eine von der Praxis dringend geforderte Erlassvereinbarung.

In seiner Juli-Sitzung hat der Landesbeirat dem Ministerium mehrheitlich die Inkraftsetzung des überarbeiteten Entwurfs des Rettungsdienstplans in der Fassung vom 27. Juni 2024 empfohlen. Lediglich die Kostenträger haben der Empfehlung aufgrund der nicht überarbeiteten Bedarfsbemessungsgrundlagen ihre Zustimmung verweigert.

---

## Reform der Notfallversorgung

---

Die Reform der Notfallversorgung auf Bundesebene war fortwährendes Thema in den vergangenen Monaten.

Bereits zu Beginn des Jahres 2024 konnte sich der HLT gegenüber dem DLT zu einem Eckpunktepapier zur Reform der Notfallversorgung positionieren. Hierbei wurde begrüßt, dass über eine Stärkung des KV-Systems mutmaßlich die Anzahl der Patienten, die direkt vom Rettungsdienst versorgt werden müssen, reduziert werden könnte. Die geforderten Kooperationen mit den Rettungsleitstellen, wie sie in Hessen im SaN-Projekt aufgebaut werden, wurde unterstützt. Auch der Ausbau weiterer ergänzender Strukturen wie Akut-Palliativteams oder Gemeindepflegedienst könnten helfen, den Rettungsdienst zu entlasten. Allerdings dürfe die Finanzierung dieser Bereiche nicht zu Lasten des Rettungsdienstes gehen. Die Integrierten Notfallzentren (INZ) wurden ebenfalls als grundsätzlich richtiger Ansatz begrüßt. Es müsse den Beteiligten jedoch klar sein, dass jedes an der Notfallversorgung teilnehmende Krankenhaus über ein solches INZ verfügen muss. Bei den zu entwickelnden Qualitätsvorgaben müsse allerdings auf die Machbarkeit geachtet werden.

Zu hohe Anforderungen an dieses System könnten eine flächendeckende INZ-Versorgung gefährden.

Zum Rettungsdienst wurde an die früheren Aussagen zu vorangegangenen Reformvorschlägen der Regierungskommission erinnert und eine Aufnahme des Rettungsdienstes in das SGB V abgelehnt. Die bisherigen Ausführungen der Experten zeigten, dass dort das Wissen um rettungsdienstliche Strukturen und Abläufe fehle. Allerdings könnte die Entwicklung bundesweiter Rahmenvorgaben erwogen werden, wenn, wie in dem Eckpunktepapier aufgeführt, die Länder sowie deren Sachverständige einbezogen würden.

Im Juni 2024 ist dann ein Referentenentwurf für ein Gesetz zur Reform der Notfallversorgung aus dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) bekannt geworden. Er enthält u. a. die vor allem für Krankenhäuser und Kassenärztliche Vereinigungen relevanten Regelungen zu den sogenannten integrierten Notfallzentren.

Von besonderer Bedeutung für die Landkreise ist das als sogenanntes „Gesundheitsleitsystem“ bezeichnete Erfordernis einer Kooperation der integrierten Leitstellen für Brand- und Katastrophenschutz sowie den Rettungsdienst und der Einrichtungen der Kassenärztlichen Vereinigungen. Im Gesetzentwurf werden die kommunalen Leitstellen regelmäßig verkürzt als „Rettungsleitstellen“ bezeichnet. Die Träger der beiden genannten Leitstellen sollen im Rahmen einer digitalen Vernetzung verbindlich zusammenarbeiten und gemeinsam ein „Gesundheitsleitsystem“ bilden. Darüber hinaus sollen weitere Formen der Zusammenarbeit bis hin zur gemeinsamen Trägerschaft im Einvernehmen der Kooperationspartner ermöglicht werden. Im Entwurf ist die Kassenärztliche Vereinigung zur entsprechenden Kooperation verpflichtet, wenn der Träger der integrierten Leitstelle dies entsprechend beantragt. Voraussetzung ist, dass die Leitstelle über eine digitale standardisierte Notrufabfrage verfügt.

Die Rückmeldungen der Landkreise wurden an den DLT weitergegeben, der sich im Verfahren entsprechend positioniert hat. In seiner Stellungnahme hat er die Vernetzung der 116117 mit dem Notruf 112 begrüßt, weitere Maßnahmen jedoch kritisiert. Kritisch betrachtet werden unter anderem die geplanten einge-

schränkten Öffnungszeiten der Integrierten Notfallzentren: Hierzu wird vorgeschlagen, die Öffnungszeiten bis mindestens 22.00 Uhr zu verlängern. Zudem wurde das Fehlen klarer Regelungen zur Finanzierung der digitalen Vernetzung kritisiert und eine vollständige Finanzierung angemahnt, um die Leitstellenträger nicht zu belasten.

Während der mündlichen Anhörung wurde seitens des DLT außerdem die von Bundesgesundheitsminister Lauterbach angekündigte, noch nicht im Gesetzentwurf angelegte Integration der Reform des Rettungsdienstes in die geplante Reform der Notfallversorgung intensiv kritisiert. Der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten.

---

#### Reform des Rettungsdienstes auf Bundesebene

---

Bereits Ende 2023 hat die Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung in ihrer 9. Stellungnahme und Empfehlung ihre Vorstellungen zum Rettungsdienst und dessen Finanzierung konkretisiert. Im Gegensatz zur vorherigen vierten Stellungnahme und Empfehlung enthielt dieses Papier zahlreiche Sachverhaltsdarstellungen und Empfehlungen, die der kommunalen Praxis und auch den Forderungen des Deutschen Landkreistages diametral widersprechen. Dies haben sowohl die Rückmeldungen aus den Landkreisen als auch die Beratungen in der AG Rettungsdienst verdeutlicht.

Die AG Rettungsdienst hat die Positionierung auf Grundlage auch der Rückmeldungen aus den Landkreisen beraten. Hierbei wurden die vom DLT vorgetragene Kritikpunkte unterstrichen und um zahlreiche Hinweise und vor allem Argumente aus Sicht der hessischen Landkreise als Träger des Rettungsdienstes ergänzt. Diese lassen sich wie folgt stichwortartig zusammenfassen:

- Keine Integration des Rettungsdienstes in das SGB V wegen der damit verbundenen Einführung von Sonderstrukturen und der Loslösung aus der örtlichen Gesundheits- und Daseinsversorgung sowie der Gefahrenabwehr.
- Keine Änderung der bisherigen Finanzierung, da sich die aktuelle Vergütungssys-

tematik bewährt hat (Kostenerstattung durch das Land bei den Investitionskosten der Leitstellen sowie eines Teils der Personalkosten).

- Die von der Kommission geforderte Qualitätssicherung ist in Hessen bereits verpflichtend vorgeschrieben.
- Klare Ablehnung Zentraler Leitstellen, da die erwartete Evidenz nicht eintreten wird, sondern vielmehr Verteuerungen zu befürchten wären.
- Die bestehende Leitstellenstruktur in Hessen hat sich bewährt, v. a. was die Integrierten Zentralen Leitstellen (ZLS) bei den Landkreisen betrifft: Der in allen ZLS bestehende einheitliche technische aktuelle Standard bietet die ideale Voraussetzung für eine Vernetzung im Regel- sowie im Hochlastbetrieb. Des Weiteren wird eine hohe Ausfallsicherheit und die Einbindung der Aufgaben im Bereich Brand- und Katastrophenschutz sowie Allgemeine Hilfe gewährleistet.
- Die angestrebte stärkere Vernetzung mit der Kassenärztlichen Vereinigung (bspw. im modellhaften SaN-Projekt), wie sie auch von der Regierungskommission angestrebt wird, kann durch Schnittstellen erreicht werden.
- An der regionalen Bedarfsplanung ist zur Einhaltung der Hilfsfrist festzuhalten, überörtliche Zusammenarbeit wird bereits aktuell gewährleistet.
- Die Luftrettung kann insbesondere im ländlichen Raum die Notfallversorgung nicht gewährleisten, sondern bestenfalls ergänzen bzw. in anderen Bereichen eingesetzt werden.

Die Hinweise und Forderungen wurden gegenüber Land und Bund vorgetragen. Ergänzend hat die Geschäftsstelle an die langjährige Beschlusslage des Verbandes erinnert, sowohl an der gesetzlich vorgesehenen Anzahl der Leitstellen (jeder Landkreis hat eine eigene Leitstelle) als auch an der aktuellen Hilfsfrist von 10 Minuten im Rettungsdienst festzuhalten. Außerdem wurde das grundsätzliche Angebot zur Übernahme der Disposition des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen durch die Leitstellen der hessischen Landkreise wiederholt.

---

## 5. Wirtschaft, Planung, Bauen, Umwelt und Verkehr

---

Am 18.12.2023 haben die CDU und die SPD in Hessen ihren Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode 2024 - 2029 „Eine für Alle“ unterzeichnet. Im Bereich Wirtschaft, Umwelt und Verkehr sind im Koalitionsvertrag insgesamt moderate, für die kommunale Ebene grundsätzlich positive Änderungen vorgesehen. Der „Wirtschaftsteil“ setzt vielmehr grundsätzlich auf Kontinuität und Verbesserung im Detail. Insgesamt sind die Vertragsinhalte durchaus als kommunalfreundlich anzusehen.

Einige der Positionen des Hessischen Landkreistages, bzw. der im Vorfeld explizit durch HLT und die beiden anderen Kommunalen Spitzenverbände erhobenen Forderungen, spiegeln sich in dem Papier ganz oder in Ansätzen wider. Hierzu gehören z.B.:

- eine Novellierung der Hessischen Bauordnung mit dem Ziel der Planungsbeschleunigung und Reduzierung kostentreibender Regelungen und einer Evaluation von Standards,
- eine Unterstützung der Kommunen bei der Beseitigung von Leerstand in Ortskernen,
- eine Stärkung der unteren Denkmalschutzbehörden in der Alltagsdenkmalpflege und die Beschränkung der Einvernehmensregelung auf Denkmäler von herausgehobener Bedeutung, und eine Erleichterung der Nutzung von PV-Anlagen auf, bzw. an Denkmälern,
- eine Verbesserung der Entsorgungsmöglichkeiten für Baustellenabfälle,
- eine weniger bürokratische ortsnahe Verwendung von Erdaushub,
- eine Stärkung des Erhalts und der Neugründung von Geschäften/Dorfläden
- eine Verstärkung der Mitfinanzierung der Tourismus-Destinationen
- Maßnahmen zur Etablierung einer flächendeckenden 5G-Mobilfunk-Infrastruktur
- Maßnahmen zu einer allgemeinen Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung, zum Beispiel durch Digitalisierung und Reduzierung von Doppelprüfungen, bzw. durch Einführung von Tatbeständen zur Genehmigungsfiktion,
- eine Investitionsförderung für Schlachtstätten und eine Unterstützung möglichst haltungsnaher Schlachtungen,
- eine Förderung der Gewährleistung des Anspruchs gleichwertiger Lebensverhältnisse und einer Vorbeugung des Auseinanderdriftens von städtischen Räumen und ländlichen Gebieten,
- eine besondere Förderung für den ländlichen Raum/ Ausweitung von LEADER-Regionen,
- eine Unterstützung der Mobilität im ländlichen Raum einschließlich der Aussage, dass eine gute Straßeninfrastruktur überall im ländlichen Raum wichtig ist,
- ein Bekenntnis zur kommunalen Selbstverwaltung,
- die Absicht zu einer Neuordnung der Bund-Länder-Gemeindebeziehungen nach dem Subsidiaritätsprinzip und dem Konnexitätsprinzip,
- eine Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit, und
- eine angestrebte Entbürokratisierung von Fördermitteln auf allen Ebenen.

Tendenziell kritisch wurden durch den HLT einzelne Bereiche bewertet, in welchen durch das Land Standards gesetzt oder manifestiert werden sollen, die für die kommunale Ebene finanziell belastend sind.

Die Gremien des Hessischen Landkreistages haben die Inhalte des Koalitionsvertrages jedoch mit Interesse zur Kenntnis genommen, denn sie fördern potenziell die Arbeit des Hessischen Landkreistages. Dabei ist es eine der tragenden Zielsetzungen des Verbandes, den ländlichen Raum Hessens als Wirtschafts- und Lebensraum zu stärken, auf dessen Erhaltung und Weiterentwicklung hinzuwirken, dies durch Informationsleistung und gemeinsames, konzertiertes Handeln zu fördern und so auf die Verwirklichung gleichwertiger Lebensverhältnisse hinzuarbeiten.

Dieser Fokusbereich „ländlicher Raum“ umfasst im Gegensatz zu ausgeprägten urbanen Bereichen ca. 80% der Landesfläche. Mehr als die Hälfte der Bürgerinnen und Bürger Hessens leben somit in dieser vielfältigen und attraktiven Kulturlandschaft. Dies macht die Bedeutung dieses Bereiches für das Land Hessen deutlich.

Im Mittelpunkt der Arbeit des Verbandes stehen deshalb auch im Bereich Wirtschaft und Umwelt Themenstellungen, die unmittelbaren

Einfluss auf die Entwicklung der Räume haben, so u.a. der demografische Wandel, sich verändernde Arbeits-, Familien- und Versorgungsstrukturen, eine zunehmende Individualisierung der Lebensstile, Fragen der Sicherstellung der Mobilität usw. Alles dies sind nur Beispiele für vielfältige Herausforderungen der Arbeit des Verbandes. Alle Maßnahmen, die auf eine Steigerung der Attraktivität des ländlichen Raums zielen, müssen zudem verstärkt den übergeordneten Zielen der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes entsprechen, um langfristig Verbesserungen erzielen zu können.

Deshalb erwarten die Menschen im ländlichen Raum von „ihren“ Landkreisen Antworten u.a. darauf, wie sich die Lebensbedingungen im ländlichen Raum in den kommenden Jahren entwickeln werden. Die entscheidende Frage ist, ob der ländliche Raum Perspektiven bieten kann oder ob es dort im Zuge des Abbaus von Strukturen immer weniger Entwicklungschancen geben wird. In den ländlichen Räumen ist somit gezieltes politisches Handeln erforderlich, um die Weichen für die Zukunft zu stellen.

Im Zusammenwirken mit dem Bund, dem Land und den Kommunen ist die gemeinsame Aufgabe zu bewältigen, auch in Zukunft in peripheren Räumen für die genannten, gleichwertigen Lebensbedingungen zu sorgen. Gleichwertig heißt dabei nicht gleich. Entscheidend ist aber, dass für alle Bürgerinnen und Bürger wesentliche Infrastrukturen und Möglichkeiten der Grundversorgung mit akzeptablem Aufwand verfügbar oder erreichbar sind.

Der Hessische Landkreistag hat sich deshalb explizit auch im Arbeitsbereich Wirtschaft, Planung, Bauen und Umwelt im vergangenen Berichtszeitraum mit einer Vielzahl von Themen auseinandergesetzt, die für die wirtschaftliche Entwicklung und langfristige Stabilisierung strukturschwacher Räume mitentscheidend sind. Stets steht dabei im Fokus, die gegebenen, großen Potentiale an wirtschaftlichen, natürlichen und sozialen Ressourcen zu erhalten und fortzuentwickeln. Stark zunehmend sind mit Blick hierauf bedeutsame Wechselwirkungen insbesondere mit den Bereichen „Digitalisierung“, e-Government, Erschließung mit schnellen, breitbandigen Internetanbindungen, leistungsfähigem und mög-

lichst flächendeckendem Mobilfunk zu verzeichnen.

Im aktuellen Berichtszeitraum stand die Wirtschaft in Hessen insgesamt immer noch unter dem Eindruck der mühsam bewältigten Folgen der Corona-Pandemie, die jedoch zwischenzeitlich durch weitere aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen überlagert wurden. Dazu gehören insbesondere Auswirkungen durch Russlands Angriffskrieg auf die Ukraine und die hierdurch bedingte Energiekrise, bzw. gestiegene Energie- und Rohstoffkosten. Die korrespondierenden teils erheblichen Kostensteigerungen haben die Inflation und damit die Zinsen in Deutschland signifikant ansteigen lassen, was auch die Lohnerwartungen der Mitarbeitenden immer weiter antreibt. Angesichts vielfach zurückgehender Umsätze und Erträge hat dies zusätzliche Belastungen zur Folge.

Hinzu kommt ein multifaktoriell bedingter Fachkräftemangel. Die Wachstumschancen der Wirtschaft insgesamt haben sich im vergangenen Berichtszeitraum deutlich verschlechtert. Als kritische weitere Faktoren gelten u.a. Überalterung, zunehmender Renteneintritt der sog. „Boomergeneration“, veraltete Infrastruktur, hohe Energiekosten, Digitalisierungsrückstand, Abgabenlast, Bürokratie-Dickicht sowie politische Entwicklungen, welche das Investitionsklima in Deutschland negativ beeinflussen. Auch mittelständische Firmen suchen zwischenzeitlich nach attraktiveren Standorten außerhalb Deutschlands.

Die problematische Lage trifft den im Vergleich zu den Wirtschaftszentren ohnehin schwächeren ländlichen Raum in besonderem Maße. Strukturen, Betriebe und Arbeitsplätze, die im ländlichen Bereich erst einmal verloren sind, lassen sich, wenn überhaupt, dann nur mit großem Aufwand wiederherstellen. Daher gilt es, ländliche Regionen nicht zuletzt auch zur Verwirklichung des Verfassungsziels der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu stärken und als zukunftsfähige, vitale Wirtschafts- und attraktive Lebensräume wahrzunehmen und zu unterstützen.

Vorteil der ländlichen Räume ist, dass sie in ihrer strukturellen Vielfalt über zahlreiche Qualitäten und Potenziale verfügen, um in den Herausforderungen auch Chancen für eine zukünftige Entwicklung zu erkennen und zu be-

wältigen. Sie haben die Möglichkeiten, eine regional verankerte, nachhaltige Wirtschaftsweise zu entwickeln, die regionale Stoffkreisläufe und Wertschöpfungsketten stärkt. Ein erfolgreicher Transformationsprozess zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise kann in den ländlichen Räumen auch ökonomische Entwicklungsvorteile bewirken und die Anfälligkeit gegenüber zukünftigen Krisen reduzieren.

In Abwägung mit den vielfältigen Vorteilen des ländlichen Raums zeigen sich angesichts zunehmender digitaler (Arbeits-)möglichkeiten und zunehmendem Wohnungsmangel in den Ballungsräumen in Kombination mit erheblichen Mietsteigerungen erste Signale für eine Umkehr der „Landflucht“. Es ist ein Trend zur Rückkehr auf das Land zu verzeichnen. Um dies zu unterstützen, ist ein gezieltes politisches Handeln erforderlich.

---

#### ELER/EPLR-Entwicklungsplan für den ländlichen Raum /LEADER

---

Die EU leistet der Entwicklung des ländlichen Raumes mit verschiedenen Programmen Hilfestellung. So setzte der EPLR 2014-2020 die Förderung der Europäischen Union mit einem Bündel unterschiedlicher Maßnahmen in Hessen um, die mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) gewährt wird. Beide Programme betrafen und betreffen die Landkreise unmittelbar. Dem entsprechend engagierte sich der HLT auch im Berichtszeitraum 2023/2024 als aktives Mitglied im ELER-Begleitausschuss. In diesem Gremium wird regelmäßig eine hessenspezifische Überprüfung und Anpassung der Programme an die aktuellen Anforderungen und Entwicklungen vorgenommen. Die Zusammenarbeit mit der ELER-Verwaltungsbehörde war dabei stets eng und sehr erfreulich. Traditionell berichtet die Leitung in diesem Zusammenhang einmal jährlich auch im HLT-Wirtschafts- und Umweltausschuss über die Entwicklung der Maßnahmen.

Die Förderperiode 2014-2020 wurde EU-seitig um zwei Jahre bis zum Ende des Jahres 2022 verlängert und mit zusätzlichen Mitteln ausgestattet. Die Abfinanzierung der zur Verfügung stehenden 900,9 Millionen Euro hat eine Laufzeit bis zum Jahr 2025.

Förderbereiche sind die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft, die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme und die Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung.

Schwerpunkte dabei sind die Steigerung der Wirtschaftsleistung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Stärkung der Wertschöpfungskette, eine bessere Einbeziehung der Primärerzeugnisse in die Nahrungsmittelkette, der Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt, der Wasserwirtschaft sowie der Bodenbewirtschaftung. Hinzu kommt der Bereich der Förderung von Diversifizierung, lokalen Entwicklungen sowie Informations- und Kommunikationstechnologien.

Parallel dazu läuft die nächste Förderperiode 2023-2027. Für die neue Förderperiode ab 2023 erfolgt die ELER-Förderung nach dem „GAP-Strategieplan“. GAP steht für Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union. Der GAP-Strategieplan hat den Entwicklungsplan für den ländlichen Raum (EPLR) als Umsetzungsinstrument abgelöst. Im Vorfeld wurde es erforderlich, anstelle der Länderpläne einen gemeinsamen Plan zu erstellen, der alle nationalen bisherigen ELER-Fördermaßnahmen umfasst. Deutschland hatte mit Blick hierauf einen überarbeiteten und um technische Anpassungen ergänzten GAP-Strategieplan-Entwurf eingereicht, der schließlich per Durchführungsbeschluss von der Europäischen Kommission genehmigt wurde. Dieser Plan bildet nun die EU-rechtliche Grundlage für die Ausgestaltung der laufenden Förderperiode 2023-2027.

Er soll weitere Schritte auf dem in Deutschland eingeschlagenen Weg einer Transformation hin zu einem nachhaltigen und resilienten Agrar- und Ernährungssystem ermöglichen. Daneben sollen attraktive Räume geschaffen und eine Reihe nationaler und regionaler Initiativen außerhalb des GAP-Strategieplans flankiert werden.

In Hessen wurde zur Umsetzung des Nationalen GAP-Strategieplans ein „Regionaler Begleitausschuss“ eingerichtet. Der Hessische Landkreistag beteiligt sich auch hieran aktiv.

Auch LEADER ist ein Maßnahmenprogramm der Europäischen Union. Es steht für „Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale“, also für die „Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“. Ziel der Förderung ist die aktive Gestaltung des strukturellen Wandels sowie die Mobilisierung der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Potenziale zur Sicherung und Weiterentwicklung des ländlichen Raums als attraktiven Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum. Finanziert wird dieser methodische Ansatz für die Regionalentwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ergänzt durch Mittel von Bund, Ländern und Kommunen.

In der neuen fünfjährigen Förderperiode ab 2023 gibt es erneut 24 LEADER-Regionen in Hessen, welche sich – mit teilweise veränderten Gebietszuschüssen – weiterhin weitestgehend flächendeckend in die Gebietskulisse ländlicher Raum einfügen.

Maßgebliche Grundlage zur Anerkennung der LEADER-Regionen sind die Lokalen Entwicklungsstrategien (LES), welche in einem partizipativen Prozess und unter Beachtung klarer inhaltlicher Richtlinien und Grundsätze entwickelt und in das Bewerbungsverfahren eingereicht wurden.

---

#### Problembereiche der Förderprogramme Dorfentwicklung und LEADER

---

Im Bereich Dorfentwicklung wird aus der Praxis vielfach eine Unterfinanzierung beklagt. Grund dafür ist, dass der nominale Betrag für die Dorferneuerungsmaßnahmen im hessischen Landeshaushalt in den letzten Jahren zwar stabil geblieben, die Preise für die Umsetzungsmaßnahmen jedoch u.a. inflationsbedingt massiv angestiegen sind. Eine Anpassung der Mittel wäre förderlich. Dies gilt auch für das Mittel-Kontingent für die Förderung von privaten Maßnahmen, denn die Aussicht auf Privatförderung wird allgemein als Anreiz für eine Programmteilnahme gesehen.

Darüber hinaus ist den Landkreisen als Bewilligungsstellen bzw. Fach- und Förderbehörden

in den vergangenen Jahren ein deutliches Mehr an Verantwortung und Anforderungen zuge wachsen. Dies ist verbunden mit stärkeren Regulierungen des „Fördergeschäfts“ und z.B. im Bereich der Dorferneuerung mit einem fixen Meldetermin am 01. April. Demgegenüber beklagen viele Kreise, dass dem keine wirkliche Planungssicherheit gegenübersteht.

Hinzu kommen Probleme mit der Umstellung auf digitale Antragstellung und -bearbeitung. Im Bereich des Bürokratieabbaus sind dagegen durchaus erste Fortschritte erkennbar. So wird ein Verzicht auf die Ausweisung neuer Baugebiete für eine Bewerbung als Fördervoraussetzung künftig nicht mehr erforderlich sein. Zudem soll auf starre Zeit-, Kosten- und Finanzierungspläne verzichtet werden. Stattdessen sollen die Zielvorgaben flexibilisiert und ständig neu angepasst werden können. Dies kommt der Lebensrealität in den Kommunen deutlich näher. Eine wahrnehmbare Stärkung der Kompetenzen der Fach- und Förderbehörden bei den Landkreisen, u.a. bei Festlegung der Fördergebiete in den einzelnen Orten, gehört ebenfalls hierzu.

Als schwierig wird derzeit teilweise noch die Online-Antragstellung (OAS) und das damit verbundene System wahrgenommen. Die Online-Antragstellung und -Bearbeitung kamen nur sehr schleppend in Gang und laufen aus Sicht einiger Anwender nach wie vor nicht rund. Mit dem Abschluss des Digitalisierungsprojektes werden daher große Erwartungen verbunden. Dieses wird große Vorteile hinsichtlich der Arbeitsabläufe in den beteiligten Behörden, der Zugänglichkeit für die Antragstellenden und aller weiteren Beteiligten mit sich bringen.

---

#### „Modell Strukturlotse“ – Austausch mit dem Landkreistag Rheinland-Pfalz

---

Auf Basis von Überlegungen im Wirtschafts- und Verkehrsausschuss des Deutschen Landkreistages wird im Rheinland-Pfälzischen Landkreistag seit mehreren Jahren ein durch das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL) gefördertes Projekt „Strukturlotse“ vorangetrieben. Anlass für das Projekt waren Diskussionen über nicht abgerufene (EU)-Fördermittel in den rheinland-pfälzischen Landkreisen und Gemeinden. Als Ursache wurden vor allem die unübersichtliche Struktur

und eine Fülle an Förderprogrammen gesehen. Hinzu kommt der mit der Planung und Umsetzung von Innovationsprojekten verbundene Aufwand, welcher es Kommunen erschwert, Projekte, für die eigentlich ausreichend Fördermittel vorhanden wären, anzugehen und umzusetzen. Der Landkreistag Rheinland-Pfalz beschloss vor dieser Ausgangslage ein Modellprojekt aufzusetzen, das die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Regionalentwicklung verstärken soll und dabei vor allem auf sog. Strukturlotsen baut. Die Strukturlotsen sollen Kommunen dabei unterstützen, förderfähige Projekte zu konzipieren und auf den Weg zu bringen. Dabei geht es vorrangig um die Schaffung von Projektstrukturen, die es gerade kleinen und wirtschaftsschwachen Kommunen, die personell knapp besetzt sind, ermöglichen sollen, für sie geeignete Projekte angehen und Anträge stellen zu können. Dabei gehe es z.B. um Informationen über ein Projektmanagement und eine Anleitung dazu, wie vergabe-, zuwendungs-, beihilfe- und gesellschaftsrechtliche Fragen zu lösen sind. Es mangle in der Regel nicht an Ideen für Projekte, vielmehr fehle es an Instrumenten und Ressourcen, diese auf den Weg zu bringen. Im Ergebnis werde durch die Zusammenarbeit auch dem steigenden Fachkräftemangel vor allem im ländlichen Raum wirkungsvoll begegnet. Ein Vertreter des Landkreistages Rheinland-Pfalz stellte das Projekt dem Wirtschafts- und Umweltausschuss vor. Der Ausschuss nahm die Information mit Interesse auf.

---

Ergänzung des Gemeindegewirtschaftsrechts,  
§ 121 HGO

---

Im Rahmen des Koalitionsvertrages zwischen CDU und SPD für die 21. Legislaturperiode wurden Reformen im Kommunalverfassungs- und Kommunalwahlrecht vorgezeichnet, die auch den Bereich des Gemeindegewirtschaftsrechts / Kommunalen Wirtschaftsrechts (§ 121 HGO) umfasst. Dabei wird zum einen eine Aufnahme der Bereitstellung von Wohnraum und erneuerbaren Energien in die Regelung des § 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HGO vorgeschlagen.

Zum anderen wird eine Streichung der Verpflichtung zu Markterkundung und Kammerbeteiligung in § 121 Abs. 6 HGO angestrebt. Seitens der Geschäftsstelle wurde zu den Re-

gelungen eine Umfrage durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen der Landkreise sahen die Vorschläge grundsätzlich positiv.

Im Rahmen der Beratung in den Gremien wurden dagegen unterschiedliche Meinungen vertreten: Teils wurde argumentiert, der Staat solle sich grundsätzlich einer wirtschaftlichen Betätigung enthalten und das ggf. erforderliche Engagement dem Markt überlassen. Andererseits wurde die Auffassung vertreten, es sei nicht negativ zu sehen, wenn der kommunalen Ebene die Möglichkeit eröffnet werde, sich in bestimmten Bereichen wirtschaftlich zu betätigen. Es dürfe hieraus aber z.B. aus Gründen der Haushaltssanierung oder aus sozialpolitischen Erwägungen heraus kein Zwang zur wirtschaftlichen Betätigung erwachsen. Im Ergebnis wurden die angeregten Änderungen im Bereich des kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsrechts jedoch begrüßt und eine positive Stellungnahme abgegeben.

---

Vergaberecht, neue Schwellenwerte ab  
01.01.2024

---

Die EU-Kommission hat mit drei delegierten Verordnungen die maßgeblichen Schwellenwerte für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen und Sektoraufträgen neu festgelegt. Die Anpassung der Schwellenwerte erfolgt turnusmäßig alle zwei Jahre nach einem vordefinierten Verfahren und dient der Anpassung der europäischen Schwellenwerte an die Schwellenwerte (Sonderziehungsrechte) des WHO-Rechts (Government Procurement Agreement). Die Anpassungen sind allein währungsbedingt und richten sich nach dem jeweiligen Wechselkurs.

Die neuen Schwellenwerte gelten ab dem 01.01.2024 und sind wie folgt: Klassische Vergaberichtlinie: Bauleistungen: 5.538.000 Euro (bisher 5.382.000 Euro), Liefer-/ Dienstleistungen: 221.000 Euro (bisher 215.000 Euro), Konzessionsvergaberichtlinie: 5.538.000 Euro (bisher 5.382.000 Euro) Sektorenvergaberichtlinie (und Richtlinie Verteidigung und Sicherheit): Bauleistungen: 5.538.000 Euro (bisher 5.382.000 Euro) Liefer-/ Dienstleistungen 443.000 Euro (bisher 431.000 Euro).



---

## Hessisches Ladenöffnungsgesetz, Automatisierte Mini-Supermärkte

---

Die Koalitionsvereinbarung zwischen CDU und SPD für die 21. Wahlperiode sieht den Passus vor: „Um die Versorgung insbesondere im ländlichen Raum zu verbessern, wollen wir die Sonntagsöffnung für vollautomatisierte Verkaufsflächen, die an Sonntagen ohne den Einsatz von Personal auskommen, durch eine Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes ermöglichen.“

Der HLT stimmte dem zugehörigen Gesetzentwurf auf Basis einer Gremienberatung zu. Betont wurde, der Gesetzentwurf fördere die Lebensqualität und Attraktivität der Lebensräume in Hessen, er berücksichtige die digitalen und sozialen Entwicklungen und schaffe neue Räume für Begegnung und Gemeinschaft. Im Rahmen der Landtagsanhörung zu dem Entwurf wurde dennoch ein wichtiger weiterer Aspekt hervorgehoben: Der Gesetzestext sieht in § 2 Abs. 1 Nr. 5 hinsichtlich des Angebotsumfangs auch „Genussmittel“ vor. Der Terminus „Genussmittel“ umfasst in anderen gesetzlichen Regelungen, z.B. dem Verbrauchsteuerrecht unter anderem auch Alkohol und alkoholhaltige Waren aber auch Tabak und Tabakerzeugnisse. In der Literatur werden Genussmittel als Lebensmittel bezeichnet, die je nach subjektiver Bewertung und soziokulturellem Kontext sowohl als Nahrungsmittel als auch als Sucht- oder Heilmittel aufgefasst werden. Aus Gründen des Jugendschutzes (§§ 9, 10 JSchG) wurde eine Prüfung empfohlen, wie ein effektiver Jugendschutz in automatisierten Mini-Supermärkten gewährleistet werden kann. Der veröffentlichte Gesetzestext beinhaltet gegenüber dem Landtagsentwurf keine Änderungen.

---

## **Tourismus / Tourismuspolitischer Handlungsrahmen (TPH)**

---

Der Tourismuspolitische Handlungsrahmen Hessen (TPH) definiert gemeinsame Ziele und langfristige Strategien und versteht sich als Leitlinie für die Tourismuspolitik und für einen langfristigen Entwicklungsprozess der touristischen Akteure in Hessen.

Seit 2023 ersetzt der neue „Tourismuspolitische Handlungsrahmen 2023“ den TPH aus dem Jahr 2015. Die Ausgangssituation für den

Hessischen Tourismus hatte sich durch verschiedene Krisen (z.B. Corona, Ukrainekrieg, Energiekrise, Klimawandel, Inflation) derart verändert, dass der TPH als Rahmen für das Management des Wandels und Impuls für die Weiterentwicklung der Geschäftsmodelle überarbeitet wurde und so nun für die Transformation des Hessischen Tourismus als dynamische Leitplanken gilt. Neben der Stärkung des Tourismus als Wirtschafts- und Standortfaktor und der Verbesserung der Aufenthalts- und Lebensqualität für Gäste und für Einheimische definiert der TPH 2023 auch die Ausrichtung auf einen verantwortungsvollen Tourismus mit Blick auf eine nachhaltige Entwicklung als zentrale Ziele. Mit seinen neun Handlungsfeldern für die künftige strategische Ausrichtung des Hessischen Tourismus soll er Orientierung für leistungsstarke und wettbewerbsfähige Organisations- und Marketingstrukturen auf Landes-, Destinations- und lokaler Ebene bieten.

Der HLT ist weiterhin als Mitglied der TPH-Lenkungsgruppe in den Prozess eingebunden.

---

## Tourismusbeitrag

---

Bereits seit 2017 gibt es für touristisch aufgestellte Kommunen in Hessen durch den Tourismusbeitrag die Möglichkeit für eine verbesserte Finanzierung touristischer Infrastruktur vor Ort. Per Satzung können die als Tourismusstandort anerkannten Kommunen Beiträge von Übernachtungs- und Tagesgästen erheben. Seit August 2023 können die Gemeinden durch eine Änderung des „Gesetzes über kommunale Abgaben“ ihre Satzungen dahingehend anpassen, dass der Tourismusbeitrag auch von Geschäftsreisenden erhoben werden kann, die bislang von einer entsprechenden Heranziehung für den Tourismusbeitrag ausgeschlossen waren. Der große Unterschied in der Erhebung eines Tourismusbeitrags im Vergleich zur Bettensteuer liegt in der Verwendung seiner Einnahmen. Während der Tourismusbeitrag zweckgebunden für die Finanzierung kommunaler Tourismusmaßnahmen einzusetzen ist und so einer Stärkung der touristischen Infrastruktur vor Ort zugutekommt, werden die Einnahmen der Bettensteuer dem allgemeinen kommunalen Haushalt zugeführt und bieten so dem Gastgewerbe keinen verlässlichen Mehrwert.

---

## Aktionsplan für den ländlichen Raum

---

Die hessische Landesregierung setzt einen Schwerpunkt auf die Förderung der ländlichen Räume mit dem Ziel der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Stadt und auf dem Land. Unter Leitung des hessischen Landwirtschafts- und Umweltministeriums werden in dem Programm „Land hat Zukunft“ die Beiträge aller Ministerien gebündelt.

Der Aktionsplan "Starkes Land - Gutes Leben" umfasst alle Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge und bietet breitgefächerte Angebote unter anderem in den Bereichen Digitalisierung, Mobilität sowie Gesundheits- und Lebensmittelversorgung. Er zeigt auf, welche vielfältigen Fördermaßnahmen es gibt, was man damit alles vor Ort machen kann und wer bei der Umsetzung unterstützt. Hintergrund ist neben dem übergeordneten Ziel der gleichwertigen Lebensverhältnisse in Stadt und Land die Erkenntnis, dass von einem starken Land auch die Menschen in den angrenzenden Ballungsräumen profitieren.

Im Doppelhaushalt 2023/2024 hat die Landesregierung in diesem Zusammenhang insgesamt knapp 3 Milliarden Euro zur Stärkung der ländlichen Räume in Hessen bereitgestellt. – eine deutliche Steigerung um circa 25% gegenüber den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren.

---

## Bereich Umwelt / Klima

---

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine und die hieraus resultierenden Sanktionen, u.a. der EU, haben als Reaktion zu vertragswidrig reduzierten Gaslieferungen Russlands geführt. Die hieraus folgenden Umstellungsnotwendigkeiten der Stromproduktion hatten zumindest kurzfristig auch nachteilige Auswirkungen auf den Umweltbereich. Dies galt insbesondere, weil z.B. Kohlekraftwerke teils länger als ursprünglich geplant betrieben werden mussten. Mittel- und langfristig kann aus der nach wie vor nicht völlig überwundenen Mangelsituation aber auch eine Beschleunigung der überfälligen Umstellung auf regenerative Energien folgen. Auf Bundesebene wurden die hierfür erforderlichen gesetzlichen Weichenstellungen vorgenommen. Zu den entsprechenden energierechtlichen Gesetzen

und Verordnungen („Energiepaket“), zählt u.a. eine Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, das Windenergie-an-Land-Gesetz sowie Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz zugunsten des beschleunigten Ausbaus der Windenergie. Die Vorschriften sind sämtlich von erheblicher Relevanz für die Planungs- und Genehmigungsbehörden der Landkreise.

---

## Klimawandel

---

Nach nahezu sechs Dürrejahren in Folge in Kombination mit herausragenden punktuellen Starkregen- und Sturmereignissen, zahlreichen Waldbränden, ausgetrockneten Flüssen und verdorrten Äckern zeigten sich 2023 täglich mehr sichtbare Folgen. Es wurde eindringlich deutlich: Der Klimawandel ist kein theoretisches Konstrukt, sondern er ist in Europa, Deutschland und damit auch in Hessen angekommen. Hitze, Wassermangel und die damit verbundenen Folgewirkungen wie Grundwasserabsenkung, Niedrigpegel der Flüsse und Gewässer, Bodenerosion, Waldsterben, Ernteauffälle usw. werden nicht nur vorübergehende Erscheinungen bleiben, sondern zur Dauerproblematik. Auch wenn das Jahr 2024 mehr Niederschläge und moderatere Temperaturen gebracht hat, zeigt sich dennoch, dass die Wetterstabilität im Wandel ist und anstelle kontinuierlicher moderater Niederschläge immer mehr lokale Starkregenereignisse / Unwetter mit teils erheblichen Überschwemmungsfolgen zu registrieren sind. Diese haben erhebliche Folgen und erfordern Anpassungsmaßnahmen.

Der Klimawandel ist deshalb eine der wichtigsten aktuellen Herausforderungen im Umweltbereich – auch auf kommunaler Ebene. Kein Lebensbereich, seien es Natur, Verkehr, Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus oder die Wasserwirtschaft ist davon ausgenommen. Insgesamt ist daher auf allen Ebenen ein entschlossenes Handeln im Bereich des Klimaschutzes wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der Lebensgrundlagen. Es kann darüber einen wichtigen Beitrag zu umweltverträglichem und nachhaltigem Wirtschaften leisten.

Der Hessische Landkreistag hat die Bedeutung des Themas erkannt und beteiligt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten durch eine Mitarbeit in einschlägigen Gremien, z.B. der

Nachhaltigkeitskonferenz im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie. Zudem engagiert sich der HLT weiter im Rahmen der Umweltallianz Hessen.

---

### Klimaschutzprogramm 2023

---

Im Berichtszeitraum wurde der Entwurf eines Klimaschutzprogramms 2023 der Bundesregierung vorgelegt. In dem Programm werden die wichtigsten Maßnahmen zum Klimaschutz in den Bereichen Energie, Gebäude, Industrie, Verkehr und Landwirtschaft vorgestellt. Unter Beteiligung des Verbandes wurde eine Gesamtstellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände abgegeben. Darin wurde auf übergreifend notwendige Rahmenbedingungen für die Kommunen, insbesondere eine grundständige Finanzierung eingegangen. Zudem wird eine grundsätzliche Kritik an Förderprogrammen formuliert und die erforderlichen Drehschrauben bei der Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung hervorgehoben. Im Hinblick auf die Maßnahmen im Energiebereich wurde verdeutlicht, dass die kommunale Steuerungsfähigkeit essenziell für den Ausbau und die Akzeptanz vor Ort ist. Im Gebäudebereich wurde betont, dass es klarer Rahmenbedingungen, einer Technologieoffenheit, Förderangebote und einer Lösung der Finanzierungsfrage bedarf. Im Verkehrsbereich wird ebenfalls auf die notwendige Planungssicherheit der Kommunen, insbesondere bei der Finanzierung, hingewiesen. Daneben wurden einzelne Maßnahmen u.a. im Bereich des Schienenverkehrs, des Radverkehrs, des ÖPNVs und das Straßenverkehrsrecht beleuchtet.

---

### Klimaplan Hessen

---

Der Klimaplan Hessen wurde unter Federführung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) gemeinsam von acht beteiligten hessischen Ressorts zusammen mit einem wissenschaftlichen Fachkonsortium entwickelt. Im Rahmen einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung hatte sich auch der Hessische Landkreistag in diese Arbeit eingebracht.

Die Themen sind facettenreich und gehen vom massiven Ausbau der erneuerbaren Energien und der Dekarbonisierung der Wirtschaft über Maßnahmen zur Verkehrswende hin zum Aufbau zukunftssicherer Wälder und zur Verbesserung der Katastrophenvorsorge in der Bevölkerung.

Der neue Klimaplan Hessen schreibt den bis dahin geltenden integrierten Klimaschutzplan 2025 (IKSP) fort und umfasst 57 neue, zielgerichtete Maßnahmen in zehn Handlungsfeldern. Zusammen bilden sie die 90 Maßnahmen des Klimaplan Hessens in den Feldern Klimaschutz und Klimawandelanpassung. Die Maßnahmen des Klimaplans Hessen teilen sich auf zehn Handlungsfelder auf. Diese reichen vom Ausbau erneuerbarer Energien und der Dekarbonisierung der Wirtschaft über Maßnahmen zur Verkehrswende hin zum Aufbau zukunftssicherer Wälder. Die Maßnahmen müssen bis 2030 umgesetzt werden, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen.

Der Klimaplan ist Bestandteil des Hessischen Klimagesetzes. Das Gesetz selbst bildet dabei einen verbindlichen Rahmen, mit dem die Klimaziele für Hessen festgelegt werden. Für den neuen Klimaplan sind im Entwurf der Landesregierung für den Doppelhaushalt rund 370 Millionen Euro vorgesehen. Die Umsetzung bezieht sich u.a. auf folgende Bereiche:

- Um die Klimaziele zu erreichen, muss u.a. der Ausbau erneuerbarer Energien vorangetrieben, alternative Energieträger entwickelt und Zukunftstechnologien gefördert werden – unter Gewährleistung einer zuverlässigen Energieversorgung.
- Damit die Kreislaufwirtschaft entschiedener klimafreundlich handeln kann, müssen klimaschädliche Treibhausgasemissionen und Schadstoffe sowie der Rohstoffverbrauch reduziert und Materialkreisläufe optimiert werden und Restabfälle energetisch genutzt werden.

---

### Rohentwurf einer Bundes-Klimaanpassungsstrategie

---

Zu dem Rohentwurf einer Bundes-Klimaanpassungsstrategie hat der Landkreistag eine Stellungnahme eingereicht. Darin werden verschiedene Aspekte und Themenbereiche, wie z.B. Gesundheit, Land und Landnutzung,

Stadt- und Dorfentwicklung und Wasser erwähnt. Darüber hinaus finden aber auch übergreifende Fragen der kommunalen Gestaltungshoheit, Flächenkonkurrenzen und Kapazitäten Berücksichtigung. Hintergrund ist, dass das Bundes-Klimaanpassungsgesetz vorsieht, dass die Bundesregierung bis spätestens September 2025 eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen entwickelt, nachfolgend umgesetzt und unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse alle vier Jahre fortschreibt.

Themenübergreifend wird in der Stellungnahme erneut hervorgehoben, dass die unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort und die kommunale Gestaltungshoheit beachtet werden müssen. Angesichts der vielfältigen Flächenkonkurrenzen, Nutzungskonflikte und Aufgabenzuwächse in den Kommunen müssen die Kapazitäten und Anforderungen von verschiedenen Seiten im Blick gehalten werden. Zusätzliche finanzielle und personelle Belastungen der Kommunen müssen durch die Länder kompensiert werden. In jedem Fall gilt es aber, erforderliche Strategien und Pläne schlank und gebündelt zu halten und eine Umsetzung nicht zu behindern.

Der Rohentwurf der Klimaanpassungsstrategie soll im Folgenden weiterentwickelt werden. Für Herbst/Winter 2024 ist ein formelles Konsultationsverfahren geplant.

---

#### Sachstand Klimaschutzgesetz und Klimaschutzprogramm

---

Mitte Mai 2024 haben der Bundestag und der Bundesrat das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes verabschiedet. Der Landkreistag hatte hierzu eine Stellungnahme abgegeben. Ein Eilantrag gegen die Gestaltung des Gesetzgebungsverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 25.4.2024, Az. 2 BvE 3/24) war zuvor abgelehnt worden. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Einhaltung der Klimaziele zukünftig nicht mehr rückwirkend nach Sektoren kontrolliert werden, sondern vorausschauend mehrjährig und sektorenübergreifend erfolgen soll.

---

#### Austausch mit dem VKU zur Energiewende

---

Im Rahmen seiner Beratungen tauschte sich der Wirtschafts- und Umweltausschuss mit dem VKU (Verband kommunaler Unternehmen) aus. Dabei trug der Vorstandsvorsitzende der ESWE Versorgungs AG, Ralf Schodlok, zum Thema „Energiewende und die Auswirkungen auf die Stadtwerke und weitere kommunale Energieversorger“ vor. Dabei wurde ein differenziertes Bild gezeichnet. Das Wesen der Energiewende bestehe einerseits in der Umstrukturierung und dem Umbau der Energieerzeugung aus konventionellen Energieträgern zu einer Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien. Diese stellen eine regenerative und umweltfreundliche Alternative zu den konventionellen Energieträgern dar. Da die Energieversorgung aus ausschließlich erneuerbaren Energien zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings noch nicht umsetzbar ist, bestehe vielfach nur die Alternative, weiter ergänzend auf die konventionellen Energieträger zurückzugreifen. Damit in Zusammenhang müsse das übergeordnete Ziel der Steigerung der Energieeffizienz stehen, welches insbesondere die Einsparung von Energie voraussetze. Andererseits wird unter dem Begriff der Energiewende ebenfalls die Wärmewende, insbesondere die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Wärmeenergie, sowie die Mobilitätswende subsumiert. Letztere impliziere die langfristige und dauerhafte Transformation der vorhandenen Systeme. Eine ad-hoc-Umstellung sei jedoch schwierig. So seien z.B. die vorhandenen Stromnetze nicht für eine hohe Anschlussdichte von Wärmepumpen ausgelegt. Auch eine flächendeckende Versorgung der Haushalte mit Wasserstoff anstelle von Erdgas sei insbesondere in ländlichen Räumen kurzfristig nicht umsetzbar. Die damit einhergehenden Umstellungsprobleme wurden durch den Ausschuss aus der praktischen Arbeit vor Ort bestätigt.

---

#### Nachhaltigkeitsstrategie

---

Die Bundesregierung hat einen Entwurf für die Weiterentwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie vorgelegt. Hierzu hat der Deutsche Landkreistag unter Mitwirkung auch des Hessischen Landkreistages eine Stellungnahme abgegeben. In dieser wird der Beteiligungsprozess allgemein begrüßt und darauf hingewie-

sen, dass die Frage einer erfolgreichen Umsetzung der Agenda 2030 starker Akteure auf der lokalen Ebene bedarf. Um deren Handlungsfähigkeit zu sichern, müssten bürokratische Hürden reduziert und die kommunale Selbstverwaltung gestärkt werden. Dies beinhaltet insbesondere eine ausreichende und bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung der kommunalen Ebene.

Eingegangen wird daneben auf die besondere Rolle der ländlichen Räume und damit auch der Landkreise als wesentliche Lebens- und Kulturräume, Wirtschaftsstandorte und Versorger für Lebensmittel und Energie. Beleuchtet werden insofern Flächennutzungskonflikte, ein ausgewogener, mengenbezogener und technologieoffener Ausbau des Energiesystems mit ausreichenden Netz- und Speicherkapazitäten und Aspekte der Kreislaufwirtschaft, des Bauens und der Mobilität. Nicht zuletzt werden die Vorteile von dezentralen Strukturen in ländlichen Räumen hervorgehoben.

---

#### Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie

---

Auf Bundesebene wird aktuell der Entwurf einer Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie diskutiert. Die Landkreise haben sich dazu positioniert. In der Stellungnahme werden insbesondere die Notwendigkeit einer stärkeren Berücksichtigung des kommunalen Vollzuges und einer umfassenderen Produktverantwortung von Herstellern und Händlern betont. Daneben wird u.a. auf Herausforderungen des Dualen Systems, Einsatzmöglichkeiten der thermischen Abfallverwertung und einzelne Aspekte der Strategie eingegangen.

Die Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft wird dem Grunde nach begrüßt. Kritik wird angesichts eines nicht unerheblichen Aufgaben- und Organisationszuwachses durch stetig neue Regelungen, Fristverkürzungen und Fiktionsvorschriften geübt, aber betont, dass die Kapazitäten und Erfahrungen des Vollzuges angemessen berücksichtigt werden müssen, um die Handlungsfähigkeit der Verwaltung gewährleisten zu können. Darüber hinaus wird angemahnt, dass das Ziel des Ressourcenschutzes und eine notwendige Abnahme der Abfallmengen mit einer stärkeren Verantwortung von Herstellern und Händlern für langlebige, reparaturfreundliche, recyc-

lingfähige und verpackungsärmere Produkte unterlegt werden muss. Außerdem wird auf die Herausforderungen des Dualen Systems, bürokratische Vorschriften und die thermische Abfallverwertung eingegangen.

Daneben werden einzelne Aspekte der Strategie beleuchtet, so beispielsweise die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die Entsorgung von Anlagen der erneuerbaren Energien, die kommunale Sammelverantwortung bei Bekleidung und Textilien, Ersatzbaustoffe und Kunststoffe.

---

#### Waldschutzlage

---

Den Wäldern kommt insgesamt für die Klimastabilisierung und -erhaltung, d.h. für den gesamten Klimahaushalt eine große Bedeutung zu. Der Bestand der Wälder und das globale Klima sind eng miteinander verknüpft. Zudem spielt der Wald eine zentrale Rolle beim Erhalt der Biodiversität und zur Entwicklung nachwachsender Rohstoffe. Umso dramatischer ist, dass der Klimawandel in Form von ungewöhnlicher Wärme und Wassermangel immer häufiger auch in Hessens Wäldern erhebliche negative Auswirkungen zeigt.

In Hessen lautet der Befund des HMUKLV Waldzustandsberichts 2023-2024, dass der hessische Wald in seiner Stabilität beeinträchtigt ist. Mit einem Andauern der Folgewirkungen von Hitze und Trockenheit ist zu rechnen. Ziel ist deshalb, den Wald klimastabil zu machen. Das Land Hessen hat erhebliche Mittel für Wiederbewaldung und den Waldumbau vorgesehen. Dort wo aufgeforstet wird, soll eine Mischung mehrerer standortgerechter und möglichst heimischer Baumarten zum Einsatz kommen.

---

#### Novellierung Hessisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz

---

Der Hessische Landkreistag hat auf Grundlage einer Umfrage zum Gesetzentwurf für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz Stellung genommen und dabei auf eine Reihe praxisrelevanter Aspekte hingewiesen. Einer der aufgegriffenen Punkte betraf die Frage der Finanzierung der Verbände. Aufgrund

der Verbands- und Finanzierungsstrukturen komme dem Ausgleich des Finanzhaushalts nicht die Bedeutung zu, wie bei kommunalen Kernhaushalten, da die Regulierung über die Verbandsumlage erfolge. Insofern sei der im Wasserverbandsrecht geforderte Ausgleich des Finanzhaushalts nicht zielführend und sollte übergeprüft werden.

---

#### Wasserressourcen-Management Rhein-Main - Leitbildprozess

---

Die einleitenden Sätze der Präambel des Leitbildes für ein integriertes Wasserressourcenmanagement Rhein-Main lauten: „Viele Regionen der Welt steuern auf eine dramatische Wasserknappheit zu. „Wasser ist dabei mehr als nur ein Rohstoff, es ist die Quelle allen Lebens. Ohne Wasser könnte die Welt, wie wir sie kennen, nicht existieren. Es ist daher unsere Aufgabe mit diesem wertvollen Gut verantwortungsbewusst und achtsam umzugehen.“

Angesichts dieser Perspektive sind die Teilnehmer des Leitbildprozesses überzeugt, dass Verfügbarkeit und der nachhaltige Umgang mit der Ressource Wasser für die Sicherung der Lebensgrundlagen der Bevölkerung, die biologische Vielfalt und die weitere gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung in der Region essenziell sind. Der Klimawandel, der demografische Wandel und der Schutz der Grundwasserressourcen werden die Bewirtschaftung der Wasserressourcen und die Sicherstellung der Wasserversorgung in den nächsten Jahren vor große Herausforderungen stellen. Heute getroffene Grundlagenentscheidungen werden die Bewirtschaftung der Wasserressourcen und die Sicherstellung der Wasserversorgung und damit auch die Region auf lange Zeit hin prägen.

Auch in Hessen wird vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ein Aspekt immer deutlicher: Die lange Zeit als Selbstverständlichkeit angesehene Sicherstellung einer umweltgerechten und gesellschaftlich anerkannten öffentlichen Wasserversorgung ist keineswegs selbstverständlich, sondern eine komplexe und perspektivisch immer schwieriger werdende Daueraufgabe. Die kommunalen Wasserversorger müssen deshalb ihre Systeme noch klimarobuster ausgestalten, z.B. mit anderen Wasserversorgern und weiteren Akteuren kooperieren und so

gemeinsam die Trinkwasserversorgung sichern. Daneben sind neue Wege der Wassereinsparung bzw. effizienteren Nutzung erforderlich.

Der Hessische Landkreistag ist im Beirat und der zugehörigen Steuerungsgruppe vertreten und damit engagierter Teil des begonnenen Dialogprozesses zur Bewirtschaftung und Nutzung der Wasserressourcen der Metropolregion Rhein-Main.

---

#### Naturschutz

---

Während in den vergangenen Berichtszeiträumen über ein neues eigenständiges Hessisches Naturschutzgesetz mit der Zielsetzung einer stärkeren materiell-rechtlichen Ausrichtung und einem Mehr an Artenschutz, die Stärkung des Ehrenamts im Naturschutz durch die Ausweitung von Beteiligungsmöglichkeiten für Naturschutzbeiräte und -verbände im Mittelpunkt stand, hat sich die neue Regierungskoalition bislang auf punktuelle Anpassungen konzentriert. Hierzu gehören Anpassungen des Artenschutzrechts und des Jagdgesetzes.

---

#### Verordnung zum Vollzug des Artenschutzrechts

---

Die Verordnung über die Zuständigkeit für den Vollzug des Artenschutzrechts wurde angepasst. Geregelt wurde, dass zuständige Behörde für den Vollzug des Artenschutzrechts, soweit dieses die Art Wolf (*Canis lupus*) betrifft, die Obere Naturschutzbehörde ist. Der HLT stimmte dem im Rahmen seiner Stellungnahme zu.

---

#### Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften

---

In einem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der SPD für ein Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften wurde die Aufnahme des Wolfs in das Jagdrecht vorgesehen. Der HLT begrüßte dieses Vorhaben im Rahmen seiner Stellungnahme.

Es wurde jedoch besorgt, dass die Bejagung des Wolfes mit der beabsichtigten Gesetzesänderung sehr schwierig und bürokratisch sein wird. Wie die eigentliche Ausnahmegenehmi-

gung so gestaltet werden solle, dass der Jagd ausübungs berechtigte einen Wolf auch rechtssicher bejagen kann, bleibe abzuwarten. Auch wurde kritisch gesehen, dass nach dem Entwurfstext für die erforderliche Nachsuche eines Wolfes erhebliche Vorgaben gemacht werden, die in der Praxis kaum darstellbar sind. Zudem sei nicht klar geregelt, wie die untere Jagdbehörde mit dem erlegten Tier umgehen, es aufbewahren oder beseitigen oder einer weiteren Stelle übergeben soll.

---

#### Austausch mit dem Hessischen Bauernverband

Anfang 2024 tauschte sich der Wirtschafts- und Umweltausschuss mit dem Präsidenten des Hessischen Bauernverbandes, Herrn Karsten Schmahl aus. Dabei wurde die allgemein kritische Situation der landwirtschaftlichen Betriebe in Hessen deutlich, die sich durch die Auswirkungen von Subventionskürzungen, aber auch allgemein durch überbordende bürokratische Auflagen und Vorgaben der EU, des Bundes und des Landes Hessen belastet sehen. Letztere führen dazu, dass immer größere Anteile der Arbeitszeit für Verwaltungsaufgaben aufgezehrt werden und damit nicht mehr für die eigentliche Bewirtschaftung der Höfe zur Verfügung stehen. Bei den Themen „Düngeverordnung“ und „Tierwohl“ gebe es teils erhebliche Unterschiede und Wettbewerbsverzerrungen im Vergleich zu der Situation in anderen EU-Ländern. Dies führe insbesondere bei kleinen und mittleren Betrieben zu wirtschaftlichen Ertragslagen, die die mittel- und langfristige Fortführung der Betriebe infrage stellen.

Zudem wurde das Thema der landwirtschaftlichen Förderung über die WI-Bank angesprochen. Hierbei war es zu erheblichen IT-Problemen gekommen, die die Auszahlung der Fördermittel infrage gestellt hatte. Aus Sicht des Bauernverbandes habe die Landwirtschaft in dieser Phase durch die Ämter für den ländlichen Raum große Unterstützung erfahren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ämter hätten einen „guten Job“ gemacht. Insgesamt bewirkte der Austausch ein verbessertes gegenseitiges Verständnis für die jeweiligen Problemlagen. Eine Fortführung der Gespräche wurde vereinbart.

---

#### Kommunalisierte Bereiche / Veterinärwesen

---

Mehrbelastungen der Landkreise im Bereich des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes

---

Die Landkreise führen die Aufgaben des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes als Auftragsangelegenheit des Landes aus. § 4 Abs. 2 Satz 2 HKO formuliert: „[...] können durch Gesetz weitere Aufgaben als Auftragsangelegenheit übertragen werden; das Gesetz hat die Aufbringung der Mittel zu regeln“. Das Gesetz sieht zwar einen Ausgleich vor, dieser war jedoch von Beginn an nicht auskömmlich. Die Frage eines adäquaten Ausgleichs für die zwischenzeitlich eingetretenen Mehrbelastungen der Landkreise in diesen Bereichen ist nach nahezu zehn Jahren der Diskussion nach wie vor ungelöst. Allerdings geben die bisherigen Kontakte mit der neuen Landesregierung Anlass zu der Hoffnung, dass zumindest Offenheit für entsprechende weitere Gespräche besteht.

Aus Sicht der Kommunalen Spitzenverbände ist das Land Hessen nach dem Kommunalisierungsgesetz verpflichtet, eine auskömmliche Erstattung der Budgets der Auftragsverwaltung zu gewähren und hierbei auch die seit der Kommunalisierung eingetretenen Mehrbelastungen durch das Setzen zusätzlicher Standards und gesetzliche Verschärfungen, vor allem durch neue EU- und bundesrechtliche Vorgaben, zu berücksichtigen und diese vollumfänglich zu erstatten.

Sinnvoll wäre es, die bisherigen Positionen nun einer einvernehmlichen Lösung zuführen zu können. Eine verbesserte Ausstattung ist dringend notwendig, damit die zuständigen Ämter z.B. nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit dem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP), aber auch anderen Tierseuchen angemessene Bekämpfungsmaßnahmen bewirken können. Das Thema bleibt deshalb weiterhin auf der Agenda des Hessischen Landkreistages.

---

#### Afrikanische Schweinepest

---

Am 15.06.2024 wurde im Landkreis Groß-Gerau südlich von Rüsselsheim erstmals in

Hessen bei einem verendeten Wildschwein das Virus der Afrikanischen Schweinepest nachgewiesen. Seit mehreren Jahren hat sich der Wirtschafts- und Umweltausschuss des HLT mit dieser Tierseuche beschäftigt, da sie im Osten Deutschlands bereits seit dem Jahr 2020 grassiert und mit einer Verbreitung in weitere Teile Deutschlands jederzeit zu rechnen war. Deshalb haben sich die hessischen Landkreise auch bereits auf diesen Ernstfall vorbereitet und konnten so unverzüglich nach Bestätigung des positiven Fundes durch das Hessische Landeslabor (LHL) reagieren. Zeitnah wurden Einzäunungsmaßnahmen mit Elektrozäunen ergriffen, um entlang des hessischen Ursprungsgebiets der Erkrankung die Weiterwanderung infizierter oder erkrankter Tiere nach außen zu verhindern. Zudem wurden großangelegte Kadaversuchen mit speziellen Kadaversuchhunden und Drohnen gestartet sowie spezielle Kadaversammelstellen eingerichtet. Um den Fundort wurde im Radius von zirka 15 Kilometern eine sogenannte Restriktionszone eingerichtet; betroffen waren zu Beginn neben dem Landkreis Groß-Gerau der Main-Taunus-Kreis, die Landkreise Darmstadt-Dieburg und Offenbach sowie die Städte Frankfurt und Wiesbaden.

Um Eindämmungsmaßnahmen des Seuchengeschehens bestmöglich zu steuern, wurde im Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat unverzüglich eine ASP-Koordinationsgruppe sowie ein Tierseuchentab eingerichtet.

Durch Allgemeinverfügungen wurden durch die betroffenen Landkreise Regeln für die Restriktionszone definiert.

Trotz aller Bemühungen zum Schutz vor einer Ausbreitung der Tierseuche mussten im Verlauf der ersten zwei Monate nach Ausbruch bereits über 100 weitere Wildschweinfunde mit positiv bescheinigter Viruslast sowie bereits mehrere Einträge in Hausschweinbestände mit einigen Tausend Schweinen festgestellt werden. Der gesamte Bestand gehaltener Schweine musste aus Gründen der Seuchenbekämpfung getötet werden. Die Restriktionszone wurde immer wieder ausgeweitet. Ende Juli 2024 wurden die betroffenen Gebiete nach der Listung der EU neu abgegrenzt und umbenannt: Die bisherige Restriktionszone wurde in eine sogenannte Sperrzone II umge-

wandelt. Sie umfasst mit rund 200.000 ha neben dem vollständigen Kreis Groß-Gerau weite Teile Südhessens sowie angrenzende Landesteile von Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg. Zusätzlich wurde angrenzend daran ein zehn Kilometer breiter Streifen mit weiteren knapp 160.000 ha als Sperrzone I eingerichtet.

Derzeit nimmt das Tierseuchengeschehen der ASP in Hessen noch einen dynamischen Lauf. Die Tatsache, dass Hessen eines der Wald- und Wildschwein-reichsten Bundesländer ist, macht eine entsprechende Bekämpfung sehr schwierig. Dennoch gibt sich das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat derzeit optimistisch, dass die ASP bei Einhaltung der Vorsichts- und Restriktionsmaßnahmen innerhalb von zwei Jahren bewältigt werden kann.

Der HLT wird seitens des Umweltministeriums in regelmäßigen Videokonferenzen über die aktuelle Lage informiert und kann so bei Bedarf gezielt Informationen an seine Mitglieder weitergeben. In diesem Zusammenhang ist die gute und intensive Zusammenarbeit des Ministeriums und den Fachverwaltungen sowie den von den erforderlichen Schutzmaßnahmen Betroffenen, insbesondere auch der Landwirtschaft hervorzuheben. Auch die Unterstützung der Veterinärverwaltungen untereinander ist als außergewöhnlich gut und partnerschaftlich hervorzuheben.

---

## **Verkehr**

---

---

### **Fördermittel Kreisstraßen**

---

Gem. § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Mobilitätsförderung und zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (Mobilitätsförderungsgesetz- MobFöG) gewährt das Land Hessen für Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der nachhaltigen Mobilitätsentwicklung in den hessischen Gemeinden Fördermittel. Antragsberechtigt sind u.a. die Landkreise. Förderfähige Vorhaben sind gem. § 3 Ziff. 2 b MobFöG im kommunalen Straßenbau der Bau oder Ausbau von Kreisstraßen. Die Fördermittel in diesem Bereich belaufen sich auf in Höhe von rund 18 Mio. Euro jährlich. Da es sich jedoch um Projektfördermittel handelt, gelten die Re-



gelingen der Landeshaushaltsordnung. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO regeln unter anderem die Notwendigkeit eines Antrages, das Bewilligungsverfahren usw.

Andererseits ist festzustellen, dass rein rechnerisch bei 21 Landkreisen (unterschiedliche Kreisstraßenlängen außen vor gelassen) und bei einer Förderhöhe von 18 Mio. Euro die auf jeden Landkreis entfallenden Beträge relativ überschaubar sind. Diesen Mitteln steht aufgrund der genannten Regelungen ein erheblicher Arbeitsaufwand gegenüber. Die Landkreise müssen nicht nur Anträge stellen, begründen und durchgeführte Maßnahmen detailgenau belegen. Die Unterlagen werden auch auf Landesseite bei HessenMobil umfassend geprüft und gegebenenfalls genehmigt. Insgesamt unterliegt die Projektförderung einer weiteren abschließenden Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof. Die Kosten für das Genehmigungs- und Prüfverfahren stehen letztlich in keinem Verhältnis zur Höhe der Fördermittel.

Die hessischen Landkreise verhandeln daher seit mehreren Jahren mit der Landesregierung über die Möglichkeit einer Verwaltungsvereinfachung, die bei allen genannten Beteiligten zu Einsparungen und somit zu einer „win-win-Situation“ führen könnte. Die Lösung könnte in einer an Kreisstraßenlängen orientierten, pauschalierten Zuweisung der Fördermittel liegen, welche eine Detailüberprüfung entbehrlich machen würde. Dem steht allerdings die gegenwärtige Rechtslage entgegen. Erforderlich ist daher in diesem Bereich ein grundlegender Systemwechsel. Ein Vorbild hierfür ist in § 43 Finanzausgleichsgesetz (HFAG) bereits gegeben. Danach erhalten die Landkreise als Träger der Baulast von Straßen jährliche Zuweisungen (§ 43 Abs. 1 HFAG), wobei die Zuweisung nach der Länge der jeweiligen Straßen berechnet wird (§ 43 Abs. 2 HFAG).

Trotz der von allen Seiten erkannten Regelungsnotwendigkeit ist die erforderliche gesetzliche Umsetzung zwar bislang unterblieben. Allerdings sieht der Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD für die 21. Legislaturperiode folgenden Passus vor: „Zudem werden wir die Pauschalfinanzierung der Kreisstraßen nach MobilFöG einführen“. Es bleibt somit zu hoffen, dass die neue Landesregierung nun auch in diesem Bereich die

Chance auf Verwaltungsvereinfachung und damit einhergehend die Möglichkeit wahrnimmt, auf allen beteiligten Ebenen Kosten für unnötige Arbeitsaufwendungen einzusparen.

---

#### Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen (AGNH)

---

Ziel der AGNH ist, die Nahmobilität in Hessen als integralen Bestandteil des gesamten Verkehrssystems umfassend zu fördern. Es sollen neue Ideen entwickelt und umgesetzt sowie beispielhafte Konzepte bekanntgemacht werden. Zentrales Anliegen ist eine Verbesserung der Bedingungen für den Fuß- und Fahrradverkehr und deren Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln. Die AGNH versteht sich in diesem Zusammenhang als Kompetenznetzwerk, in dem sich Vertreter von Kommunen, Verbänden und Organisationen der Mobilität und der Wissenschaft gemeinsam für die Belange der Nahmobilität einsetzen.

Der HLT ist aktives Mitglied der AGNH und engagiert sich zudem im Lenkungskreis.

---

#### Bauen / Wohnen

---

---

##### Wohnungslage in Deutschland und Hessen

---

Angesichts steigender Inflation, eines steigenden Hypothekenzinsniveaus, einer Zunahme der Anzahl der Wohnungssuchenden, die nicht zuletzt aufgrund der Flüchtlingssituation infolge des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine, aber auch steigender internationaler Flüchtlingsströme determiniert ist und der Tatsache, dass zunehmend sozial geförderte Wohnungen aus der Sozialbindungsfrist herausfallen, hat sich die Wohnungslage in der Bundesrepublik insgesamt, aber auch in Hessen dramatisch zugespitzt. Auch das Mietniveau bislang „noch bezahlbaren Wohnraums“ steigt zwischenzeitlich auch im ländlichen Bereich in Regionen, die für die „normalverdienende Bevölkerung“ oft kaum noch erschwinglich ist.

Dies führt insgesamt zu gesellschaftlichen Spannungen, die auch das politische Klima beeinflussen.

Die Situation auf dem Wohnungsmarkt stellt sich vor dem beschriebenen Hintergrund teils besorgniserregend dar. Viele verschiedene Faktoren haben dazu beigetragen, dass die Bautätigkeit massiv zurückgegangen ist und die in Aussicht genommenen Ausbauziele für den Wohnungsmarkt nicht erreicht werden. Der Ausschuss des Hessischen Landtages für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen beriet verschiedene Lösungsszenarien und sah u.a. eine Novellierung der Hessischen Bauordnung als eine mögliche Option zur Verbesserung der Situation an. Der Hessische Landkreistag wurde bereits in einem frühzeitigen Stadium um eine Positionierung gebeten. Auf Basis einer Umfrage wurden u.a. folgende Vorschläge unterbreitet:

- Erleichterungen beim Dachgeschossausbau, der Aufstockung oder sonstigen Umbaumaßnahmen zur Errichtung einer dritten Wohneinheit im Hinblick auf die Anforderungen des Brandschutzes und der Barrierefreiheit (keine Erhöhung der Gebäudeklasse nach § 2 Abs. 4 HBO)
- gleichwertige Anerkennung von Nachweisberechtigten für bautechnische Nachweise aus anderen Bundesländern. Konkret geht es um den Wegfall des gesonderten Listeneintrags bei der Ingenieur- bzw. Architektenkammer Hessen (§ 5 NBVO)
- ggf. Reduzierung des in der Regel erforderlichen Mindestgrenzabstands von 3,0 m auf 2,5 m (§ 6 Abs. 5 HBO)

Mit Bezug auf vermeintliche Vereinfachungen und Beschleunigungen wurde darüber hinaus jedoch angemerkt, dass etwaige Verkürzungen von Fristen / Fiktionsfristen, sowie auch die etwaige Herausnahme weiterer Tatbestände aus den regulären Genehmigungsverfahren in § 64 HBO oder vergleichbare Anzeige- / Mitteilungsverfahren im Ergebnis zu keinerlei Verbesserung der Situation führen wird. Vielmehr wird besorgt, dass sich die Prüfung einzig in den repressiven Bereich der öffentlichen Verwaltung verlagern und die Bearbeitung des Bauvorhabens nicht mehr im Genehmigungsverfahren, sondern im Rahmen eines nachgelagerten bauaufsichtlichen Einschreitens erfolgen wird. Damit sei jedoch letztlich weder dem Bauherrn noch der Verwaltung geholfen. Insbesondere werde das

Verfahren dadurch eher länger und komplexer, als dass es zu tatsächlichen Beschleunigungen oder Vereinfachungen kommen werde.

Vor diesem Hintergrund und einer Beschlussfassung des Präsidiums, wurde dem Landtag folgende erste politische Einschätzung übermittelt: „Das Präsidium des Hessischen Landkreistages begrüßt grundsätzlich eine Beschleunigung von Bau- und Planungsgenehmigungsverfahren. Allerdings dürfen mit entsprechenden Änderungen der gesetzlichen Grundlagen keine zusätzlichen personellen und finanziellen Belastungen auf die Hessischen Landkreise einhergehen. Das Konnexitätsprinzip ist zu wahren.“

---

Allianz für Wohnen in Hessen / Bündnis für Wohnen in Hessen

---

Die Versorgung der Menschen mit bezahlbarem und auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenem Wohnraum in einem attraktiven Umfeld muss vor diesem Hintergrund zentrales Anliegen der politisch Verantwortlichen sein. Mit dem Ziel, Strategien für guten und bezahlbaren Wohnungsbau in Hessen zu entwickeln, wurde vom Hessischen Umweltministerium bereits im Jahr 2015 ein Bündnis für bezahlbares Wohnen, die Allianz für Wohnen in Hessen, ins Leben gerufen.

Zwar hat sich die Bautätigkeit in den letzten Jahren bundesweit deutlich erhöht, dennoch klafft zwischen den Baugenehmigungszahlen, der Zahl der fertiggestellten Wohnungen und dem realen Bedarf nach wie vor eine Lücke.

Vor diesem Hintergrund wurde mit Beginn der neuen Legislaturperiode aus der „Allianz für Wohnen“ das „Bündnis für Wohnen in Hessen“, um die gemeinsame Arbeit weiter zu intensivieren. Ziel ist, durch das Bündnis auch die Zusammenarbeit und Vernetzung der vielfältigen Akteure und deren Interessen im weiten Feld der Wohnungspolitik zu verbessern. Im konstruktiven Dialog werden notwendige Rahmensetzungen und Prozesse sowie politische und rechtliche Vorgaben auf ihre technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit hin geprüft, um weitere Investitionen in den Wohnungsbau und in die nachhaltige Umgestaltung von Wohnquartieren zu ermöglichen.

Dafür wurde zum einen die Expertenkommission „Innovation im Bau“ ins Leben gerufen, in der mehrere Bündnispartner, sowie Fachleute aus Baupraxis, Bauwirtschaft und Wissenschaft Vorschläge für den Bürokratieabbau erarbeiten. Dabei sollen die Regelungen des hessischen Bauordnungsrecht beleuchtet werden, um durch Vereinfachungen von Vorschriften den Wohnungsbau zu stimulieren. Durch die Anpassungen sollen auch organisatorische, technische und bauliche Innovationen ermöglicht werden. Zum anderen wurde eine Arbeitsgruppe zum Thema Förderung angekündigt, die sich regelmäßig mit den Bedarfen bei der Wohnungsbauförderung beschäftigen soll.

Der HLT ist aktives Mitglied des Lenkungsausschusses. Die Geschäftsstelle informiert über die jeweils aktuellen Entwicklungen.

---

#### Serielles, modulares und systemisches Bauen

---

Auf Bundesebene wurde Ende 2023 im Zuge des Bündnisses bezahlbarer Wohnraum ein Runder Tisch zum Thema serielles, modulares und systemisches Bauen gegründet. Ziel dessen ist die Realisierung der großen Potentiale dieser Bauweisen unter Einbeziehung aller relevanten Akteure sowie die zügige Schaffung von Wohnraum. Der Deutsche Landkreistag sowie Vertreter verschiedener Landkreise wirken in diesem Runden Tisch und dessen Arbeitsgruppen mit. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) hat mit einer Konferenz im April 2024 die Vorteile für serielles, modulares und systemisches Bauen nochmals beleuchtet und die Bedeutung dieser innovativen Bauweisen bekräftigt.

---

#### Ressourcenschonendes Bauen

---

Bereits im Jahr 2018 verabschiedete Hessen eine Ressourcenschutzstrategie. Die Themen Ressourcenschonendes Bauen und Erhalt der Infrastruktur sind von besonderer Relevanz, da natürliche Ressourcen nur in einem begrenzten Umfang zur Verfügung stehen, der Bausektor aber viele endliche Ressourcen verbraucht und für große Mengen Bau- und Abbruchabfälle verantwortlich ist. Immer knapper werdende Ressourcen erfordern eine

Weiterentwicklung der etablierten Wirtschaftsweisen, damit auf diesem Weg bereits verwendete Rohstoffe im Wirtschaftskreislauf erhalten bleiben. Eine hochwertige Verwertung der Bau- und Abbruchabfälle sowie der großflächige Einsatz von Recycling-Baustoffen sind dabei zwei der zentralen Ziele. Für einen reduzierten Verbrauch natürlicher Primärrohstoffe und die Förderung einer ressourcenschonenden Bauweise gilt es, die Wege der Stoffströme zu analysieren und zu optimieren, um letztendlich eine effiziente und nachhaltige Kreislaufwirtschaft im Hoch- und Tiefbau zu etablieren.

In Zusammenarbeit mit dem Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) richtete das Netzwerk Re-Use in Hessen im November 2023 die 2. Hessische Ressourcenschutzkonferenz aus. Der Fokus der Tagung lag dabei auf den Themen klimaschonende Baustoffe, Ersatzbaustoffverordnung, innovative Bauschuttzubereitung und zirkuläres Bauen.

---

#### Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung im Bereich Bauen

---

Auf der Ministerpräsidentenkonferenz vom 06.11.2023 wurde zusammen mit dem Bundeskanzler ein „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern“ beschlossen, durch welchen eine Verschlinkung von Verfahren erreicht werden sollte. Hierfür sollte das Recht modernisiert und verschiedene Prüfschritte in Genehmigungsverfahren reduziert und standardisiert werden. Die Digitalisierung sollte in diesem Rahmen ebenfalls eine große Rolle spielen. Die Ziele wurden wie folgt definiert:

- Instrumente zur zeitlichen Straffung der Beteiligungsverfahren
- Standardisierung von Verfahren und Anforderungen
- Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- umfassende Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB)
- Umsetzung des digitalen Bauantrags von den Ländern mit den Kommunen bis spätestens 2024

Dementsprechend sind auch die Programme des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft,

Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum als ein „Bausstein“ für eine Verschlan-  
kung der Regelwerke und eine Belebung der  
Bauwirtschaft einzuordnen.

---

#### Bundesweite Förderprogramme Bauen und Wohnen

---

Zur Schaffung von bezahlbarem und klima-  
freundlichem Wohnraum bringt das Bundes-  
bauministerium in Zusammenarbeit mit den  
Ländern verschiedene neue Förderprogramme  
auf den Weg bzw. verlängert bestehende. In  
den Programmen „Klimafreundlicher Neu-  
bau“, „Altersgerecht Umbauen“ und „Förde-  
rung für genossenschaftliches Wohnen“ kön-  
nen seit Februar 2024 Anträge gestellt wer-  
den. Das Förderprogramm „Wohneigentum  
für Familien“ wird fortgeführt. Weitere För-  
derprogramme wie beispielsweise „Klima-  
freundlicher Neubau im Niedrigpreisseg-  
ment“, „Jung kauft Alt“ und „Gewerbe zu  
Wohnen“ befinden sich in der Ausarbeitung.

Der Hessische Landkreistag informiert fort-  
laufend über neue oder angepasste Förderpro-  
gramme von Bund und Land.

---

#### Neustrukturierung der Wohnungsbauförderstel- len

---

Zur Förderung des Wohnungsbaus steht in  
Hessen eine Reihe von Förderprogrammen  
zur Verfügung, mit deren Abwicklung die  
Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen  
(WI-Bank) beauftragt ist. Insgesamt stellt die  
Landesregierung bis 2024 2,7 Mrd. Euro für  
diesen Zweck zur Verfügung.

Übergeordnete gesetzliche Grundlage der  
Wohnraumförderung ist das Hessische Wohn-  
raumförderungsgesetz (HWOFG). Danach sind die  
kreisfreien Städte und die Sonderstatus-  
Städte, im Übrigen aber die Landkreise, in  
denen sich der Fördergegenstand befindet, für  
die Beratung von antragsstellenden Personen,  
die Entgegennahme von Antragsunterlagen  
sowie die Vorprüfung von Anträgen verant-  
wortlich. Nach der Vorprüfung werden die  
Anträge an die Bewilligungsstelle weitergelei-  
tet. Allerdings stockt der Wohnungsbau in  
Hessen, obwohl der Bedarf insbesondere im  
Ballungsraum Frankfurt-Rhein-Main stark

steigt. Steigende Kosten und höhere Zinsen  
bremsen den Bau neuer Wohngebäude. Zwi-  
schenzeitlich werden aufgrund der Kostensitu-  
ation auch eine Vielzahl bereits genehmigter  
Projekte aufgeschoben oder ganz gestrichen,  
da diese nicht mehr wirtschaftlich zu realisie-  
ren sind.

In dieser Situation hat sich der Aufwand für  
die Landkreise in den vergangenen Jahren  
schleichend vergrößert. Unter dem Strich ist in  
den Verfahren durch eine zunehmende Digita-  
lisierung der Verfahren eine Vor-Ort-Prüfung  
durch die Kreise nicht mehr erforderlich. Es  
wurde daher vorgeschlagen, die Aufgabenerle-  
digung künftig vollständig auf die WI-Bank zu  
übertragen. Der Wirtschafts- und Umweltaus-  
schuss sprach sich für eine entsprechende Prü-  
fung aus.

---

## 6. Digitalisierung

---

Die digitale Transformation spielt für die hes-  
sischen Landkreise eine zentrale Rolle, um den  
aktuellen Herausforderungen unserer Zeit er-  
folgreich zu begegnen. Angesichts begrenzter  
finanzieller Mittel und des zunehmenden  
Fachkräftemangels ist eine umfassende tech-  
nisch-digitale Unterstützung notwendig, um  
die Effizienz der Verwaltungsstrukturen zu  
steigern. Die viele gesellschaftliche Bereiche  
umfassende Digitalisierung, die besonders  
durch die Corona-Pandemie beschleunigt wur-  
de, stellt die Verwaltung vor erhebliche Her-  
ausforderungen. Die Bewältigung dieser Her-  
ausforderungen erfordert eine verstärkte Zu-  
sammenarbeit aller relevanten Akteure in den  
Landkreisen und darüber hinaus, um gemein-  
same Planungen und Vereinbarungen zu tref-  
fen. Dementsprechend nimmt dieses Thema  
einen weiter wachsenden Raum in der Arbeit  
der Geschäftsstelle ein.

Diese Themen werden auf Arbeitsebene im  
gemeinsamen Arbeitskreis IT & E-  
Government der KSpV zwischen Städten, Ge-  
meinden und Landkreisen besprochen. Seit  
Herbst 2019 ist zudem auf Ebene der Land-  
kreise beim HLT der Arbeitskreis Digitalisie-  
rung etabliert, der zweimal jährlich zusam-  
menkommt.

---

## **Projekt „Digitalisierungsstrategie Landkreise: Entwicklung von Umsetzungsprojekten“**

---

Im Berichtszeitraum wurde die Arbeit am Projekt „Erarbeitung von digitalen Umsetzungsprojekten als Blaupausen oder Best-Practice-Beispiele für die hessischen Landkreise“, das aus Mitteln für smarte Kommunen und Regionen im Rahmen des Programms „Starke Heimat Hessen“ gefördert wird, und an der Weiterentwicklung der Digitalisierungsstrategie für die hessischen Landkreise intensiv fortgesetzt.

Bisher stellen sich die Landkreise den Herausforderungen des digitalen Wandels häufig in Form landkreisinterner Initiativen. Die Implementierung einer gemeinsamen Digitalisierungsstrategie zielt darauf ab, eine übergeordnete, möglichst einheitliche Zielsetzung im Sinne eines verbandinternen Konsenses anzubieten, um insbesondere Synergien zu heben. Dabei handelt es sich nicht um ein isoliertes Projekt, sondern um ein übergreifendes Gesamtkonzept, das die Effektivität und Effizienz der Landkreisverwaltungen sowie der öffentlichen kommunalen Verwaltung insgesamt sowohl gegenwärtig als auch zukünftig beeinflusst.

Im zeitlichen Rahmen des Projektzeitraums wird eine Realisierung von ausgewählten Einzelmaßnahmen in mehreren Pilotkreisen angestrebt. Darüber hinaus sollen alle Landkreise nach Projektabschluss fähig sein, selbstständig nachfolgende und im Projekt bereits umfassend vorbereitete Umsetzungsschritte einzuleiten. Zudem zielt die Etablierung von Strukturen und Verantwortlichkeiten im Projektzeitraum darauf ab, dass eine Weiterführung der Digitalisierungsstrategie in den Landkreisen langfristig verfolgt wird.

Das übergeordnete Handlungsfeld, das seitens der Geschäftsstelle zu bearbeiten ist, ist das Projektmanagement. Hierzu zählen unter anderem die übergeordnete Projektsteuerung und das Projektcontrolling, die Vorbereitung und Begleitung verschiedener Termine, wie die Sitzungen des Sonderausschusses Digitalisierung beim Hessischen Landkreistag. In einem wöchentlichen Jour fixe zwischen der Geschäftsstelle und der externen Projektbegleitung, der aconium GmbH, wird das aktive Projektcontrolling und die Steuerung aller übergeordneten Projektbestandteile sicherge-

stellt. Dementsprechend werden hier organisatorische Fragen geklärt (wie z. B. vertragliche und förderrechtliche Angelegenheiten) und inhaltliche Punkte besprochen (wie z. B. die inhaltliche Vorbereitung der Präsidiums-, Ausschuss- oder Arbeitsgruppensitzungen oder die Aufstellung der Gliederung für die wissenschaftliche Aufbereitung in den AGs und interne Absprachen zu den Umsetzungsprojekten).

Jeden Monat wird zudem ein aktualisierter Projektstatusbericht für die verschiedenen Arbeitsebenen verfasst, welcher allen hessischen Landkreisen zur Verfügung gestellt wird. In diesem Bericht werden der allgemeine Projektstatus sowie der aktuelle Stand und die Fortschritte aller Einzelprojekte kurz und prägnant dargestellt.

---

### **Arbeitsgruppen des Sonderausschusses Digitalisierung**

---

Die Arbeit in den im Rahmen des Sonderausschusses Digitalisierung bisher etablierten zentralen Handlungsfeldern

- Moderner Arbeitsplatz / New Work,
- Cyber- und Datensicherheit sowie gemeinsam nutzbare Infrastrukturen und
- Digitales Management von (Schul-) Gebäuden.

wurde in den nachgeordneten Arbeitsgruppen im Berichtszeitraum intensiv fortgesetzt.

Die Besetzung der AG spiegelt sich in den turnusmäßigen Arbeitsgruppensitzungen wieder, zu denen regelmäßig Vertreter der Geschäftsstelle, der verschiedenen hessischen Landkreise, der aconium GmbH als Projektagentur, sowie je nach Bedarf verschiedene Gäste aus unterschiedlichen Bereichen zusammenkommen (Input- und Fachbeiträge). Die Geschäftsstelle sorgt gemeinsam mit der externen Projektbegleitung für

- die inhaltliche Vorbereitung (Projektstatus),
- die Identifizierung und Einladung von Referenten,
- die inhaltliche Umsetzung: Definition der Zeit- und Meilensteinpläne & inhaltlichen Prioritäten des Themenfeldes und

- die Nachbereitung (Protokollierung der Sitzung, Überführung der erarbeiteten Aufgaben in das operative Tagesgeschäft).

Für jedes Handlungsfeld wurde im Berichtszeitraum eine Markt- und Umfeldanalyse nach wissenschaftlichen Standards, insbesondere durch eine Erhebung auf Ebene der Kreisverwaltungen, erarbeitet, aus der sich die jeweiligen aktuellen Rechtsentwicklungen, Marktveränderungen und technischen Entwicklungen ableiten lassen. Diese bietet somit die empirische Basis des Themenfeldes und ist Diskussionsgrundlage und Orientierung für folgende Arbeitsschritte.

Weiterhin wurden relevante laufende Initiativen, Projekte in Umsetzung oder bereits abgeschlossener Projekte recherchiert, welche mittels einer Deskresearch auf Ebene der hessischen Landkreise analysiert werden. Ziel ist die Erstellung einer Sammlung an Projekten, die Überführungscharakter haben und somit landkreisübergreifend Anwendung finden können, und die Entwicklung von Handlungsempfehlungen.

Einen breiten Raum nahm die Erarbeitung von Vorschlägen für konkrete Umsetzungsprojekte ein. Dies umfasst ein laufendes Screening der Förderprogrammlandschaft und die passgenaue Suche nach Förderoptionen für Projekte. Die Landkreise werden seitens der Geschäftsstelle und der externen Projektbegleitung bei der Entwicklung von Projektskizzen und im Antragsmanagement unterstützt.

Einen wesentlichen Beitrag bei der Identifikation einzelner Projektideen haben die individuellen Gespräche zwischen der Geschäftsstelle, der aconium GmbH und des Landrats / der Landrätin eines Landkreises geleistet. Diese „Landratsgespräche“ ermöglichten einen zielführenden Import zur strategischen Vorgehensweise der einzelnen Landkreise. Zahlreiche Digitalisierungsprojekte sind seitdem entstanden. Nachfolgend werden acht Maßnahmen vorgestellt, von denen alle Landkreise profitieren könnten.

---

#### AG 1 „Moderner Arbeitsplatz / New Work“

---

Um angesichts des sich seit geraumer Zeit anbahnenden Fachkräftemangels im Wettbewerb

zum privatwirtschaftlichen Arbeitsmarkt weiterhin bestehen zu können, ist es für den öffentlichen Sektor unabdingbar sich als smarter und moderner Arbeitgeber zu positionieren. Das Angebot zeitgemäßer Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen gilt als zentraler Baustein dessen. Angesprochen werden damit beispielsweise Coworking-Aspekte zwischen den hessischen Landkreisen, aber auch die Aus- und Fortbildung der Bediensteten. Bereits heute ist ein Wandel der Arbeitskultur auf allen Ebenen der Verwaltung zu erleben, wobei bei den Anpassungen von Arbeitsplatz und Arbeitsbedingungen sowohl potentielle künftige Mitarbeitende, als auch Bestandsbeschäftigte berücksichtigt werden müssen.

In Anbetracht dessen wurden mit der Digitalisierungsstrategie der hessischen Landkreise drei inhaltliche Leitlinien identifiziert und ausformuliert: Zum einen sollen die Landkreise eine Arbeitsumgebung schaffen, die zur Attraktivität des Arbeitsplatzes beiträgt. Erklärtes Ziel dessen ist die Kreisverwaltungen in Konkurrenz um qualifizierte Arbeitskräfte mit der Wirtschaft zu stärken. Zum anderen sollen die Landkreise Lösungen zur sozialen Kollaboration und zur Ausstattung mit modernen Arbeitsmitteln unterstützen, die ein flexibles Arbeiten und eine unkomplizierte Teamkommunikation ermöglichen.

Darüber hinaus sollen Mitarbeitende, vor allem aber die Führungskräfte, durch Fort- und Weiterbildung in die Lage versetzt werden, eine verantwortungsbewusste Nutzung moderner Arbeitsformen zu gestalten. Führung im Zeichen der Digitalisierung und mobilen Arbeitens stellt besondere Anforderung insbesondere an Kommunikation, Teamarbeit und Steuerung. Den Arbeitspaketen übergeordnet wurden innerhalb der Arbeitsgruppe zunächst messbare Ziele und Meilensteine gesetzt. Hierdurch werden im Idealfall schlussendlich gemeinsame Standards erreicht, die als Blaupause für eine Umsetzung in möglichst vielen Landkreisen dienen. Es wurden für jedes Umsetzungsprojekt Pilotkreise gefunden, in denen die erarbeiteten Maßnahmen exemplarisch umgesetzt werden, um dann auf alle interessierten Landkreise übertragen werden zu können.

Im Berichtszeitraum wurden folgende Umsetzungsprojekte innerhalb der AG weiterentwickelt:

### Raum- und Ressourcenmanagement

Das Ziel dieses Projekts ist die Schaffung eines Raum- und Ressourcenbuchungssystems. Als Projektpartner bzw. federführenden Landkreis wurde der Landkreis Fulda identifiziert. Der Bedarf für ein Raum- und Ressourcenbuchungssystem entsteht im Rahmen der Umsetzung von New-Work-Arbeitsplatzkonzepten. Die Geschäftsstelle hat mit der aconium GmbH und den Landkreisen einen Anforderungskatalog erstellt, der Basis für eine zentrale Ausschreibung bei der ekom21 sein soll. Die Beschaffung soll noch im Jahr 2024 abgeschlossen sein.

### RPA / KI-Projekt

Das Ziel dieses Projekts ist die Begleitung des KI-Tools emma zur Unterstützung landkreisinterner Prozesse mittels RPA. Als Projektpartner bzw. federführenden Landkreis wurde der Landkreis Bergstraße identifiziert.

### Prozessmodellierungssoftware

Das Ziel dieses Projekts ist die landkreisübergreifende Einführung einer Prozessmodellierungssoftware. Als Projektpartner bzw. federführenden Landkreis wurde der Landkreis Waldeck-Frankenberg identifiziert. „PICTURE“ wurde als Software ausgewählt und soll zur Erhebung und Darstellung von Prozessen eingeführt werden. Die zentrale Beschaffung soll noch im Jahr 2024 durch die ekom21 abgeschlossen sein.

### Digitales Bürgerservicebüro

Das Ziel dieses Projekts ist die Erstellung DSGVO-konformer und bedienungsfreundlicher digitaler Kommunikation eines Bürgerservicebüros. Ein weiteres wesentliches Ziel dieses Projekts ist die Aufarbeitung der Übertragbarkeit zu gewährleisten. Als Projektpartner bzw. federführenden Landkreis wurde der Werra-Meißner-Kreis identifiziert. Die Erfahrungen des Werra-Meißner-Kreises sollen dokumentiert und übertragbar gestaltet werden.

---

### AG 2 „Cyber- und Datensicherheit sowie Cloud-Lösungen“

---

Im Rahmen dieses Handlungsfeldes werden Empfehlungen zum Aufbau und Betrieb von Informationssicherheitsmanagementsystemen, zu Informationssicherheitskonzepten und zu deren Etablierung entwickelt. Im Fokus dieses Teilbereiches steht daher unter anderem die

gemeinsame Erarbeitung einer gemeinsamen Grundstruktur. Zudem werden die umfangreich bestehenden Angebote auf dem Gebiet der Cybersicherheit gesichtet und deren individuelle Anwendbarkeit für die Landkreise geprüft.

Im Berichtszeitraum wurden folgende Umsetzungsprojekte innerhalb der AG weiterentwickelt:

### Bereitstellung fachspezifischer eLearning-Inhalte

Das Ziel dieses Projekts ist die Inhaltsbereitstellung von spezifischen eLearning-Kursen. Dabei wurden drei wesentliche sollen entwickelt.

1. Für die Landkreise sollen standardisierte Pflichtschulungen, beispielsweise in den Bereichen Datenschutz, IT-Sicherheit Arbeitsschutz usw. bereitgestellt werden.
2. Landkreise sollen methodisch und technisch bei der Erstellung von digitalen Lerninhalten unterstützt werden.
3. Die Landkreise sollen er erstellte Lerninhalte miteinander teilen können. Dafür soll ein Credit-System entwickelt werden.

Die KommunalCampus eG dient dabei als Kooperationspartner bei der Umsetzung.

### Erstellung Cybersicherheitsleitfäden

Das Ziel dieses Projekts ist die Erstellung und Bereitstellung eines Cybersicherheitsleitfadens für die hessischen Landkreise. Als Projektpartner bzw. federführende Landkreise wurden der Landkreis Marburg-Biedenkopf, Limburg-Weilburg und der Schwalm-Eder-Kreis identifiziert. Der Sicherheitsleitfaden soll insbesondere bestehende Angebote bündeln und den Landkreisen ein Orientierungskonzept bieten.

---

### AG 3 „Digitales Management von (Schul-) Gebäuden

---

In diesem Handlungsfeld steht die Erarbeitung einheitlicher und gemeinsamer Lösungen der Landkreise zur Gestaltung der digitalen Transformation von (Schul-)Gebäuden im Vordergrund. In diesem Kontext sollen umsetzbare Lösungsansätze zur Effizienzsteigerung, Energieeinsparung und Prozessvereinfachung durch

Automatisierung im Gebäudemanagement erarbeitet werden.

Im Berichtszeitraum wurden folgende Umsetzungsprojekte innerhalb der AG weiterentwickelt:

#### Standardisierte Bestandsaufnahme Liegenschaftsmanagement

Das Ziel dieses Projekts ist die Beschaffung einer Software zur Bestandsaufnahme vorhandener Infrastruktur in den Landkreisen. Als Projektpartner bzw. federführender Landkreis wurde der Main-Kinzig-Kreis identifiziert. Aktuell wird gemeinsam mit der e-kom21 geprüft, inwieweit eine bestehende Softwarelösung zielorientiert ausgebaut und angewandt werden kann.

#### New Work im Bestand

Das Ziel dieses Projekts ist die Entwicklung von Checklisten für Raumkonzepte zum Thema New Work. Eine Möglichkeitserkundung, wie neue Raum- und Arbeitskonzepte in Bestandsgebäuden umgesetzt werden können, wird angestrebt. Die aconium GmbH erarbeitet diesbezüglich ein sprechendes Konzept.

---

#### Digitalisierung auf Verbandsebene

---

Die hybride Form des Zusammenarbeitens begleitet die hessischen Landkreise spätestens seit der Corona Pandemie. Losgelöst von Regelungen für das mobile Arbeiten spielen hybride Arbeitsformen eine zunehmend wichtige Rolle. Flexibilität, Digitalisierung und Globalisierung gewinnen immer stärker an Bedeutung, weshalb neue Formen des Zusammenarbeitens geschaffen werden. Neben hybridem Arbeiten sind hybride Meetings ein praktischer Ansatz zwischen Onlinesitzungen und Präsenzsitzungen. Von entscheidender Bedeutung sich für eine hybride Sitzung zu entscheiden, ist deren Effizienz. Können bei den Diskussionen und Entscheidungsfindungen konkrete und qualitativ hochwertige Beschlüsse gefasst werden? Einen wichtigen Faktor für die Entscheidungsfindung in Sitzungen bildet die Fähigkeit, mit den Diskussionen und Mitteln wie Abstimmungen adäquat und zielführend zu agieren. Diese sollten mit wachsender Erfahrung der Moderation und der Teilnehmenden zu einem nicht nur befriedigendem, sondern sehr zufriedenstellendem

Ergebnis führen. Nachdem die Technik zunächst in internen Sitzungen der Geschäftsstelle erfolgreich genutzt wurde, haben auch erste Verbandssitzungen in hybrider Form stattgefunden. Die hybride Sitzungsform wird fortlaufend in die Verbandsarbeit integriert.

Ein wichtiges Ziel der Verbandsarbeit ist die Vernetzung der Mitglieder untereinander, die vor allem in den verschiedenen Gremien, Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen des Hessischen Landkreistages erfolgt. Auch hier kann Digitalisierung unterstützen und im Idealfall die Zusammenarbeit der Kreise intensivieren.

Hierzu wurde mit Communex ein webbasiertes und DSGVO-konformes Anwendertool gefunden, das wie eine soziale Netzwerkplattform aufgebaut ist. Es ermöglicht die Kommunikation in offenen und geschlossenen Bereichen, in größeren Gruppen aber auch bilateral. Es können Dokumente geteilt und gemeinsam bearbeitet, Wikis erstellt, Termine, Bekanntmachungen und Umfragen eingestellt werden. Die Geschäftsstelle führt derzeit alle Arbeitsebenen auf die Plattform ein, um die konkrete Nutzbarkeit und Funktionalität des Systems zu testen.

---

#### KommunalCampus

---

Zu einem modernen Arbeitsumfeld gehören auch moderne Fort- und Weiterbildungsinstrumente, wie sie der KommunalCampus auf seiner digitalen Fortbildungsplattform anbietet. Auf der Plattform, die sich explizit an kommunale (Bestands-)Beschäftigte richtet, versammeln sich zahlreiche Angebote verschiedenster Fort- und Weiterbildungsanbieter, die zuvor durch eine Qualitätsprüfung seitens eines kommunal und wissenschaftlich besetzten Fachbeirates gegangen sind.

Der Hessische Landkreistag ist seit 01.03.2023 Mitglied der KommunalCampus eG. Damit gibt es nun ein ergänzendes zentral vom Verband organisiertes Angebot digitaler Fort- und Weiterbildungen für alle Kreisbediensteten in Hessen. Zwischenzeitlich konnten verschiedene On-Demand-Kurse auf der Plattform für die Mitarbeitenden der Landkreise bereitgestellt werden. Diese beziehen sich zunächst auf allgemeine Kompetenzen der Beschäftigten.



Im Rahmen der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie wird zudem an der Bereitstellung fachspezifischer eLearning-Inhalte gearbeitet. Ziel ist es eLearning-Inhalte – insbesondere auch von Landkreisen für Landkreise – auf dem KommunalCampus bereitzustellen, um den Bereich Schulungen insgesamt weiter zu digitalisieren. Unterschieden wird zwischen Pflichtschulungen, die alle bzw. die meisten Mitarbeitenden absolvieren müssen (z.B. in Bereichen IT-/Cybersicherheit und Datenschutz) und individuellen Schulungen, für die eine zielgruppenspezifische Clusterung von Lerninhalten angestrebt wird.

---

### **Onlinezugangsgesetz (OZG)**

---

Entsprechend den Verabredungen der Umsetzungsvereinbarung „OZG Hessen Kommunal“ zwischen den hessischen KSpV und dem Land Hessen kümmerte sich bisher die „Koordinierungsstelle OZG Kommunal“ um die Steuerung der OZG-Umsetzung auf kommunaler Ebene sowie die Koordinierung und Bündelung der Beteiligung kommunaler Fachexpertinnen und -experten in den sog. „Digitalisierungs-/Anpassungsfabriken“. Besetzt wurde die Koordinierungsstelle mit vier Mitarbeitenden der KSpV und je einem Vertreter von HMdIS und HMinD. Die strategische Steuerung liegt beim sog. Steuerungsgremium, dem das HMdIS, das HMinD und die KSpV als stimmberechtigte Mitglieder angehören.

Vor dem Hintergrund, dass die OZG-Umsetzungsvereinbarung zum 31.12.2023 auslief, wurde beim HMinD eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Land und KSpV zur Zukunft der Koordinierungsstelle eingerichtet, die ihre Arbeit im Berichtszeitraum fortgesetzt hat. Die Koordinierungsstelle genießt hohes Ansehen bei ihren externen Stakeholdern und erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben effektiv. Einhellig wird ihre dauerhafte Fortführung als erstrebenswert angesehen. Für das Jahr 2024 wurde eine Übergangsfinanzierung erreicht.

Hinsichtlich der Organisationsform und möglichen Aufgaben wurden extern begleitete Workshops durchgeführt, in denen ein Zielbild und zahlreiche Betätigungsfelder im Kontext der kommunalen Digitalisierung identifiziert wurden. Der landesintern abgestimmte

Entwurf einer neuen Kooperationsvereinbarung liegt inzwischen vor und ist in Prüfung seitens der KSpV.

---

### **Cybersicherheit**

---

Im Berichtszeitraum ist das Land Hessen auf die Kommunalen Spitzenverbände mit dem Vorschlag eines „Aktionsprogramms Kommunale Cybersicherheit“ zugekommen, der zunächst in zwei Auftaktgesprächen auf Direktorebene erörtert wurde. Gemeinsam mit Fachexpertinnen und -experten aus den Kommunen soll im Rahmen des Programms geklärt werden, wie der Ausbau der Cyber-Resilienz in den Gemeinden, Städten und Landkreisen weiter unterstützt und gestärkt werden kann.

In drei ganztägigen Workshops haben Vertreterinnen und Vertreter des Hessen3C, der Geschäftsstellen der KSpV sowie der Landkreise, Städte und Gemeinden auf Arbeitsebene zunächst gemeinsam ein Strategiepapier, aus dem konkrete und nachhaltige Maßnahmen zur Stärkung der kommunalen Cybersicherheit abgeleitet werden können, erarbeitet. Ziel ist die Stärkung der Resilienz auf kommunaler Ebene mit dem Ziel einer Erhöhung des Schutzniveaus und einer langfristig angelegten Verstärkung von Kompetenzen auch in der Fläche.

---

### **Arbeitskreis Kommunale Cybersicherheit**

---

Der auf Initiative des gemeinsamen AK IT & E-Government der KSpV seit etlichen Jahren beim HMdIS bestehende AK Kommunale Cybersicherheit, in dem fast alle Landkreise, aber auch Städte und Gemeinden sowie Vertreter der KSpV mitwirken, hat im Berichtszeitraum viermal getagt. Im Arbeitskreis werden zum einen aktuelle Informationen zum Stand der Cybersicherheit und zu Bedrohungen durch Cyberkriminalität vermittelt. Wesentlichen Raum nimmt aber auch der Austausch der Kommunen untereinander ein und die Möglichkeit, konkrete Fragestellungen unmittelbar mit den Vertretern des Hessen CyberCompetenceCenters (Hessen3C) anzusprechen.

---

## 7. Schule und Kultur

---

---

### Koalitionsvertrag Bereich Schule- Kultur

---

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD in Hessen für die 21. Legislaturperiode 2024-2029 trifft auch im Bereich Schule und Kultur wichtige Festlegungen. Auch in diesem Bereich sind insgesamt moderate, für die kommunale Ebene grundsätzlich eher begrüßenswerte Änderungen vorgesehen. Der „Bildungsteil“ setzt grundsätzlich auf Kontinuität und Verbesserung im Detail.

Einige der Positionen und Forderungen des Hessischen Landkreistages spiegeln sich in dem Papier ganz oder in Ansätzen wider. Hierzu gehören z.B.

- eine Verbesserung der Bildungslandschaft, die gerade im ländlichen Raum zukunftsorientiert weiterentwickelt werden muss,
- eine Unterstützung der Schulgemeinden und Schulträger bei der Bewältigung ihrer Aufgaben,
- ein zukünftiges partnerschaftliches Zusammenwirken mit den Schulträgern.

Grundsätzlich positiv wurden folgende Festlegungen aufgenommen:

- die Schulträger sollen durch ein Investitionsprogramm bei Bau- und Modernisierungsmaßnahmen unterstützt werden,
- gerade im ländlichen Raum sollen kleine Grundschulen erhalten werden. Um lange Schulwege zu vermeiden, können im Grundschulbereich der flexible Schulanfang und altersgemischte Klassen dazu beitragen, möglichst Wohnort- und betriebsnah alle Kinder und Jugendlichen zu fördern. Die Rahmenbedingungen des flexiblen Schulanfangs sollen evaluiert werden.
- Ganztägige Angebote sollen weiter ausgebaut und auch die notwendigen Ressourcen von Seiten des Landes zur Verfügung gestellt werden.
- Die Koalition steht für pädagogisch und qualitativ hochwertige ganztägige Angebote mit klar definierten Standards. Der Pakt für den Ganzttag soll gestärkt werden.
- Im Bereich der Förderschule und Inklusion kann die Umsetzung sowohl in der Förderstufe als auch in wohnortnaher inklusiver Beschulung verwirklicht werden. Es wird

anerkannt, dass es Grenzen der gemeinsamen Schulbank gibt. Deshalb sollen Förderstufen erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

- Alle Regionen, insbesondere der ländliche Raum, sollen kulturell besser vernetzt werden.
- Berufsschulstandorte in der Fläche und eine möglichst wohnortnahe duale Ausbildung sollen gesichert werden.
- Eine Weiterbildungsinitiative soll geschaffen werden. Kommunen und gemeinnützige Träger werden unterstützt, um das breite Angebot der Volkshochschulen und der Erwachsenen- und Weiterbildung zu erhalten und auszubauen.
- Das Hessische Weiterbildungsgesetz soll novelliert werden.
- Die Ausstattung der öffentlichen Musikschulen in Hessen soll verbessert werden.

Wie bei Koalitionsverträgen üblich, nennt das Papier verschiedene Positionen sehr detailliert. Zahlreiche andere Themen bleiben jedoch auch noch sehr im Allgemeinen, sodass zu erwarten ist, dass hier noch eine weitergehende Meinungsbildung – ggf. auch im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren einschließlich eines Beteiligungsverfahrens folgt.

Eher kritisch bewertet werden eine Vielzahl von Details, in welchen durch das Land Standards gesetzt bzw. in welchen keine konkrete Kostenzuständigkeit festgelegt ist. Soweit eine solche nicht geregelt ist, besteht Besorgnis, dass im Zweifel die allgemeinen Kostentrugzuständigkeiten des Hessischen Schulgesetzes Anwendung finden (sollen).

Als plakatives Beispiel ist anzuführen, dass die Koalitionäre „davon ausgehen, dass die im Koalitionsvertrag des Bundes enthaltene Zusage, den DigitalPakt 2.0 aufzusetzen, umgesetzt wird“. Angesichts der milliardenschweren Haushaltsdefizite auf Bundesebene und der daraus resultierenden Sparzwänge ist keineswegs sicher, dass der DigitalPakt 2.0 die erforderlichen Mittel enthalten wird. Der lange und wiederholt vorgetragene Forderung des HLT, im Schulgesetz eine gesetzlich fixierte Beteiligung des Landes an den Kosten der IT-Infrastrukturen aus originären Landesmitteln zu gewährleisten, wurde nicht entsprochen. Somit erscheint hinsichtlich einer Fortführung der erforderlichen IT-Ausstattung der Schulen in Hessen den Schulträgern eine maßgebliche Rolle zugeschrieben zu werden, die diese jedoch aus eige-

nen Mitteln nicht erfüllen können – zumal das Hessische Schulgesetz hierfür keine tragende Basis darstellt.

---

### Startchancen-Programm (SCP)

---

Am 02.02.2024 haben sich Bund und Länder auf das sog. „Startchancen-Programm“ geeinigt. Hiermit sollen in den kommenden zehn Jahren insgesamt 20 Mrd. Euro in 4.000 Schulen in herausfordernden Lagen (d.h. an Schulen mit einem hohen Anteil sozial benachteiligter Schülerinnen und Schüler) in ganz Deutschland investiert werden. Die ersten 1.000 Schulen – hiervon 80 in Hessen – sollen zum Schuljahr 2024 / 2025 in das Programm starten. Die Länder sollen sicherstellen, dass spätestens zum Schuljahr 2026 / 2027 die restlichen 3.000 Schulen – davon 240 hessische Schulen – folgen. Die Benennung der teilnehmenden Schulen, die zum Schuljahr 2024/25 in das Programm starten, muss – so die Bund-Länder-Vereinbarung - bis 01.06.2024, die Benennung aller weiteren Schulen bis 01.06.2025 erfolgen.

In Hessen wurde durch das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HKM) eine Vorauswahl getroffen, die „unter Beteiligung der Schulträger“ und anhand von „geeigneten, wissenschaftsgeleiteten Kriterien“, insbesondere den Benachteiligungsdimensionen Armut und Migration durchgeführt wurde. Die Kriterien sind „wissenschaftsgeleitet und orientieren sich an den Zielsetzungen des Startchancen-Programms“. 60 Prozent der erreichten Schülerinnen und Schüler sollen zudem aus dem Primarbereich kommen. Die teilnehmenden Schulen sollen über drei Programmsäulen gefördert werden:

- Säule I: 40 Prozent der Fördermittel sollen in ein Investitionsprogramm für „moderne, klimagerechte und barrierefreie Lernorte“ und eine lernförderliche Infrastruktur und Ausstattung der Schulen fließen.
- Säule II: 30 Prozent der Programmmittel sollen den Schulen in Form von Chanc budgets direkt zur Verfügung gestellt werden, mit denen diese in eigener Verantwortung bedarfsgerechte Maßnahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung finanzieren können.

- Säule III: Mit weiteren 30 Prozent der Programmmittel soll die Arbeit in multiprofessionellen Teams gefördert werden.

Die Finanzierung von zwei Milliarden Euro jährlich erfolgt in Höhe von je einer Milliarde Euro durch Bund und Länder. Die Länder können dabei bereits bestehende Landesprogramme, die auf die Ziele des Startchancen-Programms ausgerichtet sind, anrechnen.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) schreibt ergänzend auf seiner Homepage: „Außerdem wird in eine bessere Infrastruktur und Ausstattung der Schulen investiert. [...] Ziel des Investitionsprogramms sind Beiträge zu modernen, klimagerechten und barrierefreien Lernorten. Angestrebt werden Investitionen in eine hochwertige Ausstattung und moderne Infrastruktur. [...] Die Länder bauen ergänzend dazu entsprechende Strukturen in der Bildungsverwaltung hinsichtlich Zielbestimmung, Prozessbegleitung und Zielerreichung des Startchancen-Programms auf.“

Das Hessische Kultusministerium (HKM) kommentierte das neue Startchancen-Programm mit Pressemeldung vom 02.02.2024 wie folgt: „Die Mittel, die der Bund hierfür zur Verfügung stellt, sind im Vergleich zu den Ausgaben der Länder in diesem Bereich, überschaubar. Es wird ein neues Projekt aufgesetzt, ohne die Fortführung eines für die Zukunft entscheidenden Programmes geklärt zu haben: den Digitalpakt. Hier benötigen die Länder und die kommunalen Schulträger tatsächlich langfristige Planungssicherheit, um auch zukünftig für eine zeitgemäße und zukunftsfähige Lernumgebung sorgen zu können. Dies wäre eine wirkliche, effektive Unterstützung, die ohne neue bürokratische Hürden umgesetzt werden könnte. Aber hier zeigt sich der Bund leider bisher nicht ambitioniert, obwohl die Ampel-Regierung die Fortführung des Digitalpaktes ab Mitte dieses Jahres im Koalitionsvertrag festgeschrieben hat. [...]“

Das HKM machte zwischenzeitlich zudem deutlich, dass in Hessen auch eine Ko-Finanzierung durch die Schulträger erwartet wird. Voraussichtlich will das Land derzeit keine Finanzierungsanteile übernehmen, so dass für die Schulträger 30 % Finanzierungsanteil verbleiben. Wenn sich die betreffende Schule im Ganztagsprogramm befinde, über-

nehme das Land allerdings ggf. 15 %. Wenn die Schule in keinem Programm verortet ist, müssen 100 % der Kosten übernommen werden. Dies führt nicht zuletzt dazu, dass je nach Förderungsgestaltung unterschiedliche Ausschreibungen erforderlich sind, um die Unterlagen so einreichen zu können, dass sie auch abrechenbar sind. Hieraus folgt, neben den erwarteten Finanzierungsanteilen zudem eine erhebliche Zunahme an bürokratischem Aufwand und damit eine Belastung der Schulträger.

Aus Sicht der Geschäftsstelle wird es sich bei dem Förderprogramm somit erneut um einen „Vertrag zulasten Dritter“ handeln, der zunächst keine Aussicht auf einen Konnexitätsausgleich erwarten lässt. Das Thema kann sich somit für die Schulträger auch in politischer Hinsicht als kritisch entwickeln, wenn nämlich öffentlicher Druck auf Umsetzung mit Haushaltsengpässen der Landkreise zusammentreffen.

---

#### Hector-Kinderakademien

---

Hector-Kinderakademien wurden im Jahr 2010 von der Hector Stiftung in Baden-Württemberg ins Leben gerufen, wo derzeit in 68 Einrichtungen rund 23.000 Kinder über ein freiwilliges, zusätzliches Angebot gefördert werden. Die Initiative wird wissenschaftlich begleitet. Auch das Land Hessen und die Hector Stiftung II haben eine langjährige Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit in der Begabtenförderung für Grundschul Kinder geschlossen. Die Kinderakademien unterstützen besonders begabte und hochbegabte Kinder in Kursangeboten außerhalb des Unterrichts. Die Kurse sind auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler zugeschnitten und gehen über den regulären Unterrichtsstoff der Grundschule hinaus. Sie bieten als Erweiterung des Ganztagesangebots Kurse zur Förderung in den MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) sowie im sprachlichen und künstlerisch-ästhetischen Bereich an.

Darüber hinaus sollen die Kinder zu selbstständigem und entdeckendem Arbeiten angeregt und ihre Sozialkompetenz gefördert werden. Das Programm möchte begabte Kinder und Jugendliche miteinander in Kontakt bringen und deren Interessen und Kenntnisse erweitern. Hierbei geht es um die gezielte Unterstützung

besonders leistungsfähiger Kinder der Jahrgangsstufen zwei bis vier. Ein Vertreter des HLT wurde durch den Schul- und Kulturausschuss in den Beirat der Hector-Kinderakademie Hessen entsandt.

Grundsätzlich sind alle genannten Fördermaßnahmen, das Startchancenprogramm, aber auch die Hector-Kinderakademien als positive Entwicklung zu sehen, die eine Bildungsentwicklung stützen. Für die Schulträger bedeuten die Programme in der Umsetzung jedoch zusätzliche organisatorische und tatsächliche Herausforderungen.

---

#### „DigitalPakt Schule“

---

Die Umsetzung des DigitalPakts Schule einschließlich der Zusatzvereinbarungen Annex I, II und III bedingte erneut erhebliche Aufmerksamkeit der Geschäftsstelle in der vergangenen Berichtsperiode im Bereich Schule und Kultur. Hinsichtlich der Umsetzung bestehen nach wie vor regelmäßige Austausche mit dem Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HKM), z.B. im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft zur Umsetzung des DigitalPakts. Der DigitalPakt 1.0 zum Ausbau der Schulen war 2019 mit zunächst fünf Milliarden Euro vom Bund für einen Projektzeitraum von fünf Jahren aufgelegt worden. Er diente etwa dem Aufbau von schuleigenem WLAN oder der Anschaffung von interaktiven Tafeln. Im Zuge der Coronapandemie wurde das Programm auf 6,5 Milliarden aufgestockt, um Tablets, Laptops und Administratoren zu finanzieren.

Der Aufbau professioneller Supportstrukturen bei den Schulträgern wurde durch den sog. Annex II zum DigitalPakt unterstützt.

Im Rahmen des Annex III „Endgeräte für Lehrkräfte“- wurden entsprechende Geräte für Lehrkräfte verausgabt. Die Schulträger unterstützen das Land bei der Ausgabe der Geräte an dessen Personal. Zum Support vereinbarte das Land mit ekom21 standardisierte Module.

In ihrem Koalitionsvertrag hatte die „Ampelkoalition“ auf Bundesebene angekündigt, mit den Ländern ein Anschlussprogramm, einen Digitalpakt 2.0, mit einer Laufzeit bis 2030 auf den Weg zu bringen. Darüber wird nun seit langem hart verhandelt – umso härter seit

Haushaltsprobleme auf Bundesebene die Handlungsfähigkeit zunehmend einschränken. Bundesbildungsministerin Bettina Stark-Watzinger (FDP) bekräftigte dennoch das gemeinsame Ziel von Bund und Ländern, dass der neue Digitalpakt 2025 starten soll. Künftig strebt der Bund jedoch maximal eine 50/50-Finanzierung an. Hintergrund ist u.a. ein Beschluss des Bundeskabinetts vom Sommer 2023, bei dem die Ampel vereinbart hatte, bei neuen Bund-Länder-Programmen nur noch maximal 50 Prozent zu übernehmen. Daneben ist es Ziel des Bundes, dass die Länder das Geld künftig nicht nur in Technik investieren, sondern auch in Lehrkräfteweiterbildung, damit möglichst alle mit der neu angeschafften Technik umgehen können.

Den Hintergrund zu dieser Forderung bildeten auch Presseberichte, dass 30 % der angeschafften Geräte nicht verwendet werden. Das Hessische Kultusministerium teilte 2023 in diesem Zusammenhang im Rahmen einer Antwort auf eine Kleine Anfrage im Hessischen Landtag (LT-Drs. 20/7881) mit: „Ganz überwiegend befinden sich die an die Schulen ausgelieferten Geräte auch in Gebrauch. Die Nutzung der Geräte unterliegt allerdings der Freiwilligkeit und ist ein Prozess, bei dem Lehrkräfte zunächst Erfahrungen bei der Arbeit mit den neuen Geräten sammeln.“ [...] „Um digitale Endgeräte im Unterricht sinnvoll einsetzen zu können, ist ein pädagogisches Konzept Voraussetzung. Insofern erfolgt der Einsatz der Geräte im Unterricht immer auf Basis einer pädagogisch-didaktischen Konzeption der Lehrkraft.“

---

Aktuelles Problem: Finanzierung der schulischen IT-Strukturen nach Ende des Digitalpakts

---

Mit Blick auf das lange absehbare Auslaufen des Digitalpakts 1.0 war und ist die Verunsicherung, ob begonnene Projekte fortgeführt werden können, groß. Der Hessische Landkreistag hatte sich in seiner Haltung zur künftigen Finanzierung der Schul-IT bereits früh festgelegt und ein weiteres Engagement auf Digitalpakt 1.0-Niveau nicht zuletzt davon abhängig gemacht, wie sich die Landesförderung für IT-Geräte, Netzwerke und Support nach der Projektförderdauer des Digitalpakts gestalten wird. Das Land kann demnach nicht davon ausgehen, dass die Schulträger eine IT-

Ausstattung auf einem Niveau, das durch den Digitalpakt erreicht wurde, aus eigenen Mitteln unverändert fortführen können bzw. werden. Aus Verbandssicht ist hier vielmehr „conditio sine qua non“ eine hinreichende und gesetzlich normierte Beteiligung des Landes Hessen an den Kosten der IT-Ausstattung der Schulen erforderlich. Das HLT-Präsidium machte deshalb bereits in seiner Sitzung am 18.02.2021 deutlich, dass die Schulträger für die Zeit nach dem Digitalpakt vor Allem Investitionssicherheit benötigen und deshalb langfristig tragfähige Zusagen der Landesregierung erwarten. Im Detail fasste das Präsidium folgenden Beschluss:

1. Das Präsidium [...] betont, dass sich mögliche Zusagen der Schulträger im Zusammenhang mit der Ausstattung der Schulen, der Schüler und der Lehrkräfte mit digitalen Infrastrukturen und Endgeräten grundsätzlich nur auf den Projektzeitraum des Digitalpakts 2019 - 2024 beziehen.
2. Zeitlich darüberhinausgehende Finanzierungsverpflichtungen werden nicht übernommen und sind von einer Einigung über eine grundsätzliche gesetzliche Finanzierungsaufteilung zwischen Land und kommunalen Schulträgern abhängig.

Das Land signalisierte bislang, man könne hierzu derzeit noch keine bindende Antwort geben. Man werde aber dafür sorgen, „dass die Schulen auch danach in eine digitale Zukunft weitergehen können“. Der Landesregierung sei es bewusst, dass die Schulträger hier dringend einer Perspektive bedürften. Allerdings verweist das Hessische Kultusministerium insofern nach wie vor auf den möglichen Digitalpakt 2.0.

Die Forderung nach einer grundsätzlichen gesetzlichen Finanzierungsaufteilung zwischen Land und kommunalen Schulträgern zur Finanzierung der Schul-IT wurde zumindest im Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD für die 21. Legislaturperiode nicht berücksichtigt.

---

Gespräche mit Bundesministerin Stark-Watzinger und Hessens Kultusminister Schwarz

---

Am 09.02.2024 trafen sich die Direktoren der Kommunalen Spitzenverbände mit Frau Bun-

des Ministerin für Bildung und Forschung, Stark-Watzinger und dem Generalsekretär der FDP Hessen, Promny, zu einem Austausch über die Zukunft des Digitalpakts Schule, die Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern, die Finanzierung des ÖPNV und die allgemeine Finanzausstattung der kommunalen Ebene. Anliegen der kommunalen Ebene war es, die Auswirkungen bundespolitischer Entscheidungen auf die kommunale Ebene zu verdeutlichen. Es wurde betont, dass in den genannten Aufgabenbereichen und darüber hinaus, die Erfüllung der von Bund und Land gesetzten Standards nur mit finanzieller Unterstützung von Bund und Land möglich ist. So war auch die sogenannte Entlastungsallianz, mit der Kommunen und Verbände gemeinsam Aufgabenkritik, Priorisierung staatlicher Aufgaben und Bürokratieabbau fordern, Inhalt des Gespräches. Erwähnung fanden zudem die Auswirkungen des geplanten Wachstumsgesetzes, welches in den Kommunen zu Verlusten bei der Gewerbesteuer führen und somit die finanzielle Basis zur Umsetzung der Aufgaben zusätzlich erschweren würde.

Die Positionen des HLT im Schulbereich wurden darüber hinaus in einem ersten Treffen mit Herrn Kultusminister Schwarz am 05.02.2024 angesprochen. Der Minister nahm sich kurz nach seinem Amtsantritt die Zeit zu einem intensiven Austausch mit dem Schul- und Kulturausschuss, was auf positive Resonanz stieß. Das äußerst konstruktive Gespräch beleuchtete viele gemeinsame Arbeitsfelder. Es soll fortgesetzt werden.

---

### Supportpersonal Schulen

---

Im Rahmen der Beratungen des Schul- und Kulturausschusses wurde wiederholt mit Blick auf die u.a. durch den DigitalPakt beförderten IT-Strukturen an den Schulen und eine Vielzahl zusätzlicher Geräte auch die Frage der zukünftigen Ausgestaltung des IT-Supports diskutiert.

Festzuhalten ist: Eine adäquate Ausgestaltung des Supports erfordert eine ausreichende Anzahl von Fachkräften. Diese Fachkräfte waren auch bislang bei den Schulträgern noch nicht in ausreichender Anzahl vorhanden. Informatiker aller Ausbildungsstufen finden derzeit auch deutlich lukrativere Anstellungsmöglichkeiten in der freien Wirtschaft, als im öf-

fentlichen Dienst. Daher war es für die Landkreise / Schulträger aufgrund der sog. „Lohn-Lücke“ derzeit schwierig auf Gehaltsniveau des öffentlichen Dienstes am Markt entsprechend qualifiziertes Personal zu akquirieren.

Als Ausweg wurde angesehen, den Fokus verstärkt auf eine eigene Ausbildung derartigen Fachpersonals durch die Landkreise zu legen.

Unabhängig davon werden die bisher mit hohem Aufwand geschaffenen Strukturen durch die beschriebene Problematik in Frage gestellt, dass unklar ist, wie sich die Finanzierungsstrukturen nach dem Ende der Projektförderdauer des Digitalpakts 1.0 gestalten werden. Eine Reihe befristeter Arbeitsverträge drohen ohne die erforderliche Finanzierungs-, und damit ohne Verlängerungsperspektive auszu- laufen. Sollte ein DigitalPakt 2.0 nicht zeitnah vereinbart werden, würden Strukturen nachhaltig beschädigt.

---

### Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes

---

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) sieht ab dem 1. August 2026 einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung vor. Die Gremien des HLT sehen die Verpflichtung so, als habe man bundeseitig der kommunalen Ebene einen „Ball ins Netz geschossen, ohne eine Finanzierung mitzugeben“. Die betroffenen Eltern sähen die Verpflichtung bei den Gemeinden und Landkreisen. Fördervereine zögen sich zunehmend zurück. Dabei verfügt die kommunale Ebene nach wie vor über keine Anhaltspunkte zur tatsächlichen Ausgestaltung der Ganztagsbetreuung. Beispiellandkreise berichteten in den Verbandsgremien von der Veranschlagung der Zusatzkosten in Höhe ca. 10 - 12 Mio. Euro pro Jahr für ihren Zuständigkeitsbereich. Festzustellen ist daher, dass die Art und Weise, wie Bund und Länder den Rechtsanspruch ausgestaltet haben, die aktuelle Ressourcenlage außer Acht lässt. Insgesamt zeigten sich die HLT-Verbandsgremien deshalb besorgt, dass die Landkreise in eine bei rückläufigen Haushaltsmitteln nicht darzustellende Kostenbelastung hineinlaufen könnten. Daher werden im Ergebnis weitere Gespräche auf politischer Führungsebene mit dem Land Hessen als unabdingbar angesehen.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD für die 21. Legislaturperiode führt zum Thema Ganzttag aus: „Wir wollen ganztägige Angebote weiter ausbauen und auch die notwendigen Ressourcen von Seiten des Landes zur Verfügung stellen, denn der Ausbau der ganztägigen Angebote dient einerseits der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und andererseits der Ermöglichung von Bildungschancen. Den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen werden wir vollständig umsetzen und für eine möglichst breite Einbindung der Vereine und außerschulischen Angebote sorgen. Diesen werden wir gemeinsam mit den Schul- und Jugendhilfeträgern erfüllen, indem wir gezielt in Personal für ganztägige Angebote investieren und die erforderliche Ressourcenausstattung für eine bedarfsgerechte, quantitative und qualitativ hochwertige Umsetzung in allen Schulen mit Kindern der Primarstufe nach klar definierten Standards sicherstellen.“

Mehrere gemeinsame schriftliche Appelle der Kommunalen Spitzenverbände an die alte und an die neue Landesregierung blieben dennoch bislang ohne Erfolg. Es bleibt daher offen, ob die angestrebte Umsetzung des Rechtsanspruchs so wie geplant möglich sein wird. Die Landkreise sehen sich nicht als Ausfallbürgen für politische Festlegungen von Bund und Ländern.

---

#### Neustrukturierung der Berufsschulen

---

Eine Berufsausbildung im dualen System, bestehend aus den Lernorten Berufsschule und Ausbildungsbetrieb, ist in der Bundesrepublik Deutschland die am häufigsten anzutreffende Ausbildungsform. Im Rahmen der dualen Berufsausbildung arbeiten Berufsschule und Betrieb mit den gemeinsamen Zielen zusammen. Während auf der betrieblichen Seite der Ausbildung die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten im Vordergrund steht, vermittelt die Berufsschule das erforderliche theoretische Fachwissen sowie eine erweiterte Allgemeinbildung. Hierbei kooperiert sie intensiv mit den Partnern in den Ausbildungsbetrieben und überbetrieblichen Ausbildungsstätten. Nach wie vor bieten die Berufsschulen einen zeitgemäßen und zukunftsorientierten Unterricht, der den Schülerinnen und Schülern den Erwerb beruflicher Handlungskompetenz ermöglicht. Zudem versorgen sie Unternehmen

mit qualifiziertem Nachwuchs und verhindern Jugendarbeitslosigkeit. Dennoch ist die Zahl junger Menschen, die eine duale Ausbildung aufnimmt, seit Längerem rückläufig. Gleichzeitig nimmt die Spezialisierung und Ausdifferenzierung der Ausbildungsberufe immer weiter zu. So gibt es 326 anerkannte Ausbildungsberufe, die in knapp 600 Fachrichtungen und Schwerpunkte untergliedert sind.

Das Land Hessen hat sich vor diesem Hintergrund zu einer sukzessiven Neuausrichtung der Berufsschulstandorte in Hessen entschlossen. Ein neues Standortkonzept soll ab dem Jahr 2026 gelten. Das HKM möchte damit trotz sinkender Schülerzahlen den Fortbestand aller Ausbildungsberufe in Hessen sichern und auch weiterhin eine möglichst betriebsnahe Beschulung ermöglichen. Ziel ist, die Qualität der dualen Ausbildung als hochwertigen Start ins Berufsleben zu stärken und damit den Fachkräften von Morgen attraktive Ausbildungschancen anbieten zu können. Damit wird Planungssicherheit für Schulen, Schulträger sowie Ausbildungsbetriebe und natürlich die Auszubildenden selbst gewährleistet.

Auch aus Sicht des HLT stellen leistungsfähige Berufsschulen nicht nur einen wichtigen Beitrag für die wirtschaftliche Entwicklung Hessens dar, sondern sie sind auch ein wichtiger Aspekt der kommunalen Bildungsinfrastruktur. Das gilt gerade für den ländlichen Raum.

Dies war Anlass sich rechtzeitig im HLT-Schul- und Kulturausschuss mit Vertretern des Hessischen Kultusministeriums über die aktuelle Situation auszutauschen und ersichtliche Änderungs- oder Anpassungsbedarfe an die neue Landesregierung zu adressieren. Übereinstimmung herrschte in der Einschätzung, oberstes Ziel bei dem Vorgehen, das als gemeinsamer und verzahnter Prozess zu begreifen sei, sei, den ländlichen Raum zu stärken und die Berufsschulbildung in der Region nach Möglichkeit zu erhalten. In die Überlegungen seien beispielsweise auch Aspekte der ÖPNV-Erschließung einzubeziehen. Der Ausschuss wird sich weiter mit der Thematik befassen.

---

#### Sicherheits- / Wachdienste an Schulen

---

Im Rahmen einer Kleinen Anfrage im Hessischen Landtag wurde der HLT seitens des

Hessischen Kultusministeriums um Unterstützung bei der Beantwortung der Frage gebeten, ob an den Schulen im Zuständigkeitsbereich der Hessischen Landkreise mit Stand 01. März 2024 private Sicherheitsdienste im Einsatz gewesen sind. Eine hierzu kurzfristig durchgeführte Umfrage ergab, dass in keinem der teilnehmenden Landkreise private Sicherheitsunternehmen, bzw. Wachdienste an Schulen im Zusammenhang mit dem, oder zur Gewährleistung eines sicheren Ablaufs des Schulbetriebs eingesetzt wurden und / oder werden. Temporär kommen in einzelnen Landkreisen Sicherheitsfirmen zum Objektschutz außerhalb der Schulzeiten (insbesondere nachts) zum Einsatz, z.B. nach akuten Einbruch- oder Vandalismusschäden usw. Die Sicherheitsfirmen dienen aber in diesem Zusammenhang nicht der Organisation von Sicherheit und Ordnung während des Schulbetriebs.

---

#### „Masterplan Kultur Hessen“

---

Hessen zeichnet sich durch eine vielfältige und lebendige Kulturlandschaft aus. Diese besondere Kulturlandschaft lebt vom Engagement zahlreicher Akteurinnen und Akteure, von Tradition und guten Ideen für Neues. Als wichtiges Instrument für die zukünftige Gestaltung der Kulturpolitik wurde 2023 noch durch die vorhergehende Landesregierung in Zusammenarbeit mit einer Reihe gesellschaftlicher Akteure der sog. „Masterplan Kultur Hessen“ erstellt. Er legt die strategische Ausrichtung der hessischen Kulturpolitik für die nächsten Jahre fest und umfasst zum einen eine umfassende Bestandsaufnahme der Kultur in Hessen (Kulturatlas, Online-Umfrage) und darüber hinaus ein kulturpolitisches Leitbild sowie konkrete Ansatzpunkte und Maßnahmen in zentralen Handlungsfeldern. Der HLT war in das umfangreiche Fach-Beteiligungsverfahren eingebunden.

---

#### Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen insbesondere auch aus der Ukraine in den Schulunterricht

---

Die aktuelle Situation der Schulen bei der Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen – insbesondere auch aus der Ukraine – war mehrfach Gegenstand der Beratungen

des Schul- und Kulturausschusses. Das Thema entwickelt sich teilweise zu einer großen Herausforderung für die Schulträger. Daher stand die Geschäftsstelle in einem regelmäßigen Austausch mit dem Hessischen Kultusministerium. Im Rahmen der inzwischen monatlich stattfindenden Telefonkonferenzen mit den wesentlichen Abteilungen des Ministeriums werden alle wichtigen Fragen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb besprochen und nach Möglichkeit auf direktem Weg einer Lösung zugeführt. Zum anderen gibt es gesonderte Gesprächsrunden, wie z.B. die gemeinsame Arbeitsgemeinschaft mit dem Land zum „DigitalPakt Schule“, in welcher einzelne Fragen vertieft beraten werden. Gleiches gilt für aktuelle Informationen zum Thema „Ukraine“, die auch jeweils aktuelle Nachrichten des Hessischen Kultusministeriums zur Frage der Beschulung umfassen. Parallel wird die AG der Schulverwaltungsamtsleitungen fortlaufend über ggf. relevante Entwicklungen aus dem Schulbereich, bzw. Informationen aus dem Hessischen Kultusministerium in Kenntnis gesetzt.

Im Rahmen der Besprechungen mit dem Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen wurde darüber informiert, dass der Zustrom von Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine zwischenzeitlich insgesamt leicht zurückgeht. Allerdings gebe es bezogen auf die konkreten Schülerinnen und Schüler eine hohe Fluktuation. Diese sei darin begründet, dass nach wie vor neue Schülerinnen und Schüler in Hessen ankommen, andere Schüler aber bereits wieder in die Ukraine zurückgegangen sind. Derzeit gebe es in Hessen rund 35.000 so genannte Seiteneinsteiger.

---

#### Datenschutz – Nutzung von Microsoft 365 in Schulen

---

Die hessischen Landrätinnen und Landräte erhielten zu Beginn des Berichtszeitraumes ein Schreiben des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit (HBDI) zum Thema "Schulische Nutzung von Microsoft 365". In diesem Schreiben wird ausgeführt, dass der Verwendung von Microsoft 365 im schulischen Kontext datenschutzrechtliche Bedenken entgegenstehen. Die damit verbundene Grundproblematik ist in allen hessischen Landkreisen gleichlautend. Das Präsidium beauftragte die Geschäftsstelle deshalb, die weitere Kommunikation zwischen HBDI, dem



Hessischen Kultusministerium sowie der Firma Microsoft zunächst stellvertretend für die Landkreise zu übernehmen. Hierdurch wird eine einheitliche Vorgehensweise gewährleistet.

Inhaltlich bedeutet diese Übernahme der Kommunikation aber weder seitens der Hessischen Landkreise, noch seitens des Verbandes die Anerkennung einer entsprechenden Rechtspflicht der Schulträger zu einer entsprechenden Ausstattung der Schulen mit (datenschutzkonformer) Software. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist das Hessische Schulgesetz im Bereich der Ausstattung der Schulen mit Software nur sehr rudimentär ausgestaltet. Die Regelung des § 158 HSchG „Sachleistungen der Schulträger“ erwähnt den Begriff nicht. Software die die Schülerinnen und Schüler zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht benötigen (u.a. zum Erlernen der Handhabung von Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen usw.) gehört nicht zur Ausstattung der Schule im Sinne der Errichtung und Bereitstellung von Schulgebäuden, Schulanlagen Büchereien usw., d.h. der „Schuleinrichtung“.

Zudem speichern und verarbeiten die Schulträger selbst keine personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern. Die Schulträger haben darüber hinaus keinerlei Einwirkungsmöglichkeiten auf die Art und Weise des konkreten Einsatzes von Software im Schulunterricht. Die Schulträger sehen daher maßgeblich das Hessische Kultusministerium in der Pflicht, für die datenschutzrechtliche Absicherung Sorge zu tragen. Sollte mithin das Land Hessen der Auffassung sein, dass durch im Unterricht eingesetzte Software datenschutzrechtliche Grundrechte der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte tangiert sein könnten, so ist im laufenden Betrieb durch das Land sicherzustellen, dass diese Rechte nicht beeinträchtigt werden.

Zwischenzeitlich ist auf EU-Ebene ein sog. Angemessenheitsbeschluss zum EU-U.S. Data Privacy Framework in Kraft getreten, durch den einige Hürden verringert wurden.

Die Schulträger betonen, dass selbstverständlich ein gemeinsames grundsätzliches Interesse besteht, die Schulen in die Lage zu versetzen, im Unterricht Software einzusetzen, die datenschutzrechtlich unbedenklich ist. Sie

werden sich im Rahmen ihrer Einfluss-Sphäre und der gegebenen Möglichkeiten hierfür einsetzen.

Die Beratungen sind nicht abgeschlossen. Nach wie vor werden Gespräche, insbesondere mit dem Hessischen Kultusministerium geführt.

---

#### Denkmalschutz: Umsetzung des Denkmalschutzgesetzes

---

In der sog. „Alltagsdenkmalpflege“ ergab sich in der Praxis immer wieder die Notwendigkeit für Abstimmungs- und Vereinfachungsbedürfnisse der Abläufe zwischen der Unteren Denkmalschutzbehörden und dem Landesamt für Denkmalpflege. Der Landesdenkmalbeirat mahnte darüber hinaus weitere Kapazitäten der Landkreise im Bereich der Archäologischen Denkmalpflege an. Dies war Anlass für den Schul- und Kulturausschuss in der vergangenen Berichtsperiode einen direkten Austausch mit der Hessischen Wissenschaftsministerin und dem Präsidenten des Landesamtes für Denkmalpflege zu suchen und zu führen. Ein Ergebnis des sehr offenen und auf eine Verbesserung der Kooperation angelegten Gesprächs ist, dass künftig regelmäßige Treffen auf politischer Ebene mit der Ministerin, dem Landesamt, den Kommunalen Spitzenverbänden sowie Vertretern der Kommunen zu Fragen der Denkmalpflege und möglichen Problemlagen geführt werden sollen. Das Ministerium hatte zugesagt, insoweit einen Vorschlag zu unterbreiten. Trotz mehrfacher Rückfragen ist der Kreis jedoch vor Ende der Legislaturperiode nicht zusammengetreten. Allerdings sieht der Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD für die 21. Legislaturperiode eine Stärkung der unteren Denkmalschutzbehörden in der Alltagsdenkmalpflege und die Beschränkung der Einvernehmensregelung auf Denkmäler von herausgehobener Bedeutung, und eine Erleichterung der Nutzung von PV-Anlagen auf, bzw. an Denkmälern vor. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Umsetzung im Weiteren gestalten wird.

---

#### Musikschulfinanzierung

---

Die öffentlichen Musikschulen in Hessen sehen sich schon seit längerer Zeit in einer prekären

ren finanziellen Lage die u.a. dazu führt, dass immer mehr Lehrkräfte abwandern. Der Landesverband der Musikschulen betont, dass die hessischen Eltern im Vergleich mit anderen Bundesländern deutlich höhere Beträge leisten müssen. Derzeit tragen die Kommunen rund 35 Prozent der Kosten. Das Land übernimmt rund vier Prozent.

Schon 2020 setzte sich ein Landtags-Gesetzentwurf für ein Hessisches Musikschulgesetz ein. Nach einer Expertenanhörung waren sich alle Landtagsfraktionen einig, dass Handlungsbedarf besteht. Das parlamentarische Verfahren geriet jedoch ins Stocken. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) initiierte daher in der Folge einen sog. „Runden Tisch“, der alle Akteure zusammenbringen sollte. Auch der Hessische Landkreistag war daran beteiligt. Als Basis der Arbeit wurde ein Fachgutachten erstellt, das analysiert, wie andere Länder ihre Musikschulen finanzieren. Zu Anfang des aktuellen Berichtszeitraums wurde im Rahmen der Beratungen der Entwurf des HMWK eines Indikatorenmodells zur Musikschulfinanzierung vorgelegt und in mehreren Sitzungen diskutiert. Das Land bietet eine gestaffelte Erhöhung der Landesunterstützung an, fordert aber, auch die kommunale Ebene müsse ihren Anteil erhöhen.

Die diesbezüglichen konkreten Konditionen sind jedoch nach wie vor streitig. Allerdings enthält der Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD für die 21. Legislaturperiode folgende Festlegung: „Seit Jahren arbeiten wir an einer besseren Ausstattung für die öffentlichen Musikschulen in Hessen. Diesen Weg wollen wir fortsetzen, um das Engagement vor Ort zu honorieren, die gute pädagogische Arbeit anzuerkennen und zugleich eine stetige, sich an anerkannten Standards orientierende Fortentwicklung des Musikschulstandortes Hessen zu ermöglichen. Wir streben eine stabile Finanzierung der Musikschulen an und werden Möglichkeiten gemeinsam mit den Kommunen prüfen.“

Der Verband wird sich deshalb weiter intensiv in die weiteren Verhandlungen, die auch einen gesonderten Förderfaktor für Musikschulen im ländlichen Bereich enthalten sollten, einbringen.

---

## Sozialversicherungspflicht von bislang als Honorarkräften beschäftigten Mitarbeitern – Auswirkungen auf Musikschulen und Volkshochschulen / „Herrenberg“-Urteil

---

Sowohl die hessischen Musikschulen als auch die hessischen Volkshochschulen befinden sich strukturell in einer schwierigen finanziellen Lage. Sie sind vielfach in ihrem Bestand bedroht. Zur Sicherstellung des Auftrages sind nicht nur kommunale finanzielle Mittel, sondern insbesondere auch eine direkte Förderung des Landes Hessen erforderlich. Im Vergleich mit anderen Bundesländern ist letztere noch deutlich verbesserungswürdig. Hierzu wurden in vergangenen Legislaturperioden bereits vielfältige Gespräche mit der Landesregierung geführt. Im Bereich der Musikschulen beispielsweise wird seit der letzten Legislaturperiode in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen Ministerium, kommunalen Spitzenverbänden und Musikschulen ein grundlegend überdachtes Finanzierungssystem beraten.

Zwischenzeitlich scheinen die bisherigen Überlegungen jedoch durch eine Entwicklung auf Bundesebene zusätzlich negativ überlagert zu werden. Durch das sogenannte „Herrenberg“-Urteil des Bundessozialgerichts zur Sozialversicherungspflicht von bislang als Honorarkräften beschäftigten Mitarbeitern wurde eine Diskrepanz zwischen dem Maß der Einbindung in die jeweiligen Organisationsstrukturen und einer für freiberuflich tätige Honorarkräfte typischen „freien unternehmerischen Tätigkeit“ festgestellt. Konkret wurde geurteilt, dass eine Beschäftigung in dieser Vertragsform problematisch sei, da im Rahmen einer Musikschule kaum ausreichend unternehmerische Freiheit gewährleistet werden könne. Vor diesem Hintergrund werden die Honorarkräfte, die bislang einen wesentlichen Teil des Konzepts von Musik- und Volkshochschulen darstellten, durch die Deutsche Rentenversicherung nunmehr zunehmend als Angestellte angesehen, was unter Umständen zu einer mehrjährigen Nachversicherungspflicht führt. Dies bringt Musik- und Volkshochschulen und ihre Träger zunehmend in existenzielle Bedrängnis. Zum einen kann die Menge der bisherigen Honorarkräfte schon aus finanzieller Sicht nicht in Angestelltenverhältnisse übernommen werden, denn durch eine auch nur teilweise Umqualifizierung der Beschäftigungsverhältnisse würden Kosten in nicht bewältigbarer Höhe entstehen. Zum anderen ginge mit der Reduktion auf ei-

nige wenige festangestellte Lehrkräfte die bislang systemimmanente Vielfalt der Angebote verloren.

Die öffentlichen Musik- und Volkshochschulen müssen dringend in die Lage versetzt werden, die Vorgaben des Bundessozialgerichts orientiert an den Belangen ihrer Einrichtungen sowie Beschäftigten umzusetzen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erwägt zwar derzeit bereits Konsequenzen aus dem Urteil. Ziel ist es, die Angebote und Dienstleistungen der betroffenen Branchen, so auch der kommunalen Volkshochschulen und Musikschulen, aufrechtzuerhalten. So sollen bis Oktober 2024 zunächst keine Betriebsprüfungen stattfinden und auch keine Konsequenzen aus Ergebnissen derselben gezogen werden. Das BMAS hat zudem vorgeschlagen, in vier Arbeitsgruppen mögliche Konsequenzen und Modelle zu erörtern: „Integration- und Berufssprachkurse“, „Musikschulen“, „Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen/ Berufliche Bildung“ und „freie Kurse“ an Volkshochschulen.

Hierzu bedarf es jedoch einer inhaltlichen Unterstützung durch das Land Hessen auf Bundesebene, um die genannten Bereiche vor dem Aus zu retten. Zum anderen muss aber auch die finanzielle Situation der Einrichtungen im Land Hessen zeitnah verbessert werden. Die drei kommunalen Spitzenverbände haben sowohl den Hessischen Kultusminister als auch den Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst schriftlich um Unterstützung gebeten.

---

#### Sonstige Arbeitsthemen

---

Über die zuvor dargestellten Punkte hinaus, befasste sich der Verband sowohl im Bereich „Bildung“ als auch in den Bereichen Wirtschaft, Planung, Umwelt und Verkehr mit einer Vielzahl weiterer (Dauer-) Themenstellungen, deren detaillierte Darstellung an dieser Stelle zu weit führen würde, da hierüber u.a. mit rund 400 Rundschreiben informiert wurde.

---

#### HLT-Ehemaligentreffen 2024

---

Das durch das Referat mitbetreute „Ehemaligentreffen“ früherer Landräte und Kreistags-

vorsitzende/r des HLT fand in diesem Jahr im Archäologischen Landesmuseum Hessen, der „Keltenwelt am Glauberg“ im Wetteraukreis statt. Die dortige Fundstätte zählt zu den bedeutendsten archäologischen Fundstellen der keltischen Eisenzeit. Die 20 Teilnehmer ließen sich über die reichen Beigaben, die einst drei Kriegerern der keltischen Elite in ihre Gräber folgten, insbesondere aber auch über die lebensgroße Steinstatue eines Keltenfürsten informieren. Das Treffen ermöglichte zudem einen intensiven Austausch und eine Information über aktuelle Verbandsthemen.

---

#### Zusammenarbeit

---

Fortgeführt wurde im Berichtszeitraum die traditionell gute Zusammenarbeit z.B. mit dem Hessischen Volkshochschulverband, mit dem ein fortlaufender Austausch im Rahmen des Schul- und Kulturausschusses besteht, dem MuK (Institut für Medienpädagogik und Kommunikation Landesfilmdienst Hessen e.V.), dem Hessischen Musikschulverband und weiteren Partnern.

Der Hessische Rundfunk (hr) lud Mitte Juni die Geschäftsführer der drei Kommunalen Spitzenverbände zu einem ersten „Round Table“ mit Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, die unter dem Dach des Hessischen Landkreistages bzw. in Zusammenarbeit mit den beiden anderen kommunalen Spitzenverbänden eingerichtet sind, gepflegt. Dazu gehören aus dem Bereich Wirtschaft, Umwelt, Verkehr sowie Schule und Kultur beispielsweise die Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der Ämter für den ländlichen Raum, die AG der Schulverwaltungsamtsleitungen, die AG der leitenden kommunalen Baubeamten, oder auch die AG der Veterinäramtsleitungen.

## Der Hessische Landkreistag und seine Organe

Dem Hessischen Landkreistag gehören alle 21 hessischen Landkreise sowie - als kooptierte Mitglieder - der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) und der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (SGVHT) an. Die Organe und Gremien des Hessischen Landkreistages setzen sich wie folgt zusammen (Stand: 01.10.2024):

### Präsidium

Präsident: Landrat **Wolfgang Schuster**, Lahn-Dill-Kreis  
Erster Vizepräsident: Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda  
Vizepräsident: Kreistagsvorsitzender **Rüdiger Holschuh**, Odenwaldkreis  
Vizepräsident: Kreistagsvorsitzender **Joachim Veyhelmann**, Landkreis Limburg-Weilburg

Landrat **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis  
Landrat **Andreas Siebert**, Landkreis Kassel  
Landrat **Jürgen van der Horst**, Landkreis Waldeck-Frankenberg  
Landrat **Torsten Warnecke**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg  
Kreistagsvorsitzender **Helmut Herchenhan**, Landkreis Fulda  
Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann**, Schwalm-Eder-Kreis

Landrat **Michael Cyriax**, Main-Taunus-Kreis  
Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis  
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen  
Landrat **Thorsten Stolz**, Main-Kinzig-Kreis  
Kreistagsvorsitzender **Dr. Hans Heuser**, Vogelsbergkreis  
Kreistagsvorsitzender **Carsten Ullrich**, Main-Kinzig-Kreis

Landrat **Christian Engelhardt**, Landkreis Bergstraße  
Landrat **Oliver Quilling**, Landkreis Offenbach  
Landrat **Klaus Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg  
Landrat **Thomas Will**, Landkreis Groß-Gerau  
Kreistagsvorsitzender **Armin Häuser**, Wetteraukreis  
Kreistagsvorsitzende **Dagmar Wucherpennig**, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Geschäftsführender Direktor **Dr. Michael Koch**, Hessischer Landkreistag  
Direktor **Tim Ruder**, Hessischer Landkreistag

Landesdirektorin **Susanne Simmler**, LWV Hessen  
Geschäftsführender Präsident **Stefan Reuß**, SGVHT

### Ehrenmitglieder

Landrat a. D. **Gerhard Bökel**, Staatsminister a. D., Frankfurt  
Landrat a. D. **Robert Fischbach**, Dautphetal-Holzhausen  
Landrat a. D. **Alfred Jakoubek**, Roßdorf  
Landrat a. D. **Dr. Dietrich Kaßmann**, Bensheim

## **Finanzausschuss**

Landrätin **Nicole Rathgeber**, Werra-Meißner-Kreis  
Landrat **Jürgen van der Horst**, Landkreis Waldeck-Frankenberg  
Landrat **Torsten Warnecke**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg  
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda  
Landrat **Jens Womelsdorf**, Landkreis Marburg-Biedenkopf  
Kreistagsvorsitzender **Andreas Güttler**, Landkreis Kassel  
Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann**, Schwalm-Eder-Kreis

Landrat **Michael Cyriax**, Main-Taunus-Kreis  
Landrat **Michael Köberle**, Landkreis Limburg-Weilburg  
Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis (Vorsitzender)  
Landrat **Dr. Jens Mischak**, Vogelsbergkreis  
Landrat **Sandro Zehner**, Rheingau-Taunus-Kreis  
Kreisbeigeordneter **Frank Ide**, Landkreis Gießen  
Kreistagsvorsitzender **Johannes Volkmann**, Lahn-Dill-Kreis

Landrat **Frank Matiaske**, Odenwaldkreis  
Landrat **Thorsten Stolz**, Main-Kinzig-Kreis  
Landrat **Thomas Will**, Landkreis Groß-Gerau (stv. Vorsitzender)  
Erster Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach  
Erste Kreisbeigeordnete **Birgit Weckler**, Wetteraukreis  
Kreisbeigeordneter **Matthias Schimpf**, Landkreis Bergstraße  
Kreisbeigeordnete **Christel Spröbler**, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Beigeordneter **Dieter Schütz**, LWV Hessen

## **Rechts- und Europaausschuss**

Landrat **Torsten Warnecke**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg (Vorsitzender)  
Kreisbeigeordneter **Dr. Philipp Kanzow**, Werra-Meißner-Kreis  
Kreistagsvorsitzender **Andreas Güttler**, Landkreis Kassel  
Kreistagsvorsitzender **Helmut Herchenhan**, Landkreis Fulda  
Kreistagsvorsitzender **Rainer Hesse**, Landkreis Waldeck-Frankenberg  
Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann**, Schwalm-Eder-Kreis  
Kreistagsvorsitzender **Detlef Ruffert**, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Landrat **Michael Köberle**, Landkreis Limburg-Weilburg  
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen  
Landrat **Sandro Zehner**, Rheingau-Taunus-Kreis  
Kreisbeigeordneter **Axel Fink**, Main-Taunus-Kreis  
Kreisbeigeordneter (ehrenamtlich) **Prof. Dr. Harald Danne**, Lahn-Dill-Kreis  
Kreisbeigeordnete **Antje van der Heide**, Hochtaunuskreis  
Kreistagsvorsitzender **Dr. Hans Heuser**, Vogelsbergkreis

Landrat **Christian Engelhardt**, Landkreis Bergstraße (stv. Vorsitzender)  
Landrat **Jan Weckler**, Wetteraukreis  
Landrat **Thomas Will**, Landkreis Groß-Gerau  
Erster Kreisbeigeordneter **Lutz Köhler**, Landkreis Darmstadt-Dieburg  
Erster Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach  
Kreisbeigeordneter (ehrenamtlich) **Dr. Michael Reuter**, Odenwaldkreis  
Kreistagsvorsitzender **Carsten Ullrich**, Main-Kinzig-Kreis

Präsident der Verbandsversammlung **Friedel Kopp**, LWV Hessen  
Verbandsgeschäftsführer **Klaus Reusch**, SGVHT

## **Wirtschafts- und Umweltausschuss**

Landrat **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis  
Landrat **Jürgen van der Horst**, Landkreis Waldeck-Frankenberg  
Landrätin **Nicole Rathgeber**, Werra-Meißner-Kreis  
Landrat **Torsten Warnecke**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg  
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda  
Erster Kreisbeigeordneter **Marian Zachow**, Landkreis Marburg-Biedenkopf  
Kreisbeigeordneter **Thomas Ackermann**, Landkreis Kassel

Landrat **Michael Cyriax**, Main-Taunus-Kreis (Vorsitzender)  
Landrat **Dr. Jens Mischak**, Vogelsbergkreis  
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen (stv. Vorsitzende)  
Landrat **Sandro Zehner**, Rheingau-Taunus-Kreis  
Erster Kreisbeigeordneter **Thorsten Schorr**, Hochtaunuskreis  
Erster Kreisbeigeordneter **Jörg Sauer**, Landkreis Limburg-Weilburg  
Kreisbeigeordnete (ehrenamtlich) **Andrea Biermann**, Lahn-Dill-Kreis

Landrat **Christian Engelhardt**, Landkreis Bergstraße  
Landrat **Frank Matiaske**, Odenwaldkreis  
Erster Kreisbeigeordneter **Adil Oyan**, Landkreis Groß-Gerau  
Erste Kreisbeigeordnete **Birgit Weckler**, Wetteraukreis  
Kreisbeigeordneter **Alexander Böhn**, Landkreis Offenbach  
Kreisbeigeordneter **Jannik Marquart**, Main-Kinzig-Kreis  
Kreistagsvorsitzende **Dagmar Wucherpfennig**, Landkreis Darmstadt-Dieburg

## **Gesundheitsausschuss**

Landrat **Andreas Siebert**, Landkreis Kassel  
Landrat **Torsten Warnecke**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg  
Erster Kreisbeigeordneter **Karl-Friedrich Frese**, Landkreis Waldeck-Frankenberg  
Erster Kreisbeigeordneter **Jürgen Kaufmann**, Schwalm-Eder-Kreis  
Erster Kreisbeigeordneter **Friedel Lenze**, Werra-Meißner-Kreis  
Erster Kreisbeigeordneter **Frederik Schmitt**, Landkreis Fulda  
Kreistagsvorsitzender **Detlef Ruffert**, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Landrat **Dr. Jens Mischak**, Vogelsbergkreis  
Landrat **Sandro Zehner**, Rheingau-Taunus-Kreis  
Erste Kreisbeigeordnete **Madlen Overdick**, Main-Taunus-Kreis  
Erster Kreisbeigeordneter **Jörg Sauer**, Landkreis Limburg-Weilburg  
Erster Kreisbeigeordneter **Thorsten Schorr**, Hochtaunuskreis  
Kreisbeigeordneter **Stephan Aurand**, Lahn-Dill-Kreis  
Kreisbeigeordneter **Frank Ide**, Landkreis Gießen

Landrat **Frank Matiaske**, Odenwaldkreis  
Landrat **Oliver Quilling**, Landkreis Offenbach (stv. Vorsitzender)  
Landrat **Klaus Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg (Vorsitzender)  
Landrat **Thorsten Stolz**, Main-Kinzig-Kreis  
Landrat **Jan Weckler**, Wetteraukreis  
Erste Kreisbeigeordnete **Angelika Beckenbach**, Landkreis Bergstraße  
Erster Kreisbeigeordneter **Adil Oyan**, Landkreis Groß-Gerau

Landesdirektorin **Susanne Simmler**, LWV Hessen

## **Sozialausschuss**

Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda  
Landrat **Jens Womelsdorf**, Landkreis Marburg-Biedenkopf (Vorsitzender)  
Erste Kreisbeigeordnete **Silke Engler**, Landkreis Kassel  
Erster Kreisbeigeordneter **Karl-Friedrich Frese**, Landkreis Waldeck-Frankenberg  
Erster Kreisbeigeordneter **Jürgen Kaufmann**, Schwalm-Eder-Kreis  
Erster Kreisbeigeordneter **Friedel Lenze**, Werra-Meißner-Kreis  
Erster Kreisbeigeordneter **Dirk Noll**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Landrat **Michael Köberle**, Landkreis Limburg-Weilburg (stv. Vorsitzender)  
Landrat **Sandro Zehner**, Rheingau-Taunus-Kreis  
Erster Kreisbeigeordneter **Patrick Krug**, Vogelsbergkreis  
Kreisbeigeordneter **Stephan Aurand**, Lahn-Dill-Kreis  
Kreisbeigeordneter **Johannes Baron**, Main-Taunus-Kreis  
Kreisbeigeordneter **Frank Ide**, Landkreis Gießen  
Kreisbeigeordnete **Antje van der Heide**, Hochtaunuskreis

Erste Kreisbeigeordnete **Angelika Beckenbach**, Landkreis Bergstraße  
Erster Kreisbeigeordneter **Andreas Hofmann**, Main-Kinzig-Kreis  
Erster Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach  
Erster Kreisbeigeordneter **Adil Oyan**, Landkreis Groß-Gerau  
Kreisbeigeordnete **Marion Götz**, Wetteraukreis  
Kreisbeigeordnete **Christel Spröbler**, Landkreis Darmstadt-Dieburg  
Kreisbeigeordneter (ehrenamtlich) **Michael Vetter**, Odenwaldkreis

Landesdirektorin **Susanne Simmler**, LWV Hessen  
Erste Beigeordnete **Ulrike Gote**, LWV Hessen

## **Schul- und Kulturausschuss**

Landrat **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis (stv. Vorsitzender)  
Landrätin **Nicole Rathgeber**, Werra-Meißner-Kreis  
Landrat **Jürgen van der Horst**, Landkreis Waldeck-Frankenberg  
Landrat **Torsten Warnecke**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg  
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda  
Erste Kreisbeigeordnete **Silke Engler**, Landkreis Kassel  
Erster Kreisbeigeordneter **Marian Zachow**, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis  
Landrat **Sandro Zehner**, Rheingau-Taunus-Kreis  
Erster Kreisbeigeordneter **Roland Esch**, Lahn-Dill-Kreis  
Erster Kreisbeigeordneter **Patrick Krug**, Vogelsbergkreis  
Erster Kreisbeigeordneter **Christopher Lipp**, Landkreis Gießen  
Kreisbeigeordneter **Axel Fink**, Main-Taunus-Kreis  
Kreistagsvorsitzender **Joachim Veyhmann**, Landkreis Limburg-Weilburg

Landrat **Christian Engelhardt**, Landkreis Bergstraße  
Landrat **Oliver Quilling**, Landkreis Offenbach (Vorsitzender)  
Landrat **Jan Weckler**, Wetteraukreis  
Landrat **Thomas Will**, Landkreis Groß-Gerau  
Erster Kreisbeigeordneter **Oliver Grobeis**, Odenwaldkreis  
Erster Kreisbeigeordneter **Lutz Köhler**, Landkreis Darmstadt-Dieburg  
Kreisbeigeordneter **Jannik Marquart**, Main-Kinzig-Kreis

Beigeordneter **Dieter Schütz**, LWV Hessen

## **Sonderausschuss Digitalisierung**

Landrat **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis  
Landrätin **Nicole Rathgeber**, Werra-Meißner-Kreis  
Landrat **Andreas Siebert**, Landkreis Kassel  
Landrat **Jürgen van der Horst**, Landkreis Waldeck-Frankenberg  
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda  
Landrat **Jens Womelsdorf**, Landkreis Marburg-Biedenkopf  
Erster Kreisbeigeordneter **Dirk Noll**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Landrat **Michael Cyriax**, Main-Taunus-Kreis  
Landrat **Michael Köberle**, Landkreis Limburg-Weilburg  
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen  
Landrat **Wolfgang Schuster**, Lahn-Dill-Kreis  
Landrat **Sandro Zehner**, Rheingau-Taunus-Kreis  
Erster Kreisbeigeordneter **Patrick Krug**, Vogelsbergkreis  
Erster Kreisbeigeordneter **Thorsten Schorr**, Hochtaunuskreis

Landrat **Christian Engelhardt**, Landkreis Bergstraße (stv. Vorsitzender)  
Landrat **Frank Matiaske**, Odenwaldkreis (Vorsitzender)  
Landrat **Klaus Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg  
Landrat **Thorsten Stolz**, Main-Kinzig-Kreis  
Landrat **Thomas Will**, Landkreis Groß-Gerau  
Erste Kreisbeigeordnete **Birgit Weckler**, Wetteraukreis  
Kreisbeigeordneter **Alexander Böhn**, Landkreis Offenbach



## Bezirksversammlungen

<b>Nord:</b> Vorsitzender: Landrat <b>Winfried Becker</b> , Schwalm-Eder-Kreis Stellv. Vorsitzender: Landrat <b>Bernd Woide</b> , Landkreis Fulda Stellv. Vorsitzender: Kreistagsvorsitzender <b>Andreas Güttler</b> , Landkreis Kassel				
Landkreis	Landrat/rätin	Kreistags- vorsitzende/r	Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r	Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r
Fulda	Woide, Bernd	Herchenhan, Helmut	Schmitt, Frederik	Ackermann, Thomas
Hersfeld-Rotenburg	Warnecke, Torsten	Wiesenberg, Petra	Noll, Dirk	
Kassel	Siebert, Andreas	Güttler, Andreas	Engler, Silke	
Marburg-Biedenkopf	Womelsdorf, Jens	Ruffert, Detlef	Zachow, Marian	
Schwalm-Eder-Kreis	Becker, Winfried	Kreutzmann, Michael	Kaufmann, Jürgen	
Waldeck-Frankenberg	van der Horst, Jürgen	Hesse, Rainer	Frese, Karl-Friedrich	
Werra-Meißner-Kreis	Rathgeber, Nicole	von Roeder, Peter	Lenze, Friedel	

<b>Mitte:</b> Vorsitzende: Landrätin <b>Anita Schneider</b> , Landkreis Gießen Stellv. Vorsitzender: Landrat <b>Ulrich Krebs</b> , Hochtaunuskreis Stellv. Vorsitzender: Kreistagsvorsitzender <b>Joachim Veyhelmann</b> , Landkreis Limburg-Weilburg				
Landkreis	Landrat/rätin	Kreistags- vorsitzende/r	Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r	Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r
Gießen	Schneider, Anita	Spandau, Claus	Lipp, Christopher	Ide, Frank
Hochtaunuskreis	Krebs, Ulrich	Sechi, Renzo	Schorr, Thorsten	Zuckermann, Christian van der Heide, Antje
Lahn-Dill-Kreis	Schuster, Wolfgang	Volkman, Johannes	Esch, Roland	Aurand, Stephan
Limburg-Weilburg	Köberle, Michael	Veyhelmann, Joachim	Sauer, Jörg	Baron, Johannes Fink, Axel
Main-Taunus-Kreis	Cyriax, Michael	Fritsch, Susanne	Overdick, Madlen	
Rheingau-Taunus-Kr.	Zehner, Sandro	Stolz, André	Krug, Patrick	
Vogelsbergkreis	Mischak, Dr. Jens	Heuser, Dr. Hans		

<b>Süd:</b> Vorsitzender: Landrat <b>Thomas Will</b> , Groß-Gerau Stellv. Vorsitzender: Landrat <b>Oliver Quilling</b> , Landkreis Offenbach Stellv. Vorsitzender: Kreistagsvorsitzender <b>Armin Häuser</b> , Wetteraukreis				
Landkreis	Landrat/rätin	Kreistags- vorsitzende/r	Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r	Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r
Bergstraße	Engelhardt, Christian	Kunkel, Joachim	Beckenbach, Angelika	Schimpf, Matthias
Darmstadt-Dieburg	Schellhaas, K. Peter	Wucherpfennig, Dagmar	Köhler, Lutz	Sprößler, Christel
Groß-Gerau	Will, Thomas	Meixner-Römer, Rena- te	Oyan, Adil	Marquart, Jannik
Main-Kinzig-Kreis	Stolz, Thorsten	Ullrich, Carsten	Hofmann, Andreas	
Odenwaldkreis	Matiaske, Frank	Holschuh, Rüdiger	Grobeis, Oliver	
Offenbach	Quilling, Oliver	Horn, Volker	Müller, Carsten	Böhn, Alexander
Wetteraukreis	Weckler, Jan	Häuser, Armin	Weckler, Birgit	Götz, Marion

## Konferenz der Kreistagsvorsitzenden

Landkreis	Kreistagsvorsitzende/r
Bergstraße	Kunkel, Joachim
Darmstadt-Dieburg	Wucherpfennig, Dagmar
Fulda	Herchenhan, Helmut (Vorsitzender)
Gießen	Spandau, Claus
Groß-Gerau	Meixner-Römer, Renate
Hersfeld-Rotenburg	Wiesenberg, Petra
Hochtaunuskreis	Sechi, Renzo
Kassel	Güttler, Andreas
Lahn-Dill-Kreis	Volkman, Johannes
Limburg-Weilburg	Veyhelmann, Joachim
Main-Kinzig-Kreis	Ullrich, Carsten
Main-Taunus-Kreis	Fritsch, Susanne
Marburg-Biedenkopf	Ruffert, Detlef
Odenwaldkreis	Holschuh, Rüdiger (MdL)
Offenbach	Horn, Volker
Rheingau-Taunus-Kreis	Stolz, André (MdL)
Schwalm-Eder-Kreis	Kreutzmann, Michael (stv. Vorsitzender)
Vogelsbergkreis	Heuser, Dr. Hans
Waldeck-Frankenberg	Hesse, Rainer
Werra-Meißner-Kreis	von Roeder, Peter
Wetteraukreis	Häuser, Armin
LWV Hessen	Kopp, Friedel (Präsident der Verbandsversammlung)

## **Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages**

(Stand: 01.10.2024)

**Geschäftsführung:** Herr Dr. Michael Koch (Geschäftsf. Direktor)  
Herr Tim Ruder (Direktor)

**Referate:** Frau Ute Bebensee-Biederer  
Herr Christoph Hoffmann  
Herr Lorenz Wobbe  
Herr Felix Würfel

**Sachgebiete:** Herr Cornel Ahlers (Referent)  
Herr Wolfgang Brendel (Referent)  
Frau Laura Brennert (Referentin)  
Frau Christiane Gasser  
Frau Brigitte Hißnauer (Referentin)  
Frau Melanie Knauer  
Frau Anne Monreal-Horn (Referentin)  
Herr Christoph Schrötwieser  
Frau Cordula Schwarzmeier (Referentin)  
Frau Jutta Theis (Referentin)

Herr Philipp Brée (Referent / OZG-Koordinierungsstelle)  
Herr Alexander Wilfer (Referent / OZG-Koordinierungsstelle)

**Sekretariate:** Frau Patricia Rehn  
Frau Vanessa Streiner  
Frau Yvonne Welcher  
Frau Antje Zipfel

**Poststelle:** Herr Erik Kropp

**Auszubildender:** Herr Noah Chraplak

**Sitz der Geschäftsstelle:** Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Telefon: 06 11/17 06-0  
Telefax: 06 11/17 06-27  
E-mail-Zentrale: info@hlt.de  
Internet: www.hlt.de

# **Statistischer Anhang**



## Tabellenübersicht

Tabelle	Seite
Ausgaben der Verwaltungshaushalte der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände	4
Zinsausgaben der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände	5
Ausgaben der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände für Soziales	6
Ausgaben der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände für Schulen	7
Anteile von Land und Gemeinden/Gemeindeverbänden an den in Hessen verbleibenden Steuereinnahmen	8 - 9
Leistungen des Landes an die hessischen Kommunen und Zweckverbände	10 - 11
Steuerverbundmasse (unbereinigt)	12 - 13
Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen - je Landkreis	14 - 15
Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen	16
Entwicklung der Gemeindeschlüsselzuweisungen	17
Entwicklung der Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte	18
Entwicklung der Kreisumlage	19
Entwicklung der Kreisumlagegrundlagen - je Landkreis	20 - 21
Entwicklung des Kreisumlagehebesatzes - je Landkreis	22 - 23
Entwicklung Kreisumlage je Landkreis	24 - 25
Grunddaten für die Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen und empfangenen bzw. gezahlten Umlagen	26 - 27
Entwicklung der LWV-Umlagegrundlagen und des Hebesatzes - je Landkreis	28 - 29
Entwicklung der LWV-Umlage - je Landkreis	30 - 31
Anteil Aufwendungen soziale Sicherung an Ausgaben Verwaltungshaushalt	32 - 33
Zuschussbedarf des Einzelplanes 4 "Soziale Sicherung" bzw. der Produktbereiche 05 -Soziale Leistungen- und 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe- sowie LWV-Umlage der Landkreise in Hessen	35
Entwicklung der Schulden der Landkreise und kreisfreien Städte Hessens jeweils zum 31.12.	36 - 37
Ergebnis der Umfrage zur Haushaltssituation der hessischen Landkreise	38 - 40

### Ausgaben<sup>1)</sup> der Verwaltungshaushalte der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände

– in Mio Euro –

Ebene	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung (%)		
											2014	2023 gg. 2022	
kreisfreie Städte	5.098	5.414	5.806	5.983	6.125	6.442	6.920	7.254	7.638	8.101		58,9	6,1
davon: mit 500 000 u. mehr	2.759	2.951	3.158	3.259	3.336	3.520	3.762	3.917	4.194	4.421		60,2	5,4
übrige kreisfr. Städte	2.339	2.463	2.649	2.724	2.789	2.922	3.158	3.338	3.445	3.680		57,3	6,8
kreisangeh. Gemeinden	7.980	8.195	8.669	8.950	9.480	9.886	10.345	10.620	11.304	12.471		56,3	10,3
Landkreise	5.561	5.838	6.373	6.523	6.738	6.866	7.172	7.652	8.174	9.055		62,8	10,8
LWV Hessen	1.643	1.738	1.791	1.878	1.949	2.038	1.784	1.898	1.955	2.112		28,6	8,0
<b>Insgesamt</b>	<b>20.282</b>	<b>21.186</b>	<b>22.639</b>	<b>23.334</b>	<b>24.292</b>	<b>25.231</b>	<b>26.221</b>	<b>27.423</b>	<b>29.072</b>	<b>31.740</b>		<b>56,5</b>	<b>9,2</b>

1) Bruttoausgaben ohne Gewerbesteuerumlage, ohne haushaltstechnische Verrechnungen und ohne Sollbeträge

Quelle: HSL. Rechnungsergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (JR) (2014 - 2022); Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (GFK) (2023)

### Zinsausgaben der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände

– in Mio Euro –

Ebene	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung (%) 2023 gg.	
											2014	2022
kreisfreie Städte	131	137	130	119	114	99	90	79	71	80		11,7
davon: mit 500 000 u. mehr	54	54	54	50	48	46	42	38	37	45		22,4
übrige kreisfr. Städte	77	83	76	69	66	53	48	41	34	34		0,0
kreisangeh. Gemeinden	211	207	188	172	165	164	143	132	123	133		8,3
Landkreise	173	158	140	132	127	112	93	77	73	75		3,4
LWV Hessen	3	3	1	1	1	1	1	1	1	2		165,0
<b>Insgesamt</b>	<b>517</b>	<b>505</b>	<b>459</b>	<b>425</b>	<b>408</b>	<b>376</b>	<b>328</b>	<b>289</b>	<b>268</b>	<b>290</b>		<b>8,4</b>

Quelle: HSL. Rechnungsergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (JR) (2014-2022); Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (GFK) (2023)



**Ausgaben<sup>1)</sup> der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände für Soziales<sup>2)</sup>**  
- in Mio Euro -

Ebene	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung (%) 2022 gg.	
										2014	2021

**I. Verwaltungshaushalt**

kreisfreie Städte	2.360	2.563	2.836	2.920	2.980	3.143	3.314	3.415	3.566	51,1	4,4
davon: mit 500 000 u. mehr	1.245	1.379	1.530	1.566	1.591	1.696	1.766	1.801	1.865	49,7	3,5
übrige kreisfr. Städte	1.115	1.183	1.305	1.354	1.389	1.447	1.548	1.614	1.701	52,6	5,4
kreisangeh. Gemeinden	1.396	1.450	1.633	1.742	1.866	2.027	2.131	2.207	2.421	73,4	9,7
Landkreise	2.837	3.039	3.578	3.630	3.642	3.601	3.858	3.983	4.457	57,1	11,9
LWV Hessen	1.573	1.667	1.718	1.803	1.873	1.957	1.697	1.814	1.864	18,5	2,8
<b>Insgesamt</b>	<b>8.167</b>	<b>8.718</b>	<b>9.765</b>	<b>10.095</b>	<b>10.360</b>	<b>10.728</b>	<b>11.000</b>	<b>11.418</b>	<b>12.307</b>	<b>50,7</b>	<b>7,8</b>

**II. Vermögenshaushalt**

kreisfreie Städte	82	52	59	44	42	49	44	33	43	-47,4	31,5
davon: mit 500 000 u. mehr	61	43	49	30	29	28	17	19	26	-57,5	40,8
übrige kreisfr. Städte	21	9	9	14	13	20	27	14	17	-17,7	19,6
kreisangeh. Gemeinden	114	92	94	97	117	148	166	197	238	108,8	20,6
Landkreise	10	26	40	8	9	7	10	8	18	67,1	127,8
LWV Hessen	6	7	6	9	5	7	7	6	7	18,1	18,2
<b>Insgesamt</b>	<b>213</b>	<b>177</b>	<b>199</b>	<b>157</b>	<b>174</b>	<b>211</b>	<b>227</b>	<b>244</b>	<b>306</b>	<b>43,7</b>	<b>25,4</b>

1) Bruttoausgaben

2) Ohne Umlage für den LWV Hessen (Epl. 9 zugeordnet)

Quelle: HSL. Rechnungsergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (JR)

## Ausgaben<sup>1)</sup> der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände für Schulen

- in Mio Euro -

Ebene	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung (%) 2022 gg.	
										2014	2021

### I. Verwaltungshaushalt

kreisfreie Städte	254	264	288	304	310	337	381	400	461	81,3	15,1
davon: mit 500 000 u. mehr	153	158	170	181	192	206	225	220	278	81,4	26,2
übrige kreisfr. Städte	101	105	118	123	118	132	156	180	183	81,1	1,6
kreisangeh. Gemeinden	82	78	74	74	81	88	99	103	110	34,0	6,2
Landkreise	861	881	906	931	999	1.015	1.054	1.085	1.159	34,6	6,8
LWV Hessen	15	16	16	16	18	19	21	20	23	58,7	16,8
<b>Insgesamt</b>	<b>1.211</b>	<b>1.238</b>	<b>1.284</b>	<b>1.325</b>	<b>1.407</b>	<b>1.459</b>	<b>1.556</b>	<b>1.609</b>	<b>1.752</b>	<b>44,7</b>	<b>8,9</b>

### II. Vermögenshaushalt

kreisfreie Städte	93	86	94	102	142	227	216	202	237	153,1	17,4
davon: mit 500 000 u. mehr	84	59	63	67	109	164	117	103	126	50,4	22,7
übrige kreisfr. Städte	10	26	31	34	33	63	99	99	110	1046,9	11,8
kreisangeh. Gemeinden	14	12	16	21	30	46	58	62	59	324,7	-5,2
Landkreise	192	180	199	208	237	293	346	399	479	149,4	19,9
LWV Hessen	3	3	4	4	4	7	8	5	3	-5,0	-36,9
<b>Insgesamt</b>	<b>303</b>	<b>281</b>	<b>313</b>	<b>334</b>	<b>413</b>	<b>573</b>	<b>627</b>	<b>668</b>	<b>777</b>	<b>156,9</b>	<b>16,4</b>

1) Bruttoausgaben

Quelle: HSL. Rechnungsergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (JR)

## Anteile von Land und Gemeinden/Gemeindeverbänden an den in Hessen verbleibenden Steuereinnahmen <sup>\*)</sup>

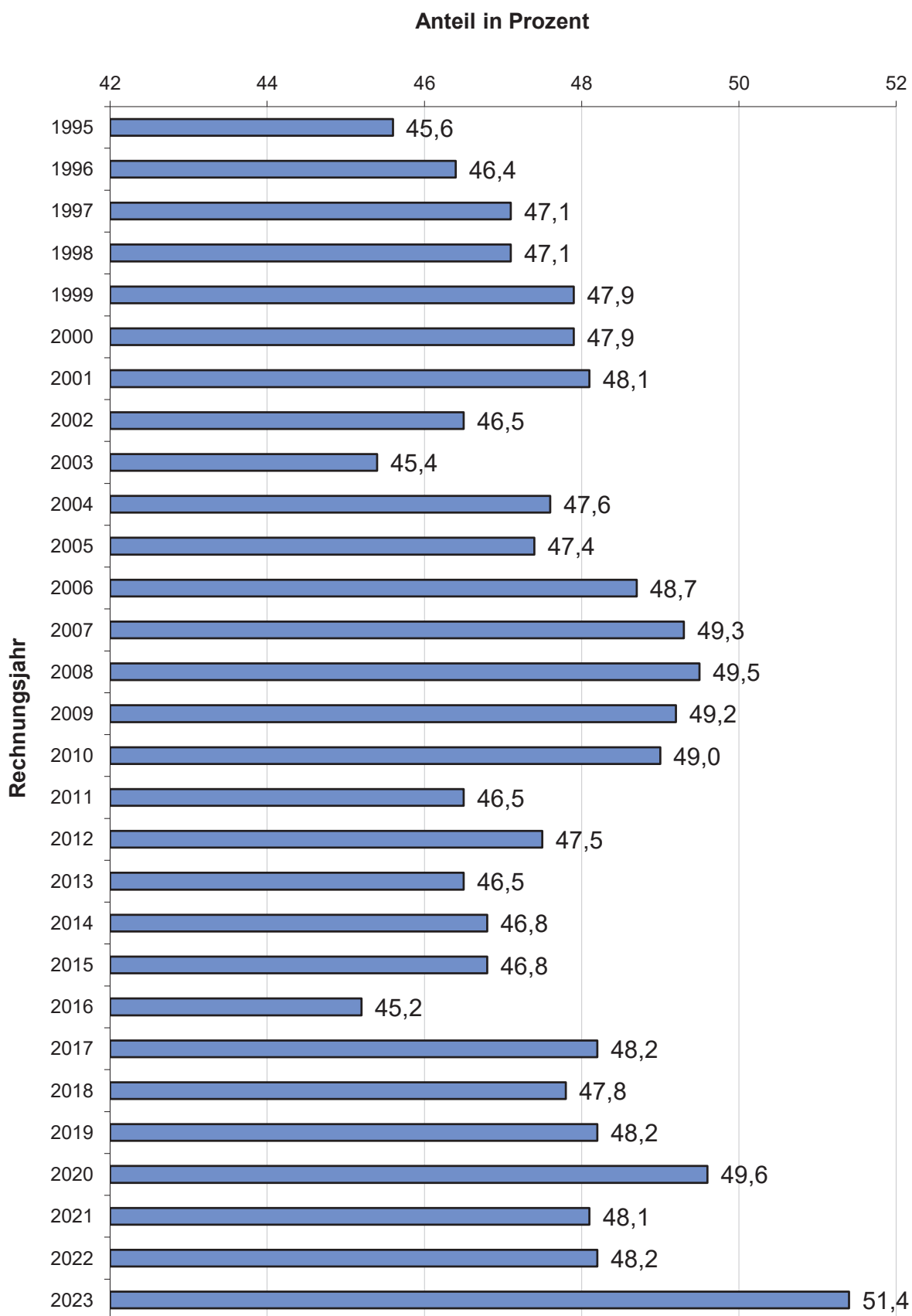
- in % -

Rechnungsjahr	Land Hessen	hessische Gemeinden/Gv.
1995	54,4	45,6
1996	53,6	46,4
1997	52,9	47,1
1998	52,9	47,1
1999	52,1	47,9
2000	52,1	47,9
2001	51,9	48,1
2002	53,5	46,5
2003	54,6	45,4
2004	52,4	47,6
2005	52,6	47,4
2006	51,3	48,7
2007	50,7	49,3
2008	50,5	49,5
2009	50,8	49,2
2010	51,0	49,0
2011	53,5	46,5
2012	52,5	47,5
2013	53,5	46,5
2014	53,2	46,8
2015	53,2	46,8
2016	54,8	45,2
2017	51,8	48,2
2018	52,2	47,8
2019	51,8	48,2
2020	50,4	49,6
2021	51,9	48,1
2022	51,8	48,2
2023	48,6	51,4

<sup>\*)</sup> Nach LFA, GU, KFA-Steuerverbund (periodengerecht), Grunderwerbsteuerzuweisungen und Kompensationsleistungen für die Verluste der Kommunen durch die Neuordnung des Familienleistungsausgleichs unter Berücksichtigung der Spitzabrechnung der Folgekosten der Deutschen Einheit bis 2006

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen

## Anteile der Gemeinden/Gemeindeverbände an den in Hessen verbleibenden Steuereinnahmen



## Leistungen des Landes an die hessischen Kommunen und Zweckverbände

– in Mio Euro –

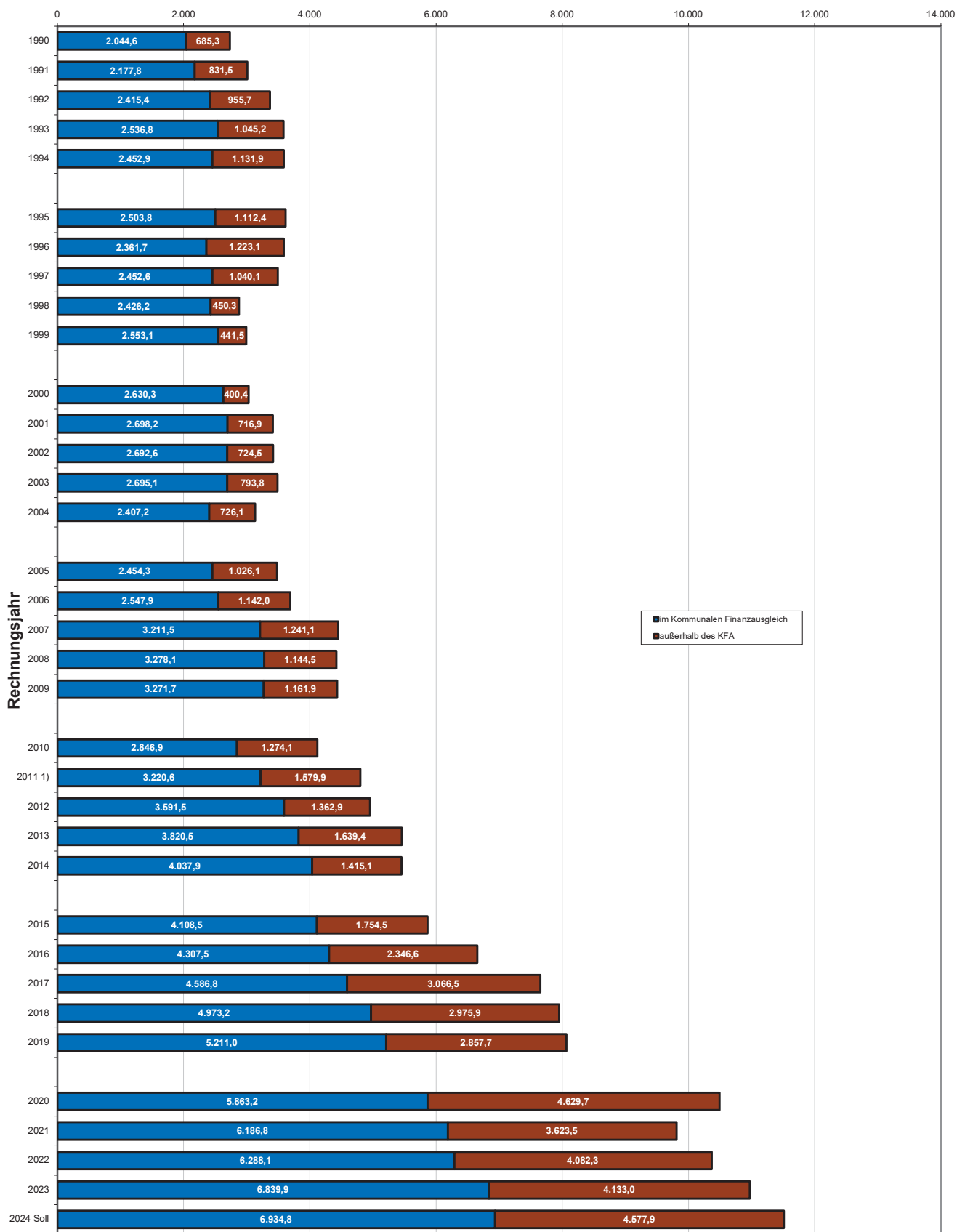
Jahr	Insgesamt	Veränd. (%)	im Kommunalen Finanzausgleich	davon		Veränd. (%)	Anteil %
				Veränd. (%)	außerhalb des KFA		
1990	2.729,9	5,4	2.044,6	4,4	685,3	8,5	25,1
1991	3.009,3	10,2	2.177,8	6,5	831,5	21,3	27,6
1992	3.371,0	12,0	2.415,4	10,9	955,7	14,9	28,3
1993	3.582,0	6,3	2.536,8	5,0	1.045,2	9,4	29,2
1994	3.584,8	0,1	2.452,9	-3,3	1.131,9	8,3	31,6
1995	3.616,2	0,9	2.503,8	2,1	1.112,4	-1,7	30,8
1996	3.584,8	-0,9	2.361,7	-5,7	1.223,1	10,0	34,1
1997	3.492,6	-2,6	2.452,6	3,8	1.040,1	-15,0	29,8
1998	3.307,0	-5,3	2.426,2	-1,1	450,3	-56,7	13,6
1999	3.416,6	3,3	2.553,1	5,2	441,5	-2,0	12,9
2000	3.413,5	-0,1	2.630,3	3,0	400,4	-9,3	11,7
2001	3.415,1	0,0	2.698,2	2,6	716,9	79,0	21,0
2002	3.417,1	0,1	2.692,6	-0,2	724,5	1,1	21,2
2003	3.488,9	2,1	2.695,1	0,1	793,8	9,6	22,8
2004	3.133,3	-10,2	2.407,2	-10,7	726,1	-8,5	23,2
2005	3.480,4	11,1	2.454,3	2,0	1.026,1	41,3	29,5
2006	3.690,0	6,0	2.547,9	3,8	1.142,0	11,3	30,9
2007	4.452,6	20,7	3.211,5	26,0	1.241,1	8,7	27,9
2008	4.422,0	-0,7	3.278,1	2,1	1.144,5	-7,8	25,9
2009	4.433,6	0,3	3.271,7	-0,2	1.161,9	1,5	26,2
2010	4.121,0	-7,1	2.846,9	-13,0	1.274,1	9,7	30,9
2011 <sup>1)</sup>	4.800,5	16,5	3.220,6	13,1	1.579,9	24,0	32,9
2012	4.954,4	3,2	3.591,5	11,5	1.362,9	-13,7	27,5
2013	5.459,9	10,2	3.820,5	6,4	1.639,4	20,3	30,0
2014	5.453,0	-0,1	4.037,9	5,7	1.415,1	-13,7	26,0
2015	5.863,0	7,5	4.108,5	1,7	1.754,5	24,0	29,9
2016	6.654,1	13,5	4.307,5	4,8	2.346,6	33,7	35,3
2017	7.653,3	15,0	4.586,8	6,5	3.066,5	30,7	40,1
2018	7.949,1	3,9	4.973,2	8,4	2.975,9	-3,0	37,4
2019	8.068,7	1,5	5.211,0	4,8	2.857,7	-4,0	35,4
2020	10.492,9	30,0	5.863,2	12,5	4.629,7	62,0	44,1
2021	9.810,3	-6,5	6.186,8	5,5	3.623,5	-21,7	36,9
2022	10.370,4	5,7	6.288,1	1,6	4.082,3	12,7	39,4
2023	10.972,9	5,8	6.839,9	8,8	4.133,0	1,2	37,7
2024 Soll	11.512,7	4,9	6.934,8	1,4	4.577,9	10,8	39,8

1) Ohne Schlaglochprogramm in Höhe von 80 Mio. Euro.

Quellen: Hessisches Ministerium der Finanzen; Berechnung der Kommunalen Finanzausgleichsmasse  
Hessisches Ministerium der Finanzen; Zahlungen an Gemeinden/Gv. und Zweckverbände außerhalb des KFA

# Leistungen des Landes an die hessischen Kommunen und Zweckverbände

– in Mio Euro –



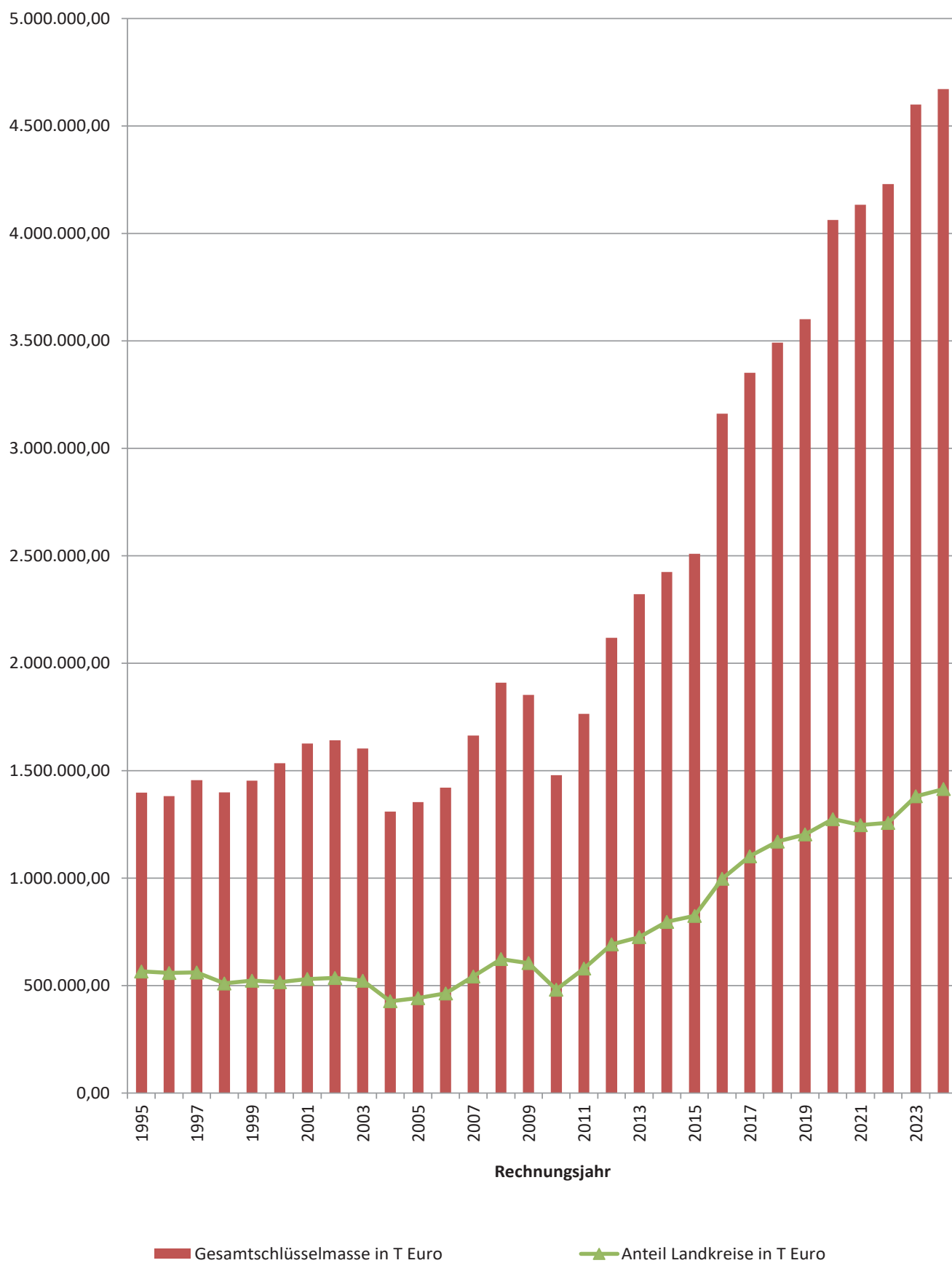
1) Ohne Schlaglochprogramm in Höhe von 80 Mio. Euro.

## Steuerverbundmasse (unbereinigt)

Jahr	Gesamtschlüsselmasse inkl. Allg. Finanzausweisung an den LWV Hessen T Euro	davon Landkreise	
		T Euro	%
1995	1.398.406	565.767	40,46
1996	1.382.048	559.149	40,46
1997	1.455.955	561.208	38,55
1998	1.399.521	510.131	36,45
1999	1.453.620	523.303	36
2000	1.535.413	515.899	33,6
2001	1.626.875	530.908	32,63
2002	1.642.240	535.923	32,63
2003	1.602.966	523.105	32,63
2004	1.309.801	427.181	32,61
2005	1.354.696	442.086	32,63
2006	1.421.210	463.792	32,63
2007	1.663.230	542.772	32,63
2008	1.910.055	623.320	32,63
2009	1.852.812	604.639	32,63
2010	1.479.112	481.528	32,56
2011	1.764.461	579.385	32,84
2012	2.118.398	691.310	32,63
2013	2.320.646	725.476	31,26
2014	2.424.736	796.421	32,85
2015	2.509.291	824.371	32,85
2016	3.161.565	996.492	31,52
2017	3.351.082	1.101.836	32,88
2018	3.491.545	1.170.302	33,52
2019	3.601.266	1.202.720	33,40
2020	4.062.482	1.275.110	31,39
2021	4.133.096	1.247.149	30,17
2022	4.230.251	1.257.590	29,73
2023	4.599.245	1.380.756	30,02
2024	4.671.961	1.414.814	30,28

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Berechnung der Kommunalen Finanzausgleichsmasse

### Steuerverbundmasse (unbereinigt)

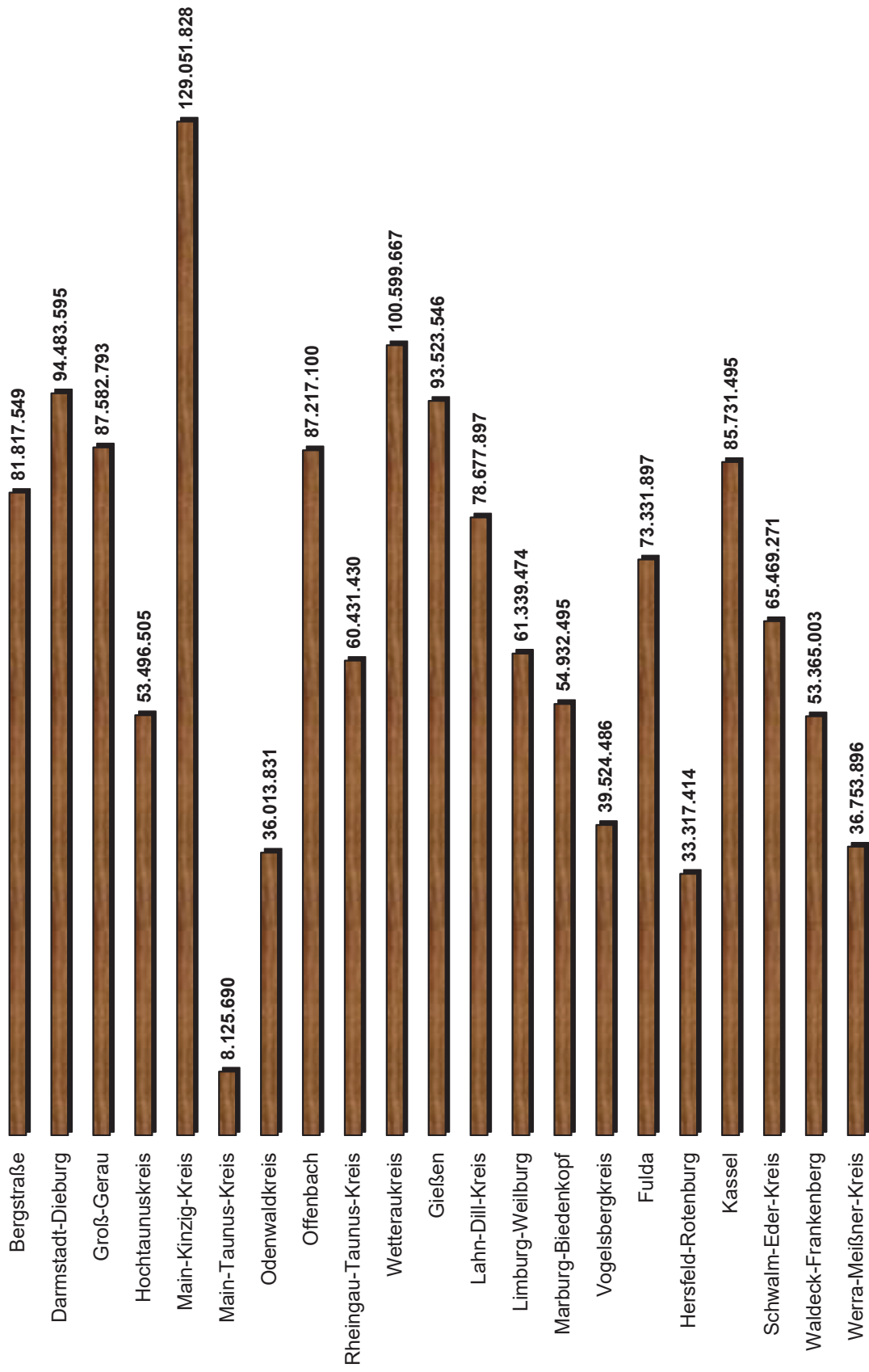




## Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen - je Landkreis - in Euro

Landkreise	1995	2000	2005	2010	2015	2020	2021	2022	2023	2024
<b>Reg.-Bezirk Darmstadt</b>										
Bergstraße	30.519.830	27.378.321	22.662.511	24.663.300	40.657.716	72.036.028	70.132.887	70.734.655	82.987.088	81.817.549
Darmstadt-Dieburg	31.535.750	28.840.090	19.497.322	28.675.475	44.243.295	82.075.932	79.306.858	81.750.606	94.075.535	94.483.595
Groß-Gerau	26.240.171	24.488.500	23.706.958	27.348.991	51.130.675	82.810.743	75.878.415	82.660.769	90.230.959	87.582.793
Hochtaunuskreis	19.441.561	19.761.967	13.715.020	7.506.535	25.962.760	42.906.869	42.213.490	48.942.438	57.233.541	53.496.505
Main-Kinzig-Kreis	53.373.478	48.324.288	41.111.356	48.053.818	77.411.877	108.715.849	107.883.578	111.415.175	122.140.232	129.051.828
Main-Taunus-Kreis	13.874.525	5.201.397	6.282.231	2.712.864	2.736.252	11.244.904	0	0	7.494.013	8.125.690
Odenwaldkreis	14.187.557	12.610.453	11.238.748	13.464.663	22.101.665	31.702.293	31.120.320	32.232.387	36.545.372	36.013.831
Offenbach	23.930.305	23.371.656	17.337.855	19.039.846	41.858.352	75.564.174	77.390.521	59.661.571	85.412.662	87.217.100
Rheingau-Taunus-Kreis	20.430.098	19.513.624	16.290.446	18.144.818	30.446.737	50.946.470	49.779.611	50.411.793	59.911.281	60.431.430
Weiteraukreis	32.720.808	30.831.309	22.531.291	32.255.611	52.301.987	86.104.705	83.977.647	88.315.109	98.739.781	100.599.667
<b>zusammen</b>	<b>266.254.082</b>	<b>240.321.605</b>	<b>194.373.738</b>	<b>221.865.921</b>	<b>388.851.316</b>	<b>644.107.967</b>	<b>617.683.327</b>	<b>626.124.503</b>	<b>734.770.464</b>	<b>738.819.988</b>
<b>Reg.-Bezirk Gießen</b>										
Gießen	36.628.831	35.880.176	30.966.352	37.305.580	60.799.321	83.830.322	81.643.683	83.965.879	93.374.945	93.523.546
Lahn-Dill-Kreis	38.387.382	33.818.608	30.787.445	29.410.787	44.531.699	71.668.095	70.261.142	71.807.379	78.536.487	78.677.897
Limburg-Weilburg	22.045.655	20.957.672	17.473.155	19.765.787	34.355.124	53.075.297	52.015.688	53.253.745	53.124.343	61.339.474
Marburg-Biedenkopf	36.065.278	33.413.806	29.798.596	31.788.237	52.369.053	68.170.876	67.343.695	66.614.813	25.433.234	54.932.495
Vogelsbergkreis	17.135.078	15.798.547	14.022.319	15.468.870	25.696.800	34.401.439	33.345.575	34.787.106	39.040.696	39.524.486
<b>zusammen</b>	<b>150.262.225</b>	<b>139.868.810</b>	<b>123.047.867</b>	<b>133.739.261</b>	<b>217.751.997</b>	<b>311.146.029</b>	<b>304.609.783</b>	<b>310.428.922</b>	<b>289.509.705</b>	<b>327.997.898</b>
<b>Reg.-Bezirk Kassel</b>										
Fulda	32.210.937	35.750.039	30.917.092	32.841.713	56.070.903	71.804.108	70.136.394	71.118.694	75.786.173	73.331.897
Hersfeld-Rotenburg	19.572.606	17.778.539	14.996.922	8.978.786	26.056.468	37.882.114	36.975.778	38.130.972	40.353.479	33.317.414
Kassel	33.676.276	22.336.743	26.660.733	23.327.596	36.858.173	73.114.331	70.927.745	74.832.484	85.723.508	85.731.495
Schwalme-Eder-Kreis	27.876.990	24.231.304	22.083.565	24.979.931	41.007.340	57.138.855	55.351.728	56.743.104	65.532.070	65.469.271
Waldeck-Frankenberg	19.546.190	20.196.840	16.341.097	20.579.310	33.505.980	47.801.294	46.567.983	47.449.219	52.581.079	53.365.003
Werra-Meißner-Kreis	16.331.460	15.298.454	13.257.961	14.877.117	23.841.366	32.115.472	31.895.896	32.761.780	36.506.429	36.753.896
<b>zusammen</b>	<b>149.214.459</b>	<b>135.591.920</b>	<b>124.257.370</b>	<b>125.584.453</b>	<b>217.340.230</b>	<b>319.856.174</b>	<b>311.855.524</b>	<b>321.036.253</b>	<b>356.482.738</b>	<b>347.968.976</b>
<b>Summe Landkreise</b>	<b>565.730.765</b>	<b>515.782.334</b>	<b>441.678.975</b>	<b>481.189.635</b>	<b>823.943.543</b>	<b>1.275.110.170</b>	<b>1.234.148.634</b>	<b>1.257.589.678</b>	<b>1.380.762.907</b>	<b>1.414.786.862</b>

## Kreisschlüsselzuweisungen 2024 in Euro



## Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen

FAG-Jahr:	Kreisschlüsselzuweisungen Mio Euro	Anteilssatz der Kreisschlüsselzuweisungen	mehr / weniger Vorjahr Mio Euro
1996	565,642	40,46%	-0,088
1997	560,932	38,55%	-4,710
1998	510,037	36,45%	-50,895
1999	523,111	36,00%	13,074
2000	515,782	33,60%	-7,329
2001	529,351	34,20%	13,569
2002	537,037	34,20%	7,686
2003	522,797	34,20%	-14,240
2004	427,181	34,20%	-95,616
2005	441,678	34,20%	14,497
2006	463,556	34,20%	21,878
2007	620,435	34,20%	156,879
2008	622,978	34,20%	2,543
2009	604,615	34,20%	-18,363
2010	481,189	34,20%	-123,426
2011	578,996	34,20%	97,807
2012	718,422	34,20%	139,426
2013	762,308	34,20%	43,886
2014	796,077	34,20%	33,769
2015	823,943	34,20%	27,866
2016	1.039,956	34,26%	216,013
2017	1.101,836	34,62%	61,880
2018	1.184,079	34,93%	82,243
2019	1.234,165	35,06%	50,086
2020	1.275,110	32,59%	40,945
2021	1.234,149	31,02%	-40,961
2022	1.257,590	30,90%	23,441
2023	1.380,762	31,14%	123,172
2024	1.414,787	31,15%	34,025

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Kommunaler Finanzausgleich Tabelle 2, Verwendung der kommunalen Finanzausgleichsmasse

## Entwicklung der Gemeindeschlüsselzuweisungen

FAG-Jahr:	Schlüsselzuweisungen Mio Euro	Anteilssatz der Gemeindeschlüsselzuweisungen	mehr / weniger Vorjahr Mio Euro
1996	522,580	39,70%	-6,215
1997	568,969	41,20%	46,389
1998	571,604	42,80%	2,635
1999	645,869	44,50%	74,264
2000	710,366	46,30%	64,497
2001	715,223	45,70%	4,857
2002	715,315	45,70%	0,092
2003	697,962	45,70%	-17,353
2004	570,824	45,70%	-127,138
2005	590,463	45,70%	19,639
2006	619,032	45,70%	28,569
2007	829,077	45,70%	210,045
2008	832,235	45,70%	3,158
2009	807,895	45,70%	-24,340
2010	643,446	45,70%	-164,449
2011	741,859	45,70%	98,413
2012	923,767	45,70%	181,908
2013	968,735	45,70%	44,968
2014	1.017,441	45,70%	48,706
2015	1.051,463	45,70%	34,022
2016	1.372,111	44,63%	320,648
2017	1.501,342	46,68%	129,231
2018	1.611,022	47,53%	109,680
2019	1.668,300	47,39%	57,278
2020	1.771,371	45,28%	103,071
2021	1.814,733	45,62%	43,362
2022	1.867,998	45,90%	53,265
2023	2.120,627	47,82%	252,629
2024	2.150,383	47,35%	29,756

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Kommunaler Finanzausgleich Tabelle 2, Verwendung der kommunalen Finanzausgleichsmasse

## Entwicklung der Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte

FAG-Jahr:	Schlüsselzuweisungen Mio Euro	Anteilsatz der kreisfreien Städte	mehr / weniger Vorjahr Mio Euro
1996	235,781	17,90%	-2,849
1997	255,142	18,40%	19,361
1998	253,712	19,00%	-1,429
1999	283,193	19,50%	29,481
2000	308,406	20,10%	25,212
2001	311,856	20,10%	3,450
2002	314,798	20,10%	2,942
2003	307,171	20,10%	-7,627
2004	251,062	20,10%	-56,109
2005	259,691	20,10%	8,629
2006	272,373	20,10%	12,682
2007	364,656	20,10%	92,283
2008	366,127	20,10%	1,471
2009	355,328	20,10%	-10,799
2010	283,004	20,10%	-72,324
2011	365,298	20,10%	82,294
2012	406,296	20,10%	40,998
2013	486,106	20,10%	79,810
2014	503,214	20,10%	17,108
2015	522,323	20,10%	19,109
2016	662,052	21,54%	139,729
2017	612,904	19,06%	-49,148
2018	594,387	17,54%	-18,517
2019	617,996	17,55%	23,609
2020	866,001	22,13%	248,005
2021	929,214	23,36%	63,213
2022	944,663	23,20%	15,449
2023	932,869	21,04%	-11,794
2024	976,379	21,50%	43,510

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Kommunaler Finanzausgleich Tabelle 2, Verwendung der kommunalen Finanzausgleichsmasse

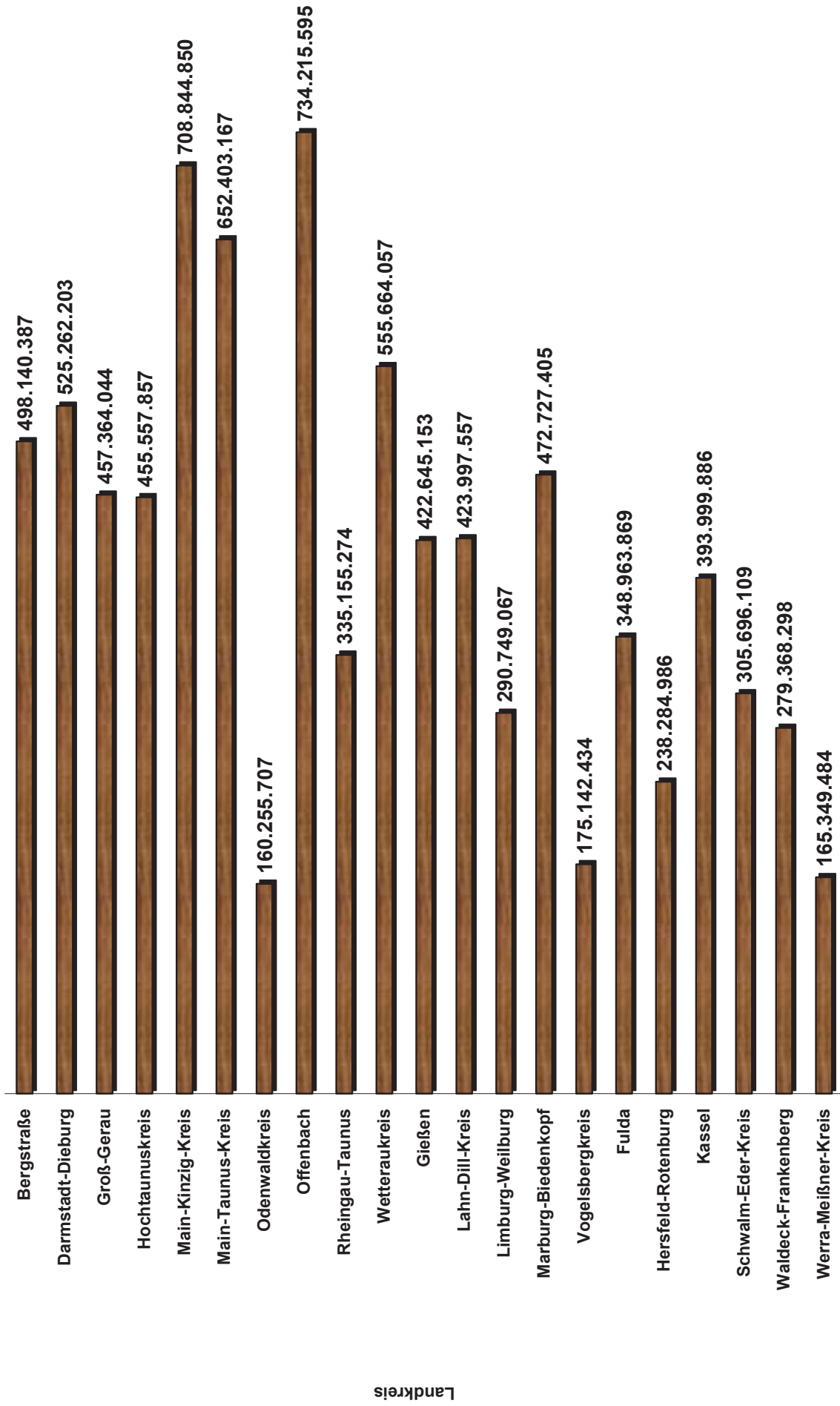
## Entwicklung der Kreisumlage

FAG-Jahr:	Kreisumlage Mio Euro	Gewogener Durchschnittsbesatz	mehr / weniger Vorjahr Mio Euro	davon entfallen auf	
				Änderungen des Hebesatzes Mio Euro	Änderung der Umlagegrundlagen (Steuerkraftentwicklung, Bewertungssätze) Mio Euro
1996	1.120,579	41,87%	-6,265	19,270	-25,535
1997	1.112,356	42,24%	-8,223	9,744	-17,966
1998	1.182,742	42,66%	70,386	11,644	58,742
1999	1.270,500	42,82%	87,758	4,747	83,010
2000	1.427,989	43,20%	157,489	12,639	144,850
2001	1.550,767	42,93%	122,778	-9,891	132,669
2002	1.528,932	42,88%	-21,834	-1,698	-20,137
2003	1.488,257	43,25%	-40,675	12,618	-53,293
2004	1.445,974	43,77%	-42,283	17,148	-59,431
2005	1.470,159	45,60%	24,185	58,960	-34,775
2006	1.530,099	45,64%	59,940	1,596	58,344
2007	1.477,392	37,88%	-52,707	-302,565	249,857
2008	1.635,682	37,76%	158,291	-5,260	163,550
2009	1.768,740	37,56%	133,057	-9,553	142,610
2010	1.605,046	36,71%	-163,693	-37,143	-126,551
2011	1.469,039	35,53%	-136,008	-48,971	-87,037
2012	1.661,300	37,06%	192,261	68,961	123,300
2013	1.794,402	37,90%	133,102	39,457	93,645
2014	1.864,387	38,42%	69,986	25,531	44,455
2015	2.011,986	39,21%	147,599	40,533	107,066
2016	2.098,577	34,84%	86,591	-263,548	350,139
2017	2.154,579	34,44%	56,002	-24,784	80,786
2018	2.315,431	33,66%	160,852	-53,517	214,369
2019	2.336,249	33,36%	20,817	-21,444	42,261
2020	2.423,805	33,00%	87,556	-26,301	113,857
2021	2.377,570	32,11%	-46,235	-65,681	19,447
2022	2.500,699	32,47%	123,129	27,578	95,551
2023	2.796,088	32,36%	295,389	-9,711	305,100
2024	2.940,636	34,05%	144,548	146,027	-1,479

## Entwicklung der Kreisumlagegrundlagen - je Landkreis - in Euro

Landkreise	1995	2000	2005	2010	2015	2020	2021	2022	2023	2024
<b>Reg.-Bezirk Darmstadt</b>										
Bergstraße	155.962.961	181.918.259	185.621.510	247.516.580	296.659.215	420.313.753	428.174.482	447.924.763	489.361.672	498.140.387
Darmstadt-Dieburg	168.959.308	203.409.207	224.788.479	263.380.463	322.002.939	455.170.239	464.917.763	478.482.253	522.855.051	525.262.203
Groß-Gerau	152.465.357	176.848.278	164.149.938	220.344.099	255.486.949	382.338.537	403.737.022	398.417.803	448.868.135	457.364.044
Hochtaunuskreis	153.143.780	169.658.154	181.626.411	269.773.307	295.835.544	412.565.542	413.021.000	405.551.828	441.702.675	455.557.857
Main-Kinzig-Kreis	218.123.496	266.952.941	259.836.836	338.185.229	414.184.057	629.968.585	631.764.391	649.600.103	726.486.431	708.844.850
Main-Taunus-Kreis	176.368.754	224.439.530	209.007.386	371.337.945	413.984.344	545.271.330	592.160.120	617.046.317	650.404.959	652.403.167
Odenwaldkreis	52.669.176	67.110.020	62.612.430	77.597.936	94.547.912	138.422.060	140.095.703	143.900.458	159.057.708	160.255.707
Offenbach	256.131.451	276.908.065	281.941.344	366.760.261	419.166.265	624.669.906	622.869.948	713.577.442	737.280.543	734.215.595
Rheingau-Taunus	112.415.568	127.868.555	127.722.358	168.519.326	196.995.091	288.482.816	292.331.678	304.793.323	334.657.659	335.155.274
Wetteraukreis	170.961.112	207.032.904	220.615.538	261.733.969	311.884.519	469.673.621	481.315.152	495.003.507	553.548.316	555.664.057
<b>zusammen</b>	<b>1.617.200.963</b>	<b>1.902.145.914</b>	<b>1.917.922.230</b>	<b>2.585.149.115</b>	<b>3.020.706.835</b>	<b>4.366.876.389</b>	<b>4.470.387.259</b>	<b>4.654.297.797</b>	<b>5.064.223.149</b>	<b>5.082.863.141</b>
<b>Reg.-Bezirk Gießen</b>										
Gießen	126.345.399	153.666.305	150.398.161	192.346.769	231.924.914	358.581.050	366.007.815	375.433.617	416.244.715	422.645.153
Lahn-Dill-Kreis	134.277.305	169.544.172	158.061.843	218.800.556	272.371.529	364.588.881	364.794.027	375.078.028	421.519.634	423.997.557
Limburg-Weilburg	95.268.863	118.518.620	113.041.439	147.681.785	174.200.146	251.755.003	254.807.844	264.626.785	316.356.307	290.749.067
Marburg-Biedenkopf	131.338.786	161.298.996	152.965.577	203.019.133	242.297.731	354.483.823	354.343.840	367.816.623	569.732.856	472.727.405
Vogelsbergkreis	63.133.407	75.998.860	70.996.287	88.520.311	105.550.120	154.116.360	155.226.590	158.122.674	176.003.448	175.142.434
<b>zusammen</b>	<b>550.363.761</b>	<b>679.026.953</b>	<b>645.463.307</b>	<b>850.368.554</b>	<b>1.026.344.440</b>	<b>1.483.525.117</b>	<b>1.495.180.116</b>	<b>1.541.077.727</b>	<b>1.899.856.960</b>	<b>1.785.261.616</b>
<b>Reg.-Bezirk Kassel</b>										
Fulda	102.153.354	127.631.529	121.485.049	165.569.384	192.961.279	291.690.523	295.223.991	304.553.514	337.738.170	348.963.869
Hersfeld-Rotenburg	69.829.704	84.572.463	78.872.744	130.333.257	124.009.589	178.440.823	181.154.447	185.435.498	213.658.010	238.284.986
Kassel	129.835.097	186.939.129	153.550.424	223.271.137	272.315.079	336.883.993	344.433.452	349.579.265	389.981.857	393.999.886
Schwalm-Eder-Kreis	100.153.725	127.469.070	117.819.167	147.999.268	180.761.429	257.435.689	261.955.707	271.255.197	302.578.210	305.696.109
Waldeck-Frankenberg	104.198.074	118.949.395	113.047.338	136.131.346	164.506.985	236.493.043	239.182.485	248.506.211	278.220.926	279.368.298
Werra-Meißner-Kreis	64.810.765	74.107.933	67.436.621	82.715.873	100.806.713	146.315.370	146.030.495	149.269.996	167.195.878	165.349.484
<b>zusammen</b>	<b>570.980.718</b>	<b>719.669.518</b>	<b>652.211.343</b>	<b>886.020.265</b>	<b>1.035.361.074</b>	<b>1.447.259.441</b>	<b>1.467.980.577</b>	<b>1.508.599.681</b>	<b>1.689.373.051</b>	<b>1.731.662.632</b>
<b>Summe Landkreise</b>	<b>2.738.545.442</b>	<b>3.300.842.385</b>	<b>3.215.596.880</b>	<b>4.321.537.934</b>	<b>5.082.412.349</b>	<b>7.297.660.947</b>	<b>7.433.547.952</b>	<b>7.703.975.205</b>	<b>8.653.453.160</b>	<b>8.599.787.389</b>

## Kreisumlagegrundlagen 2024 in Euro

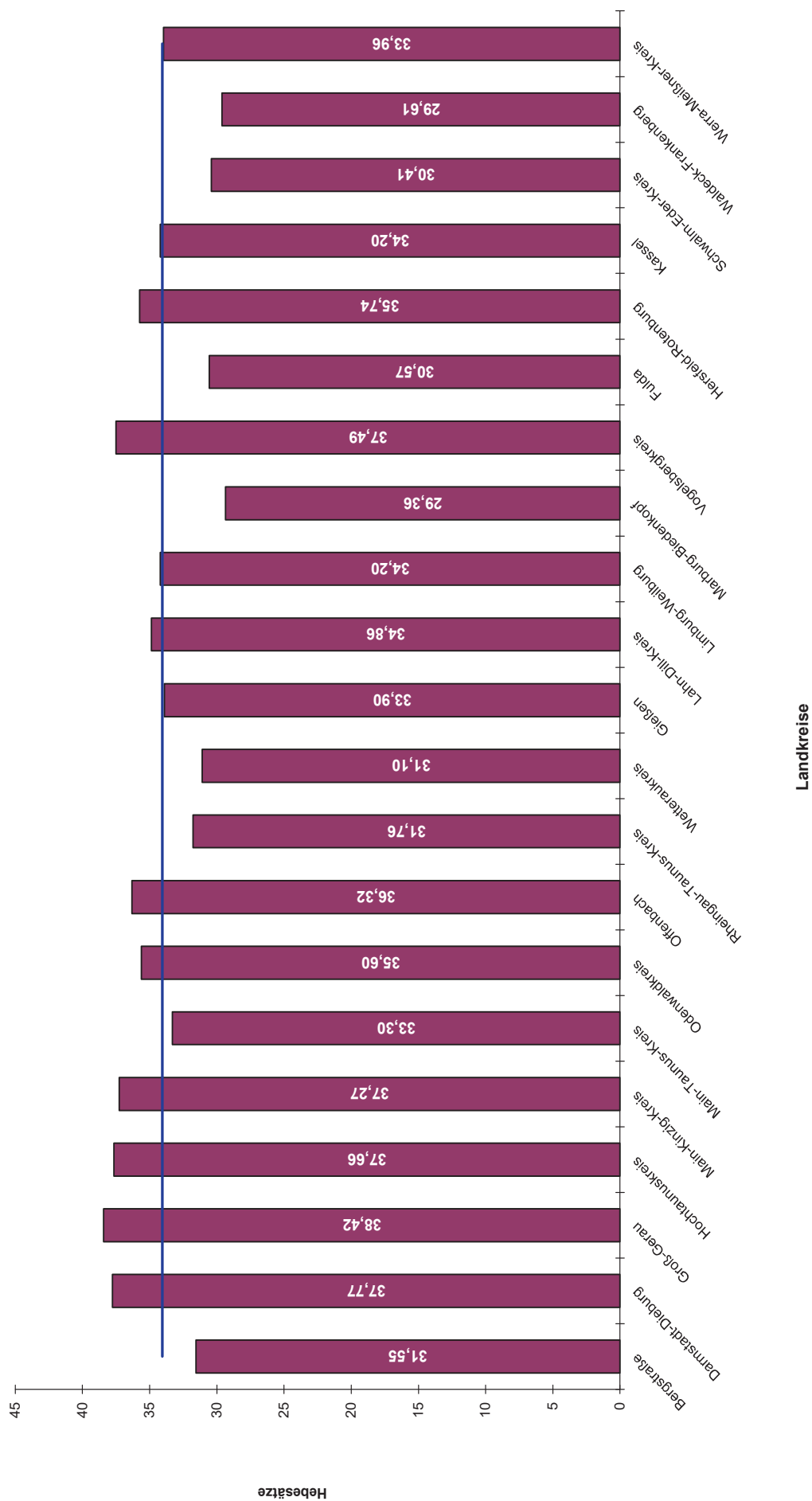




## Entwicklung des Kreisumlagehebesatzes - je Landkreis - in Prozent

Landkreise	1995	2000	2005	2010	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
<b><u>Reg.-Bezirk Darmstadt</u></b>														
Bergstraße	41,00	41,00	45,00	35,16	38,00	33,44	33,45	32,65	31,15	31,15	30,65	31,55	31,55	31,55
Darmstadt-Dieburg	39,63	43,00	45,50	37,55	40,71	35,87	35,87	35,11	35,53	36,10	34,68	34,68	36,58	37,77
Groß-Gerau	42,00	43,50	44,00	35,30	39,90	36,64	34,43	35,00	36,54	36,54	34,04	34,04	31,94	38,42
Hochtaunuskreis	42,50	45,00	49,00	42,47	44,87	41,76	41,77	36,24	36,99	36,79	35,36	35,77	37,34	37,66
Main-Kinzig	43,00	44,50	49,50	42,50	43,00	36,47	36,97	35,97	35,97	34,97	32,47	34,27	34,27	37,27
Main-Taunus	39,50	41,50	41,50	35,00	39,70	37,50	36,30	35,15	33,85	31,90	31,05	31,05	31,05	33,30
Odenwaldkreis	40,50	43,75	47,00	33,15	36,50	32,12	32,12	33,49	33,49	33,49	33,49	33,49	35,10	35,60
Offenbach	39,00	43,00	47,00	36,66	36,02	31,55	31,55	32,47	32,47	32,47	31,82	33,09	33,32	36,32
Rheingau-Taunus	43,80	43,50	47,50	32,50	33,00	29,10	29,10	28,95	29,00	29,00	28,46	28,58	29,08	31,76
Wetteraukreis	43,00	43,00	44,00	38,50	42,50	37,26	35,76	35,26	35,26	33,26	29,60	30,50	31,10	31,10
<b>Durchschnitt</b>	<b>41,39</b>	<b>43,18</b>	<b>46,00</b>	<b>36,88</b>	<b>39,42</b>	<b>35,17</b>	<b>34,73</b>	<b>34,03</b>	<b>34,03</b>	<b>33,57</b>	<b>32,16</b>	<b>32,70</b>	<b>33,13</b>	<b>35,07</b>
<b><u>Reg.-Bezirk Gießen</u></b>														
Gießen	44,50	44,50	48,50	39,50	45,00	40,59	39,59	38,50	34,50	34,50	33,90	33,40	32,40	33,90
Lahn-Dill	40,00	45,00	46,75	39,81	44,49	38,88	38,88	35,73	37,30	36,95	33,72	36,19	32,96	34,86
Limburg-Weilburg	41,25	44,00	46,20	38,00	38,40	34,60	34,60	33,10	33,10	32,80	32,65	31,90	31,70	34,20
Marburg-Biedenkopf	42,00	46,00	47,00	37,10	37,10	33,26	32,26	31,76	30,11	29,36	29,38	29,36	29,36	29,36
Vogelsbergkreis	41,70	43,00	45,45	39,43	41,00	35,79	33,79	33,96	33,96	35,18	36,49	36,49	36,49	37,49
<b>Durchschnitt</b>	<b>41,89</b>	<b>44,50</b>	<b>46,78</b>	<b>38,77</b>	<b>41,20</b>	<b>36,62</b>	<b>35,82</b>	<b>34,61</b>	<b>33,79</b>	<b>33,76</b>	<b>33,23</b>	<b>33,47</b>	<b>32,58</b>	<b>33,96</b>
<b><u>Reg.-Bezirk Kassel</u></b>														
Fulda	36,00	39,00	41,40	32,95	35,09	31,57	31,57	31,57	30,57	30,57	30,57	30,57	30,57	30,57
Hersfeld-Rotenburg	42,00	44,50	45,70	39,43	39,75	35,08	35,08	35,08	33,86	34,08	34,08	35,00	35,00	35,74
Kassel	42,50	44,50	44,50	35,50	38,00	34,27	34,34	32,72	32,38	30,90	30,20	30,20	30,20	34,20
Schwalm-Eder	39,00	41,00	41,00	34,00	36,00	31,60	31,60	30,40	30,40	28,90	28,41	28,41	28,41	30,41
Waldeck-Frankenberg	41,00	42,00	45,00	32,71	34,17	29,41	29,41	29,41	29,91	29,91	29,91	29,91	27,67	29,61
Werra-Meißner	39,50	42,00	46,00	33,70	40,30	34,86	34,86	34,44	34,19	34,19	33,45	33,45	33,45	33,96
<b>Durchschnitt</b>	<b>40,00</b>	<b>42,17</b>	<b>43,93</b>	<b>34,72</b>	<b>37,22</b>	<b>32,80</b>	<b>32,81</b>	<b>32,27</b>	<b>31,89</b>	<b>31,43</b>	<b>31,10</b>	<b>31,26</b>	<b>30,88</b>	<b>32,42</b>
<b>Durchschnitt Hessen</b>	<b>41,11</b>	<b>43,20</b>	<b>45,60</b>	<b>36,71</b>	<b>39,21</b>	<b>34,84</b>	<b>34,44</b>	<b>33,66</b>	<b>33,36</b>	<b>33,00</b>	<b>32,11</b>	<b>32,47</b>	<b>32,36</b>	<b>34,05</b>

# Kreisumlagehebesätze 2024 in Prozent

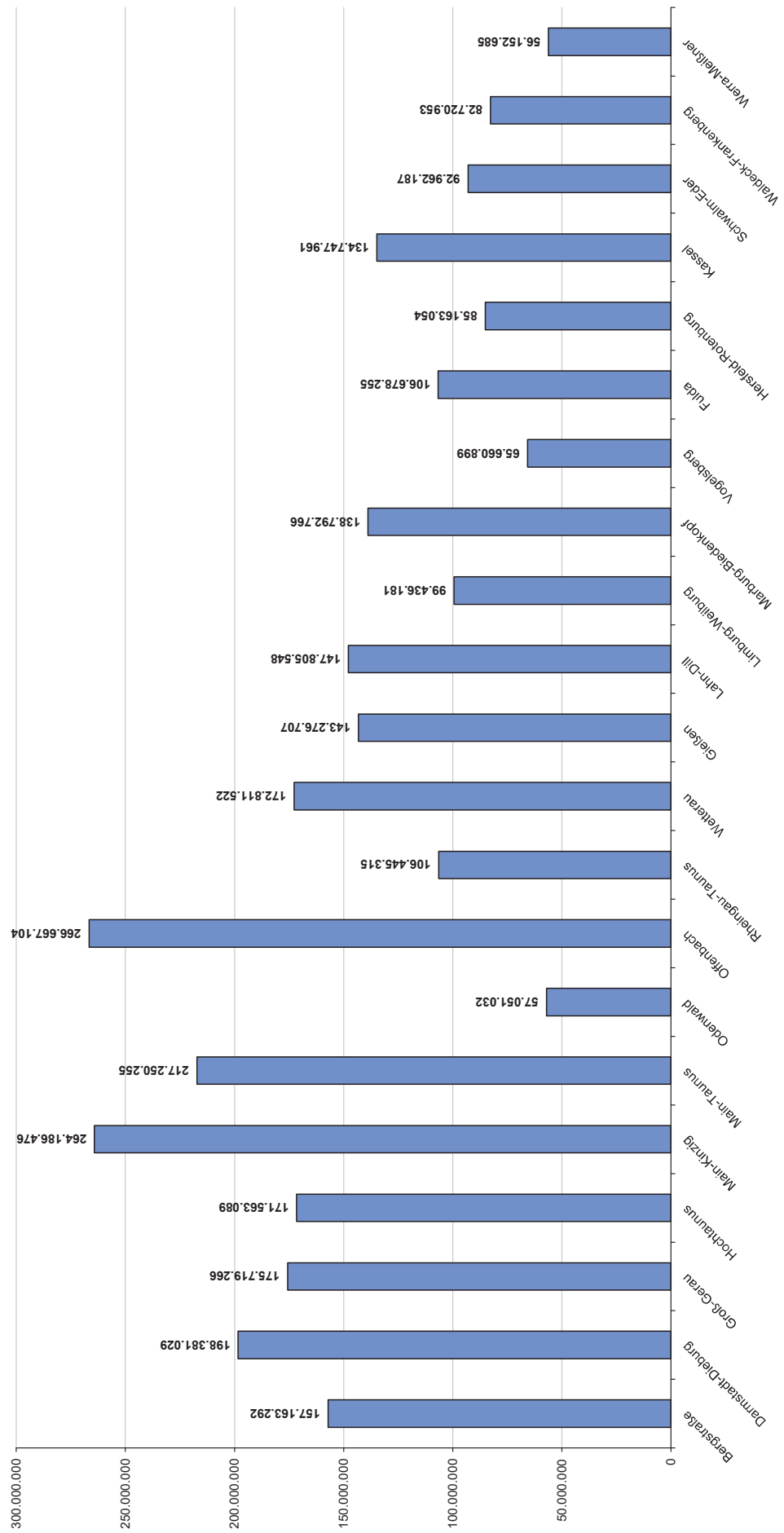


Kreisumlagehebesatz
  Mittelwert 34,05

## Entwicklung Kreisumlage - je Landkreis - in Euro

Landkreise	1995	2000	2005	2010	2015	2020	2021	2022	2023	2024
<b>Reg.-Bezirk Darmstadt</b>										
Bergstraße	63.944.814	74.586.486	83.529.680	87.026.830	112.730.502	130.927.734	131.235.479	141.320.263	154.393.608	157.163.292
Darmstadt-Dieburg	66.958.574	87.465.959	102.278.758	98.899.364	131.087.396	164.316.456	161.233.480	165.937.645	191.260.378	198.381.029
Groß-Gerau	64.035.450	76.929.001	72.225.973	77.781.467	101.939.293	139.706.501	137.432.082	135.621.420	143.368.482	175.719.266
Hochtaunus	65.086.106	76.346.169	88.996.941	114.572.723	132.741.409	151.782.863	146.044.226	145.065.889	164.931.779	171.563.089
Main-Kinzig	93.793.103	118.794.059	128.619.234	143.728.722	178.099.145	220.300.014	205.133.898	222.617.955	248.966.900	264.186.476
Main-Taunus	69.665.658	93.142.405	86.738.065	129.968.281	164.343.845	173.941.554	183.865.717	191.592.881	201.950.740	217.250.255
Odenwald	21.331.016	29.360.634	29.427.842	25.723.716	34.509.988	46.357.548	46.918.051	48.192.263	55.829.256	57.051.032
Offenbach	99.891.266	119.070.468	132.512.432	134.454.312	150.983.689	202.830.318	198.197.217	236.122.776	245.661.877	266.667.104
Rheingau-Taunus	49.238.019	55.622.821	60.668.120	54.768.781	65.008.380	83.660.017	83.197.596	87.109.932	97.318.447	106.445.315
Wetterau	73.513.278	89.024.149	97.070.837	100.767.578	132.542.421	156.213.446	142.469.285	150.976.070	172.153.526	172.811.522
<b>zusammen</b>	<b>667.457.284</b>	<b>820.342.151</b>	<b>882.067.881</b>	<b>967.691.773</b>	<b>1.203.986.066</b>	<b>1.470.036.452</b>	<b>1.435.727.031</b>	<b>1.524.557.094</b>	<b>1.675.834.992</b>	<b>1.787.238.378</b>
<b>Reg.-Bezirk Gießen</b>										
Gießen	56.223.703	68.381.506	72.943.108	75.976.974	104.366.211	123.710.462	124.076.649	125.394.828	134.863.288	143.276.707
Lahn-Dill	53.710.922	76.294.877	73.893.912	87.104.501	121.178.093	134.715.592	123.008.546	135.740.738	138.932.871	147.805.548
Limburg-Weilburg	39.298.406	52.148.193	52.225.145	56.119.078	66.892.856	82.575.641	83.194.761	84.415.944	100.284.949	99.436.181
Marburg-Biedenkopf	55.162.290	74.197.538	71.893.821	75.320.098	89.892.458	106.735.079	104.106.220	107.990.961	167.273.567	138.792.766
Vogelsberg	26.326.631	32.679.510	32.267.812	34.903.559	43.275.549	54.218.135	56.642.183	57.698.964	64.223.658	65.660.899
<b>zusammen</b>	<b>230.721.952</b>	<b>303.701.624</b>	<b>303.223.798</b>	<b>329.424.210</b>	<b>425.605.168</b>	<b>501.954.909</b>	<b>491.028.359</b>	<b>511.241.435</b>	<b>605.578.333</b>	<b>594.972.101</b>
<b>Reg.-Bezirk Kassel</b>										
Fulda	36.775.207	49.776.296	50.294.810	54.555.112	67.710.113	89.169.793	90.249.974	93.102.009	103.246.559	106.678.255
Hersfeld-Rotenburg	29.328.476	37.634.746	36.044.844	51.390.403	49.293.812	60.812.632	61.737.436	64.902.424	74.780.304	85.163.054
Kassel	55.179.916	83.187.912	68.329.939	79.261.254	103.479.730	104.097.154	104.018.903	105.572.938	117.774.521	134.747.961
Schwalм-Eder	39.059.953	52.262.319	48.305.858	50.319.751	65.074.114	76.973.271	74.421.616	77.063.601	85.962.469	92.962.187
Waldeck-Frankenberg	42.721.210	49.958.746	50.871.302	44.528.563	56.212.037	70.735.069	71.539.481	74.328.208	76.983.730	82.720.953
Werra-Meißner	25.600.252	31.125.332	31.020.846	27.875.249	40.625.105	50.025.225	48.847.201	49.930.814	55.927.021	56.152.685
<b>zusammen</b>	<b>228.665.014</b>	<b>303.945.351</b>	<b>284.867.599</b>	<b>307.930.332</b>	<b>382.394.911</b>	<b>451.813.144</b>	<b>450.814.610</b>	<b>464.899.994</b>	<b>514.674.604</b>	<b>558.425.094</b>
<b>Summe Landkreise</b>	<b>1.126.844.250</b>	<b>1.427.989.126</b>	<b>1.470.159.278</b>	<b>1.605.046.316</b>	<b>2.011.986.145</b>	<b>2.423.804.506</b>	<b>2.377.570.000</b>	<b>2.500.698.524</b>	<b>2.796.087.929</b>	<b>2.940.635.573</b>

# Kreisumlage 2024 in Euro

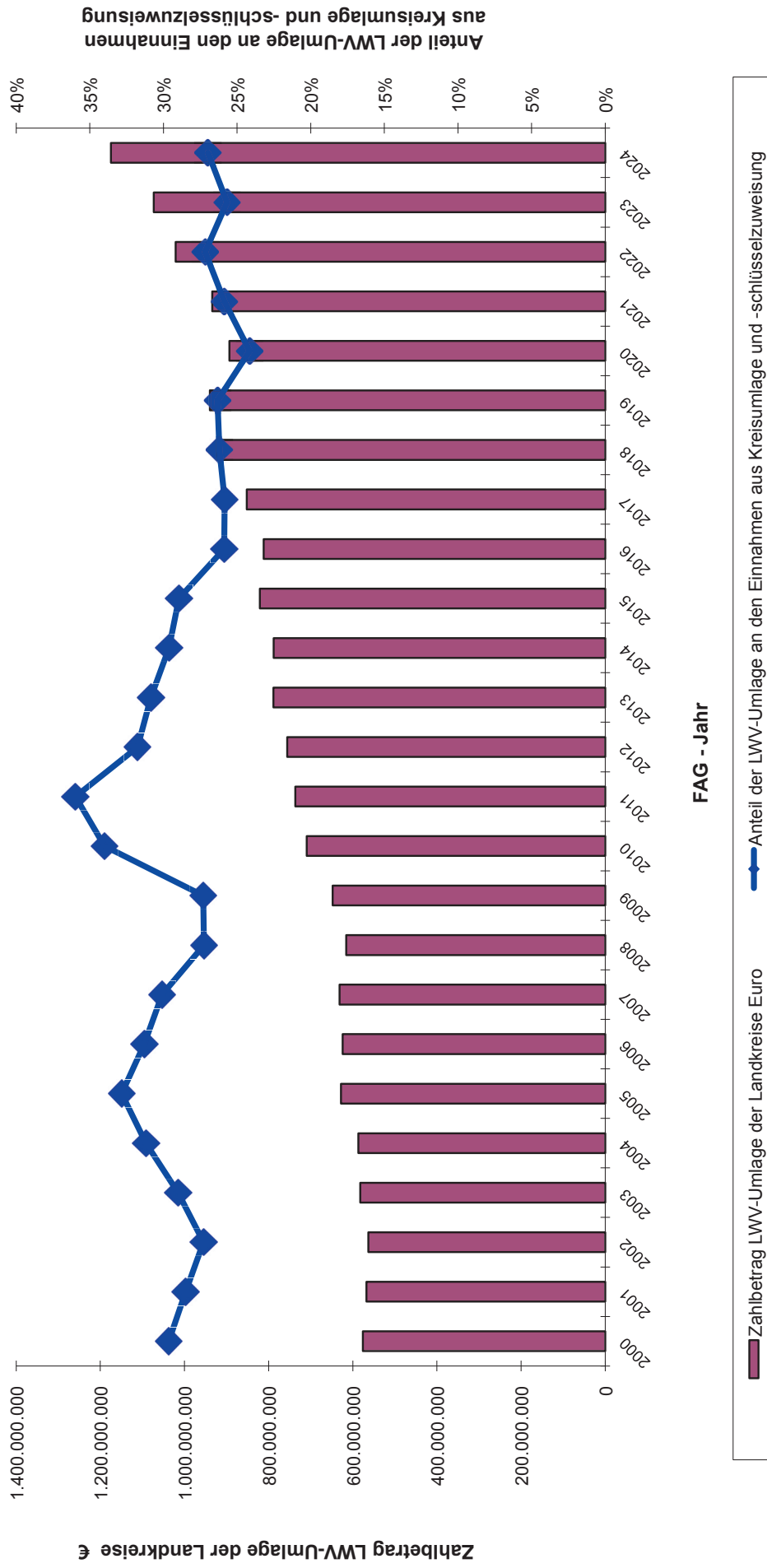


Landkreise

## Grunddaten für die Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen und empfangenen bzw. gezahlten Umlagen

FAG-Jahr:	Kreisumlagegrundlagen	Gewogener Durchschnitts-hebesatz	Aufkommen Kreisumlage Euro	Kreisschlüsselzuweisungen Euro	Zahlbetrag LWV-Umlage der Landkreise Euro	Anteil der LWV-Umlage an den Einnahmen aus Kreisumlage und -schlüsselzuweisung	Anteilsatz der Kreisschlüsselzuweisungen
2000	3.300.842.385	43,20%	1.427.989.126	515.782.334	576.108.547	29,64%	33,60%
2001	3.607.394.396	42,93%	1.550.766.715	441.678.975	567.724.055	28,49%	34,20%
2002	3.560.519.915	42,88%	1.528.932.328	533.561.732	562.757.502	27,29%	34,20%
2003	3.449.201.451	43,25%	1.488.256.856	518.835.847	582.218.732	29,01%	34,20%
2004	3.304.860.024	43,77%	1.445.974.213	434.136.501	586.498.207	31,19%	34,20%
2005	3.215.596.880	45,60%	1.470.159.278	441.678.975	627.854.769	32,84%	34,20%
2006	3.355.282.031	45,64%	1.530.099.195	463.556.378	624.197.910	31,31%	34,20%
2007	3.855.698.458	37,88%	1.477.391.738	620.435.476	631.300.687	30,09%	34,20%
2008	4.287.702.016	37,76%	1.635.682.295	622.978.313	615.459.357	27,25%	34,20%
2009	4.659.354.734	37,56%	1.768.739.588	604.615.400	647.873.821	27,30%	34,20%
2010	4.321.537.934	36,71%	1.605.046.316	481.189.635	709.293.056	34,00%	34,20%
2011	4.082.241.575	35,53%	1.469.038.633	578.996.217	736.728.579	35,97%	34,20%
2012	4.445.740.563	37,06%	1.661.299.837	718.422.949	755.710.930	31,76%	34,20%
2013	4.700.302.515	37,90%	1.794.401.531	762.308.523	788.797.953	30,85%	34,20%
2014	4.825.121.943	38,42%	1.864.387.050	796.077.142	788.173.162	29,63%	34,20%
2015	5.082.412.349	39,21%	2.011.986.145	823.943.543	821.017.938	28,95%	34,20%
2016	5.961.834.540	34,84%	2.098.577.055	1.039.956.352	811.879.228	25,87%	34,26%
2017	6.190.633.952	34,44%	2.154.579.331	1.142.036.882	851.751.474	25,84%	34,62%
2018	6.824.408.041	33,66%	2.315.431.345	1.207.304.574	923.148.099	26,21%	34,93%
2019	6.916.716.012	33,36%	2.336.248.722	1.234.165.289	939.562.737	26,32%	35,06%
2020	7.297.660.947	33,00%	2.423.804.506	1.275.110.170	893.023.225	24,14%	32,59%
2021	7.433.547.952	32,11%	2.377.570.000	1.234.148.634	934.122.862	25,86%	32,59%
2022	7.703.975.205	32,47%	2.500.698.524	1.257.589.678	1.020.991.589	27,17%	30,90%
2023	8.653.453.160	32,36%	2.796.087.929	1.380.762.907	1.072.701.507	25,68%	31,14%
2024	8.599.787.389	34,05%	2.940.635.573	1.414.786.862	1.174.998.201	26,98%	31,15%

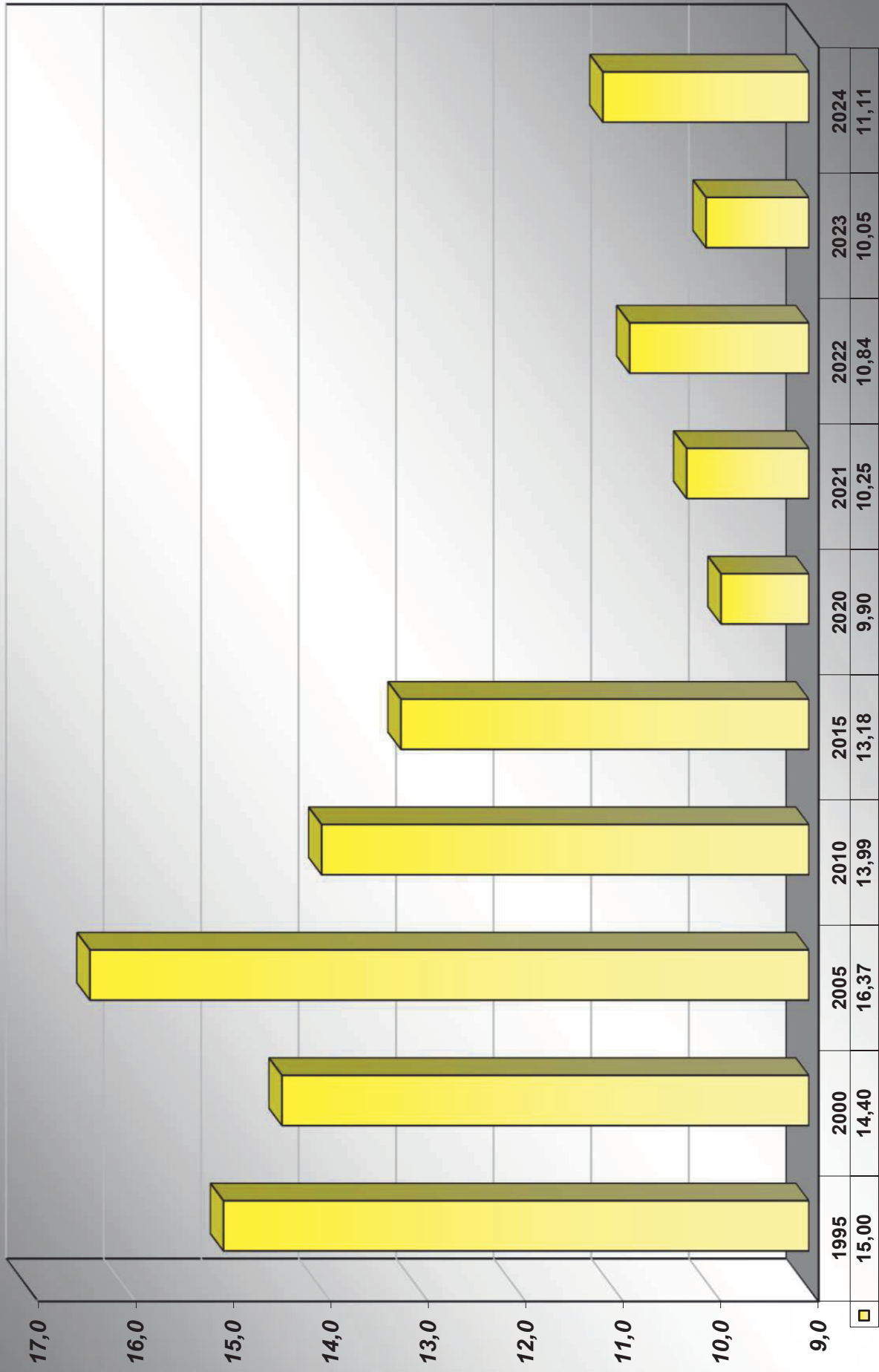
## Zahlbetrag LWV-Umlage der Landkreise in Euro und Anteil der LWV-Umlage an den Einnahmen aus Kreisumlage und -schlüsselzuweisungen in Prozent



## Entwicklung der LWV-Umlagegrundlagen in Euro - je Landkreis - und des Hebesatzes in Prozent

Hebesatz	15,00	14,40	16,37	13,99	13,18	9,90	10,25	10,84	10,05	11,11
Landkreise	1995	2000	2005	2010	2015	2020	2021	2022	2023	2024
<b>Reg.-Bezirk Darmstadt</b>										
Bergstraße	178.852.833	207.927.664	207.150.895	272.179.880	337.316.931	492.349.781	498.307.369	518.659.418	572.348.760	579.957.936
Darmstadt-Dieburg	192.611.120	230.807.292	243.310.935	292.055.938	366.246.234	537.246.171	544.224.621	560.232.859	616.930.586	619.745.798
Groß-Gerau	198.081.377	230.093.507	210.769.444	279.687.620	343.653.112	518.002.808	533.560.245	536.803.807	601.371.644	609.437.269
Hochtaunuskreis	190.716.201	215.085.272	219.892.205	309.184.467	361.487.557	512.488.424	511.194.458	512.594.200	561.957.228	574.014.067
Main-Kinzig-Kreis	290.465.684	352.682.632	338.498.456	434.756.431	553.354.525	821.716.611	822.228.412	846.531.719	945.777.063	935.491.818
Main-Taunus-Kreis	186.774.648	229.380.857	214.975.505	374.050.809	416.700.596	556.516.234	591.653.634	616.184.270	657.898.972	660.528.857
Odenwaldkreis	63.309.844	79.089.951	73.289.241	91.062.599	116.649.577	170.124.353	171.216.023	176.132.845	195.603.080	196.269.538
Offenbach	274.079.180	299.111.138	298.412.306	385.800.107	461.024.617	700.234.080	700.260.469	773.239.013	822.693.205	821.432.695
Rheingau-Taunus-Kreis	127.738.141	146.406.498	143.198.282	186.664.144	227.441.828	339.429.286	342.111.289	355.205.116	394.568.940	395.586.704
Wetteraukreis	195.501.718	236.322.648	242.020.264	293.989.580	364.166.506	555.778.326	565.292.799	583.318.616	652.288.097	656.263.724
<b>zusammen</b>	<b>1.898.130.746</b>	<b>2.226.907.459</b>	<b>2.191.517.533</b>	<b>2.919.431.575</b>	<b>3.548.041.483</b>	<b>5.203.886.074</b>	<b>5.280.049.319</b>	<b>5.478.901.863</b>	<b>6.021.437.575</b>	<b>6.048.728.406</b>
<b>Reg.-Bezirk Gießen</b>										
Gießen	180.351.451	219.437.414	210.805.021	269.941.562	344.017.976	513.947.338	521.653.625	535.529.539	595.810.078	603.830.831
Lahn-Dill-Kreis	180.588.085	223.019.606	208.745.103	276.542.203	350.376.561	481.649.168	480.517.087	494.991.344	552.745.257	556.959.146
Limburg-Weilburg	111.803.105	138.428.408	129.640.936	167.447.572	208.555.270	304.830.300	306.823.532	317.880.530	369.480.650	352.088.541
Marburg-Biedenkopf	184.245.064	225.870.291	213.402.726	282.823.140	351.545.239	497.922.405	493.883.391	511.093.039	802.053.902	654.767.077
Vogelsbergkreis	75.984.716	91.007.479	84.317.490	103.989.181	131.246.920	188.517.799	188.572.165	192.909.780	215.044.144	214.666.920
<b>zusammen</b>	<b>732.972.421</b>	<b>897.763.199</b>	<b>846.911.276</b>	<b>1.100.743.658</b>	<b>1.385.741.966</b>	<b>1.986.867.010</b>	<b>1.991.449.800</b>	<b>2.052.404.232</b>	<b>2.535.134.031</b>	<b>2.382.312.515</b>
<b>Reg.-Bezirk Kassel</b>										
Fulda	150.933.039	189.195.367	177.570.347	235.544.571	291.818.585	424.240.606	425.641.065	436.948.609	480.497.252	491.473.776
Hersfeld-Rotenburg	84.509.159	101.462.075	93.119.820	139.312.043	150.066.057	216.322.937	218.130.225	223.566.470	254.011.489	271.602.400
Kassel	155.092.304	208.159.035	178.878.120	246.598.733	309.173.252	409.998.324	415.361.197	424.411.749	475.705.365	479.731.381
Schwalim-Eder-Kreis	121.061.468	150.488.809	138.798.554	172.979.199	221.768.769	314.574.544	317.307.435	327.998.301	368.110.280	371.165.380
Waldeck-Frankenberg	118.857.717	138.136.393	128.571.380	156.710.656	198.012.965	284.294.337	285.750.468	295.955.430	330.802.005	332.733.301
Werra-Meißner-Kreis	77.059.359	88.641.464	80.031.684	97.592.990	124.648.079	178.430.842	177.926.391	182.031.776	203.702.307	202.103.380
<b>zusammen</b>	<b>707.513.046</b>	<b>876.083.143</b>	<b>796.969.905</b>	<b>1.048.738.192</b>	<b>1.295.487.707</b>	<b>1.827.861.590</b>	<b>1.840.116.781</b>	<b>1.890.912.335</b>	<b>2.112.828.698</b>	<b>2.148.809.618</b>
<b>Summe Landkreise</b>	<b>3.338.616.213</b>	<b>4.000.753.801</b>	<b>3.835.398.714</b>	<b>5.068.913.425</b>	<b>6.229.271.156</b>	<b>9.018.614.674</b>	<b>9.111.615.900</b>	<b>9.422.218.430</b>	<b>10.669.400.304</b>	<b>10.579.850.539</b>

Entwicklung der LWV-Hebesatzes in Hessen von 1995 bis 2024 in Prozent

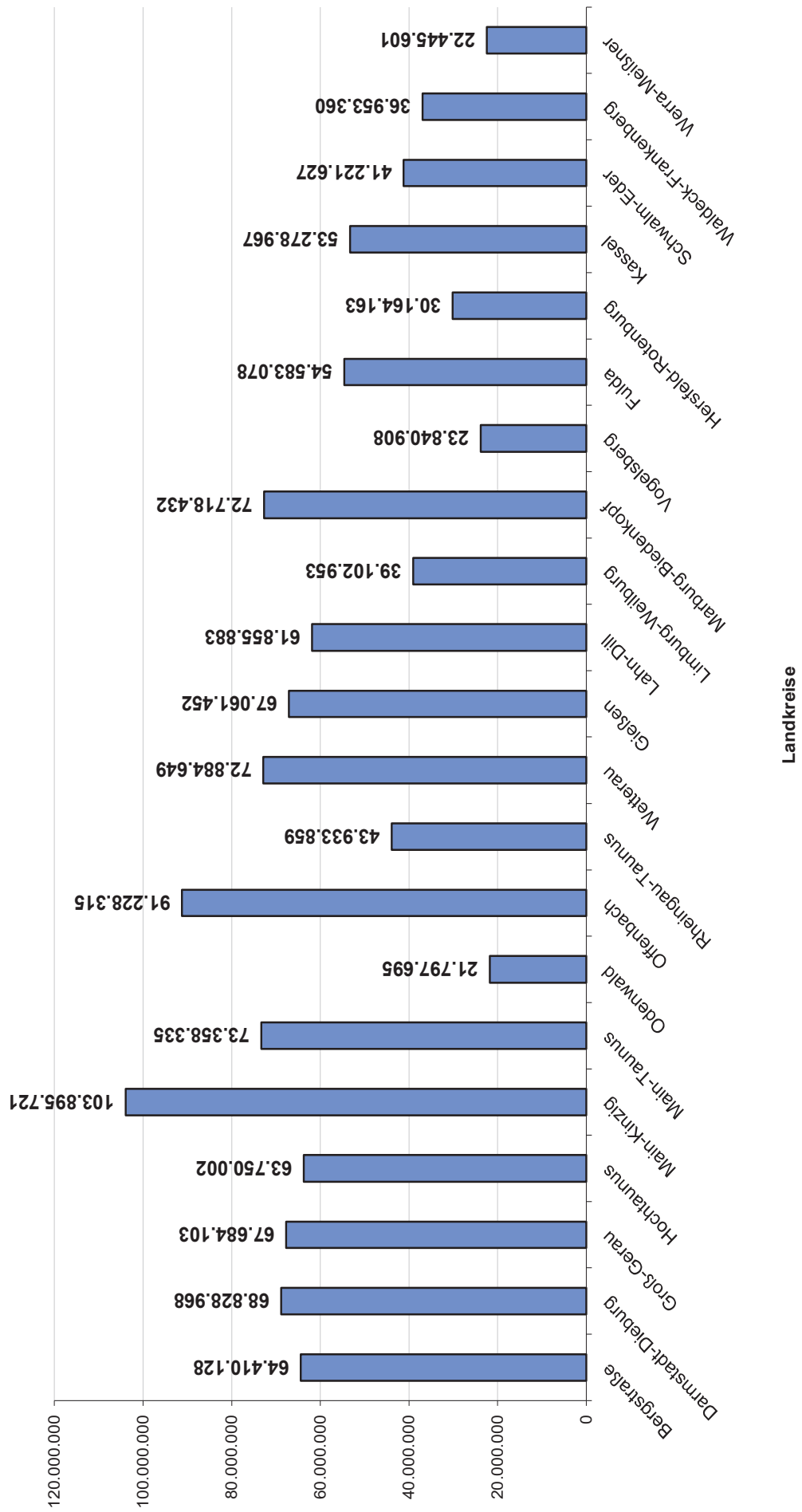




## Entwicklung LWV-Umlage - je Landkreis - in Euro

Landkreise	1995	2000	2005	2010	2015	2020	2021	2022	2023	2024
<b>Reg.-Bezirk Darmstadt</b>										
Bergstraße	26.827.925	29.941.584	33.910.602	38.086.131	44.458.372	48.752.475	51.086.471	56.201.935	57.543.944	64.410.128
Darmstadt-Dieburg	28.891.668	33.236.250	39.830.000	40.867.387	48.271.254	53.198.116	55.793.908	60.706.833	62.026.201	68.828.968
Groß-Gerau	29.712.207	33.133.465	34.502.958	39.136.689	45.293.480	51.292.638	54.700.596	58.168.061	60.461.905	67.684.103
Hochtaunus	28.607.430	30.972.279	35.996.354	43.264.182	47.644.060	50.746.604	52.407.656	55.544.708	56.499.180	63.750.002
Main-Kinzig	43.569.853	50.786.299	55.412.197	60.835.467	72.932.126	81.366.379	84.294.857	91.730.177	95.088.426	103.895.721
Main-Taunus	28.016.197	33.030.843	35.191.490	52.340.930	54.921.139	55.106.237	60.656.331	66.769.727	66.145.163	73.358.335
Odenwald	9.496.477	11.388.953	11.997.449	12.742.389	15.374.414	16.845.713	17.553.067	19.085.755	19.665.934	21.797.695
Offenbach	41.111.877	43.072.004	48.850.094	53.985.009	60.763.045	69.337.179	71.790.703	83.788.179	82.713.575	91.228.315
Rheingau-Taunus	19.160.721	21.082.536	23.441.559	26.119.914	29.976.833	33.610.288	35.073.249	38.490.026	39.669.961	43.933.859
Wetterau	29.325.258	34.030.461	39.618.717	41.137.962	47.997.145	55.033.170	57.953.818	63.208.405	65.581.045	72.884.649
<b>zusammen</b>	<b>284.719.612</b>	<b>320.674.674</b>	<b>358.751.420</b>	<b>408.516.060</b>	<b>467.631.867</b>	<b>515.288.799</b>	<b>541.310.656</b>	<b>593.693.806</b>	<b>605.395.334</b>	<b>671.771.777</b>
<b>Reg.-Bezirk Gießen</b>										
Gießen	27.052.718	31.598.988	34.508.782	37.772.923	45.341.569	50.891.065	53.479.930	58.029.981	59.902.745	67.061.452
Lahn-Dill	27.088.213	32.114.823	34.171.573	38.696.550	46.179.631	47.692.901	49.262.612	53.637.262	55.573.008	61.855.883
Limburg-Weilburg	16.770.466	19.933.691	21.222.221	23.430.939	27.487.585	30.184.296	31.455.549	34.445.534	37.147.585	39.102.953
Marburg-Biedenkopf	27.636.760	32.525.322	34.934.026	39.575.442	46.333.663	49.304.277	50.632.925	55.382.042	80.638.499	72.718.432
Vogelsberg	11.397.707	13.105.077	13.802.773	14.551.206	17.298.344	18.667.032	19.332.418	20.903.704	21.620.538	23.840.908
<b>zusammen</b>	<b>109.945.863</b>	<b>129.277.901</b>	<b>138.639.376</b>	<b>154.027.060</b>	<b>182.640.791</b>	<b>196.739.571</b>	<b>204.163.433</b>	<b>222.398.523</b>	<b>254.882.375</b>	<b>264.579.628</b>
<b>Reg.-Bezirk Kassel</b>										
Fulda	22.639.956	27.244.133	29.068.266	32.959.752	38.461.690	42.008.305	43.636.722	47.347.751	48.309.194	54.583.078
Hersfeld-Rotenburg	12.676.374	14.610.539	15.243.715	19.493.934	19.778.706	21.420.297	22.362.711	24.225.663	25.538.315	30.164.163
Kassel	23.263.846	29.974.901	29.282.348	34.506.561	40.749.035	40.598.034	42.582.830	45.989.257	47.827.417	53.278.967
Schwalm-Eder	18.159.220	21.670.388	22.721.323	24.204.979	29.229.124	31.149.171	32.530.358	35.541.896	37.009.808	41.221.627
Waldeck-Frankenberg	17.828.657	19.891.641	21.047.135	21.928.522	26.098.109	28.150.825	29.295.138	32.069.730	33.258.834	36.953.360
Werra-Meißner	11.558.904	12.764.371	13.101.187	13.656.187	16.428.617	17.668.222	18.241.014	19.724.963	20.480.230	22.445.601
<b>zusammen</b>	<b>106.126.957</b>	<b>126.155.973</b>	<b>130.463.973</b>	<b>146.749.935</b>	<b>170.745.280</b>	<b>180.994.855</b>	<b>188.648.772</b>	<b>204.899.261</b>	<b>212.423.797</b>	<b>238.646.796</b>
<b>Summe Landkreise</b>	<b>500.792.432</b>	<b>576.108.547</b>	<b>627.854.769</b>	<b>709.293.056</b>	<b>821.017.938</b>	<b>893.023.225</b>	<b>934.122.862</b>	<b>1.020.991.589</b>	<b>1.072.701.507</b>	<b>1.174.998.201</b>

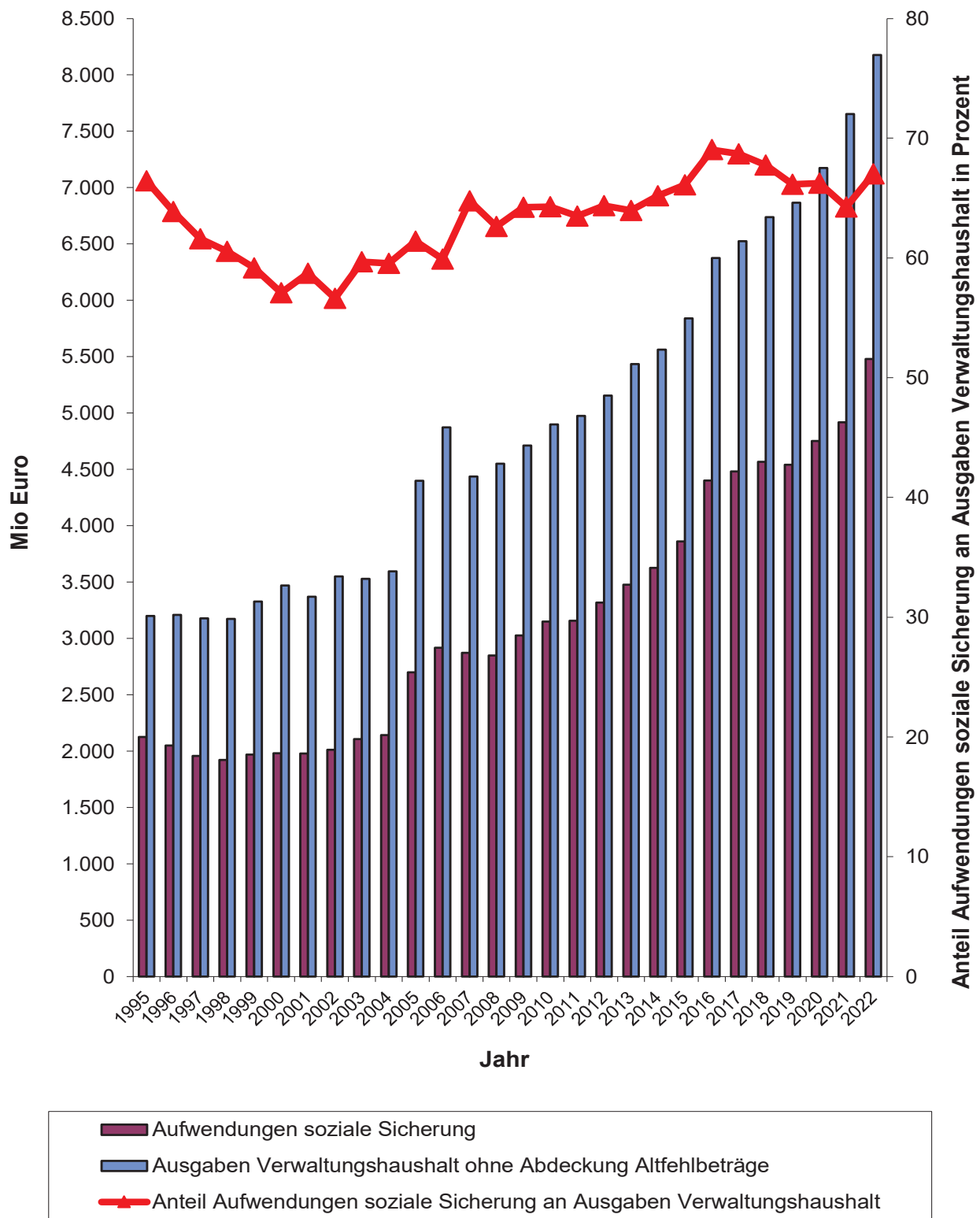
# LWV-Umlage 2024 in Euro



## Anteil Aufwendungen soziale Sicherung an Ausgaben Verwaltungshaushalt

Haus- halts- jahr	Ausgaben für Soziales	LWV-Umlage	Aufwendungen soziale Sicherung	Ausgaben Verwaltungs- haushalt ohne Abdeckung Altfehlbeträge	Anteil Aufwendungen soziale Sicherung an Ausgaben Verwaltungs- haushalt
	Mio Euro	Mio Euro	Mio Euro	Mio Euro	%
1	2	3	4	5	6
1995	1.624,8	500,8	2.125,6	3.199,3	66,44
1996	1.566,5	482,6	2.049,1	3.207,7	63,88
1997	1.475,7	481,5	1.957,3	3.178,0	61,59
1998	1.422,7	499,1	1.921,8	3.173,4	60,56
1999	1.390,4	577,6	1.968,0	3.326,0	59,17
2000	1.403,9	576,1	1.980,0	3.468,0	57,09
2001	1.410,6	567,7	1.978,3	3.369,5	58,71
2002	1.447,9	562,7	2.010,6	3.550,1	56,64
2003	1.522,8	582,2	2.105,0	3.527,7	59,67
2004	1.554,4	586,5	2.140,9	3.595,3	59,55
2005	2.071,6	627,9	2.699,5	4.396,8	61,40
2006	2.293,5	624,2	2.917,7	4.871,0	59,90
2007	2.240,8	631,3	2.872,1	4.434,8	64,76
2008	2.233,1	615,5	2.848,6	4.548,6	62,62
2009	2.378,0	647,9	3.025,8	4.710,8	64,23
2010	2.438,5	709,3	3.147,8	4.896,8	64,28
2011	2.420,3	736,7	3.157,0	4.972,8	63,49
2012	2.562,2	755,7	3.317,9	5.154,3	64,37
2013	2.686,5	788,8	3.475,3	5.432,3	63,97
2014	2.837,3	788,2	3.625,5	5.561,4	65,19
2015	3.038,6	821,0	3.859,6	5.838,2	66,11
2016	3.578,4	822,0	4.400,4	6.373,2	69,05
2017	3.629,8	851,8	4.481,6	6.523,4	68,70
2018	3.641,7	923,1	4.564,8	6.738,0	67,75
2019	3.601,3	939,6	4.540,9	6.865,5	66,14
2020	3.858,2	893,0	4.751,2	7.172,1	66,25
2021	3.982,6	934,1	4.916,7	7.651,5	64,26
2022	4.456,7	1.021,0	5.477,7	8.174,5	67,01
Zuwachs 1995-2022	2.831,9	520,2	3.352,1	4.975,2	

## Anteil Aufwendungen soziale Sicherung an Ausgaben Verwaltungshaushalt ohne Abdeckung Altfehlbeträge





## Zuschussbedarf des Einzelplanes 4 „Soziale Sicherung“ bzw. der Produktbereiche 05 - Soziale Leistungen- und 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe- sowie LWV-Umlage der Landkreise in Hessen

FAG-Jahr:	Zuschußbedarf Epl. 4 bzw. PB 05 und 06 bis 2003 ohne Personalkosten ab 2004 incl. Personalkosten	LWV-Umlage	Zuschußbedarf Epl. 4 bzw. PB 05 und 06 einschl. LWV-Umlage	Zur Deckung des Zuschußbedarfs fehlend (-) aus	
	Mio Euro	Mio Euro	Mio Euro	Kreisschlüsselzuweisungen	Kreisumlage
2000	877,279	576,109	1.453,387	-181,78	-1,78
2001	732,755	567,724	1.300,479	-145,67	16,14
2002	733,318	562,758	1.296,076	-141,34	15,23
2003	814,378	582,219	1.396,597	-167,14	6,16
2004	1.020,711	586,498	1.607,209	-276,24	-11,15
2005	1.036,090	627,855	1.663,945	-276,73	-13,18
2006	1.063,745	624,198	1.687,943	-264,13	-10,32
2007	1.175,198	631,301	1.806,499	-191,17	-22,28
2008	1.179,251	615,459	1.794,710	-188,09	-9,72
2009	1.270,059	647,874	1.917,933	-217,22	-8,44
2010	1.307,772	709,293	2.017,065	-319,18	-25,67
2011	1.418,319	736,729	2.155,048	-272,20	-46,70
2012	1.365,147	755,711	2.120,858	-195,21	-27,66
2013	1.418,319	788,798	2.207,117	-189,53	-23,00
2014	1.374,650	788,173	2.162,823	-171,685	-16,01
2015	1.401,482	831,053	2.232,535	-170,957	-10,96
2016	1.467,461	817,252	2.284,713	-119,693	-8,87
2017	1.466,526	852,009	2.318,535	-110,425	-7,61
2018	1.702,400	930,831	2.633,231	-122,386	-13,73
2019	1.727,808	939,563	2.667,370	-116,128	-14,17
2020	1.873,525	893,023	2.766,548	-116,965	-14,14
2021	1.820,960	934,123	2.755,083	-123,237	-15,88
2022	1.926,898	1.020,992	2.947,890	-134,408	-17,88
2023	2.158,215	1.072,701	3.230,916	-133,995	-15,55
2024	2.370,933	1.174,998	3.545,931	-150,634	-20,58

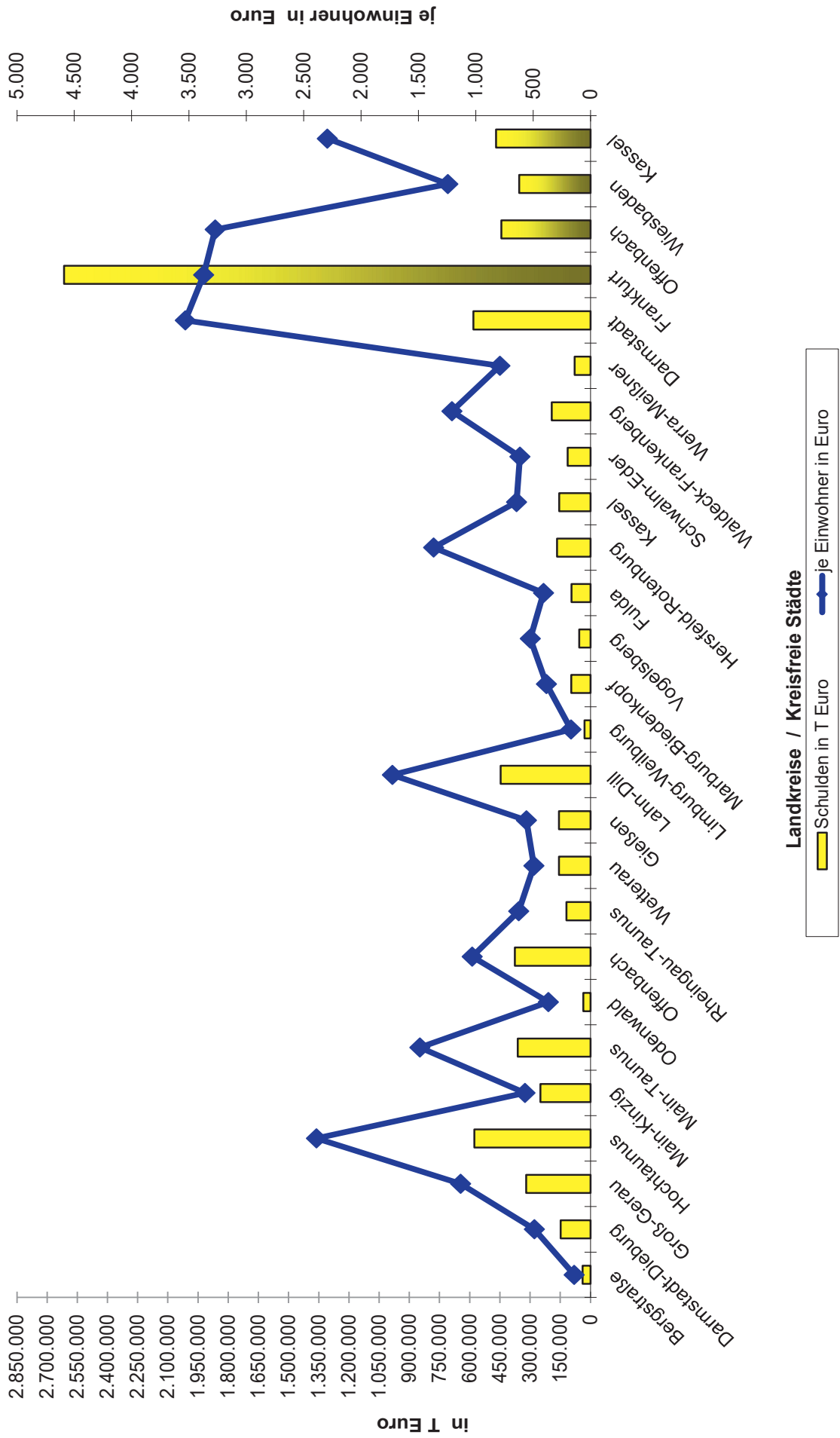
## Entwicklung der Schulden der Landkreise und kreisfreien Städte Hessens jeweils zum 31.12.

Landkreis/kreisfr. Stadt	2000		2005		2010		2015		2020		2021		2022		2023	
	Schulden T Euro	Je Einw. Euro	Schulden T Euro	Je Einw. Euro	Schulden T Euro	Je Einw. Euro	Schulden T Euro	Je Einw. Euro	Schulden T Euro	Je Einw. Euro	Schulden T Euro	Je Einw. Euro	Schulden T Euro	Je Einw. Euro	Schulden T Euro	Je Einw. Euro
<b>Reg.-Bezirk Darmstadt</b>																
Bergstraße	98.952	376	123.648	464	73.261	278	44.632	168	43.765	162	42.694	158	40.794	149	39.296	142
Darmstadt-Dieburg	153.948	537	160.247	552	155.371	537	118.515	410	140.467	471	153.481	516	151.419	504	147.473	489
Groß-Gerau	119.912	482	217.903	864	258.911	1.016	228.973	871	249.302	903	265.161	962	304.091	1.090	318.857	1.132
Hochtaunus	125.765	560	342.585	1.506	527.638	2.327	577.290	2.491	590.239	2.488	577.374	2.436	576.868	2.406	576.606	2.388
Main-Kinzig	242.506	599	275.652	673	335.794	825	210.228	514	219.414	521	212.882	505	230.271	538	248.029	571
Main-Taunus	176.736	806	257.125	1.147	265.864	1.170	369.184	1.599	365.631	1.530	345.731	1.446	343.309	1.418	361.769	1.487
Odenwald	66.963	674	75.243	750	12.901	132	20.691	215	27.104	281	25.692	265	24.269	248	35.626	367
Offenbach	185.986	557	291.552	863	424.532	1.257	363.708	1.059	378.586	1.064	354.333	994	350.298	972	375.873	1.031
Rheingau-Taunus	98.607	535	125.582	678	131.088	715	93.840	514	86.786	463	91.127	486	94.569	499	118.728	625
Weiltarrau	183.019	625	206.579	692	252.607	847	192.985	647	144.111	466	121.670	392	124.395	394	156.868	492
<b>Summe</b>	<b>1.452.394</b>	<b>568</b>	<b>2.076.116</b>	<b>801</b>	<b>2.437.967</b>	<b>943</b>	<b>2.220.046</b>	<b>849</b>	<b>2.245.407</b>	<b>835</b>	<b>2.190.145</b>	<b>816</b>	<b>2.240.284</b>	<b>822</b>	<b>2.379.135</b>	<b>866</b>
<b>Reg.-Bezirk Gießen</b>																
Gießen	168.640	667	139.306	545	113.251	442	82.066	315	101.716	376	105.012	386	120.982	436	156.200	557
Lahn-Dill	157.702	601	122.857	471	150.989	593	256.647	1.020	357.242	1.410	392.441	1.549	426.985	1.664	446.550	1.728
Limburg-Weilburg	69.750	398	73.471	417	40.584	236	38.701	227	37.293	216	33.934	197	30.970	177	29.867	170
Marburg-Biedenkopf	79.807	316	72.466	286	81.255	324	81.594	338	96.470	392	91.704	374	94.196	379	95.833	383
Vogelsberg	47.593	402	47.260	406	60.795	551	52.259	495	59.483	564	56.945	540	58.792	552	56.025	525
<b>Summe</b>	<b>523.492</b>	<b>493</b>	<b>455.360</b>	<b>429</b>	<b>446.874</b>	<b>428</b>	<b>511.267</b>	<b>479</b>	<b>652.205</b>	<b>592</b>	<b>680.036</b>	<b>609</b>	<b>731.905</b>	<b>688</b>	<b>784.475</b>	<b>732</b>
<b>Reg.-Bezirk Kassel</b>																
Fulda	18.862	87	19.330	88	45.594	209	100.242	461	97.252	436	90.234	405	95.670	423	93.716	410
Hersfeld-Rotenburg	51.181	391	45.246	355	65.047	531	63.789	535	104.200	865	137.116	1.141	149.140	1.224	166.024	1.368
Kassel	76.007	309	98.904	405	115.603	486	100.461	430	117.339	496	129.311	546	144.882	602	155.263	644
Schwalim-Eder	46.750	242	53.359	280	75.832	413	66.708	371	92.371	514	88.180	490	102.056	560	112.855	615
Waldeck-Frankenberg	64.009	375	34.612	205	54.690	336	71.318	456	180.174	1.153	180.553	1.154	193.342	1.217	192.072	1.207
Werra-Meißner	18.600	162	11.384	103	25.333	242	70.085	700	71.930	717	74.807	749	74.932	745	79.058	789
<b>Summe</b>	<b>275.410</b>	<b>217</b>	<b>262.835</b>	<b>248</b>	<b>382.099</b>	<b>371</b>	<b>472.603</b>	<b>492</b>	<b>663.267</b>	<b>697</b>	<b>700.201</b>	<b>747</b>	<b>760.023</b>	<b>737</b>	<b>798.989</b>	<b>773</b>
<b>Su. Landkreise</b>	<b>2.251.297</b>	<b>461</b>	<b>2.794.311</b>	<b>592</b>	<b>3.266.940</b>	<b>702</b>	<b>3.203.916</b>	<b>607</b>	<b>3.560.878</b>	<b>708</b>	<b>3.570.382</b>	<b>724</b>	<b>3.732.211</b>	<b>774</b>	<b>3.962.600</b>	<b>816</b>
<b>kreisfr.-Städte</b>																
Darmstadt	287.649	2.084	307.654	2.196	255.415	1.783	252.380	1.657	385.174	2.414	439.672	2.770	495.422	3.061	582.004	3.532
Frankfurt	2.012.314	3.119	1.485.107	2.291	1.083.642	1.602	1.488.848	2.054	2.128.778	2.785	2.349.436	3.111	2.498.602	3.244	2.615.625	3.372
Offenbach	209.653	1.791	205.711	1.720	241.314	2.020	564.913	4.635	361.612	2.777	383.802	2.930	456.745	3.427	443.263	3.272
Wiesbaden	372.173	1.380	367.819	1.341	378.678	1.367	373.047	1.351	356.031	1.279	353.898	1.270	363.095	1.283	355.102	1.244
Kassel	266.158	1.363	298.380	1.537	312.716	1.608	350.482	1.795	549.497	2.730	514.964	2.572	470.489	2.321	469.510	2.294
<b>Su. kreisfr. Städte</b>	<b>3.147.948</b>	<b>2.306</b>	<b>2.664.671</b>	<b>1.936</b>	<b>2.271.765</b>	<b>1.611</b>	<b>3.029.670</b>	<b>2.298</b>	<b>3.781.092</b>	<b>2.397</b>	<b>4.041.772</b>	<b>2.531</b>	<b>4.284.353</b>	<b>2.348</b>	<b>4.465.503</b>	<b>2.851</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>5.399.245</b>	<b>891</b>	<b>5.458.982</b>	<b>896</b>	<b>5.538.705</b>	<b>913</b>	<b>6.233.586</b>	<b>1.453</b>	<b>7.341.970</b>	<b>1.552</b>	<b>7.612.154</b>	<b>1.627</b>	<b>8.016.564</b>	<b>1.206</b>	<b>8.428.103</b>	<b>1.313</b>

\* zum 30.06.

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt

### Schulden der Landkreise und kreisfreien Städte Hessens in 2023





**Ergebnis der Umfrage zur Haushaltssituation der hessischen Landkreise in den Haushaltsjahren 2023 und 2024**

	1.1	1.2	1.3	2.1	2.2	2.3
Landkreis	Ergebnisrechnung Jahresergebnis	Gesamtfinanzrechnung Saldo / Innenfinanzierungskraft	Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten zum	Ergebnishaushalt Jahresergebnis	Gesamtfinanzhaushalt voraussichtlicher Saldo Innenfinanzierungskraft	Höchstbetrag Liquiditätskredite lt. Haushaltssatzung
	2023	2023	31.12.2023	2024	2024	2024
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Bergstraße	23.706.648	24.545.898	0	-25.192.240	-23.910.556	50.000.000
Darmstadt-Dieburg	-2.904.068	-107.028	0	-6.616.642	-13.385.659	60.000.000
Groß-Gerau	1.720.208	-17.632.598	12.709.087	12.342.700	200.200	80.000.000
Hochtaunus	5.026.232	-1.536.138	0	-16.715.514	-12.380.697	20.000.000
Main-Kinzig	17.890.237	-3.866.157	0	5.258.277	-18.318.466	70.000.000
Main-Taunus	-2.525.350	-1.957.105	0	-35.450.199	-33.673.384	20.000.000
Odenwaldkreis	-12.405.128	-7.466.547	0	-5.821.084	-6.502.818	15.000.000
Offenbach	8.305.763	-1.752.799	0	-22.747.113	-36.669.830	40.000.000
Rheingau-Taunus	1.000.000	462.019	0	-6.929.400	-14.990.010	20.000.000
Wetterau	-3.248.209	-7.721.196	0	-40.899.067	-46.056.786	67.000.000
<b>Reg. Bez. Darmstadt</b>	<b>36.566.333</b>	<b>-17.031.651</b>	<b>12.709.087</b>	<b>-142.770.282</b>	<b>-205.688.006</b>	<b>442.000.000</b>
Gießen	3.710.693	2.800.797	0	-11.206.000	-17.778.650	25.000.000
Lahn-Dill	-2.740.540	-12.348.684	0	-26.106.640	-43.413.029	20.000.000
Limburg-Weilburg	9.714.743	15.434.348	0	9.988.218	424.244	0
Marburg-Biedenkopf	-1.071.557	9.071.310	0	-20.492.655	-21.602.305	50.000.000
Vogelsberg	-2.260.195	1.819.890	0	-5.116.160	-3.753.870	30.000.000
<b>Reg. Bez. Gießen</b>	<b>7.353.144</b>	<b>16.777.660</b>	<b>0</b>	<b>-52.933.237</b>	<b>-86.123.610</b>	<b>125.000.000</b>
Fulda	11.000.000	14.529.686	0	-13.943.500	-14.137.900	0
Hersfeld-Rotenburg	-7.057.493	-9.199.622	0	-1.784.726	-7.179.490	65.000.000
Kassel	-7.882.951	-373.690	0	-1.885.472	-9.874.471	40.000.000
Schwalm-Eder	-1.440.841	-7.944.353	0	-12.751.282	-21.103.890	25.000.000
Waldeck-Frankenberg	2.186.026	30.404.650	0	-27.106.804	-28.268.688	20.000.000
Werra-Meißner	2.000.000	1.347.959	0	-14.492.264	-19.011.964	10.000.000
<b>Reg. Bez. Kassel</b>	<b>-1.195.258</b>	<b>28.764.630</b>	<b>0</b>	<b>-71.964.048</b>	<b>-99.576.403</b>	<b>160.000.000</b>
<b>Land Hessen</b>	<b>42.724.219</b>	<b>28.510.638</b>	<b>12.709.087</b>	<b>-267.667.567</b>	<b>-391.388.019</b>	<b>727.000.000</b>

## Ergebnis der Umfrage zur Haushaltssituation der hessischen Landkreise in den Haushaltsjahren 2023 und 2024

Landkreis	3.1	3.2	3.3	3.4	3.5	3.6	3.7	3.8
	Hebesatz				Hebesatz			
	Kreisumlage	Schulumlage	Gesamt	Kreisumlage Sonderstatusstädte mit Schulträgerschaft	Kreisumlage	Schulumlage	Gesamt	Kreisumlage Sonderstatusstädte mit Schulträgerschaft
	2023 %	2023 %	2023 %	2023 %	2024 %	2024 %	2024 %	2024 %
Bergstraße	31,55	20,57	52,12		31,55	21,57	53,12	
Darmstadt-Dieburg	36,58	20,57	57,15		37,77	21,14	58,91	
Groß-Gerau	34,04	21,40	55,44	38,81	38,42	20,92	59,34	43,19
Hochtaunus *1	37,34	17,77	55,11		37,66	17,45	55,11	
Main-Kinzig	34,27	15,50	49,77	36,60	37,27	16,50	53,77	39,60
Main-Taunus	31,05	17,20	48,25		33,30	17,60	50,90	
Odenwaldkreis	35,10	21,90	57,00		35,60	21,40	57,00	
Offenbach	33,32	17,61	50,93		36,32	18,67	54,99	
Rheingau-Taunus	29,08	20,44	49,52		31,76	21,77	53,53	
Wetterau	31,10	13,87	44,97		31,10	16,77	47,87	
<b>Reg. Bez. Darmstadt</b>	<b>33,34</b>	<b>18,68</b>	<b>52,03</b>	<b>37,71</b>	<b>35,07</b>	<b>19,38</b>	<b>54,45</b>	<b>41,40</b>
Gießen	32,40	18,10	50,50	34,07	33,90	18,30	52,20	35,57
Lahn-Dill *2	32,96	15,79	48,75		34,86	17,80	52,66	
Limburg-Weilburg	31,70	17,80	49,50		34,20	15,30	49,50	
Marburg-Biedenkopf	29,36	20,25	49,61	35,93	29,36	20,25	49,61	35,93
Vogelsberg	36,49	19,80	56,29		37,49	19,80	57,29	
<b>Reg. Bez. Gießen</b>	<b>32,58</b>	<b>18,35</b>	<b>50,93</b>	<b>35,00</b>	<b>33,96</b>	<b>18,29</b>	<b>52,25</b>	<b>35,75</b>
Fulda	30,57	17,50	48,07	35,55	30,57	17,50	48,07	35,55
Hersfeld-Rotenburg	35,00	15,83	50,83		35,74	15,09	50,83	
Kassel	30,20	20,80	51,00		34,20	21,80	56,00	
Schwalm-Eder	28,41	16,35	44,76		30,41	15,35	45,76	
Waldeck-Frankenberg	27,67	19,23	46,90		29,61	19,24	48,85	
Werra-Meißner	33,45	16,16	49,61		33,96	16,49	50,45	
<b>Reg. Bez. Kassel</b>	<b>30,88</b>	<b>17,65</b>	<b>48,53</b>	<b>35,55</b>	<b>32,42</b>	<b>17,58</b>	<b>49,99</b>	<b>35,55</b>
<b>Land Hessen</b>	<b>32,46</b>	<b>18,31</b>	<b>50,77</b>	<b>36,19</b>	<b>34,05</b>	<b>18,61</b>	<b>52,66</b>	<b>37,97</b>

\*1 Hebesatz Kreisumlage für Sonderstatusstadt ohne Schulträgerschaft: 30,22 % (2023) bzw. 32,79 % (2024)

\*2 Hebesatz Kreisumlage für Sonderstatusstadt ohne Schulträgerschaft: 30,43 % (2023) bzw. 32,33 % (2024)

## Ergebnis der Umfrage zur Haushaltssituation der hessischen Landkreise in den Haushaltsjahren 2023 und 2024

Landkreis	4.1		4.2		4.3		4.4		4.5		4.6		4.7		4.8		5.1		5.2	
	Zuschussbedarf Produktbereich 05 Soziale Leistungen incl. LWV-Umlage Saldo nach ILV		Zuschussbedarf für SGB II		davon		LWV-Umlage		Zuschussbedarf Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		Saldo nach ILV		Anteil Zuschussbedarf PB 05 und 06 an allg. Deckungsmitteln							
	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	%	%	%
Bergstraße	119.343.379	134.271.743	19.316.499	20.595.110	59.085.000	64.565.000	72.596.735	77.329.057	80,85	88,78										
Darmstadt-Dieburg	135.825.332	143.488.397	23.677.791	21.047.195	62.028.192	69.231.803	78.505.500	82.671.269	75,11	77,22										
Groß-Gerau	134.057.408	136.686.300	29.328.980	29.850.800	60.464.016	67.952.300	47.850.321	56.666.000	73,68	72,34										
Hochtaunus	122.071.304	132.714.341	17.929.295	18.421.648	56.500.620	64.240.189	39.988.649	42.204.992	75,67	80,77										
Main-Kinzig	225.114.867	233.747.685	42.384.180	42.055.000	95.091.492	104.095.177	61.390.064	63.637.971	76,59	75,28										
Main-Taunus	118.946.794	161.097.123	11.328.964	20.748.262	66.146.724	73.440.900	41.130.174	45.991.584	83,55	98,86										
Odenwaldkreis	36.125.140	38.568.208	6.779.309	6.870.101	19.666.609	21.884.053	27.696.549	27.322.578	69,09	70,80										
Offenbach	184.855.768	208.383.072	35.139.684	42.657.623	82.716.060	91.264.178	85.692.500	98.365.051	81,72	86,93										
Rheingau-Taunus	90.177.391	101.703.980	15.834.345	15.442.820	40.202.630	44.107.920	40.268.991	42.504.184	82,97	86,42										
Wetterau	140.332.186	173.869.490	18.358.510	21.042.441	65.583.252	73.173.405	77.990.645	91.751.752	84,44	97,15										
<b>Reg. Bez. Darmstadt</b>	<b>1.306.849.569</b>	<b>1.464.530.339</b>	<b>220.077.556</b>	<b>238.731.000</b>	<b>607.484.595</b>	<b>673.954.925</b>	<b>573.110.130</b>	<b>628.444.438</b>	<b>78,37</b>	<b>83,45</b>										
Gießen	148.353.662	158.716.866	31.242.546	28.908.606	59.904.972	67.058.000	35.106.716	39.681.279	81,44	85,08										
Lahn-Dill	141.768.559	134.367.996	25.255.426	26.044.578	55.574.736	61.865.259	29.312.543	40.565.718	79,31	78,08										
Limburg-Weilburg	81.242.390	85.880.848	13.211.657	10.832.565	35.075.120	39.214.248	22.796.031	24.803.186	69,40	68,97										
Marburg-Biedenkopf	140.851.573	142.382.131	15.578.522	19.108.187	80.639.988	71.420.000	35.413.992	35.372.399	83,81	87,17										
Vogelsberg	57.954.873	62.552.150	8.177.311	9.060.750	21.631.056	23.842.900	26.538.837	26.436.580	83,65	85,01										
<b>Reg. Bez. Gießen</b>	<b>570.171.057</b>	<b>583.899.991</b>	<b>93.465.461</b>	<b>93.954.686</b>	<b>252.825.872</b>	<b>263.400.407</b>	<b>149.168.119</b>	<b>166.859.162</b>	<b>79,52</b>	<b>80,86</b>										
Fulda	86.910.679	113.395.647	2.834.715	12.971.829	48.310.836	54.587.600	27.533.523	30.142.835	62,41	78,01										
Hersfeld-Rotenburg	54.026.200	58.472.363	6.128.933	5.965.916	24.225.660	26.197.227	27.392.907	30.580.172	70,71	75,16										
Kassel	109.834.628	111.202.537	11.110.012	9.132.181	47.829.060	53.283.764	49.120.776	49.417.339	78,11	72,85										
Schwalm-Eder	73.001.486	79.609.863	4.073.311	5.682.560	37.011.060	41.227.000	33.856.517	35.573.991	72,54	74,87										
Waldeck-Frankenberg	60.641.401	77.811.403	7.401.290	9.319.962	33.710.200	36.961.087	30.252.155	35.626.906	70,14	84,55										
Werra-Meißner	47.809.833	56.722.493	5.128.413	6.522.814	20.480.964	22.487.300	19.177.650	20.742.738	72,46	83,61										
<b>Reg. Bez. Kassel</b>	<b>432.224.227</b>	<b>497.214.306</b>	<b>36.676.674</b>	<b>49.595.262</b>	<b>211.567.780</b>	<b>234.743.978</b>	<b>187.333.528</b>	<b>202.083.981</b>	<b>71,06</b>	<b>78,18</b>										
<b>Land Hessen</b>	<b>2.309.244.853</b>	<b>2.545.644.636</b>	<b>350.219.691</b>	<b>382.280.948</b>	<b>1.071.878.247</b>	<b>1.172.099.310</b>	<b>909.611.776</b>	<b>997.387.581</b>	<b>76,56</b>	<b>81,33</b>										

# Stichwortverzeichnis

## A

Afrikanische Schweinepest 68  
AG der Schulverwaltungsamtsleitungen 88  
Aktionsplan für ländliche Räume 62  
Allianz für Wohnen in Hessen 71  
Ambulante Pflege 41  
Änderung jagdrechtlicher Vorschriften 67  
Annex I zum Digitalpakt 82  
Arbeitsausschuss Soziotherapie 53  
Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der Ämter für den ländlichen Raum 88  
Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen (AGNH) 70  
Arbeitskreis der Verfahrenslotsen 33  
Arbeitskreise in der Jugendhilfe 33  
Arbeitskreises Informationstechnik und eGovernment der kommunalen Spitzenverbände in Hessen (AK IT) 88  
ASP-Koordinationsgruppe 69  
Asyl 21, 22, 23  
Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget 37  
Ausblick auf den KFA 2025 11  
Ausländerbehörden 22, 24, 25  
Austausch mit dem VKU 65  
Automatisierte Mini-Supermärkte 61

## B

Bereitschaftspflege 31  
Besoldungsrecht 19  
Beteiligungsrechte 18  
Betreuungsquote 28  
Betriebsausgabenpauschale 26  
Betriebsurlaub 31  
Betriebskosten 28  
Bezahlkarte 23  
Bleibeperspektive 21  
Brand- und Katastrophenschutz 20  
Brandschutz 20  
Bundes-Klimaanpassungsstrategie 64  
Bündnis Ausbildung Hessen 37  
Bürgergeld 38

## C

Cannabiskonsumgesetz 29  
Cybersicherheit 78

## D

Datenschutz 35  
Datenschutz – Microsoft 365 in Schulen 85  
Dekarbonisierung 64  
Denkmalschutz, Zusammenarbeit mit dem Land 86  
Der Kommunale Finanzausgleich (KFA) 11

Digitale Gremiensitzungen 18  
Digitale Heimverzeichnisse 31  
Digitales Management von (Verwaltungs-)Gebäuden 76  
Digitalisierung 58, 73  
Digitalisierungsfabriken 78  
Digitalisierungsstrategie für die Hessischen Landkreise 73  
Digitalpakt Schule 81  
Düngeverordnung 68  
Dürre 63

## E

Eckpunktevereinbarung Digitale Infrastruktur Hessen 78  
Eingliederungshilfe 1  
Einheitliche Software 48  
Einrichtungsrichtlinien 30, 31  
Einzäunungsmaßnahmen 68  
ELER/EPLR-Entwicklungsplan 59  
ELER-Fördermaßnahmen 59  
Empfehlungen zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe 29  
Energiewende 65  
Entwicklung KFA-Festsetzung 2024 11  
Erstaufnahme 21  
Erstaufnahmeeinrichtung 21, 23  
Evaluation 26  
Evaluierung 33  
Evaluierung des KFA 10, 11, 12

## F

Fachkräftecatalog 26, 31  
Fachkräftemangel 25, 58  
Fachtag Arbeitsmarkt 35  
Ferienschließzeiten 28  
Finanzevaluation nach § 11 HAG / SGB IX 40  
Finanzierung Schul-IT nach dem Digitalpakt 82  
Finanzplanungserlass 15, 16  
Finanzpolitisches Forderungspapier 8, 9  
Flucht- und migrationsbedingte Kosten 13  
Fluchtgeschehen 22  
Flüchtlinge 21  
Fördermittel Kreisstraßen 69  
Förderung der beruflichen Weiterbildung und Rehabilitation 36  
Förderung über die WI-Bank 68  
Freihaltepauschalen 30  
Früherkennungsuntersuchungen 29  
Frühförderung 40

## G

Ganztagsförderungsgesetz 28, 83

GAP-Strategieplan 59  
Gemeindefinanzierungsrecht § 121 HGO 61  
Gemeinsame Pressearbeit 35  
Genussmittel 62  
Gesetzesevaluationen 33  
Große Lösung 32  
Gruppenprophylaxe 49  
Gruppenreduzierung 27

## H

Haushalts- und Finanzsituation der hessischen Landkreise  
7  
HBO-Novelle 70  
HEAE 22, 23  
Hebammenversorgung 53  
Hector-Kinderakademien 81  
Heilpraktiker 52  
Hepas 37  
Hessische Ausführungsgesetze zum SGB IX / XII 38  
Hessischer Rundfunk (hr) 88  
Hessisches Wohnraumförderungsgesetz (HWoFG) 73  
Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege 47  
Hessischer Bauernverband - Austausch 67  
Hessischer Hitzeaktionsplan 51  
Hessischer Musikschulverband 88  
Hessischer Volkshochschulverband 88  
Hessisches Ausführungsgesetz zum  
Wasserverbandsgesetz 66  
Hessisches Ladenöffnungsgesetz 61  
Hessisches Naturschutzgesetz 67  
Hessisches Offensivgesetz 34  
Hessisches Wohnraumförderungsgesetz (HWoFG) 73  
Hilfen zur Erziehung 30  
Hinweisgeberrichtliniengesetz 19  
HLT-Ehemaligentreffen 88

## I

Inflationsausgleich 19  
Inklusive Jugendhilfe 27, 32  
Institut für Medienpädagogik und Kommunikation  
Landesfilmdienst Hessen e.V. 88  
Integration 21  
Integrierten Notfallzentren 55  
Interne AG „Ermittlung der Asyl- und  
flüchtlingsbedingten Haushaltsbelastung der  
hessischen Landkreise“ 14  
Investitionsbedarf 25  
Investitionskosten 25

## K

Kalkulationsgrundlage 26

Kalkulationshilfe 26  
Katastrophenschutz 20  
Kennzahlenvergleich SGB XII 41  
Kinder mit Behinderungen 27  
Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 29  
Kinderärzte 33  
Kinderärztliche Versorgungslage 33  
Kinderbetreuung 25  
Kindergesundheitsschutzgesetz 33  
Kindergrundsicherung 38  
Kindertagespflege 26  
Kindertagespflegepersonen 26  
KiTa-Qualitätsgesetz 27  
Klimaplan Hessen 64  
Klimaschutz 57  
Klimaschutzgesetz 65  
Klimaschutzprogramm 2023 63  
Klimawandel 63  
Koalitionsvertrag 56, 78  
Koalitionsvertrag Bereich Schule- Kultur 78  
Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD in Hessen –  
finanzpolitische Analyse 9  
Kommunalaufsicht 25  
Kommunalen Spitzenverbände 21, 22, 23, 24, 25  
Kommunalrecht 18  
Kommunalwahlordnung 18  
Kommunalwahlrecht 18  
Konferenz der Kreistagsvorsitzenden 19  
Konnexität 33  
Kooperationsvereinbarung zum Kinder- und  
Jugendschutz gemäß § 73c SGB V 29  
Koordinierungsstelle OZG 78  
Koordinierungsstelle SGB II 34  
Krankenhäuser 44  
Krankenhausfinanzierung 43  
Krankenhausinvestitionen 44  
Krankenhausreform 45  
Kreisfreiheit 18  
Kreisumlage 8  
Krisenhilfe 52

## L

Landesaufnahmegesetz 23, 24  
Landesrahmenvereinbarung Prävention 51  
Landesweiter Bericht nach § 6 HAG / SGB IX 39  
Landflucht 58  
Lastenausgleichsbehörden 43  
LEADER-Förderung 2023-2027 59  
Legalisierung 29  
Leitung einer Einrichtung 26  
Lenkungsausschuss Allianz für Wohnen 71  
Livestreaming 18  
LWV 11, 12, 13

## M

Masterplan Kultur Hessen 85  
Medizinisches Gutachten 50  
Mehrbelastungen der Landkreise im Bereich des  
Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und  
des Verbraucherschutzes 68  
Mobilitätsförderungsgesetz- MobFöG 69  
Modell Strukturlotse 60  
Moderner Arbeitsplatz / New Work 75  
Musikschulfinanzierung 86

## N

Nachhaltigkeitsstrategie 65  
Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie 66  
Naturschutz 67  
Neustrukturierung der Berufsschulen 84  
Neustrukturierung Wohnungsbauförderstellen 73  
Notfallversorgung 54, 55  
Notunterkünfte 31

## O

Ombudsstelle 32  
Onlinezugangsgesetz (OZG) 77  
ÖPNV - Deutschlandticket 16  
Orientierungsdaten für eine wirtschaftliche  
Flüchtlingsunterbringung 13  
OZG Hessen Kommunal 77

## P

Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst 48  
Pflege 1  
Pflichtaufgabenkatalog 11  
Planungs-, Genehmigungs- und  
Umsetzungsbeschleunigung im Bereich Bauen 72  
Planungsverantwortung 25  
Praxishinweise 31  
Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz 52  
Psychoziale Kontakt- und Beratungsstellen 42  
PV-Anlagen und Denkmäler 86

## R

Rahmenvereinbarung Integration 27  
Rechtsanspruch 25  
Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und  
Betreuungsangebote im Grundschulalter 27  
Reform SGB II 38  
Ressourcenschonendes Bauen 72  
Rettungsdienst 55, 56  
Rettungsdienstplan 54  
Rettungsleitstellen 55

## S

Sachaufwand 26  
SaN-Projekt 54, 56  
Schadensersatzforderungen 25  
Schule und Kultur 78  
Sektorenübergreifende ambulante Notfallversorgung 54  
Serielles, modulares und systemisches Bauen 72  
SGB II 1  
Sicherheits- / Wachdienste an Schulen 84  
Sozialversicherungspflicht - "Herrenberg-Urteil" 87  
Sperrklausel 18  
Spezielle interdisziplinäre Frühförderung 40  
Starke Teams, starke Kitas 27  
Stärkere Gruppenreduzierung 27  
Startchancen-Programm (SCP) 79  
Stationäre Pflege 41  
Studiengang BASS 34  
Subventionskürzungen 68  
Supportpersonal für Schulen 83

## T

Teilhabeassistenzen 39  
Tierseuchenstab 69  
Tierwohl 68  
Tourismus 62  
Tourismusbeitrag 62  
Tourismuspolitischer Handlungsrahmen 62  
Transformation der vorhandenen Systeme 65  
Trinkwasserversorgung 67

## U

Überörtliche Prüfung 15  
Ukraine 22, 23, 24  
Umsatzsteueranteile 28  
Umwelt 63  
Umweltallianz Hessen 63  
Unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) 30

## V

Vergaberecht, neue Schwellenwerte 61  
Verkehr 69  
Verordnung zum Vollzug des Artenschutzrechts 67  
Vertragsärztliche Versorgung 29  
Verwirklichung gleichwertiger Lebensverhältnisse 57  
Veterinärwesen 68  
Vollzeitpflege 30  
Vorsorgeuntersuchungen 33

## **W**

Wahlbeamten 18  
Waldschutzlage 66  
Wasserressourcen-Management Rhein-Main 66  
Wasserstoff 65  
Wildschweine 68  
Wirtschaftliche Entwicklung 58  
Wohnungslage in Deutschland und Hessen 70

## **Z**

Zentrale Einrichtungen 31  
Zielvereinbarungsprozess SGB II 34  
Zivilverteidigung 20  
Zuständigkeitswechsel SGB II U25 35